Herrn

Johann Stephan Pütter

Königlich = Großbrittanischen Churfürstlich = Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

# Anleitung zum Teutschen Staatsrechte

aus dem Lateinischen übersetzt

von

Carl Anton Friedrich Graf von Hohenthal

mit einer Vorrede und einigen Anmerkungen

von

Friedrich Wernhard Grimm

Senator zu Regensburg.

## Zweyter Theil.

## Erster Band.

Bayreuth,

im Verlag der dasigen Zeitungsdruckerey,

1792.

# Vorerinnerung.

Dieser zweyte Theil enthält nun den eigentlichen Gegenstand des Staatsrechts, nähmlich Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und des Regenten. Die Wichtigtigkeit der hiebey vorkommenden Materien hat mich bewogen, mehrere einzelne §. §. weitläufiger, als solches im ersten Theile geschehen ist, durch Anmerkungen zu erörtern, und zu deren Ergänzung am Ende des Buchs noch einige Zusätze beyzufügen. Bey der hiedurch mehr angeschwollenen Bogenzahl hielt ich es des bequemern Gebrauchs wegen für rathsam, diesen zweyten Theil in zwey Bände abzutheilen und diesen ersten Band mit dem siebenten Buch, als dem Ende der wesentlichen Regierungsrechte zu schließen.

Die Erweiterung meines Plans wird mich außer andern, von mir nicht abgehangenen Ursachen wegen späterer Vollendung meiner Unternehmung entschuldigen.

Einen Fehler konnte ich, so sehr ich es dem, in der Vorrede zum ersten Theil gemachten Versprechen gemäß wünschte, nicht ganz heben, nähmlich: Verschiedenheit in der Orthographie.

Ueber die Druckfehler sowohl, als auch über einige, in der Uebersetzung hie und da stehen gebliebene

bene Unrichtigkeiten und Abweichungen vom Original, wird dem Ende dieses Theils ein Verzeichniß angehängt werden. Wegen ersterer wird mich die Entfernung vom Druckort entschuldigen. Noch habe ich zu bemerken, daß ich bey den, aus der Wahlcapitulation angeführten Stellen, jederzeit die Zusätze oder Veränderungen aus der neuesten Capitulation mit beygefügt habe, übrigens die Anmerkungen des Herrn Geheimen Justiz-Raths Pütter dem Original getreu übersetzt worden sind.

Sollte ich übrigens meine bereits angezeigte Absicht bey dieser Unternehmung wenigstens zum Theil erreicht haben, so wird es mir zur wahren Freude gereichen.

Regensburg, im April,
1792.

F. W. Grimm.

Sechs-

# Sechstes Buch.

## Von jeden einzelnen, sowohl Kaiserlichen als Reichsständischen Rechten oder Regalien.

## Erstes Capitel.

### Von der Eintheilung der Regalien in allgemeine und besondere.

### §. 215.

**Eintheilung der Regalien in allgemeine und besondere.**

Alle einzelne Regierungsrechte sind aus dem einzigen und zugleich höchsten Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt, als ihrer gemeinschaftlichen Quelle, herzuleiten. So unzählig aber ihre Theile und die Mittel, sie zu erhalten, und zu befördern, sind; so unzählbar sind auch die einzelnen Regierungsrechte. Es sind I) wenigstens ihrer so viele, als einzelne Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt gedacht werden können, es sey nun innerhalb des Staats, oder in Bezug auf Auswärtige, entweder in Dingen, welche hauptsächlich die Sicherheit betreffen, oder in andern, die auf Reichthum und größern Wohlstand des Staates und einzelner Bürger abzielen. Aber II) auch in einer andern Rücksicht, und ohne auf die besondere Eintheilung der Gegenstände zu sehen, findet noch eine Abtheilung statt, so fern überhaupt, was das gemeine Wohl betrifft, die Re-

Regierungsrechte auf verschiedene Arten in Ausübung gebracht werden, nåhmlich: bald durch Gesetzgebung, bald durch Vollziehen, durch Strafen, u. s. w. Hieraus entsteht endlich III) die Haupteintheilung der Regierungs- oder Hoheitsrechte, nåhmlich: in besondere, die sich mit einem besondern Gegenstande beschäftigen, und allgemeine, welche nicht an einen einzelnen Gegenstand gebunden sind, und bey diesen allen ist IV) vorerst auf ihre besondere Beschaffenheit in weltlichen oder politischen Fällen, und zwar außer aller Lehensverbindung, alsdann in wirklichen Lehensfällen und geistlichen Sachen, besondere Rücksicht zu nehmen (1).

(1) Jedes Recht der höchsten Gewalt im Staate, welches sich aus der Pflicht: Sicherheit und Wohlfahrt den Unterthanen zu verschaffen, herleiten läßt, heißt ein Regierungs- Hoheits- oder Majestäts-Recht. Durch letztere Benennung wird besonders auf die Unabhängigkeit der physischen oder moralischen Person im Staate, welcher ein solches Recht zukommt, Rücksicht genommen. Mit einem, eigentlich nur auf monarchische Verfassungen passenden Ausdruck der Lateinischen Sprache werden die Regierungsrechte auch Regalien genannt, („Regalia, jura veluti regia, seu regibus summisque imperantibus propria" — Mascov Princip. I. P. Lib. V. C. III §. 5.)

Die Ordnung der in dem §. bemerkten Abtheilungen fängt sich nach der Reihe der Sätze von unten an. Um jene in ihrer Verbindung zu übersehen, dienet die dem ersten Theile dieser Anleitung vorstehende allgemeine Uebersicht des gesammten Staatsrechts.

Einige Staatsrechts-Gelehrte machen noch einen andern hier nicht bemerkten Unterschied. Sie theilen nähmlich die Regalien in regalia jur. publici, und in regalia jur. privati. Unter Regalien der erstern Gattung verstehen sie solche Rechte des Regenten, die ihm nur in dieser Eigenschaft zustehen, oder welche, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wesentliche Mittel zur Regierung des Staats sind, als: Gesetzgebung, richterliche Gewalt, Krieg- Frieden- Bündniß- und Gesandtschafts-Recht, Besteurungsrecht, Recht Aemter und Würden zu ertheilen rc.

Regal.

Regal. jur. privati hingegen heißen dann solche Regierungsrechte, welche zwar auch der höchsten Gewalt zustehen, deren Ausübung aber vom Regenten auch Privatpersonen überlassen wird, weil sie zur Staatsverwaltung nicht wesentlich sind, z. B. die Jagd, das Recht über Herrenlose Güter, u. s. w. Wie wichtig der Unterschied zwischen beyden Gattungen in Ansehung der Ausübung des Erwerbs, und Besitzes derselben sey, zeigt die von Franke bey Mascov a. a. O. S. 458. angeführte Abhandlung, nähmlich *Adrian. Steger*, de confusione regalium juris publici et privati, erroribusque inde natis, Lips. 1755. 4. *). Doch ist diese Eintheilung im Grunde eben dieselbe, als jene oben im §. ingleichen vom Schmauß im Compend. Iur. P. L. III. C. II. §. 8. (Ausg. v. J. 1782 S. 314.) angegebene, in wesentliche und zufällige.

---

## Zweytes Capitel.

## Von dem Rechte der höchsten Aufsicht und dem damit verbundenen Rechte, Concessionen und Bestättigungen zu ertheilen oder abzuschlagen.

---

### §. 216.

**Das Recht der höchsten Aufsicht, und was damit I) nach dem allgemeinen Staatsrechte in Verbindung steht.**

Wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Staats hat die höchste Gewalt im Allgemeinen dafür zu sorgen, sowohl, daß nichts zum Nachtheil des gemeinen Besten verstattet, als auch, daß das allgemeine Beste, so viel nur immer möglich ist, immer mehr befördert werde.



---

*) Diese Abhandlung befindet sich als ein Programma in der Hommelischen Inaugural-Dissertation (Lebrecht Gotthelf Langbein) „de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus.“

Um beyde Absichten zu erreichen, ist vor allen Dingen nöthig, daß nichts der höchsten Gewalt verheelt bleiben dürfe, was auf irgend eine Art zum Schaden des Staats gereichen könnte, oder welches, bey einer einmahl bestehenden Staatsverfassung, aus Beweggründen zum gemeinen Besten zu wissen wichtig und nöthig wird. Hieraus entstehet das **Recht der höchsten Aufsicht**, vermöge dessen der Regent berechtigt ist, von allem was im Staate vorgeht, Einsicht zu verlangen, so fern es aus Beweggründen der allgemeinen Wohlfahrt nur immer als nöthig oder nützlich angesehen wird. Und dieses Recht I) wird nun bloß durch Anstellung der nöthigen Einsicht und Untersuchung in vorkommenden Fällen ausgeübt, bald als Vorbereitung zur Gesetzgebung, oder als ein Hülfsmittel zur Ausübung eines andern Regierungsrechts, bald zur Vollziehung der gemachten Anordnungen und Gesetze; in beyden Fällen immer nur als Mittel zur Erreichung einer gewissen Absicht, nie aber als Endzweck selbst. Somit ist dieses Hoheitsrecht immer nach der Rechtmäßigkeit seines Endzwecks zu beurtheilen, nie aber auf Kosten der natürlichen Freyheit über die Gebühr auszudehnen. Mit diesem Rechte der höchsten Aufsicht sind II) verbunden: 1) das Recht, Bestättigung zu ertheilen, welche entweder willkührlich zu mehrerer Festigkeit abgeschlossener Geschäfte nachgesucht wird, oder als nothwendig in den Gesetzen verordnet ist; 2) das Recht, Vergünstigungen (Concessionen) in Fällen zu ertheilen, wo einzelne Bürger etwas unternehmen, was sich nicht innerhalb der vier Wände eines jeden beschränket; sondern

von

von der Beschaffenheit ist, daß Jedermann dazu Zutritt haben und davon Gebrauch machen kann; III) endlich das Recht zu verbieten (inhibiren), abzuschaffen und aufzuheben (cassiren), wenn eine Privatunternehmung mit dem allgemeinen Wohl in Collision kommt (1).

(1) Dieses wichtige, dem Mißbrauch so sehr unterworfene Regierungsrecht der höchsten Aufsicht, oder das Recht, alles zu untersuchen, von allem Wissenschaft zu erlangen, hat also diese zwey Bestimmungen zur Grenze: Nur zum gemeinen Wohl, mit möglichster Schonung der natürlichen Freyheit darf es ausgeübt werden. Hieraus ergibt sich A) der Umfang dieses Majestätsrechts, daß es sich auf alles erstrecke, was nur immer auf des Staats Wohl Einfluß haben kann, daß daher jeder Unterthan und Bürger sich die Aufmerksamkeit der Regierung auf seine Person gefallen lassen, und solcher von seinen Handlungen, so fern sie einigen Einfluß auf den Staat haben, Rechenschaft geben muß und daß daher besonders die höchste Gewalt a) von allen Unternehmungen, die sich ins Publicum erstrecken, z. B. Anstellung öffentlicher Zusammenkünfte, Lustbarkeiten, und dergl. Einsicht und Kenntniß verlangen könne, und dieses um so mehr b) von Verbindungen der Unterthanen zu ganzen, einen besondern Zweck habenden, Gesellschaften im Staate gelte, als durch Vereinigung mehrerer Kräfte Uebelgesinnte leicht schädlich werden können; — B) die Grenzen desselben, daß nähmlich die höchste Aufsicht der Regel nach, wo es nicht zur Sicherheit oder Erhaltung des Ganzen oder eines Theils desselben nöthig ist, auf Gegenstände, die überhaupt keiner Gewalt unterworfen sind, sich nicht erstrecken könne; z. B. auf Gedanken, arcana mentis, u. s. w., und daß dasjenige, was sich nicht ins Publicum erstreckt, auch der höchsten Aufsicht nicht unterworfen seyn könne; als was a) bloß inter privatos parietes vorgeht, oder eine Gesellschaft, die bloß im Hause eines Privatmanns zusammenkommt, nicht außerhalb desselben, nicht im Staate en corps agirt, oder b) was zwar über die vier Wände des Privatmanns hinausgeht, aber ohne ins Publicum zu wirken, z. B. Briefe, und dergl.

## §. 217.

### II) Nach dem Teutschen Staatsrechte, was 1) unter Kaiserlicher Autorität vermöge dieses Rechts geschehen könne?

Nach dem Staatsrechte des mittlern Zeitalters war, wegen der damahls mehr Feudal- als Civil-Verfassung der Königreiche und Fürstenthümer, der Gebrauch dieses Rechts weit seltner, als jetzt. Jede Familie oder freye Gemeinde genoß daher im vollsten Grade in ihren Sachen der Autonomie, oder der Freyheit, nach eignen Gesetzen zu leben, und ihre Handlungen ohne Wissen der Obern nach Willkühr einzurichten. Daher ist heut zu Tage noch I) die Autonomie Reichsständischer Häuser oder des hohen Adels übrig, vermöge welcher ihre Familienverträge der Kaiserlichen Bestättigung nicht bedürfen, noch die Edition und Einsicht solcher Verträge vom Kaiser verlangt werden kann a). Auch kann II) über Dinge, die im Reiche, als einem Cörper mehrerer vereinigter einzelner Staaten, festgesetzt sind, unter Kaiserlicher Autorität keine Untersuchung auf irgend eine Art angestellt werden, wenn es nicht auf dem Reichstage besonders bewilliget worden ist, welches aber so leicht nicht geschehen wird (1). III) Kaiserliche Vergünstigungen (Concessionen) endlich können zum Nachtheil der natürlichen Freyheit der Stände und deren Unterthanen nicht Statt haben, so fern sie nicht in jedem einzelnen Lande durch stillschweigende oder ausdrückliche Beystimmung eine Annahme oder Bewilligung erhalten.

a) W. C. (1658) Art. 11. §. 2. in den Worten: „dieselben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, — welchen jedoch — an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle.“ Man ver-

vergleiche auch W. C. Art. 1. §. 9. in den Worten: „Gute Gebräuche und Gewohnheiten." Rechtsfälle, B. 1. Th. 4. S. 893. B. 2. Th. 1. S. 47. Beyträge, Th. 2. S. 179 — 219.

(1) Ob dieser Satz so durchgängig behauptet werden könne, scheint einer genauern Untersuchung zu bedürfen.

## §. 218.

2) in den einzelnen Ländern, a) was unter diesem Titel vom Landesherrn geschehen könne.

In den einzelnen Territorien ist I) die Autonomie der Städte heut zu Tage mehr der landesherrlichen Einsicht untergeordnet; die der Adelichen hingegen in Dingen, die bloß ihr Familienverhältniß betreffen, von größerer Bedeutung, wie wohl auch diese nicht, so wie die Autonomie der Reichsstände oder des hohen Adels durchgehends gleich und unabhängig ist, indem hie und da, z. B. die Landesherren nicht gestatten, daß die Adelichen das Erstgeburtrecht in ihren Familien einführen. Sodann II) was die Untersuchung und Kenntniß von gewissen Einrichtungen im Lande betrifft; so kommt es 1) darauf an, ob es damit auf einen Endzweck abgesehen ist, der ohne Einwilligung der Landstände nicht Statt findet, als, z. B. Bestimmung des Steuerwesens; in diesem Falle können ebenfalls keine Handlungen und Veranstaltungen ohne Beystimmung der Landschaft vermöge der höchsten Einsicht, Statt haben. Dieses gilt nähmlich, wo Ausmessungen der Ländereien im ganzen Lande, oder Conscriptionen von Menschen und Vieh, u. s. w. vor sich gehen. Gilt es aber 2) um ein Recht, welches vom Landesherrn allein ausgeübt werden kann, z. B. Criminal-Gerichtbarkeit, Poli-

zey u. d. g. so können auf den bloßen Befehl des Landesherrn, z. B. Haus-Visitationen, Conscriptionen des vorräthigen Getraides, u. s. w. vorgenommen werden.

§. 219.

b) besonders in Ansehung ganzer Gesellschaften und Collegien und anderer öffentlichen Anstalten,

Ingleichen, wo es auf einzelne Gesellschaften, von welcher Art und Eigenschaft sie auch seyn mögen, und deren Errichtung in einem Staate ankommt; so ist es allerdings recht und billig, daß ohne vorhergehende Untersuchung und Einsicht des Landesherrn keine solche Anstalt geduldet werde. Auch haben mit Recht die Statuten und Gesetze solcher Gesellschaften, wenn sie nicht bestättigt sind, keine verbindliche Kraft, und eben so können auch ganze corpora und Collegien, wenn sie nicht die landesherrliche Billigung und Genehmigung erhalten haben, mit Recht nicht bestehen, sondern vielmehr verworfen, und als ungültig erklärt werden a). Ja, überhaupt alle Anstalten und Einrichtungen, welche sich auf das Publicum erstrecken, oder auf solches wirken, werden in den einzelnen Ländern der Reichsstände ohne obrigkeitliche Genehmigung oder Begünstigung nicht gestattet. Doch tritt hier ein Unterschied ein zwischen einigen, die nur mit Erlaubniß des regierenden Herren selbst, auch wohl gar mit Einverständniß der Landstände zulässig sind, und andern, bey welchen nach dem Herkommen ehevoriger Zeiten die Erlaubniß von Seiten der Magistrate in Mediat- oder Municipalstädten b), oder von Seiten der Adelichen auf Rittergütern Stat hat, ohne daß eine besondere Landes-

desherrliche Concession nöthig ist. Dieses ist besonders der Fall bey Errichtung von Wirths- oder Gasthäusern in Städten, auch öfters in Ansehung Apotheken, Buchdruckereyen, u. d. g.

a) Man vergleiche z. B. Rechtsfälle, B. 2. Th. 2. S. 512.

b) *Mevius* part. I. decis. 55.

§. 220.

3) was es damit in Reichsstädten für eine Bewandniß habe?

In Reichsstädten stehet zwar dem Magistrate das Recht der höchsten Aufsicht, nebst allem, was damit in Verbindung ist, zu. Allein I) der Magistrat selbst ist wiederum der Kaiserlichen Oberaufsicht unterworfen, unter andern auch in Alienations-Fällen Städtischer Güter und Grundstücke [a]. Ja auch II) trifft man hier Kaiserliche Vergünstigungen hie und da an, dergleichen in Territorien gewiß nicht statt haben würden [b].

a) L. 3. C. de vendendis rebus civit *).

b) Siehe z. B. Reichshofrathsconclusa, 1760. S. 787.

---

*) Ein seltner Fall, wo das Römische Recht im Teutschen Staatsrechte oder auf einen Gegenstand der Teutschen Staatsverfassung in Anwendung kommt. Besonders verdient über diesen Gegenstand eine im Jahr 1786 zu Leipzig anomymisch erschienene Schrift nachgelesen zu werden, unter dem Titel: Grundsätze der Finanzadmistration und des Rechnungswesens in Reichsstädten.

## Drittes Capitel.

### Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 221.

Die gesetzgebende Gewalt 1) überhaupt was sie sey?

Ist die höchste Aufsicht, so weit es erforderlich war, ausgeübt, die nöthige Untersuchung angestellt worden; so ist nun das nächste, daß durch die höchste Gewalt dasjenige bestimmt und angeordnet werde, was des gemeinen Besten wegen geschehen oder nicht geschehen soll. Wenn nun in dieser Absicht nur für einzelne Bürger ein Befehl oder eine Vorschrift zu erlassen ist; so wird diese Absicht durch Mandate oder einzelne Befehle, Verordnungen, von welcher Art und Beschaffenheit solche auch seyn mögen, erreichet. Diesen Verordnungen haben aber alsdann auch nur diejenigen Unterthanen Folge zu leisten, an welche sie erlassen worden sind. Wird hingegen allen Bürgern, oder doch einem gewissen Stande, einer ganzen Classe der Bürger, eine allgemeine Verordnung oder Norm ertheilt; so muß solche auch von Allen auf gleiche Weise beobachtet werden. Dieses ist nun eigentlich ein **bürgerliches Gesetz**, dessen verbindliche Kraft in dem erklärten Willen der höchsten Gewalt beruhet. Und dieser Theil der höchsten Gewalt, nähmlich Verordnungen, Befehle, und allgemeine bürgerliche Gesetze erlassen zu können, wird **die gesetzgebende Gewalt** genannt (1).

(1) Die

(1) Die Gesetze werden bekanntlich in verbiethende und gebiethende, von Einigen auch in erlaubende eingetheilet, wiewohl letztere eigentlich keine besondere Gattung ausmachen.

§. 222.

II) Nach unserm Teutschen Staatsrechte, 1) insonderheit wie sie ausgeübt wird a) im Reiche?

In der Kaiserlichen Regierung (1) kann die gesetzgebende Gewalt anders nicht ausgeübt werden, als vom Kaiser mit Einwilligung aller Stände auf dem Reichstage a) (2). Ist diese erfolgt, so können Reichsgesetze entweder in Reichs-Abschieden, oder in einzelnen Reichsschlüssen, oder endlich durch Kaiserliche Edicte b) gegeben (promulgiret) (3), auf gleiche Weise auch erneuert, abgeschafft, und verändert werden c), oder auch eine authentische Erklärung erhalten d) (4).

(1) Die gesetzgebende Gewalt im Reiche ist also ein Regale des Kaisers, oder ein Hoheits- oder Majestätsrecht desselben, welches aber an die Einwilligung der Stände gebunden ist; oder, wie sich Schmauß Comp. I. P. L. II. C. VI. §. 1. ausdrückt: „Niemand läßt über das ganze Reich Gesetze, Ordnungen, edicta, mandata, u. d. g. ergehen, als der Kaiser. Diesem kommt es, als ein Ius Majestaticum, allein zu. Jedoch hat er zur Ausübung desselben der gesammten Stände Gutachten und Comitial-Einwilligung nöthig."

a) I. P. O. Art. 8. §. 2. in den Worten: „*ubi leges ferendae*," (s. oben §. 121. b) *)) W. C. (1665 und 1711) Art. 2. §. 5. „Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen ꝛc. — — sondern mit

*) Dieses Allegat ist unrichtig, vielmehr ist es der §. 127. wo in der Note a) die Geschichte dieser Stelle des Westphälischen Friedens mit bemerkt ist. Man vergleiche auch des Hrn. Autors (Herrn Geh. Justizr. Pütters) Dissertation „de iure et officio summor. imp. tribunal. circa interpretationem legum imperii," C. II. §. 36. in opuscul. rem judiciar. imper. illustrant. S. 223.

mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen (Zus. 1742: als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.)"

(2) oder: im Reiche.

b) S. z. B. Corp. I. P. S. 1382. ingleichen S. 1081 und 1156.

c) W. C. (1519) Art. 2. §. 4: „Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze — erneuern und (ausgelassen in der beständigen 1663 und 1711: wo Noth), dieselben mit Rath, (an dessen Stelle gesetzt 1658: mit Rath und Consens, und in der beständigen, 1663 und 1711: mit Consens) Churfürsten, Fürsten, und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern (Zus. in der beständigen 1663 und 1711: keineswegs aber ohne Churf. F. und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorhergehende Bewilligung ändern.)"

d) I. P. O. Art. 8. §. 2. in den Worten: „ubi leges ferendae *aut interpretandae*" W. C. (1665 und 1711) Art. 2. §. 5. in den Worten: „noch allein die Interpretation der Reichssatzungen, und Friedensschlusses vornehmen *)."

(3) Die Erklärung der Gesetze, interpretatio legum, ist bekanntlich von zweyerley Art, entweder doctrinalis, oder authentica. Unter der authentischen Erklärung versteht man diejenige, welche von der gesetzgebenden Gewalt selbst ertheilt wird, und entweder darinn besteht, daß der Gesetzgeber seine Meinung über eine dunkle Stelle seines Gesetzes selbst deutlicher erkläret, oder darinn, daß der Gesetzgeber einem von seinen Vorfahren ertheilten, undeutlichem Gesetze einen bestimmten Sinn nach Gutdünken beyleget. Letztere, die doctrinale, ist jede Interpretation, welche von Andern, Richtern, Partheyen, Anwälden, Rechtsgelehrten, nach den Regeln der Grammatik und Logik gegeben wird.

Es

---

*) („Zus. 1742 noch dergleichen dem Reichshofrathe oder Cammergerichte gestatten") S. die weitern Worte oben in der Note a) — gestatten.

Es entsteht also hier die Frage: Von welcher Interpretation in jener gesetzlichen Stelle die Rede sey? oder bestimmter: stehet den Reichsgerichten gar keine Interpretation der Gesetze zu? 1) Ist soviel schon einleuchtend, daß in beyden gesetzlichen Stellen, sowohl des W. F. als der W. C., nur von der authentischen, nicht von der doctrinali die Rede sey, denn jene nur ist als eine Art einer Gesetzgebung anzusehen. Letztere hingegen bewirket keine neue Verordnung sondern klärt nur den im Gesetze enthaltenen Sinn gegen ungegründete vielleicht auch muthwillige Zweifel auf, und ist daher die Sache des Privatmanns. Hieraus ergibt sich, daß den beyden höchsten Reichsgerichten allerdings eine Interpretation zusteht, wenn über den sonst unbezweifelten Sinn einer gesetzlichen Stelle von den Partheyen selbst gestritten wird, oder wenn ein Streit über ein Gesetz oder eine Verordnung unter den Partheien entsteht, die nicht von der gesetzgebenden Gewalt im Reiche, sondern von andern, der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte selbst unterworfenen Personen herrührt, z. B. über den Sinn eines Landesgesetzes, Familienvertrags, Privilegiums, eines richterlichen Ausspruchs, oder dergl. Außerdem 2) haben die Reichsgerichte auch in Ansehung wirklich unbestimmter Reichsgesetze und Rechtssätze eine Art von authentischer Erklärungsmacht, jedoch nur provisorisch erhalten, indem dem Cammergerichte bis auf erfolgende Ratification von Seiten Kaisers und Reichs, oder in deren Nahmen von Seiten der Visitatoren, die Befugniß ertheilt ist, nicht nur in Ansehung der äußern Form des Processualischen Verfahrens besonders für Procuratoren und Advocaten gewisse Vorschriften, gemeine Bescheide, zu ertheilen, (R. A. 1654 §. 94.) sondern auch durch sogenannte Scta. Cameralia im Falle der Noth die Cammergerichts-Ordnung zu erklären, bessere, auch weitere Fürsehung zu thun (C. G. O. Th. 2. Tit. 36. C. G. O. Th. 2. Tit. 38), ja auch sogar über zweifelhafte Rechtssätze durch sogenannte praejudicia Cameralia Bestimmungen zu geben (R. A. 1570 §. 75. 76. 77. R. A. 1654 §. 136.) und alles dieses auch auf den Reichshofrath nach I. P. O. Art. V. §. 54. anwendbar seyn mag. Diese Befugniß nun ist durch die oben angezogenen Stellen des W. F. und der W. C. den Reichsgerichten nicht genommen, indem sich in den Acten beyder Gesetze keine Spur von einer solchen Absicht entdecket, vielmehr aber die nachherige Observanz das Gegentheil bestättigt.

Aber nun 3) welche authentische Erklärung verbiethen nun bemeldte Reichsgesetze, oder in welchen Fällen verbiethen sie solche den Reichsgerichten?

a) Wenn der Richter und also das Reichsgericht in Ansehung des richtigen Verstandes einer gesetzlichen Stelle ungewiß ist. Dieses kann sich besonders ereignen, indem in pleno sich die Stimmen über die Erklärung eines Gesetzes nicht vereinigen können oder in Gemäßheit des Art. V. §. 55. I. P. eine itio in partes erfolget;

b) wenn ein Streit über den Sinn eines Gesetzes zwischen dem Kaiser und den Reichsständen selbst oder den beyden Reichs-Religionstheilen obwaltet, oder

c) die beyden höchsten Reichsgerichte selbst über den Verstand eines Gesetzes in Streit gerathen. So einleuchtend aber diese angegebenen Fälle, in welchen die Reichsgerichte eine Erklärung der Reichsgesetze auszuüben oder nicht auszuüben zu haben, scheinen möchten; so gewiß ist es, daß darüber eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu wünschen wäre. Man sehe die oben angeführte Abhandlung de jure et offic. summor. tribunal. circa interpretat. etc. in Opusc. S. 185. — 285.

Was wegen der authentischen Erklärung der W. C. zu bemerken sey, wird in angezogener Pütterischen Abhandlung §. 61. und bey Moser von Teutschland S. 330. flg. erörtert.

(4) Welche äußere Form hat also ein Reichsgesetz? und wie wird es promulgirt und publicirt?

A) In ältern Zeiten und bis auf den fortdauernden Reichstag durch den Reichsabschied, wovon oben im §. 159. gehandelt worden und hier noch nachzuhohlen ist, daß solcher nur im Nahmen des Kaisers allein als ein allgemeines Reichsgesetz publicirt wird.

B) Seit dem fortwährenden Reichstage — ist zu unterscheiden:

A) Der Gegenstand des Gesetzes ist eine Sache der Reichsregierung im Ganzen (S. oben §. 118. I. 1.); dann besteht das Reichsgesetz eigentlich aus dem Reichsgutachten und dem sich darauf beziehenden Kaiserlichen Ratificationsdecret, wodurch ersteres entweder ganz, oder zum Theil ratificirt wird — da das Ratificationsdecret die begnehmigten Puncte des Reichsgutachtens ausdrücklich wiederhohlt; so kann es auch als das Reichsgesetz selbst angesehen werden, und ist, wenigstens zum gewöhnlichen Gebrauch, hinlänglich; in diesem Falle nun ist

a) die

a) die Sache durch den Reichsschluß selbst abgethan, dann braucht solcher keine weitere Ausfertigung sondern es bleibt eben dabey, daß das Reichsgutachten und des Kaisers Ratification desselben den Ständen per dictat. bekannt gemacht worden ist, wie solches der Fall bey Bewilligung einer Anzahl Römermonathe, oder wegen Reichs-Festungen u. d. ist. S. Moser, von Teutschen Reichstagen Th. 2. S. 450. oder es werden

b) diesem zu Folge weitere Befehle an die Reichsgerichte, oder andere Behörden im Reiche von K. M. erlassen, oder denenselben der Reichsschluß selbst durch ein Kaiserliches Rescript oder Decret insinuirt;

B) Der Gegenstand des Gesetzes betrifft die einzelnen Teutschen Staaten, z. B. Bestimmung des Calenders, des Münzwesens, u. d. g. dann wird das aus dem Reichsschluß erwachsene und nun in ganz Teutschland verbindliche Gesetz vom Kaiser durch ein Edict ins Reich publicirt, und zwar so, daß dieses Kaiserliche Edict von dem Kaiser den Kreisausschreibenden Fürsten mittelst eines Rescripts, und beygelegter Anzahl mehrerer Exemplarien zugefertigt wird, mit der Erinnerung, daß sie solche ihren Kreismitständen mittheilen, und sodann weiter jeder Landesherr selbige in seinem Lande kund machen solle. Dergleichen Kaiserlichen Edicten wird in des Kaisers Nahmen ein Befehl an alle und jede Reichsstände auch übrige un- und mittelbare Reichsglieder angehänget, darinn auf die nachdrücklichste Weise gebothen wird, dem Innhalte nachzuleben. S. Moser, von Teutschen Reichstagsgeschäften, S. 267. flg.

Aus allem diesen ergibt sich also das Resultat: die Publication oder Promulgation der Gesetze ist des Kaisers Sache allein, und die oben in der Note (2) angeführte Schmaußische Erklärung über das Recht der Gesetzgebung im Reiche ist schicklich und passend (S. dagegen Moser A. O. S. 263); oder vielleicht würde man sich auch am richtigsten so ausdrücken: Die Reichsgesetze werden vom Kaiser und Reiche gemacht, vom Kaiser aber, oder im Nahmen des Kaisers allein, promulgirt oder publicirt.

## §. 223.

### b) In den einzelnen Staaten,

Bey der Regierung der einzelnen, besondern Staaten Teutschlands wird die gesetzgebende Gewalt vermöge der

der Landeshoheit ausgeübt, nicht vermöge eines *meri* oder *mixti imperii*, oder der bloßen Freyheit, Statuten zu machen a); es bedarf alſo hiezu keiner Kaiſerlichen Bewilligung oder Beſtättigung (§. 117). Inzwiſchen wird, wo Landſtände ſind, deren Einwilligung zur Errichtung neuer Landesgeſetze gewöhnlicher Weiſe erfordert. Doch finden auch hievon öftere Ausnahmen Statt (1), indem nähmlich für Domainen und Cammergüter, oder in Anſehung eines Reſervatrechts des Landesherrn, oder doch durch eine Conſtitution, Verordnung, Edict, Reſcript u. ſ. w. ein wirkliches Geſetz vom Landesherrn allein gegeben wird b). Auf gleiche Weiſe kommt es in Reichsſtädten auf die Verfaſſung jeder Stadt an, ob dieſes Regierungsrecht dem Magiſtrat alleine zuſtehe, oder ob, und wie die Bürgerſchaft daran Antheil habe.

a) arg. R. I. N. §. 106. in den Worten: „des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen ſtatuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern.“

(1) Als in Anſehung der dem Kaiſer nöthigen Einwilligung des Reichs.

b) Pütters Rechtsfälle 2. B. Th. 4. S. 1039.

§. 224.

a) Beyde in Verbindung mit der Autonomie ganzer Familien und Gemeinden,

Nach einem ſehr alten Herkommen in ganz Teutſchland finden ſich die Privat-Rechte und Verbindlichkeiten des Bürgers nicht ſowohl in eigentlichen Geſetzen von höchſter Gewalt wegen, als vielmehr durch Gewohnheit auch wohl Autonomie, und in den hieraus erwach-

wachsenen Gesetzen bestimmt. Diese Beobachtung gilt hauptsächlich von den Familien hohen und niedern Adels, ingleichen den Gewohnheits- oder statutarischen Rechten einzelner Städte und Dörfer, ja auch von dem Land-Rechte ganzer Gegenden (§. 217.) Es hat sich daher I) außer der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und der Stände noch bis auf den heutigen Tag bey Reichsständischen und andern adelichen Familien, ingleichen bey Städten und ganzen Gemeinden das Recht, ihre eigenen Statuten zu machen, erhalten. Man trifft aber auch II) weit seltner Reichsgesetze über solche Gegenstände an, die die Autonomie oder das Innere von Familien, oder auch Städten, Dörfern und ganzen Landschaften betreffen (1), oder, wenn sich auch dergleichen vorfinden, so enthalten sie meistens eine Clausel, welche die Freyheit, von dem Reichsgesetze abzugehen, offen läßt, nähmlich die sogenannte *Clausulam salvatoriam*, daß dadurch besondern Gewohnheiten und Statuten nicht derogirt werden soll [a]) (2).

(1) S. Entwickelung Th. 3. S. 260.

a) Man vergleiche z. B. die P. H. G. O. im Eingange *), I. P. O. Art. 8. §. 4. J. R. A. §. 171. 176.

(2) Mithin behalten alsdann die besondern Gesetze vor den allgemeinen den Vorzug.

§. 225.

---

*) Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen, und billigen Gebräuchen nichts benommen haben."

§. 225.

a) hat solche den Vorzug vor Reichsgesetzen,

Hieraus ergibt sich, daß I) bey richterlichen Entscheidungen und Aussprüchen zuerst auf die besondern Gesetze und Gewohnheiten, und erst in Ermanglung derselben auf die Reichsgesetze Rücksicht zu nehmen sey, aber II) es auch geschehen könne, daß ein Landesgesetz gegen ein Reichsgesetz Kraft habe, wenn dieses durch die *Clauſ. ſalvator.* geschützet, oder wenigstens nicht geradezu ver- oder gebiethend ist (1). Außerdem haben aber III) die Stände keineswegs das Recht, den Reichsgesetzen zu derogiren, oder, was das nähmliche ist, das Gegentheil davon durch ein Landes- oder Familiengesetz zu verordnen. Eben dieses gilt auch IV) von den Gesetzen einzelner Collegien und *Corporum* des Reichs, nähmlich, daß sie nicht wider den Inhalt der Reichsgesetze gemacht werden können, daß aber auch gegen sie keine Landesgesetze gegeben werden dürfen.

(1) Die richtige Bestimmung also über die Frage: Ob ein Landesherr wider die Reichsgesetze, oder doch abweichend von ihnen, Gesetze in seinem Lande geben könne? ist kürzlich diese: Wider ausdrücklich gebiethende, oder ausdrücklich verbiethende Reichsgesetze kann kein Reichsstand in seinem Lande Gesetze machen, wie z. B. von erstern der D. A. von 1600. §. 16. und der J. R. A. §. 113. wegen Transmission der Acten auf den Fall der Inappellabilität, und von letztern der Landfriede, oder von beyden die Reichsgesetze wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche und des blauen Montags vom J. 1731 und 1772 Beyspiele an die Hand geben. Auf diesen Fall behaupten die Reichsgesetze, vor allen andern Rechten und Gesetzen, in Entscheidung vorkommender Streitfälle den ersten Platz.

## §. 226.

### ingleichen auch b) vor den Landesgesetzen.

Eben diese Beschaffenheit hat es in den einzelnen Ländern mit der Autonomie adelicher Familien und Städte. Auch deren Gewohnheiten und Statute I) haben den Vorzug vor den Landesgesetzen, so fern letztere mit der Clausula salvatoria versehen, oder nicht gerade zu gebiethend oder verbiethend sind (1). Sonst aber II) hat man hier um so weniger daran zu zweifeln, daß das Statut einer Stadt oder Familie den Landesgesetzen ihre Kraft nicht benehmen könne. Sogar III) wird heut zu Tage in den meisten Ländern nicht mehr gestattet, daß, besonders in Städten, ohne Vorwissen und Bestättigung des Landesherrn eigne Statuten rechtskräftig errichtet werden (§. 218. 219.)

(1) Vor den Landesgesetzen ist also auch auf die statutarischen und Gewohnheits-Rechte des Adels, der Städte und Dörfer Rücksicht zu nehmen. Hieraus ergibt sich die Ordnung, in welcher die verschiedenen Gattungen der Gesetze in den Teutschen Gerichtshöfen in Anwendung kommen:

I) Statutarische- und Gewohnheits-Rechte des Adels (erstere aus Familien-Verträgen oder Gesetzen), der Städte und Dörfer;

II) Landesgesetze und erwiesene Landesgewohnheiten;

III) Reichsgesetze, ausgenommen wenn sie ausdrücklich verbiethend oder gebiethend abgefaßt sind, S. oben §. 225. (2);

IV) Allgemeines Teutsches Herkommen oder ungeschriebene Teutsche Rechte, besonders in Geschäften, die ganz Teutscher Natur und Ursprungs sind, z. B. Erbverträge, Aussteuer, Morgengabe, u. d. g.;

V) Fremde Rechte, nähmlich, Canonisches und Römisches Recht.

§. 227.

e) Ob und in wie fern der Landesherr seinen Gesetzen nicht unterworfen ist.

Uebrigens ist der Landesherr an seine eigenen Gesetze nicht gebunden, und also den Gesetzen in dem Sinne nicht unterworfen, daß sowohl er für seine Person mit seinen Unterthanen nicht einerley Gesetzen unterworfen ist, als auch, daß er von denselben dispensiren und von ihnen abgehen kann (1). Es wäre denn, daß ein solches Privatgesetz vielmehr die Eigenschaft eines Grundgesetzes, oder Vertrags mit den Unterthanen habe, dann wäre, um zurückzugehen, eine wechselsweise Uebereinkunft nöthig, es möchte nun solches, was die äußerliche Form betrifft, als ein Privilegium, Rescript, Decret, oder als eine Entschließung auf angebrachte Beschwerden abgefaßt seyn.

(1) Daß der regierende Herr an seine eigene Gesetze nicht gebunden sey, (principem legibus solutum) weil sie von ihm, nicht um sich, sondern die Unterthanen zu verbinden, gegeben worden sind, ist auch ein unbezweifelter Satz des Römischen Rechts. L. 31. D. de legibus. Doch erkennt eben dieses Recht, die richtigen Bestimmungen und Einschränkungen dieses Satzes, nähmlich, daß der Fürst nur in Dingen α), die ihn selbst, seine Familie oder Privatverhältnisse betreffen, an die Civilgesetze nicht gebunden sey. L. 34. pr. C. de donation. L. 14. §. 1. ff. de manumiss: hingegen solche auch als Richtschnur für ihn anzuerkennen habe, wenn er irgend etwas β) aus einem Privatgeschäfte der Unterthanen erwerben will. L. 8. §. 2. ff. de inoff. test. L. 4. C. ad leg. Falcid. §. ult. Inst. quib. mod. test. infirm. L. 3. C. de test.; oder gar γ), wenn der Fürst als Besitzer von Privatsachen verbindliche Geschäfte mit seinen Bürgern abschließt, wie davon überhaupt L. 4. C. de legibus zu verstehen ist.

An welche Rechte die Reichsstände besonders in ihren Familien- und andern Privatverhältnissen gebunden seyen, wird unten §. 444. näher erörtert werden.

Vier-

# Viertes Capitel.

## Von Privilegien.

### §. 228.

**Das Recht der Privilegien I) nach dem allgemeinen Staatsrechte.**

Ein Zugehör der gesetzgebenden Gewalt ist das Recht der Privilegien, wodurch für einzelne, der höchsten Gewalt unterworfene Personen oder Sachen etwas bestimmt wird, das nach der allgemeinen Verfassung des Staats sonst nicht Statt haben würde. Es hat dieses Recht I) mit der gesetzgebenden Gewalt dieß gemein, daß es nicht nur ebenfalls ein allgemeines Regierungsrecht ist, nähmlich an einzelne Gegenstände nicht gebunden, sondern auch, daß es seine verbindliche Kraft auch in dem erklärten Willen des Landesherrn hat, und selbst für die übrigen Unterthanen eine gesetzmäßige Verbindlichkeit bewirkt, denn diesen liegt die Verbindlichkeit ob, das Privilegium anzuerkennen, wenn sie davon gehörig sind benachrichtigt worden. II) Zwischen einem jeden Privilegirten und dem Geber des Privilegiums tritt aber noch eine andere Betrachtung ein, nachdem nähmlich einer das Privilegium durch einen Vertrag, oder durch ein sogenanntes *Precarium*, umsonst oder nicht umsonst (titulo oneroso oder gratuito) auf eine erlaubte oder unerlaubte, erschlichene Weise (sub- et obreptitie) erworben hat. Hievon hängt es sodann ab, ob der regie-

rende Herr das Privilegium, so wie sein Gesetz wieder aufheben oder verändern könne.

§ 229.

II) Nach dem Teutschen Staatsrechte 1) welche Privilegien a) von Landesherren;

So fern bey der Regierung der einzelnen Staaten Teutschlands I) die Frage wegen Verleihung eines Privilegii entsteht, dessen entgegenstehende Verbindlichkeit nicht außer den Grenzen eines Landes sich erstrecket, in so fern ist jeder Reichsstand in seinem Lande nur allein als die Quelle aller Privilegien anzusehen (§ 116.) und sie sind nicht mehr vom Kaiser zu erbitten [a]. In so fern aber II) durch ein Privilegium, ein Recht soll erworben werden, dessen entgegen stehende Verbindlichkeit die Grenzen eines Landes überschreitet, oder wohl gar sich auf das ganze Reich erstreckt; so ist ein Landesherrliches Privilegium nicht hinlänglich, sondern erfordert ein Kaiserliches, welches aber ohne Einwilligung der Stände keine, durch ganz Teutschland wirksame, Monopolien enthalten, noch überhaupt die natürliche Freyheit aller und jeder Bürger in Teutschland einschränken kann [b] (1). Wenn aber III) nicht sowohl ein Recht durch ein Privilegium erworben, als bloß eine Verbindlichkeit ganz, oder nur zum Theil aufgehoben werden soll, wie dieses vermöge der Machtvollkommenheit zu Beförderung des allgemeinen Besten bisweilen geschehen kann; so kann dieses nach dem bekannten Grundsatz: daß der Kläger dem foro des Beklagten folgen muß (actor sequitur forum rei) von

von jedem Stande in seinem Lande, auch mit Wirkung gegen Auswärtige, geschehen.

a) W. C. (1519) Art. 1. §. 9: „S. u. w. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmitt. freye R. Ritt. mit eingeschlossen) ihre (Zus. 1790: Hoheitsrechte), Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, (Zus. 1790: die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrag gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen) —— Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen sind, zu Wasser und zu Land (Zus. 1653: auf gebührendes Ansuchen) ohne Weigerung — confirmiren; sie auch dabey — — schützen (Zus. 1658: und niemanden einig Privilegium dawider ertheilen, und da einige —— ertheilt, —— dieselbe gänzlich cassiren ꝛc.) W. C. (1658) Art. 15. §. 5: „Gestalt wir auch alle und jede dagegen (nähmlich gegen die Landeshoheit und derselben im §. 1. und flg. dieses Artikels benannte Rechte) und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor sub- et obreptitie erhaltenen privilegia — — sammt allen derselben Clauseln, Declarationen und Bestättigungen —— für null und nichtig erklären, und dieselben cassiren und aufheben sollen und wollen.“ W. C. (1742) Art. 7. §. 4: Worneben wir fürohin keinerley von unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Churfürsten, Fürsten und Stände in dero territoriis zustehendem Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen und wollen.“

Aus dieser Stelle ergibt sich zugleich durch den Gegensatz, daß die Kaiserlichen Privilegien unstreitig noch jetzt gelten, welche von den Vorfahren zu ertheilen hergebracht sind.

b) W. C. (1653) Art. 7. §. 3: „Keineswegeſ auch jemanden einige privilegia auf monopolia (Zus. 1711 aus den Reichsstädtischen monit.): es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten, und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselben, als den Reichssatzungen zuwider abthun und aufheben." Man vergleiche auch Abhandlung vom Büchernachdrucke §. 180. S. 197. flg.

(1) Siehe unten die Note (2) bey dem folgenden §.

## §. 230.

### b) welche Privilegien vom Kaiser oder durch Kaiserliche Autorität ertheilt werden können?

So oft es I) ungewiß ist, ob sich ein Privilegium seiner Wirkung nach nicht über die Grenzen eines Landes erstrecket; so kann mit Nutzen noch außer dem Landesherrlichen Privilegium auch ein Kaiserliches nachgesucht werden, oder es findet in solchem Falle eine freye Wahl Statt, ob man bey dem Kaiser, oder bey dem Landesherrn das Privilegium nachsuchen will, (§. 117.); doch pflegt auch in diesem Falle nicht ohne Wissen und Einwilligung des Landesherrn die Ausübung und der Gebrauch des Kaiserlichen Privilegii in einem Lande verstattet zu werden (1). Wenn II) in Ansehung einer unmittelbaren Person oder eines unmittelbaren Landes außer der allgemeinen Reichsverfassung etwas besonderes bestimmt werden soll; so versteht es sich von selbst

selbst, daß solches nur aus Kaiserlicher Macht und Autorität geschehen könne (2). Es ergibt sich endlich III) aus der Natur der Sache, daß sich von den Grenzen, in welchen heut zu Tage des Kaisers Gewalt, Privilegien zu ertheilen eingeschränkt ist, auf ehevorige Kaiserliche Privilegien, welche nach den Umständen der damahligen Zeit gesetzmäßig ertheilt worden sind, kein Schluß machen lasse [a] (3).

(1) S. nachfolgende Note (2).

(2) Die Lehre von dem Rechte des Kaisers, Privilegien zu ertheilen, oder von der Kraft und Gültigkeit Kaiserlicher Privilegien, ist eine der verwickeltsten im Teutschen Staatsrechte. Vielleicht gewinnt solche durch folgende Darstellung einige Deutlichkeit:

I) Das Recht, Privilegien im Teutschen Reiche zu ertheilen, oder das Recht, sowohl unmittelbare, als mittelbare Unterthanen des Reichs in ein und andern Dingen zu begnadigen, ist seit den ältesten Zeiten her, und noch heut zu Tage, der Regel nach, ein Kaiserliches *Reservatum*, nähmlich in dem Verstande, daß solches vom Kaiser allein ohne Zuziehung der Reichsstände abhängt. Nur seit neuern Zeiten, und ausnahmsweise in einigen wenigen Fällen, ist der Kaiser hierinn eingeschränkt worden.

II) Diese Einschränkungen

A) sind schon in der Natur der Sache gegründet, und betreffen beyde Gattungen von Kaiserlichen Privilegien, für un- und mittelbare, daß solche nähmlich nicht *contra jus tertii* oder die wohlerworbenen Gerechtsame eines Dritten ertheilt werden dürfen. W. C. Art. 18. §. 6. in den Worten: „oder sonst zum Präjudiz eines tertii" — wovon jedoch Moratorien, von welchen unten besonders gehandelt wird, eine Ausnahme sind. Daher ist der Kaiser bey gewissen besondern Begnadigungen, von welchen ebenfalls in besondern Capiteln die Rede seyn wird, an die Einwilligung der Churfürsten, auch Zuziehung der dabey interessirten Creise und Reichsstände gebunden: z. B. bey Ertheilung einer neuen Stappelgerechtigkeit, Zoll- und Münzrechts; oder

B) haben in positiven Bestimmungen ihren Grund und betreffen hauptsächlich Privilegien für mittelbare Unterthanen, nähmlich:

a) daß der Kaiser sich aller exorbitirenden oder solcher Privilegien, welche zur Exemtion und Abreissung vom Reiche, oder zur Ausschließung und Beschränkung der Jurisdiction des Reichs, Anlaß geben, sich enthalten solle; (W. C. Art. 10. §. 2. Art. 18. §. 6. J. R. A. §. 116.) und daß keine Kaiserliche Privilegien

b) zum Nachtheil der Landesherrlichen Gewalt, und anderer Gerechtsame der Stände, besonders in Polizeysachen. (Art. 7. §. 4. Art. 15. §. 1. und 4.) nahmentlich aber

c) auf Monopolien, ertheilt werden sollen, Art. 7. §. 3.

III) Was die Kraft und Wirksamkeit Kaiserlicher Privilegien betrifft; so sind solche, wenn sie unmittelbare Personen oder Sachen betreffen, und in den wenigen angeführten besondern Fällen die nöthigen Erfordernisse haben, außer allem Zweifel von allgemeiner Kraft und Gültigkeit (S. oben II. dieses §). Wenn sie hingegen mittelbare Personen betreffen; so wird zwar im §. 229. und in Beyträgen S. 217. und flg. gezeigt, daß Kaiserliche Privilegien zur Erlangung solcher Gerechtsamen, die auch außer einem Lande wirksam seyn sollen, allerdings erforderlich sind; hingegen im folgenden §. ihre Kraft, und Zulässigkeit ganz allein dem Ermessen des Landesherrn überlassen. Sollte aber hiedurch der Sache nicht zu viel geschehen, und nicht vielmehr folgende genauere Bestimmung nach den verschiedenen Gegenständen der Privilegien zum Grunde liegen?

Betrifft nähmlich ein Kaiserliches Privilegium solche Rechte, die der Kaiser noch heut zu Tage in Concurrenz mit der Landesherrlichen Gewalt in den einzelnen Ländern auszuüben berechtigt ist z. B. ein Bücherprivilegium (davon unten §. 363. umständlicher die Rede seyn wird); so muß solches vom Landesherrn allerdings als gültig anerkannt werden, so fern nicht letzterer zuvor schon dieses Recht ausgeübt, und ein entgegengesetztes Privilegium von gleicher Art einem seiner Unterthanen ertheilt hat. In diesem Falle kann die Kaiserliche Gewalt, die gesetzmäßig ausgeübte Landesherrliche nicht verdrängen oder vernichten. Im entgegengesetzten Falle hingegen kann noch weniger durch den Lan-

des-

desherrn das dem Kaiser zuständige Hoheitsrecht seiner Wirksamkeit beraubt werden.

Haben die Kaiserlichen Privilegien Rechte zum Gegenstande, deren Wirkungen sich über die Grenzen eines Landes hinauserstrecken (S. Th. 1. S. 147. Not. (1)); so ist es noch viel weniger einem Zweifel unterworfen, daß solchen in den einzelnen Staaten Teutschlands ihre volle Wirkung gelassen werden muß, wenn durch sie nur nicht offenbar, andere, durch vorherige Kaiserliche Privilegien, oder auch durch die gesetzmäßige Gewalt eines Landesherrn erworbene Gerechtsame aufgehoben werden.

Wenn endlich durch Kaiserliche Privilegien etwas bestimmet wird, was in die Verfassung des ganzen Reichs einschlägt, z. B. Exemtion von einem Kaiserlichen Landgericht, oder Inappellabilität an die Reichsgerichte, so kann hier keine Einschränkung der Gewalt des Kaisers, als höchsten monarchischen Oberhaupt des Reichs, anders gedacht werden, als die in der Natur der Sache sich findet, so fern nähmlich durch die Kaiserliche Gewalt schon zuvor ein entgegenstehendes Recht erworben worden wäre.

Man sehe hierüber Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 351. und dessen in frühern Jahren verfertigte Dissertation de potestate imperatoris, circa concessionem privilegiorum; Tubing. 1720. 4. wovon jedoch der große Mann in seinem Staatsrechte a. a. O. S. 251. das Urtheil fällt, daß sie nicht viel tauge; ingleichen Selchow, de jure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum, Goetting. 1757. 4.

a) Rechtsfälle B. 2. Th. 3. S. 803.

(3) „Vielmehr behalten solche, in vorigen Zeiten einmahl richtig ertheilte Privilegien, die nur die Grenzen der Kaiserlichen Gewalt nach der Verfassung selbiger Zeiten nicht überschritten, ihre Kraft,“ Beyträge Th. 1. S. 308.

## §. 231.

2) Bey der Art und Weise, Privilegien zu ertheilen, entsteht die Frage: ob und in wie fern die Einwilligung der Stände erfordert werde?

Was übrigens die Art und Weise Privilegien zu ertheilen anbetrifft, so pflegt solche nicht mit eben den Grenzen umschränkt zu seyn, als die Gesetzgebung. Daher 1) in Territorien, wo bey der Gesetzgebung die Land-

Landstände mit zugezogen werden müssen, doch 1) die Ertheilung der Privilegien vom Landesherrn allein abhängt, es sey dann, daß die besondere Eigenschaft des Gegenstandes der landstände Beywirkung nöthig mache. Dann kann 2) dieses Recht der Privilegien weder ein Magistrat in einer Municipalstadt sich zueignen, noch auch als ein Zugehör der Erbgerichtbarkeit angesehen werden, so, daß man es für die höchste Ausnahme von der Regel zu halten hat, wenn etwann das Recht, geringere Privilegien, als z. B. Volljährigkeit zu ertheilen, einer mittelbaren Obrigkeit förmlich verliehen worden ist. Ja auch II) in Ansehung der Kaiserlichen Gewalt gehört das Recht der Privilegien der Regel nach zu den Reservaten, die der Kaiser allein ausüben kann, wenn nicht etwann in besondern Fällen, einem Gesetze oder Herkommen gemäß, die Einwilligung der Churfürsten und auch der übrigen Stände erfordert wird (1).

(1) S. oben §. 230. (2). Man vergleiche auch Th. I. S. 165. (1).

---

## Fünftes Capitel.

### Vom Rechte, öffentliche Aemter zu bestellen, auch Titel und Rang zu bestimmen.

---

§. 232.

Das Recht der Aemter und was damit in Verbindung steht 1) nach dem allgemeinen Staatsrechte.

Bey einer einmahl durch Gesetze errichteten Staatsverfassung wird man gar bald darauf kommen, daß, um

sol-

solche zu behaupten, die Sorgfalt und Wachsamkeit des Fürsten allein, oder derjenigen, welchen die höchste Gewalt zusteht, lange nicht hinreiche, sondern die einzelnen Theile der höchsten Gewalt wieder andern Personen zur Besorgung unter öffentlicher Autorität anvertrauet werden müssen (1). Daher ist auch dieses eine Sache der höchsten Gewalt, sowohl öffentliche Aemter zu bestellen, als auch alles zu bestimmen, was ihrem Endzweck und der Natur der Sache gemäß ist. Hievon hängt es unter andern auch ab, Ehrenstellen und Würden, zugleich mit den Aemtern oder auch ohne dieselben, zu ertheilen und den Rang zu bestimmen, den die Beamten und andere angesehene Personen im Staate unter einander haben sollen (2).

(1) Diese Personen sind also dem Regenten auf gedoppelte Weise verbunden; einmahl als Bürger des Staats, sodann als Diener. [Feders Lehrbuch der practischen Philosophie, (Ausg. v. J. 1776) S. 316]. Doch scheint es nicht nothwendig zu seyn, daß alle Beamte zugleich Unterthanen sind.

(2) Das äußerliche macht einen großen Eindruck auf die Menschen, dem Regenten muß aber daran gelegen seyn, daß seine Diener beym Volke in Ansehen stehen. In dieser Absicht kann er seinen Dienern auch gewisse, äußerliche Vorzüge vor andern Bürgern, eine vorzügliche bürgerliche Würde mittheilen und die Grade dieser Würde, oder den Rang, bestimmen. Feder, a. a. O. S. 317. Er kann aber auch, wenn es dem Staate vortheilhaft ist, andern Nichtbediensteten Zeichen bürgerlicher Würden, nähmlich: Rang, Titel, Wappen, u. d. gl. mittheilen. Dieses alles ist in dem Rechte des Regenten, Aemter und Würden zu ertheilen, begriffen. Aus dem Hauptendzweck, nähmlich die Wohlfahrt des Staats zu befördern, ist auch die Bestimmung des Umfangs und der Grenzen dieses Majestätsrechts herzuleiten. Letztere bestehen im Allgemeinen darinn, daß nur würdigen und tauglichen Personen Aemter und Würden verliehen werden. Von der Eintheilung der Aemter, je nachdem sie auf eine Zeitlang oder auf immer, bloß für die Person

Person des Beamten, oder auch für seine Erben übertragen worden sind, ingleichen von dem Unterschiede zwischen öffentlichen Staats= oder Privatbeamten des Fürsten, ferner zwischen Staatsbeamten des Fürsten, und andern der Stände und des Volks, S. das neue vortreffliche Lehrbuch des Naturrechts, nähmlich Hufelands Lehrsätze des Naturrechts, S. 188. Endlich sind auch Aemter von Commissionen zu unterscheiden, (Hufeland, a. a. O.) — Aber bey weiterm Nachdenken entstehen die Fragen: Kann der Regent auch öffentliche Aemter und Ehrenstellen verkaufen? Können Beamte vom Regenten, nach Willkühr, ihrer Stellen ganz oder wenigstens auf eine Zeitlang entsetzt werden? Ist das Amt bloß auf eine Zeitlang übertragen (officium temporar.); so hört der Regel nach das Amt mit der bestimmten Zeit auf. Ist das Amt nicht nur einer Person, sondern auch den Erben derselben übertragen, so haben auch diese Anspruch darauf zu machen. Ist solches aber unbestimmt einer Person verliehen, so besteht solches entweder in einem Umfange bestimmter fortdauernder Geschäfte, z. B, in Ausübung der Gerichtbarkeit — oder in dem persönlichen Umgang und Vertrauen des Fürsten, z. B. in der Stelle eines Hofcavaliers, oder auch eines geheimen Raths, Staatsministers u. s. w. Im erstern Falle kann der Beamte seiner Stelle so lange nicht entsetzt werden, als er sich dabey Nichts zu Schulden kommen läßt; seine Absetzung steht also nicht in der Willkühr des Regenten, denn der Beamte hat sich dieser Art von Geschäften ganz gewidmet mit Aufopferung aller andern Vortheile; der Regent würde ihm durch die willkührliche Absetzung ein Uebel ohne alle Ursache zufügen. Im letztern Falle kann die persönliche Neigung, das persönliche Zutrauen schwinden, ohne daß sich hievon eine bestimmte Ursache angeben läßt, damit hört aber der Grund der Anstellung und also die Stelle selbst auf. Dieses konnte der Beamte bey der Uebernahme seiner Stelle wohl wissen; ihm geschieht also durch deren Entziehung kein Unrecht. — Aber eine bloße Entlassung von dem aufgehabten Amte, wodurch die mit solchem verknüpften Vortheile nicht aufhören, Dimission, kann willkührlich geschehen? Bey Diensten ersterer Gattung ebenfalls nicht, so fern wenigstens der Bedienstete dadurch an seiner Ehre, seiner bisher bey dem Publicum genossenen Achtung litte. Umgekehrt entsteht die Frage: kann ein Beamter willkührlich seine Dimission fordern? Ja, so fern die Staatsverfassung nicht etwas anders mit sich bringt, oder er nicht ad dies vitae sich obligirt hat, denn daraus, daß der Beamte Recht auf diese Stelle für seine ganze Lebenszeit

hat,

hat, folgt nicht, daß er auch zur Lebenslänglichen Begleitung derselben Verbindlichkeit habe; der Regent kann immer Leute zu einem Amte haben, aber der Beamte nicht wieder Brodt. — Endlich kann nach bloßen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts eine, in einem Staate ertheilte Ehrenstelle und Würde, oder ein bestimmter Rang, keine Wirkung außer solchem, keine Verbindlichkeit für Auswärtige hervorbringen. Aber dem practischen Europäischen Völkerrechte nach, des reciproci wegen, hat ein Staat die von dem andern ertheilten Ehrenstellen und den damit bestimmten Rang anzuerkennen.

## §. 233.

2) Nach dem Teutschen Staatsrechte I) Recht der Aemter

Bey der Regierung der einzelnen Teutschen Staaten und an den Höfen der Landesherren, werden ohne Anders alle und jede öffentliche Aemter nur von dem regierenden Herrn vermöge Landesherrlichen Rechts bestellet und vergeben, und alle hiebey vorkommende Gerechtsame der höchsten Gewalt kraft eben dieses Rechts der Landeshoheit zur Ausübung gebracht (1). Vom Kaiser hingegen, oder durch Kaiserliche Autorität, werden eigentlich keine andere Aemter vergeben, als die zur Bestellung des Hofstaats oder zur Kaiserlichen Regierung gehören, und dieses entweder wirklich oder mit bloßer Ertheilung der Titeln hievon (2), als: die Stellen und Titeln eines Kaiserlichen Cammerherrn, inngleichen eines Kaiserlichen Raths, Reichs-Hof- oder Geheimen Raths a) (3), ferner die Stelle des Principalcommissarius und Concommissarius bey dem Reichstage und dergleichen (4).

(1) Doch so, daß der Landesherr, wie jede andere höchste Gewalt, die durch Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts auch diesem Regierungsrechte bestimmte Grenzen anerkennen muß. Er darf also nach jenen, oben in der Anmerkung (2) des vorhergehenden §. erörterten Sätzen seine Civilbeamte nicht willkührlich

sine

(sine causae cognitione) ihrer Stellen entsetzen, vielmehr steht solchen in diesem Falle, wo der Fürst mit Gewalt zufährt, der Weg an die Reichsgerichte zur Bewirkung eines Mandati S. C. offen. Zu jenen Stellen hingegen, die willkührlich dem Bediensteten genommen werden können, gehören alle Militairchargen.

(2) Hieher gehören auch alle Gesandtschaftstellen in- und ausser dem Reiche, und in Ansehung des Hofstaats, die Kaiserlichen Haus-Hof-Aemter, S. Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 225. und oben Th. 1. S. 86. Auch hängt es von dem Kaiser ab, neue Reichsämter, die keine Erz- noch Erb-Aemter sind, zu errichten. Moser a. a. O.

a) W. C. (1658.) Art. 22. §. 7: — „Kaiserliche Raths-Titel (Zus. 1742: von allen Gattungen).“

(3) Die alsdann den Rang vor allen andern geheimen Räthen und Ministern in Europa haben.

(4) Und zwar ist dieses Recht, nähmlich die Ertheilung der Aemter und Würden ein Kaiserliches Reservatrecht, nähmlich in dem Verstande, daß hiezu die Einwilligung der Stände nicht erfordert wird.

## §. 234.

und Recht Commissionen niederzusetzen und zu subdelegiren.

Auf eben die Art, wie die Reichsstände öffentliche Aemter bestellen und vertheilen, können sie auch I) Commissarien bestellen, Commissionen (1) anordnen, oder niedersetzen, welche dann die ihnen aufgetragenen Geschäfte in ihrem, der Reichsstände Nahmen zu vollbringen haben. II) Bey Commissionen, die vom Kaiser oder unter Kaiserlicher Autorität bestellet werden, ist jedoch 1) auf das Religionsverhältniß nach Vorschrift des Westphälischen Friedens Rücksicht zu nehmen [a]) (2). Dann haben aber auch 2) die Reichsstände, auf welche eine Kaiserliche Commission erkannt wird, das Recht, ihre eigenen Räthe für sich in ihrem Nahmen, zu diesem Geschäfte zu bestellen, zu subdelegiren. Ferner 3) kann, wenn es die Umstände erfor-

dern, eine Kaiserliche Commission selbst von einem Commissario auf den andern übertragen, transscribiret, niemahls aber 4) eine landesherrliche Commission in eine Kaiserliche transscribiret werden b).

(1) Commissarien, Commissionen, werden im allgemeinen Verstande des Worts die vom Oberherrn an die Unterthanen abgeordneten Staatsbedienten zur Ausrichtung gewisser Geschäfte genannt; im engern Verstande, und nach dem Canonischen Rechte, C. VI. de jurisdictione ecclesiast. in 6. C. XI. S. de jurisd. eccl. deleg. werden unter Commissarien besonders Bevollmächtigte in Gerichtshandlungen verstanden, und heißen alsdann auch delegati. Commissarien im ersten Verstande werden sowohl vom Kaiser als den Reichsständen, vom erstern besonders bey Reichs- Creis- und Deputationstagen (S. oben Th. I. S. 183.), von den Reichsständen aber in allerley Gattungen von Geschäften verordnet. Commissionen im engern Verstande, oder für Gerichtshandlungen, sind in Ansehung der Kaiserlichen Regierung sowohl bey dem Cammergerichte, als bey dem Reichshofrathe üblich, und werden nach der Wichtigkeit des Gegenstandes entweder auf Stände des Reichs, oder auf Mitglieder eines höchsten Reichsgerichts, oder andere ansehnliche Personen erkannt. Hieher gehören auch die Austraegalrichter, welche zugleich als ordentliche, d. h. in den Reichsgesetzen schon bestimmte Kaiserliche Commissarii, wie unten davon die Rede seyn wird, anzusehen, übrigens aber ihrem Wirkungskreise nach von den andern außerordentlichen Commissarien verschieden sind. Die Reichsständischen Commissarien können ebenfalls in ordentliche und außerordentliche eingetheilt werden, je nachdem sie entweder nur in einem besondern Falle oder auf immer zur Ausübung der Gerichtbarkeit mit dem Magistrat in einer Municipalstadt, von dem Landesherrn bestellet sind.

a) I. P. O. art. 5. §. 51. „*Vbi extraordinariis* „*commissionibus* negotia in imperio expedienda oc„currunt, si res inter A. C. status versatur, soli ei„dem religioni addicti deputentur; si inter catholi„cos, soli catholici; si inter catholicos et A. C. sta„tus, utriusque religionis pari numero commissarii „denominentur et ordinentur. Placuit etiam, ut

 „com-

„commissarii quidem res a se gestas referant, et vota „subjungant, instar tamen sententiae nihil definia„tur. W. C. Art. 18. §. 5. I) 1658: „Und keinen mit Commissionen, Mandaten und andere Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch den R. H. R. und das C. G. (Zus. aus den Fürstlichen Monit. 1663 zur beständigen: „oder sonsten“) eingreifen, II) 1690: in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des I. P. art. 5. §. 51. genau beobachten lassen; III) 1742 auf Erinnerung von Brandenburg: dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religions-Verwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien (ausgelassen 1764: so viel mögliche, und dafür gesetzt: „ad Normam Instrum. Pacis“) auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Commissionen von keiner Kraft seyn sollen“.

(2) Diese Gleichheit wird nicht nur der Quantität, sondern auch der Qualität nach verstanden, so, daß z. B. in diesem Falle nicht ein Catholischer Churfürst und ein Evangelischer Reichsgraf zu Commissarien ernennet werden können.

(3) Das Recht zu subdelegiren, Ius subdelegandi, — darunter versteht man das, einem Commissario oder delegato zustehende Recht, das ihm übertragene Geschäft, vorzüglich die übertragene Gerichtbarkeit, wieder einem andern, um sie in seinem Nahmen auszuüben, zu übertragen. C. 3. 27. X. de Offic. et potest. jud. deleg. Dieses Recht steht nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts dem Commissario nur dann zu, wenn er von eigener hoher Würde ist; C. 11. pr. de rescriptis in 6. Hievon wurde die Anwendung analogisch auf Kaiserliche Commissionen, welche auf Reichsstände erkannt werden, gemacht, und daher kann jeder Reichsstand, wenn ihm vom Kaiser eine Commission übertragen wird, einen oder mehrere seiner Räthe zu Subdelegaten bestellen. Man vergleiche *Boehmeri* (G. L). princip. jur. canon. (Ausgabe, 1774) S. 166. flg.

b) Rechtsfälle, B. 2. Th. 3. S. 754. §. 68.

§. 235.

II) Recht in Ansehung der Ehrenstellen und Würden A) überhaupt;

So wie die Ertheilung der Aemter, so ist auch die der Ehrenstellen I) ein Landesherrliches Recht, welches heut zu Tage von der Beschaffenheit ist, daß den vermöge landesherrlichen Rechts ertheilten Ehrenstellen, mit ähnlichen, nicht nur von andern Teutschen Ländern, sondern auch, von andern auswärtigen Reichen gleicher Rang zugeeignet wird (1), ingleichen, daß Titel, Orden, und andere solche Ehrenzeichen vermöge landesherrlichen Rechts ertheilt werden können (2). Im Gegentheile II) können Ehrenstellen, welche in einem Lande ihre Wirkung haben sollen, nicht vom Kaiser ertheilt werden. Jedoch sind noch von ältern Zeiten her gewiße Würden, welche, als ein Reservat des Kaisers, durch das ganze Reich nicht anders, als durch Kaiserliche Hoheit und Autorität erlangt werden können.

(1) S. oben §. 232 (2).
(2) S. oben Th. 1. S. 159. flg.

§. 236.

B) besonders sind der Kaiserlichen Autorität vorbehalten, 1) academische Würden rc.

Hieher gehören I) noch durch ganz Teutschland alle und jede academische, sogenannte, Würden, oder Grade, nähmlich: die eines Magisters, Doctors, Licentiaten, Baccalauren, gekrönten Poeten, u. s. w., welche alle nicht anders, als nur durch Kaiserliche Macht oder Autorität ertheilt werden können; ingleichen, II) öffentliche Notarien,

(Notarii publici) oder, solche öffentliche Personen, welchen in solchen Sachen, wovon sie in besondern Instrumenten in Gegenwart und mit Unterschrift zweyer Zeugen bezeugen, daß sie solche mit den Sinnen eingenommen haben, vollkommener Glaube beygemessen werden muß, und die denn ebenfalls nur durch Kaiserliche Autorität bestellt werden [a]). Die Macht nun III) solche Personen zu bestellen, creiren, ingleichen uneheliche Kinder für rechtmäßig zu erklären, den ehrlichen Nahmen wieder herzustellen, sogenannte doctores oder magistros bullatos zu creiren, mehrere oder andere dergleichen Rechte im Nahmen des Kaisers, oder durch Kaiserliche Macht und Autorität auszuüben, pflegt sogenannten Kaiserlichen Pfalzgrafen ertheilt zu werden, die dann, wenn sie die große Comitiv haben, andere Pfalzgrafen, Edelleute, Freyherren, u. s. w. zu bestellen berechtiget sind (1). Doch wird IV) diesen Gerechtsamen der Kaiserlichen Gewalt, nicht in allen Teutschen Ländern gleiche Wirksamkeit gestattet [b]), wie denn besonders in Ansehung der Notarien häufig gefordert wird, daß sie, um ihr Amt ausüben zu können, vom Landesherrn bestättiget werden (2).

a) Man vergleiche: K. Max. I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, aufgerichtet zu Cölln, 1512 in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 151. flg.

(1) Die Comitiv, oder die vom Kaiser erhaltene Erlaubniß, die oben bemerkten Hoheitsrechte in seinem Nahmen auszuüben, wird in die große und kleine eingetheilt. Letztere gibt nur das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren, Notarien, auch Doctors und Magisters, u. d. g. zu machen; die große hingegen

gegen, wieder gemeine Pfalzgrafen zu ernennen, und selbst Standeserhöhungen zu ertheilen. Diese kleine Comitiv kann sich nicht weiter, als auf die nahmentlich bestimmten Rechte erstrecken. Die große Comitiv ist gewissen Reichsständischen Familien auf immer durch ein Kaiserliches Privilegium verliehen, als: dem König von Böhmen, dem Churfürst von der Pfalz, und dem Fürsten von Schwarzburg.

b) W. C. (1711) Art. 22. §. 7: — „Palatinaten, auf deren Mißbrauchung sonderlich Obacht zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind." Man vergl. gegenw. Verfass. der Regier. (1713) S. 176, Mosers Anmerk. zur Wahlcap. Carls VII. Th. 2. S. 577.

(2) Sie werden nähmlich ihrer Bestellung und Fähigkeit wegen geprüft, und im Falle, sie tauglich befunden werden, als zulässig erklärt, welches immatriculiren genannt wird, daher sie auch immatriculirte Notarien (Notarii immatriculati) heissen.

## §. 237.

### 2) Das Recht der Standeserhöhungen,

Die vornehmste Gattung von Reservaten bestehet heut zu Tage noch durch ganz Teutschland in dem Rechte, Personen zu höhern Graden des Standes, so wie solche in Teutschland und auch in ganz Europa gewöhnlich sind, zu erheben, oder, in dem Rechte der sogenannten Standeserhöhungen. Vermöge dieses Rechts I) hat im Reiche allein der Kaiser in den Adel- Freyherrn- Grafen- und Fürsten- Stand zu erheben und zugleich entweder in einem und dem nähmlichen Privilegio, oder in einem besondern, einen höhern Grad von Wappen und Titeln zu ertheilen (1). Dieses Recht II) ist in dem Verstande ein Reservatrecht des Kaisers, daß er die Einwilligung des Reichstags hiezu nicht bedarf. Jedoch

 treten

treten hiebey einige Vorschriften der Gesetze ein, die theils überhaupt darinn bestehen, daß er solche Würden nur Personen, die es vor andern wohl verdient haben [a]), auch solchen keine ungewöhnliche, und widerrechtlich größere Titel oder Wappen ertheilen soll [b]), theils auch darinn, daß hiedurch den besondern, erworbenen Gerechtsamen der Reichsstände (2) kein Nachtheil zugehen darf.

(1) Der Kaiser ist also, I) nach dem Herkommen alter und neuer Zeiten außer allem Zweifel die Einzige, wahre, Allerhöchste Quelle alles Adels in Teutschland. (So heißt es in dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Privilegio Friedrich II, bey Goldast, Tom. 2. Constit. imp. p. 305: „De cujus throni caesarei fulgore, velut ex sole radii, omnes dignitates prodeunt.“ S. Scheidemantels Repertorium, Th. 1. S. 79.) Wenn also schon andere Rechte dieser Art (die nähmlich so beschaffen sind, daß der Kaiser solche in den einzelnen Ländern, der Landeshoheit unerachtet, ausüben kann) von jedem Reichsstande auch in seinem Lande ausgeübt werden können, so ist solches doch theils seiner Natur nach — da es nähmlich beynahe lächerlich seyn würde, Edelleute, Freyherren, Grafen, u. d. g. die nur in einem Lande dafür angesehen werden, zu creiren — theils nach dem ältesten, sich bis auf die heutigen Zeiten erhaltenen Herkommen, eigentlich nicht hieher zu rechnen, obgleich das Gegentheil von einigen Publicisten behauptet, (deren Meinungen in Scheidemantels Repertorio, Th. 1. S. 80. angeführt sind) vielleicht auch von mächtigen Reichsständen in ihren weitläuftigen Staaten zur Ausübung gebracht wird. Vermöge eines besondern Kaiserl. Privilegii kann das Recht zu adeln auch Reichsständen zustehen, welche nähmlich entweder das große Comitiv, oder ein ganz besonderes Kaiserliches Privilegium darüber haben, S. oben §. 236. ingleichen Scheidemantel a. a. O. S 81. wo Böhmen, Churpfalz, Oesterreich, die Herzoge von Burgund und Lothringen, die Bischöfe von Metz, Tul, und Verdün, als solche vom Kaiser privilegirte Reichsstände genannt werden. Sodann können II) solche Standeserhöhungen nicht allein Personen und Familien, sondern auch Ländern ertheilt, und solche dadurch zu freyen Herrschaften,

Graf-

Grafschaften, gefürsteten Grafschaften und Fürstenthümern erhoben werden, S. Schmaus, Comp. I. P. S. 112. Es werden zwar III) diese Standeserhöhungen in 4 Grade, nähmlich, in den niedern Adel, oder Ritterstand, in den Freyherrn- oder Herrn- dann in den Grafen- und endlich in den Fürstenstand eingetheilt; es kann aber die Standeserhöhung nicht nur stufenweise, sondern auch per saltum, mit Vorbeygehung eines oder des andern niedern Grades, geschehen. Schmaus, a. a. O. S. 3. In Ansehung IV) der Titeln wird der: Durchlauchtig, gemeiniglich durch ein besonderes Diplom ertheilt: S. hievon, und von dem besondern Titel: Königliche Hoheit, Schmaus, a. a. O. S. 112. und die alldort angeführten Moserischen kleinen Schriften, Th. 7. S. 176. flg. Außerdem gibt es V) noch einen persönlichen Adel, der vermöge eines Amtes jemanden zusteht. Hieher gehört besonders die Stelle eines Cammergerichts-Assessoren. Endlich VI) ist in ehemahligen Zeiten mit einer Standeserhöhung öfters auch das Recht mit rothem Wachs zu siegeln ertheilt worden, da solches nur als ein Eigenthum des Kaisers, und dessen, der besonders hiezu privilegirt war, angesehen wurde. Durch eine neuere, auf eine Art von interpret. extensiva sich gründende, Observanz, ist dieses Recht allgemein geworden. Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 217. Th. 5. S. 405.

a) W. C. (1636) Art. 22. §. 1. „Bey Collation fürstlicher und gräflicher auch anderer Dignitaeten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Kaiserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall, dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen.“

b) W. C. (1658) Art. 22. §. 3. „auch keinen (Zus. in der beständigen, und 1711: derselben, nähmlich der neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren) wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädica-

 ten,

ten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben."

(2) Hievon folgt die genaue Entwikelung im nächsten §.

§. 238.

jedoch a) unbeschadet der Landesherrlichen und Familien-Gerechtsame,

So verordnen insbesondere die Gesetze, daß solche Standeserhöhungen dem landesherrlichen Rechte, worunter die in einen höhern Stand erhobenen Personen und ihre Güter zuvor schon standen, zu keinem Nachtheile gereiche a). Und da schon ehehin durch ein Herkommen und durch die Analogie des Teutschen Staatsrechts zum Besten der Familienrechte soviel festgesetzt war, daß der Kaiser zwar sowohl eine, an einen Herrn aus dem hohen Adel vermählte Person von geringerm Stande (1) als auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in einen höhern Stand erheben, oder ihnen die Würde des Gemahls oder Vaters ertheilen, jedoch solchen Kindern, ohne Willen der Agnaten, keine Successionsrechte einräumen konnte; so erklären sich die Gesetze unsers Zeitalters ausdrücklich und deutlicher dahin, daß den aus einer notorisch ungleichen Ehe oder notorischen, so genannten, Mißheirath erzeugten Kindern, nicht einmahl die väterlichen Titel und Würden, noch viel weniger die Successionsrechte ohne Beystimmung der Agnaten ertheilt werden können, und daß, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, für null und nichtig zu achten sey b); wie denn überhaupt die Gesetze darauf den Antrag machen, daß jederzeit der auf solche weise entweder an landesherrlichen, oder an Familienrechten bekränkte

Theil

Theil sogleich gehört, und die Beschwerde gehoben werde c) (2).

a) W. C. (1658 auf Erinnerung von Trier und dem vorherigen Verlangen von Paderborn gemäß) Art. 22. §. 5: „So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem iuri territoriali nicht nachtheilig, und (Zusatz 1742: derselbe sowohl, als) die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben."

(1) d. i. die nicht vom Herrenstande war, Entwickelung Th. 3. S. 22.

b) W. C. (1741) Art. 22. §. 4: „Noch auch denen aus unstreitig notorischer Mißheirath (Zus. 1790: „oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath) erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." Mit dieser Stelle der W. C. ist zu vergleichen das Churfürstliche Collegialschreiben ad Art. 22. §. 4. der W. C. Mißheirathen betreffend, in folgenden Worten: „so nöthig seyn will, wegen eines eigentlichen regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaftig scheinenden Mißheirathen die nähere Abmaaß gründlich erstmöglichst zu Stande zu bringen; Wannenhero — darüber ein fordersamstes Reichsgutachten zu er-

fordern, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichsschluß zu befördern."

c) W. C. (1711) Art. 22. §. 6. „Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er gegen solches, (an dessen Stelle wurde 1742 gesetzt: in einem obigen Stücke) bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen vorhabenden Beschwerden gnüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert, und abgestellt werden solle."

(2) Eine vollkommene Erläuterung über diesen §. lieset man in der Entwickelung Th. 3. S. 22—31. wo sich auch S. 24. (h) eine Erklärung der Benennung: morganatische Ehe (matrimon. morganatic.) befindet. Man vergl. auch Selchow Elementa Iur. Germ. (Ausg. 1775) S. 552. flg.

## §. 239.

### b) und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Expedition,

Die Diplome über eine jede vom Kaiser, entweder aus eigener Bewegung, oder auf Ansuchen ertheilte Standeserhöhung müssen bey Strafe der Nichtigkeit nur allein in der Reichs-Canzley ausgefertiget [a]), jedoch in allen übrigen Canzleyen als giltig anerkannt werden [b]). An solche [c]) müssen auch die, allenfalls nur von Churmainz zu mäßigende [d]) Taxen, und zwar binnen drey Monathen bey Strafe der Nichtigkeit, bezahlt werden; im widrigen Falle hat sich der Reichsfiscal gegen diejenigen, welche sich einer unrechtmäßig erworbenen Würde bedienen, zu regen [e]).

a) W. C. Art. 22. §. 7. 8.
b) W. C. Art. 22. §. 9.
c) Corp. jur. publ. S. 1038.

d) W.

d) W. C. Art. 22. §. 10.

e) W. C. Art. 22. §. 11. 12.

§. 240.

c) ingleichen wegen Einführung (Introduction) neuer Sitz- und Stimmrechte;

Ehedem hatten Kaiserliche Standeserhöhungen unter andern auch ihre völlige, unbezweifelte Wirkung auf ein neues, jener angemessenes Sitz- und Stimmrecht bey den Reichsversammlungen. Nach der gesetzlichen Verfassung heutiger Zeiten aber I) gilt von der ertheilten Fürstlich- oder Gräflichen Würde kein Schluß mehr auf eine, dieser Würde angemessene Stimme bey dem Reichstage oder andern reichsständischen Collegien und Corporibus. Ja es ist vielmehr II) in dem Fürstenrathe die Regel festgesetzt, daß allda niemand zu einer Stimme zugelassen wird, der nicht ein solches Fürstenthum, welchem diese Stimme mit Einwilligung der Stände anklebet, eigenthümlich und kraft vollkommenen landesherrlichen Rechtes (jure proprio et pleno territoriali) besitzet [a]. Wenn also, III) ein neuer Fürst eingeführt (introducirt) werden soll, so wird nothwendig erfordert, daß sowohl 1) sich derselbe durch ein erworbenes Territorium, und durch die Uebernahme eines der neuen Würde gemäßen Reichs- und Creis-Anschlages qualificire, als auch 2) die Einwilligung der Churfürsten und desjenigen Collegii (1), darinn der Candidat der neuen Stimme aufgenommen werden soll, erfolge [b]. Sogar ist IV) die weitere Untersuchung über diejenigen Stände, welche unter dem Versprechen einer ordnungsmäßigen Qualificirung bereits eingeführt (introducirt) worden sind,

sind, annoch vorbehalten c). Für die Zukunft V) verordnen die Gesetze, daß der Kaiser solchen Sitz- und Stimm-Candidaten nicht einmahl mit Decreten zu statten komme d). Endlich VI) darf auch keine Prorogation und Erstreckung des Sitz- und Stimmrechts von einer Linie auf die andere mehr geschehen e). Und wie dieses alles VII) an sich schon von den Grafen sowohl, als den Fürsten gilt; so enthält doch eine ganz neue gesetzliche Verordnung in Ansehung der Grafen eine eigene Bestättigung, daß sie, ohne diese Erfordernisse, auf dem Reichstage als Grafen nicht anerkannt werden sollen f). Endlich VIII) ist durch eine besondere Sanction bestimmt worden, daß, ohne des gesammten Reichs Einwilligung, keine neue Churwürde mehr eingeführt werden könne g).

a) S. Reservation, so das fürstliche Collegium a potiori bey dem an des Herrn Herzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstliche Durchlaucht überlassenen Fürstlich Grubenhagischen voto, ad protocollum gegeben, (v. J. 1715). Hier heißt es unter andern: „Daß man von dem in den Reichs-Satzungen und der Observanz gegründeten principio, kraft dessen niemand in diesem Collegio votum et sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht mit Einwilligung der Stände anklebt, jure proprio et pleno territoriali besitzt, nicht im geringsten hierdurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständig und durchgehends in allen andern Fällen inhäriren wolle.“ Corp. I. P. S. 1268.

(1) und der Bank, worauf der neu aufzunehmende zu sitzen kommt.

b) J. R. A. §. 197. W. C. (1663, in der beständigen und 1711) Art. 1. §. 5: „Auch keine Fürsten,

sten, Grafen und Herren in fürstlich= oder gräflichen Collegiis an= oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat= Fürstenthum, respective Graf= oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichs= (Zus. 1790: „und kammergerichtlichen Matricular=) Anschlag, (Zus. 1742: weshalben in comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Creis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget," (Zus. 1790: „also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll)."

c) W. C. (1742) Art. 1. §. 7: „Sodann soll wegen der anno 1654 und zeithero aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitial= Untersuchung (Zus. 1790: mittelst eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecrets) von Uns fordersamst zu Stande gebracht werden."

d) W. C. (1663 und 1711) Art. 22. §. 1: „Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten und Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrathe oder gräflichen collegiis mit decretis, und dergleichen, (Zus. 1742: anders, als wenn er vorhero dasjenige erfüllet, was in dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlcapitulation dazu erfordert wird), zu statten kommen."

e) W. C.

e) W. C. (1742) Art. 1. §. 6: „Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andern, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen."

f) W. C. Art. 3. §. 22. in den Worten: „Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sitz- und Stimme haben, (Zus. 1764: „und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkannt werden, ꝛc.)"

g) S. Kaiserliches Commissions-Decret, die Beschleunigung des Braunschweigischen Chur-negotii betreffend sub d. Regensburg den 21. Jul. 1706, wo der damahlige Kaiser dahin sich erkläret hat: „Daß — künftighin neue und mehrere Churwürden ohne des gesammten Reichs- Einwilligung nicht eingeführt, und solches dem künftigen R. A. in Form einer pragmatischen Sanction einverleibt werden solle." Corp. I. P. S. 1132. flg.

## §. 241.

### III) Recht, den Rang zu bestimmen.

Der Rang endlich, I) kann von jedem Reichsstande in seinem Lande sowohl durch ein Gesetz, oder besondere Vergünstigung, als auch durch richterliche Erörterung bestimmt werden. Hingegen II) kann eine gesetzliche Bestimmung über die Sitz- und Stimmordnung der Reichsstände unter sich vom Kaiser allein nicht ertheilt werden. Der Mangel aber und die Schwierigkeit einer solchen Bestimmung ist die Ursache, warum

solche Rang-Streitigkeiten nicht leicht durch Kaiserliche Entscheidung, wie sonst häufig der Fall war [a]), gehoben werden können (1).

a) Hieher gehört R. A. 1500. Tit. 53. R. A. 1545. §. 14. R. A. 1559. §. 84. R. A. 1570. §. 161. R. A. 1576. §. 113. R. A. 1603. §. 66. J. R. A. §. 196.

(1) Seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts geschieht beynahe in jedem Reichsabschiede solcher Rangstreitigkeiten Erwähnung, jedoch werden zur Beendigung derselben verschiedene Wege angezeigt, Aeltere Reichs-Abschiede und zwar die v. J. 1530 §. 143. v. J. 1532 §. 2. 1541 §. 80. 1542 §. 141. 1544 §. 101. reden bloß von gütlichen Vergleichen und Kaiserlicher Vermittelung; in dem R. A. v. J. 1545 §. 15. und v. J. 1546 §. 101. werden diese Irrungen an die Reichsversammlung verwiesen. Es läßt sich aber daraus keineswegs die Unstatthaftigkeit des Kaiserlichen oberstrichterlichen Entscheidungsrechtes folgern, sondern nur so viel vermuthen, daß man im ersten Falle diese Irrungen, wegen der mit ihrer rechtlichen Erörterung verbundenen Schwierigkeiten, lieber zu einem Vergleich unter Kaiserlicher Vermittelung befördern wollte, in letzterm Falle besondere Gründe eingetreten seyn mögen, um solche Streitigkeiten an die Reichsversammlung zu verweisen. Hingegegen seit dem Reichsabschiede vom J. 1546 werden sie in allen nachfolgenden, wo ihrer Erwähnung geschieht, auf die Kaiserliche Entscheidung ausgestellet, als in dem R. A. v. J. 1548 §. 105. 1551 §. 105. 1566 §. 179. 1567 §. 68. 1570 §. 161. und 162. besonders aber v. J. 1576 §. 111. und 113. 1582 §. 72. 1641 §. 96. und 1654 §. 196.

Diese alle sprechen ganz klar für das Entscheidungsrecht des Kaisers. Und wenn auch manche dieser neuen Gesetze die Zuziehung einiger Reichsstände zu erfordern scheinen; so ergibt sich sowohl aus ihrem Zusammenhange, als aus den klaren Worten der Reichsabschiede von 1576 und 1582 daß dieß nicht für nöthig gehalten, sondern dem bloßen Gutbefinden des Kaisers überlassen wurde. Daß aber diese ausdrückliche Reichsgeseze auch durch das Herkommen ihre Bestättigung erhalten, beweiset außer vielen Beyspielen älterer Zeiten ein am 29. April 1662 in dem Speierischen und Eichstädtischen Rangstreite erfolgtes Urtheil. Die Ursache, warum in unsern Zeiten solche Rangstreitigkeiten unent-

unentschieden bleiben, ist nicht sowohl in dem Mangel einer Reichsgesetzlichen Bestimmung, als vielmehr darinnen zu suchen, daß die Reichsstände eine wirkliche Entscheidung solcher Streitigkeiten nicht verlangen, sondern sich lieber mit Pro= und Reprotestationen behelfen, Kaiserl. Maj. aber nicht geneigt sind, sich von selbst darein zu legen. Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 346. flg. und Tract. von den Kaiserlichen Regierungsrechten S. 351. flg. Man sehe vorzüglich hierüber Siegmann (D. Friedr. Huldr. Carl) Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame ꝛc. S. 149. flg. und S. 201. Daß übrigens auch Rangstreitigkeiten anderer unmittelbarer Glieder des Reichs= und Reichsstädtischer Magistrate vom Kaiser entschieden werden können, leidet keinen Zweifel. Mosers Staatsrecht, S. 380. Tract. a. T. S. 357.

# Sechstes Capitel.

## Vom Rechte der starken Hand in Strafen und Vollziehung der von der höchsten Gewalt gemachten Verfügungen.

### §. 242.

I) Das Landesherrliche Recht faßt 1) alle Vollziehungs= und Strafmittel in sich,

So oft es nöthig ist, daß die durch Landesherrliche Macht und Autorität geschehene Verfügungen und Verordnungen zur Vollziehung gebracht werden; so können I) ebenfalls durch die nähmliche Landesherrliche Macht und Autorität, so weit sich solche nur immer über Personen und Sachen erstrecket, alle Vollziehungs- und Zwangsmittel, als: Pfändung, Immission, Arrest, Geldstrafen, u. d. gl. angewandt werden. Es faßt aber auch II) die Landeshoheit das Recht über Le=

Leben und Tod, und alle Gattungen von Strafen, Lebens- und Leibes- oder andere Strafen in sich, als nähmlich: das Recht, mit dem Schwerdt, (Ius gladii) mit dem Strang, oder Galgen, mit dem Feuer, Rad, mit öffentlichen Arbeiten oder Zuchthaus, mit der Infamie, Brandmarkung, Pranger, Stäupung, Landesverweisung, Gefängniß, an Geld, u. s. w. zu strafen. III) Die Erbauung und Aufführung der hiezu nöthigen Gebäude, Oerter und Instrumente, als nähmlich: von Gefängnissen, Zuchthäusern, Marterkammern, Galgen und Rad, ingleichen auch die Bestellung der erforderlichen Leute, als Häscher, Scharfrichter, u. s. w. kann ebenfalls vermöge landesherrlichen Rechts geschehen. Auch hat IV) niemand im Lande, als nur der Landesherr allein, die Ausübung dieser Rechte, sich zuzueignen, es wäre denn, daß die Vollziehung einer Sentenz in einer Civilsache, Geldstrafen u. s. w. Zugehöre einer Patrimonial-Civil-Gerichtbarkeit sind, oder solche Rechte durch eine ausdrückliche Vergünstigung des Landesherrn erlangt worden sind.

§. 243.

ingleichen auch 2) das Recht der Landfolge, oder der Waffen, und der Militz.

So wie ehemahls die Reichsstände das Recht der Landfolge hatten, daß nähmlich die Unterthanen ihrem Herrn bewaffnet zu folgen, schuldig waren; so ist heut zu Tage das Recht der Waffen oder der Bewaffnung in den landesherrlichen Rechten eines jeden Reichsstandes enthalten, nähmlich: Landmilitz und reguläre Militz zu Fuß und zu Pferd zu werben und zu un-

terhalten, Generale, Officiere und andere Kriegsbeamte zu bestellen, militärische Ehrenstellen zu vergeben, Einquartierungen und Lager zu veranstalten, Festungen und Bollwerke zu errichten, zu erbauen und herzustellen, aller Arten von Waffen und Geschütze sich zu bedienen, Zeughäuser, oder Arsenäle, Gewehrfabriken, Stückgießereyen, Pulvermühlen, u. s. w. zu errichten, und alles dieses, jedoch mit Hinsicht auf Reichsgesetze und Reichsverbindung zum möglichsten Nutzen vorzüglich aber zur Sicherheit des Landes zu gebrauchen (1). Mittelbare Unterthanen aber in Teutschland dürfen keines dieser Rechte ausüben, hingegen darf auch mit Recht kein Bürger, ausgenommen zur Vertheidigung des Landes, zum Soldatenstande gezwungen werden [a].

(1) Auf das Recht der Land- oder Rayß- und Heeresfolge, kraft dessen die Unterthanen sich zu Kriegsdiensten aufbiethen und gebrauchen lassen mußten, gründet sich das Reichsständische Recht der Armatur, oder das Recht Soldaten anzuwerben, zu unterhalten und mit dem nöthigen Geschütze auszurüsten. Ersteres hat sich in Letzteres in den neuen Zeiten verwandelt. In den Reichsgesetzen wird zwar dieses Rechts, der Armatur, aber nur zu des Reichs Besten, als einer Reichsständischen Obliegenheit, ausdrücklich erwähnt, R. A. 1530, §. 104. 1555 §. 81. Da aber dieses Recht schon zu Zeiten des Westphälischen Friedens von den Ständen ausgeübt worden; so ist solches ohne Zweifel mit in den Umfang der Landeshoheit gekommen. Und dieses, daß nähmlich das Recht der Armatur einen Theil der Landeshoheit ausmache, oder als ein Landesherrliches Recht überhaupt, anzusehen sey, läßt sich aus der W. F. Art. 19. §. 6. folgern.

a) Rechtsfälle B. 3. Th. 1. S. 265.

§. 244.

## §. 244.

### II) Durch Kaiserliche Macht und Gewalt 1) auf welche Weise etwas zum Vollzug gebracht wird?

Hingegen hat der Kaiser selbst für sich weder Soldaten, noch andere, unmittelbar von ihm abhängende Zwangsmittel. Sollen also Verfügungen und Verordnungen des Kaisers mit starker Hand zum Vollzug gebracht werden; so kann solches der Kaiser unmittelbar keineswegs bewirken (1), sondern I) er muß, wenn die Execution gegen einen mittelbaren Unterthanen durch Kaiserliche Autorität erkannt wird, solche der ordentlichen Obrigkeit desselben nothwendig übertragen, und die Execution darf in solchem Falle nur allein durch die starke Hand des Landesherrn geschehen [a]. Wird II) gegen einen Reichsstand selbst durch Kaiserliche Autorität eine Execution verhängt; so ist für solche Fälle schon seit ältern Zeiten ein besonderes Reichsgesetz, nähmlich die Executionsordnung vorhanden [b] (2). Und alsdann zeigt sich besonders die Eintheilung Teutschlands in Kreise von Nutzen. Es kann nähmlich jeder Kreis unter Veranstaltung und Anführung der Directorial- oder Kreisausschreibenden Fürsten durch das Kreismilitair, auch, wenn es nöthig ist, mit Hülfe eines oder mehrerer benachbarter Kreise eine jede Execution ins Werk setzen. Diese Ordnung der Kreise darf der Kaiser nicht bey Seite setzen [c] (3).

(1) Nach vieler Patrioten Meinung der einzige Hauptfehler unserer sonst gewiß sehr glücklichen Constitution, daß die Executive Gewalt größtentheils, nähmlich in Ansehung der richterlichen Urtheile, sich nicht unmittelbar in den Händen des Kaisers befindet. Dieses ist zugleich als die Quelle eines andern Uebels, nähmlich der vielen Recurse, mit anzusehen. Man sehe dar-

über eine anonymische Schrift unter dem Titel: Ist es rathsam, den Teutschen Kaiser in der Neuen Wahl-Capitulation noch mehr einzuschränken? Frankf. und Leipzig 1790 S. 26.

a) C. G. O. 1555 Th. 3. Tit. 48. §. 5., C. G. O. Th. 3. Tit. 57. §. 8. „So der gewinnende Theil anzeigen würde, daß die verlustigte Parthey eines geistlichen oder weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Commun, oder anderer Obrigkeit Unterthan und Landsaß wäre, und darauf bitten, dieselbe Obrigkeit für Executoren und Vollziehern der erlangten Urtheile, Rechte, Pönfälle, und Acht ihm zu geben; alsdann soll das Cammer-Gericht den oder dieselben zu Executoren und Vollziehern geben, und ihnen gebiethen, zu Vollziehung der erlangten Urtheil, verfallenen Pön und Acht zu verhelfen rc.“ Man vergleiche auch J. R. A. §. 160. in den Worten: „seiner Obrigkeit oder des Kreises.“

b) Diese Executionsordnung, verdient nun selbst hier nachgesehen zu werden, oder der R. A. 1555 §. 31 — 103. im corp. jur. publ. S. 165. flg. und damit verglichen zu werden der J. R. A. §. 178 — 185; vorzüglich aber das Reichsgutachten vom 16. Aug. 1673 nebst dem beygefügten Aufsatze der aus den Reichsabschieden zusammengetragenen und in Theils-Puncten verbesserten Executions-Ordnung, in Pachners von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 634. flg. und die darauf ergangene Kaiserliche Resolution vom 22. Dec. 1673 eben daselbst S. 686. flg. wie auch in der Sammlung der R. A. Th. 4. S. 94. flg.

(2) Eines unserer wichtigsten Reichsgesetze, welches aber am meisten einer Verbesserung und unsern Zeiten angemessenen Aenderung bedarf. Schon bald nach Errichtung dieser Executionsordnung war man auf deren Verbesserung und Vermehrung bedacht, wie die meisten R. A. von 1559 — 1594 und der Deputationsabschied von 1564 darthun. In dem R. A. 1654 wurde dieses Geschäft, nachdem solches auf dem Reichstage selbst nicht mehr vorgenommen werden konnte, den Kreisen zur vorläufigen Be-

richti-

richtigung und einer Reichsdeputation oder künftigen Reichsversammlung zur vollkommenen Bestättigung übertragen. Eine vom Kaiser bestättigte particuläre Kreisexecutionsordnung ist bereits schon im J. 1562 in dem Schwäbischen Kreise glücklich zu Stande gekommen. In Gemäßheit der erwähnten Vorschrift des J. R. A. waren nun auch die beyden Sächsischen, besonders der Obersächsische auf dem Kreistage zu Leipzig 1673, auf den Entwurf einer neuen Executionsordnung bedacht. Es blieb aber bey blossen Projecten. Von der Reichsdeputation hingegen 1655 zu Frankfurth kam in dieser Sache gar nichts zu Stande. Zu Anfang des jetzigen Reichstags wurde endlich nach vielen Schwierigkeiten im Aug. 1673 ein Reichsgutachten, über ein Project einer neuen Executionsordnung zur Kaiserlichen Genehmhaltung übergeben; als aber hierüber in der den 19. Dec. dieses Jahres erfolgten Kaiserlichen Resolution einige Erinnerungen darüber gemacht wurden, so blieb das ganze gute Vorhaben darüber gar auf sich beruhend, und diese neue Executionsordnung ein bloßes Project (beydes findet sich in Pachners Sammlung der R. A. No. 375 und 387, das Kaiserliche Commissionsdecret aber allein in der neuen Sammlung der R. A. Th. 4. S. 94). Seit Carl VII. verordnet die Wahl-Capitulation Art. 12. §. 5. „Daß die letzte Hand an die Revision dieser Executions-Ordnung gelegt, und dieselbe (fügt die neueste von 1790 hinzu): in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unsrer Kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

c) Nach der C. G. O. 1521 Tit. 31. C. G. O. 1555 Th. 3. Tit. 48. ist der Hauptsitz dieses Rechts heut zu Tage im J. R. A. §. 160. zu suchen: „In welchem Termin (nähmlich, in dem in den Executorialien bestimmten Termin) der condemnatus, ob er parirt habe, oder nicht? anzuzeigen schuldig, und ihm derenthalben weitere Zeit nicht gegeben werden. Wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anrufung des obsie-

genden Theils vermög ergangener Urtheil er in die darinn benannte Poen, sammt Kosten und Schaden erklärt, und die Execution sowohl auf den Poenfall, als in der Hauptsache, seiner Obrigkeit oder des Kreises, in dem er gesessen oder begütert, ausschreibenden Fürsten per mandata ex ecutorialia, nach Inhalt unserer C. G. O. oder wann dieselben bey der Sachen interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarter Kreise, von unserm K. C. G. aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solche C. G. Befehle, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihm förderlichste Hülfe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen." Man vergleiche auch I. P. O. Art. 16. §. 2. und W. C. (beständ. und 1711) Art. 20. §. 5. in den Worten: „Die Execution anders nicht, als durch den Kreis rc."

(3) Doch läßt sich nicht behaupten, daß der Kaiser oder, in seinem Nahmen, die Reichsgerichte, an diese Ordnung in allen Fällen und besonders zur Vollziehung solcher Befehle, die auf eine besondere Absicht z. B. Manutenenz, Sequestration und dergl. abzielen, gebunden seyen.

### §. 245.

und 2) welche Arten von Strafen Statt finden?

Was die Strafen anbetrifft; so war I) die größte unter allen Strafen, die durch Kaiserliche Macht verhängt wurden, ehemahls die Reichsacht oder Achtserklärung. Durch solche wird der Verurtheilte aller und jeder Rechte beraubt, welche er als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu genießen hatte, nähmlich: sowohl aller Ehrenstellen, Privilegien, Lehen, Aemter, u. s. w. als auch alles Schutzes und aller Sicherheit, sowohl für seine Person, als auch für seine

Güter

Güter und Besitzungen (1). Gegen Geistliche aber und Frauenzimmer ist solche nur auf die Beraubung der Regalien und Güter gerichtet (2). Diese Strafe ist zwar auch nach heutigem Rechte nicht gänzlich abgeschafft, aber doch in weit engere Grenzen eingeschränkt, so, daß sie nur nach vorherigem Gutachten einer Reichsdeputation und Beystimmung des Reichstags Statt haben kan [a]. So darf auch II) kein Stand von Sitz- und Stimme auf dem Reichstage, oder von seiner Landesregierung ohne Einwilligung des Reichstags, es sey provisorisch, oder als Zwangs- und Strafmittel (in contumaciam), oder auf irgend eine andre Weise suspendirt werden [b] (3). Ferner III) Gefängniß [c], Zuchthaus- oder andere Leibesstrafen, oder auch Strafen der Ehrlosigkeit können zwar durch Kaiserliche Autorität verhängt werden; sie kommen aber heut zu Tage seltner vor, und scheinen in Ansehung der Reichsstände nicht ohne jene analogische, für ähnliche Fälle in den Gesetzen enthaltene Einschränkung, zulässig zu seyn [d] (4). Endlich IV) Geldstrafen können allerdings durch Kaiserliche Macht und Gewalt verhängt werden, und es pflegen solche durch eine gewisse Anzahl von Marken Silbers oder Goldes bestimmet zu werden, wovon jene nach 8, diese nach 96 Thalern berechnet werden. Weit häufiger ist die Androhung, als die wirkliche Verurtheilung, und auch letztere häufiger, als die Beytreibung solcher Strafen.

(1) Acht hat seinen etymologischen Ursprung von dem soviel als Pein bedeutenden altteutschen Worte, ächten, ächzen, ächt. Die Acht im Allgemeinen faßt verschiedene Gattungen in sich: 1) die Acht und die Ober- oder Aber-Acht;

unter letztern verstehen einige eine wirkliche gerichtliche Wiederhohlung des gefällten Achturtheils, die wirkliche Achtserklärung, andere aber die Acht durch das ganze Reich, die Reichsacht, im Gegensatz der simplen Acht, oder der Unter-Acht, Land-Acht, welche vermöge der Landeshoheit, oder von jedem, der peinliche Gerichte hat, auferlegt werden kann, und deren Wirkungen sich nicht außer dem Lande erstrecken; 2) in Ansehung ihrer Ursache: die ordentliche Acht auf wirkliche Verbrechen, und die zur Bestrafung des gerichtlichen Ungehorsams auch in Civilsachen, das sogenannte Bannum contumaciae, endlich 3) in Ansehung ihrer Wirkung: die Privation, welche letztere nur alle Güter und weltliche Gerechtsame entzieht, nicht aber des Standes und der Sicherheit beraubet.

(2) In Ansehung geistlicher Reichsstände, Glieder und Unterthanen, über deren Personen und geistlichen Stand, nach Grundsätzen des canonischen Rechts, dem Kaiser, so wie jedem weltlichen Regenten keine Gerichtbarkeit zukommt, findet nur die Privation Statt. Daß aber solches auch von Reichsständischen Damen und andern Frauenspersonen gelte, hat in den Rechten selbst keinen Grund, sondern wird von einigen Schriftstellern wegen Vermeidung eines Mißbrauchs der Achtformel als nothwendig angenommen.

a) I. P. O. Art. 8. §. 3. W. C. (Beständ. und 1711) Art. 20.

b) W. C. (1658) Art. 1. §. 3: „ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der sessionem et votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon (Zus. 1790: unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter oder nicht ertheilter Bestättigung der Vormundschaft oder Landesverwaltung, Zusatz 1742: provisorie noch in sonstige Weise) suspendiren und ausschließen, Zus. 1742: §. 4: noch (statt seiner, 1790:) ihrer Landesregierung — entsetzen.“

(3) ohne daß jedoch hiedurch dem Strafrechte des Kaisers in den Gesetzen engere Grenzen gesetzt wären. S. unten (4).

c) Man

c) Man sehe z. B. in Mosers Staatsarchiv 1751 Th. 3. S. 114.

d) Jedoch lieset man hievon ein merkwürdiges Beyspiel in der Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten B. 2. (Regensb. 1776 4.) S. 243. Hist. Entwick. Th. 3. S. 236.

(4) Diese Analogie würde die Strafgewalt des Kaisers auf eine zu merkliche Art einschränken. Hiezu findet sich aber kein Grund in den Reichsgesetzen. Nirgends, auch nicht in der neuesten Wahlcapitulation ist eine solche Einschränkung der Kaiserlichen Gewalt enthalten.

## Siebentes Capitel.

### Vom Rechte des Fiscus des Kaisers und der Stände.

#### §. 246.

Recht des Fiscus I) überhaupt.

Die Strafen, so fern sie der höchsten Gewalt Nutzen bringen, kommen in den Fiscus (1) derselben. Hievon hängen wiederum mehrere andere Rechte ab, so, daß überhaupt das Recht des Fiscus dasjenige heißt, vermöge welchen demselben die, dem Regenten über einzelne Personen und Sachen zustehende Gerechtsame zugeeignet werden. Insbesondere werden dieses Rechts wegen I) eigene Fiscalbeamte bestellet, um über die Rechte, die unter diesem Nahmen ausgeübt werden, zu wachen, sodann auch solche gegen alle Ansprüche zu behaupten, endlich auch, um die dahin gehörige Einkünfte zu verwalten. Sodann II) ist der

Fiscus, so fern er Privatgeschäfte mit Unterthanen schließt, auch billig dem Privatrechte unterworfen; jedoch III) stehen demselben besondere Vorrechte, vorzüglich nach dem Römischen Rechte zu, wovon auch in Teutschland Gebrauch gemacht wird (2).

(1) Fiscus in allgemeiner Bedeutung ist der Inbegriff aller dem Staate zugehörigen Güter und Gerechtsamen, und hat seinen etymologischen Ursprung von der, bey den Römern üblich gewesenen Verwahrung öffentlicher Gelder in Körben, die sie Fiscus nannten. In diesem Sinne begreift dieser Ausdruck sowohl das Eigenthum der, dem Staate selbst unmittelbar zugehörigen Güter als auch das Obereigenthum über die Privatgüter der Unterthanen in sich. Im engern Verstande wird darunter der Ort oder die Casse, wo öffentliche Gelder aufbewahrt werden, verstanden, auch in diesem Sinne der Fiscus öfters den Cammer- oder Domainengütern entgegengesetzt. Recht des Fiscus faßt also alle Rechte der höchsten Gewalt, sowohl in Ansehung der dem Staate eigenthümlich zustehenden Güter und Rechte, als auch in Ansehung des Staats-Obereigenthums in sich. Vermöge des Letztern eignet sich der Fiscus Erb- und Herrenlose Güter, Strafnutzungen, Bergwerke, neu entstandene Inseln u. d. g., davon unten die Rede seyn wird, zu.

(2) Beyträge, Th. 1. S. 207.

## §. 247.

II) Insbesondere Recht des Fiscus 1) der Landesherren,

Das Recht des Fiscus selbst wurde ehemahls beynahe für ein Kaiserliches Reservatrecht gehalten (1), so, daß die in den Herzogthümern gemachte Confiscationen in die Kaiserliche Cammer flossen. Heut zu Tage ist solches ganz unbezweifelt in der Landeshoheit mit enthalten a), und kann daher auch den Reichsstädten nicht streitig gemacht werden b). Daher hat I) ein jeder Reichsstand seine Fiscalen, oder Procuratoren und Advocaten des Fiscus, Cammerprocuratoren, oder mit

irgend

irgend einem andern Nahmen bezeichnete Fiscalbeamte, die dann die Landesherrlichen Rechte des Fiscus in dem vollsten Umfange auszuüben pflegen. Desto weniger aber II) werden diese Rechte Mittelbaren zugestanden, denn, wenn schon die Magistrate in Municipalstädten, und Patrimonialgerichte sich Geldstrafen, als Jurisdictionsgefälle zueignen dürfen; so steht ihnen doch das volle Recht des Fiscus und selbst das Confiscationsrecht nicht zu c).

(1) So ist aus dem Kaiserlichen Commissions-Executions-Receß v. J. 1593. §. 8. zu ersehen, daß die Stände es damahls noch für ungewöhnlich hielten, ein Fiscalrecht in den Territorien auszuüben.

a) Man vergleiche W. C. (1636) Art. 21. §. 2 — 4: „Wann auch derselben (Stände) Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae majestatis oder sonsten dieselbige verwürket hätten, oder noch verwürken möchten; so s. u. w. wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber die gedachten Lehen zum Kaiserlichen fisco einziehen, noch ihnen die vorigen oder andere Vasallen aufdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine laesae majestatis oder sonsten vorgesetztermaßen verwürket werden möchten, denen mit den juribus fisci belehnten, oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bothmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.“

b) I. P. O. Art. 8. §. 4. „Liberis imperii civitati„bus — rata et intacta maneant regalia — *privilegia* „*confiscandi*, collectandi et inde dependentia etc.“;

c) Struben rechtliche Bedenken Th. 3. S. 159. u. flg.

§. 248.

§. 248.

2) das dem Kaiser zustehende Recht des Fiscus.

Dem Kaiser steht das Recht des Fiscus nur noch in denjenigen Dingen heut zu Tage zu, welche die Reichsregierung und unmittelbare Personen oder Länder betreffen; daher sind noch an den höchsten Reichsgerichten vom Kaiser Fiscale aufgestellt. Die durch ihre Aufsicht einkommende Gefälle, nähmlich aus Strafgeldern, welche nach einer Anzahl Mark Goldes berechnet werden, pflegen zur Bestreitung der Kosten für das Fiscalwesen angewendet zu werden, oder bleiben dem Kaiser zur willkührlichen Bestimmung überlassen a) (1).

a) B. A. 1713. §. 81.

(1) Man sehe Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom 28. Merz 1791. S. 16. 30. und 31., ingleichen aber auch vom 11. April S. 1. dann auch vom 15. April S. 3. flg. aber auch S. 7. und 8.

---

# Achtes Capitel.

## Vom Rechte der Steuern.

## Erster Abschnitt.

### Von den Steuern, die unter Kaiserlicher Autorität erhoben werden.

§. 249.

Im Reiche wegen Mangel Kaiserlicher Cammergüter 1) wie Steuern erhoben werden?

Der Kaiser ist 1) seit der Veräußerung der Reichs-Cammergüter in ehevorigen Zeiten, (§. 30.) noch

ganz

ganz von Cammergütern entblößt, und die in den Gesetzen enthaltenen Vorschläge und Mittel, Reichs-Cammergüter aus eröffneten Lehen a) und durch andere solche Gelegenheiten wieder herzustellen, haben bis jezt noch nicht in Wirklichkeit gesetzt werden können b). II) Als Cammergefälle des Kaisers kann man hieher noch rechnen, die von einigen Reichsstädten noch heutiges Tags zu bezahlende Steuern, obgleich auch diese nicht alle, so wie die Gesetze es vorschreiben, wieder herbey— und in Ordnung gebracht werden konnten c). Wenn daher III) bey der Reichsregierung gewisse Kosten aufzuwenden sind; so müssen solche vorzüglich von den Reichsständen herbey geschafft werden d). Diesen dürfen aber nicht nur keine Steuern, als nur mit freyer Beystimmung und Einwilligung aller Reichsstände auf dem Reichstage auferlegt werden e), sondern es hat auch die Mehrheit der Stimmen in Steuer- oder Contributionssachen bis jetzt noch nicht ihre ausgemachte Verbindlichkeit f) (1).

a) W. C. (1519) Art. 11. §. 10: „Wenn Lehen dem Reiche (Zus. 1658: durch Todesfälle oder Verwürkung) eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als (Zus. in der beständ. und 1711: Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte u. d. g., die s. u. w. wir — ferner niemand verleihen, — sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und incorporiren.“ W. C. (beständ. und 1711) Art. 20. §. 6: „Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das s. u. w. wir uns und unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben.“ Das neueste Beyspiel ereignete sich mit der Grafschaft

Ho-

Hohenems, welche, nachdem die männliche Linie der Grafen erloschen war, Franz I. den 11. Merz 1765 dem Hause Oesterreich verliehen hat.

b) Hieher gehört 1) W. C. (1519) Art. 10. §. 8: „uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon (nähmlich vom Reiche) kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher weise erwachsen zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen;" 2) W. C. (1519) Art. 10. §. 9: „Und ob wir selbsten oder die unsrigen etwas, so dem H. R. R. zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre, oder würde, inne hätten; das sollen und wollen wir bey unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reiche ohne Vorzug auf ihr der Churfürsten (Zus. 1790: Fürsten und Stände) Gesinnen wieder zu Handen wenden."

c) W. C. (1519) Art. 11. §. 16 — 20. S. oben §. 210. c.

d) Ein Beyspiel einer, vom Rudolph II. im Jahre 1582 wegen ermangelnden und verschuldeten Cammerguts gesuchten Geldhülfe erzählt Linäus über die Wahlcapitulation S. 169.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2. S. oben §. 127. a, W. C. (1519) Art. 5. §. 1. 2: „Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des H. R. R. Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen, noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen (Zus. in der beständigen und 1711: es

es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten) anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten (Zus. in der beständigen und 1711: Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen) ansetzen.

f) I. P. O. Art. 5. §. 52. S. oben §. 176. b.

(1) Gegen die Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit in Steuersachen wurden bekanntlich bey den Westphälischen Friedens-Tractaten Zweifel erhoben. Die Frage wurde zur Bestimmung an den nächsten Reichstag verwiesen. (S. oben 1ten Th. S. 127. a. und b). Hier waren die Meinungen sehr getheilt. Das Churfürstliche Collegium und der Catholische Theil im Fürstlichen, war für die Stimmenmehrheit in Steuersachen, ohne alle Ausnahme, die Evangelischen wollten einen Unterschied zwischen unumgänglich nöthigen und willkührlichen machen, die Städte hingegen nahmen in solchem Falle nur eine gütliche Uebereinkunft als zulässig an; und somit blieb die Frage wieder unbestimmt. Indessen sind mehrere ansehnliche Publicisten (S. z. B. Schmauß Comp. I. P. L. II. C. XII. §. 70. S. 248). der Meinung, daß die Stimmenmehrheit in Ansehung nothwendiger, zum Besten des Reichs erforderlicher Steuern allerdings verbindliche Kraft habe. Diese Behauptung wird aber auch über alle Zweifel erhoben, wenn man bedenkt, daß zur Erhaltung des Staats sogar wohlerworbene Gerechtsame aufgeopfert werden können (S. oben 1ten Th. S. 151. (1); — daß sogar jener obenbemerkter Unterschied dem Geiste der Wahlcapitul. Art. V. §. 1. und 2. gemäß ist.

## §. 250.

1) Durch die besondere Cameral-Matrikel, oder die sogenannte Cammerzieler,

Die einzige Art einer fortwährenden Steuer im Reiche ist die zum Unterhalt des Cammergerichts, nach der Matrikel (1) vom Jahre 1500, welche seit dem öfters vermehrt, und zuletzt 1720 dahin bestimmt worden ist, daß der Anschlag in dem Verhältniß von zwey auf sieben erhöhet wurde (2). Diese hat nun den Nahmen der Usual-Matrikel erhalten a). Auch solche wur-

wurde noch im Jahre 1775 jährlich um ein Viertel erhöhet b) (3).

(1) Cammergerichts- oder Cameral-Matrikel ist also das Verzeichniß, was jeder Reichsstand jährlich in zwey halbjährigen Terminen, oder Fristen, oder sogenannten Zielern zur Unterhaltung des Cammergerichts beyzutragen hat. Diese Beyträge der Reichsstände, welche nach zwey Zielen oder Jahresfristen, Maria-Verkündigung und Maria-Geburt berechnet und auf der Oster- und Herbstmesse nach Wezlar oder nach Frankfurth am Mayn geliefert worden, heißen daher Cammerzieler.

(2) Das heißt, wer bisher halbjährig 200 fl. bezahlet hatte, sollte künftig 700 fl. bezahlen. Entwickelung Th. 2. S. 412. flg. S. auch Th. 1. S. 454. und Th. 2. S. 219.

a) Corp. I. P.-S. 1279—1342.

b) N. Reichsschluß 1775 Art. 32.

(3) Da ehemahls von Chur-Brandenburg die Cammerzieler nach dem alten Fuß von 1720 bezahlt wurden, indem zu dieser Erhöhung der Matrikel die Einwilligung nicht gegeben, und sich auf die unvollkommene Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit in Steuersachen bezogen wurde; so geben des jetzigen Königs von Preussen Majestät eine Probe ihrer Patriotischen Gesinnung und Liebe für die Reichsverfassung dadurch, daß Sie die Cammerzieler nunmehr nach den Erhöhungen von 1720 und 1775 zu zahlen, sich entschlossen haben.

## §. 251.

2) nach einer gewissen Anzahl von Römermonathen;

Alle andere Steuern werden in jedem besondern Falle auf dem Reichstage bestimmt. In dieser Absicht pflegt statt des vorher gewöhnlichen gemeinen Pfennigs a) heut zu Tage eine gewisse Anzahl von sogenannten Römermonathen bestimmt zu werden. Hiebey liegt nähmlich diejenige Matrikel v. J. 1521 zum Grunde, nach welcher zu dem damahls vom Kaiser Carl V. vorgehabten Römerzuge verordnet wurde, daß

daß die Stände 20000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde ſtellen ſollten [b]). Dieſer Anſchlag iſt nachher in Geld verwandelt und zwar Monathweiſe für jeden Mann zu Fuß 4 und zu Pferd 12 Gulden feſtgeſetzt worden [c]) (1).

a) Rechtsfälle B. 2. Th. 3. S. 590. Num. 116.
b) Corp. I. P. S. 88. flg.
c) R. A. 1535 §. 4. R. A. 1541 §. 41. 44.
(1) Entwickelung Th. 1. S. 455.

## §. 252.

und zwar a) nach der heutigen Beſchaffenheit der Matrikel,

Dieſe Matrikel iſt noch heut zu Tage durch Geſetze [a]) und Herkommen gültig Es haben ſich aber wider ſolche, ihrer Mängel und der ſeitdem ſich ereigneten vielfältigen Veränderungen wegen, ſchon längſt mehrere Stände ſehr beklagt. Nun iſt zwar I) zur Beſtimmung dieſer Sache in den Geſetzen verordnet, daß in jedem Kreiſe einige deputirte Räthe ſollen niedergeſetzt, und in dieſer Abſicht von jeder andern Amtspflicht und Obliegenheit entbunden werden, und zwar einige, um die Kräfte eines jeden Standes zu unterſuchen, andere, um nach Verhältniß der Kräfte den Anſchlag zu moderiren oder zu erhöhen; daß ſodann jedem Reichsſtande, der ſich durch das Erkenntniß dieſer Deputirten beſchwert erachtet, frey ſtehen ſolle, an die Cammer zu appelliren, und daß endlich das ganze Moderationsgeſchäft auf dem Reichstage oder durch eine beſondere Reichsdeputation zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden ſoll [b]). Einige Stände ſind nun II) zum Theil ſchon vor dem dreyßigjährigen Kriege, zum Theil nach

dem Westphälischen Frieden zu einer solchen Untersuchung und Erkenntniß gelangt, andere haben die nachgesuchte Moderation erhalten, noch andere aber haben an das Cammergericht appellirt [c]). Allein III) die Berichtigung des ganzen Geschäfts gehört noch in das Reich der Hoffnungen [d]). Daher kann man nicht genau wissen, wieviel die Summe Geldes von etlichen, bewilligten Römermonathen beträgt; doch nimmt man die runde Zahl an, daß ein Römermonath ungefähr 50000 fl. beträgt [d]).

a) R. A. 1576 §. 99. R. A. 1582 §. 64. R. A. 1594 §. 122.

b) R. A. 1541 §. 71. flg. R. A. 1544 §. 12. flg. R. A. 1548 §. 78. flg. R. A. 1555 §. 115. flg. R. A. 1582 §. 50. R. A. 1594 §. 107. R. A. 1603 §. 57. J. R. A. § 184.

c) Pfeff. ad *Vitr.* I. 1013. flg.

d) W. C. (1711 nach den Reichsstädtischen monitis) Art. 5. §. 10: „vielmehr daran seyn, daß der punctus *redintegrationis circulorum*, moderationis matriculae et peraequationis, (Zus. 1742: und überhaupt die Exemtions-Irrungen im Reiche) auf gemeinen Reichs- oder einem Moderations-Tage rechtmäßig (Zus. 1742: wo möglich innerhalb zwey Jahren), und förderlichst vorgenommen und erörtert — werde.“

§. 253.

b) was in Ansehung der Art und Weise hiebey zu bemerken ist?

Zur Erhebung der Steuern werden jedesmahl gewisse Orte als Legstädte, bestimmet und eigene Personen zu Cassirern, oder sogenannten Pfennigmeistern aufgestellet. [a]). Diesen pflegt auch die Art und Weise der Rechnungsführung vorgeschrieben zu werden [b]).

Des

Des Kaisers Macht ist aber hiebey in mehrerm Betracht eingeschränkt c).

a) W. C. (aus den Fürstl. mon. 1658 in der beständigen) Art. 5. §. 3. 4.: „Dieselbe (Steuern) in den (Zus. 1790: dazu bestimmten) gewöhnlichen Legstädten durch die von den Kreisen dahin verordneten Bedienten empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von den Reichs-Pfennigmeistern (Zus. 1790: oder Reichscassirern,) (Zus. 1745: denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in den Legstädten eingegangenen Gelder den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen), jedesmahl dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Bewilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, (Zus. 1742: auf dem sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre), den nächst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaisers (Zus. 1790: oder sonst jemandes) freyer Disposition bewilligt worden, richtige Rechnung gethan worden, auch die von den Reichsständen eingewilligte Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilligt worden, anwenden."

b) S. z. B. Extract Stadt Regensburgischen Cassebuchs über Einnahme und Ausgabe der am 19. May 1757 zur Reichs-Kriegs-Operation verwilligten dreissig Römer-Monathe in der Teutschen Kriegscanzley 1757 Th. 3. S. 15, flg. und derselben Fortsetzungen in den folgenden Bänden des nähmlichen Werks.

c) Es ist nähmlich den Kaisern in der W. C. Art. 5. außer demjenigen, was in den vorigen Noten enthalten ist, vorgeschrieben: I) §. 3. (Aus den Fürstl. monit.

1653 und 1658, in der beständigen und 1711.): „daran zu seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reithssteuern eingetrieben werde“ (doch mit Auslassung der Worte des moniti: ehe eine neue begehrt würde);“ II) §. 5. (aus den Pfälz. mon. 1612): „die Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anzuwenden;“ III) §. 6. (1742): „sich selbst mit den Erblanden des Beytrags zu denen vom Reiche verwilligten Hülfen und Anlagen nicht zu entziehen;“ IV) §. 7. (1658 aus den Fürstlichen mon. und weitläuftiger in der beständigen, und 1711): „nicht zu gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem et votum bey Reichsconventen hat, von solchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehe, sich Befreyungsweise eximire, oder (Zus. 1742: von uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb Reichs,) auf einigerley Weise eximirt werde;“ V) §. 8. (1742): „Niemanden assignationes auf Reichs-Kreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine *compensationes*, ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder Privatgeldern und Schulden gestatten. Man vergl. histor. Entwickel. Th. 3. S. 103. u. f.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Von den landesherrlichen Steuern.

---

### §. 254.

**Territorial-Steuerwesen, 1) Ursprung desselben.**

In den Territorien war 1) in den ersten Zeiten der Landeshoheit jeder Reichsstand mit so reichlichen Cammer-

mergütern und Cammergefällen (§. 191.) versehen, und hatte hingegen so wenige Ausgaben zu bestreiten, daß es nicht nöthig war, auch nicht billig gewesen wäre, außer den Gülten, Zinsen und andern Guts-Gefällen, oder etwa einigen, bittweise geforderten Abgaben etwas von den Landständen oder Unterthanen zu fordern; vielmehr wurden auch die Reichsanlagen nicht von den Unterthanen, sondern von den Reichsständen, bloß allein aus ihren Cammergütern bestritten [a]). Sobald es aber II) aufkam, stehende und besoldete Kriegsvölker zu unterhalten, sobald sich die Verfassung der Höfe und der Gerichte veränderte; so reichten auch zu diesen neuen Ausgaben die Cammergüter nicht mehr zu, sondern wurden in den meisten Ländern sehr verschuldet. Es wurden daher mit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den meisten Ländern, wo nicht in allen, die Landstände von ihren Landesherren angegangen, die Bezahlung dieser Schulden zu übernehmen, und diese willigten also in gewisse Steuern, die theils auf Ländereyen und andere liegende Grundstücke, theils auf den Besitz vom Vieh, theils auf den Erwerb durch Handlung und Handthierung gelegt wurden, jedoch in jedem Falle nur auf eine gewisse Zeit von drey oder mehrern Jahren und gegen einen, vom Landesherrn ausgestellten Revers, daß diese Auflage bloß freywillig übernommen worden sey, und zur bestimmten Zeit wieder aufhören werde. Allein III) bald mußte theils die Dauer dieser Auflagen verlängert, theils die Steuer selbst durch neue Auflagen auf Trank- und andere Lebensbedürfnisse, oder auch auf Sachen des Luxus vermehret werden [b]) (1).

a) In Ansehung dieser ursprünglichen Abgaben und bittweise erfolgten Beyträge verdient nachgelesen zu werden, was in *Gerken* diplomatario veteris Marchiae Tom. I. p. 15. und codice diplomatico Brandenb. Tom. II. p. 350. vorkommt; ferner auch in Herzberg Brandenburgischem Landbuch, S. 11. flg., dann auch *Heenemann* diss. *de precariis comitum et antiqua nobilitatis Hollandicae ab illa immunitate*, Lugdun. Bat. 1781. Man sehe auch *Matth. van der Pot.* diss. de tributo praediali, quod in Hollandia exigitur sub nomine de ordinaire Verponding, Lugd. 1782. Gött. gel. Anz. 1781 S. 1235., 1783, Zug. S. 683.

b) Hauptsächlich ist hier nachzulesen D. G. *Strube* de collectarum et aerariorum provincialium origine in seinen Observat. S. 86. flg. und Nebenstunden Th. 2. S. 337. flg. Rechtsfälle, B. 1. Th. 3. S. 560. 565. u. f.

(1) Beyträge, S. 126. flg. Entwickelung, Th. 1. S. 456.

§. 255.

II) Heutige Beschaffenheit, 1) Recht zu besteuern, a) nach Reichsgesetzen,

Ob nun gleich alles dieses Anfangs auf bloßer freywilliger Uebereinkunft des Landesherrn mit der Landschaft beruhte; so wurden doch bald verschiedene Arten dieser Steuern zu einer Nothwendigkeit und Schuldigkeit. Und dieses geschah am ersten und vorzüglich durch Reichsgesetze I) in Ansehung der Reichs- oder Kreissteuern, welche nach sogenannten Römermonathen bezahlt werden, jedoch so, daß solche die Summe des Anschlags einer jeden Obrigkeit nicht überschreiten, und überhaupt diese Besteuerung nur vermöge einer Unterbesteuerung (jure subcollectandi) geschehen solle a); sodann

II) in

II) in Ansehung der Beyträge zum Cammergericht b); ferner wurde III), um der Executions-Ordnung ein Genüge leisten zu können, im Jahre 1654 den Landesherren ein Besteuerungsrecht über ihre Unterthanen verstattet zur Besatz- und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze, und Garnisonen c). Und dieses wurde IV) im Jahre 1670 auf dasjenige erstreckt, was zur Landes-Vertheidigung gegen jeden Angriff erforderlich seyn möchte, ingleichen V) auf die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen, und VI) auf andere durch das Herkommen in einem Lande eingeführte Gegenstände d). Jedoch ist eine weitere Ausdehnung dieser Vergünstigung (1) ausdrücklich nicht gestattet worden e). Und ob nun gleich die Landstände hier und da, besonders von den Jahren 1654 und 1670 an, gegen diese Reichsgesetzliche Verordnungen häufige Klagen erhoben, indem solche den ausdrücklichen Landesgesetzen entgegen stünden; so mußten sie sich doch in den meisten Ländern nach diesen einzelnen Verordnungen der Reichsgesetze fügen f) (2).

a) R. A. 1544. §. 24: „Dieweil solche Hülfe (nähmlich damahls verwilligte zwey Monathe), von der Stände eigenen Cammergütern in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn möchte; ist geordnet und zugelassen worden, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen Herkommens, zu steuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hievor in dem Reiche bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu gut, oder sonst durch eine

Steuer oder Anlage, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge; und soll in solcher Anlage niemand ausgeschlossen seyn, noch verschonet werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann von Rechtswegen, und wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, vornehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, soviel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten." Hieher gehört auch R. A. 1555 §. 82: R. A. 1576 §. 11. 12. wo besonders auf folgende Worte zu sehen ist: „Doch höher und weiter nicht, denn sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und dann, daß den Unterthanen zu vörderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemacht werde."

b) J. R. A. §. 14. in den Worten: „und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen." Man vergleiche Mosers Nebenstunden, Th. 5. S. 707. flg.

c) J. R. A. §. 180: — „Sonderlich sollen jedes Churfürsten und Standes-Landsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besatz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn."

d) Man sehe die Kaiserliche Resolution vom 19. Jun. 1670: welche auf der Stände Begehren den 26. Jan. 1667 vorgelegt wurde: „daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen die nöthigen Legations-Kosten erheben möge," im Corp. I. P. S. 1076, wie auch die Kaiserliche Resolution

vom

vom Febr. 1671 welche den 29. Oct. 1670 auf Verlangen der Stände vorgelegt wurde, in Betreff der Extension §. 180. des R. A. 1654: „daß es nicht allein bey angedeutetem §. und dem den Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreis-Verfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen gebührenden jure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehreres, als in vorangezogenem §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet; die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen, und erheischender Nothdurft nach erfordert." Corp. I. P. S. 1077 flg. *Ludolf.* symphor. consult. et decis. forens. Tom. I. adp. n. I. p. 1. sq.

(1) Daß nähmlich I) zur Handhabung und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Festungen, Oerter und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und anderer hiezu erforderlichen Nothwendigkeiten, jedes Reichsstandes Landstände und Unterthanen die jedesmahl erforderliche Mittel, und folglich alles, was und so oft es begehrt würde, ihren Landesherren gehorsamlich und unweigerlich zu geben schuldig seyn, und daß II) bey den Reichsgerichten keine Klagen darwider angenommen werden, noch auch III) den Landständen und Unterthanen einige Privilegien dargegen zu Statten kommen sollen.

e) „Daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landes-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem Instrum. pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besatzung der nöthigen,

sondern indefinite, der Festungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmahl erfordernden Mittel, und folglich alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben, schuldig seyn, und daß einige Klagen der Unterthanen, weder beym Kaiserlichen Reichshofrathe, noch Cammergerichte hierwider nicht angenommen, und alle Processe und mandata sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn; auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemtiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen;" „Daß Ihro Kaiserliche Majestät in diesen neuen Vorschlag willigen sollten," (lauten die Worte weiter in der in der vorgehenden Note angeführten Kaiserlichen Resolution v. J. 1671) „dazu können dieselbe einmahl nicht gehelen, sondern werden, um der dabey sich ereigneten Umstände willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bey dem, dessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen." Man sehe Corp. I. P. und *Ludolf.* ll. cc.

f) Man vergleiche Strubens Nebenstunden, Th. 4. S. 458. flg. Mosers Nebenstunden, Th. 4. S. 506, Th. 5. S. 727.

(2) S. oben S. 257. §. 205.

§. 256.

b) vermöge besonderer Gesetze oder der Observanz,

Hiezu kamen in den meisten Ländern neue, so wohl durch Landesgesetze verordnete, als durch die Observanz einge-

eingeführte, und so mit zur Schuldigkeit gewordene Steuern. Besonders nähmlich I), seit dem der stehende Soldat eingeführt ist, konnten in den meisten Ländern die Landstände sich der hieraus entstehenden Last nicht entziehen, sondern mußten sich vielmehr zu einem gewissen Geldbeytrag in dieser Absicht bequemen, welcher entweder auf dem Landtage jedesmahl von neuem bestimmt wird, oder schon auf immer fest gesetzt ist. Ferner II) sind in den meisten weltlichen Territorien besondere Steuern zur Ausstattung oder Versorgung der Töchter der regierenden Herren, unter dem Nahmen: Fräuleinsteuern, eingeführt. Ja III) in verschiedenen Ländern sind sogar zur Beyhülfe für die Landesherrliche Cammer fortwährende Abgaben bestimmt. Zu allem diesen IV) kommt sehr oft noch die außerordentliche Last der Landesschulden, zu deren Interessenzahlung unaufhörliche Steuern erhoben werden.

### §. 257.

#### 2) Art und Weise der Besteuerung.

Alles dieses gehet in Ländern, welche keine Landstände haben, weit leichter von Statten. Aber I) überall sind doch nothwendige Steuern, zu welchen die Unterthanen durch Reichs- oder Landesgesetze, oder ein gesetzmäßiges Herkommen gehalten sind, von den freywilligen wohl zu unterscheiden, die durch kein Gesetz verordnet sind, denn diese II) können nirgendswo den Unterthanen wider ihren Willen aufgedrungen werden. Es ist auch III) in Ansehung der Art und Weise, die Landessteuern zu erheben, zu verwenden und zu be-

rech-

rechnen, in den Teutschen Staaten eine große Verschiedenheit, je nachdem nähmlich davon dem Landesherrn und seinen Ministern, oder den Landständen und den von ihnen hiezu angestellten Personen mehr oder weniger überlassen ist. Endlich ist auch IV) in den Reichsgesetzen dafür gesorgt, daß die Landstände sich nicht alles allein, oder mehr, als recht ist, anmaßen a).

a) W. C. (1658) Art. 15. §. 23: „Wie wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Landsassen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen und mit Landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Lande gehörige, von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlich hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrschaft (Zus. 1742: Standeserhöhung) noch einigem andern Schein eximiren und befreyen, und solches andern gestatten. Auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe- und Rechnungsrecessirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen, und halten; oder wider des J. R. A. (Zus. 1742: und anderer darüber zeithero errichteter Reichsschlüsse) ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derer einem und anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Cammergerichts Unter-

Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen."

## §. 258.

### insbesondere a) in Ansehung der Steuer-Freyheit.

Von rechtmäßigen Steuern I) kann nun der Regel nach keine Ausnahme Statt haben, es sey denn, daß eine Steuerfreyheit durch collegialische Einwilligung des dabey interessirten Theils, oder durch ein gesetzmäßiges Privilegium, oder durch eine unvordenkliche Verjährung (praescript. immemor.) erlangt worden ist. Auch können II) dergleichen Steuerfreyheits-Privilegien vom Kaiser allein nicht gegeben werden, sondern es ist sogar in den meisten Ländern durch besondere Gesetze verordnet, daß selbst der Landesherr ohne Einwilligung der Landstände dergleichen Privilegien nicht ertheilen darf. Jedoch wird durchgehends für Studierende und Soldaten eine Steuerfreyheit verstattet. Uebrigens III) ergibt sich aus der besondern Verfassung des Besteuerungswesens in Teutschland 1), daß, so fern von dem Landesherrn zur Rettung oder Ergänzung der Cammergüter Steuern erhoben werden, die Cammergüter selbst von diesen Steuern frey sind, ingleichen daß die Landstände ihre Einwilligung zu solchen Steuern nicht in Ansehung ihrer eigenen Güter, sondern nur für ihre Unterthanen, nähmlich die Bauern und die einzelnen Einwohner der Städte, ertheilt haben, woraus denn die Steuerfreyheit der Rittergüter, Prälaten, und Städte im Ganzen (in corpore) ihren Ursprung genommen hat (1). Außerdem 2) gründete sich ehemahls die Steuerfreyheit des Adels, besonders auf die

ge-

geleisteten Lehendienste. Da aber diese bey dem gegenwärtigen, ganz abgeänderten Kriegswesen, nicht mehr geleistet werden, auch die Adelichen häufig andere Ländereyen von Bauern an sich gebracht haben; so sind hierüber häufige Klagen bald von dem landesherrlichen Fiscus, bald von den Städten entstanden, und somit ist diese Steuerfreyheit nicht mehr überall von gleicher Beschaffenheit [a]) (2). Ueberhaupt findet 3) im Fall einer gemeinen Landesnoth, besonders bey feindlichen Gelderpressungen oder Brandschatzungen, keine Steuerfreyheit für Cammer- oder Rittergüter Statt. Endlich IV) ist dadurch, daß Anfangs die, den Unterthanen abgeforderte Reichsanlagen in dem Orte ihres Aufenthalts erhoben werden mußten [b]), und diese daher, vieler Meinung nach, mehr auf den Personen, als auf den Besitzungen ruhten [c]), eine Steuerfreyheit für die forenses, oder diejenigen Personen eingeführt worden, die zwar im Lande Güter besitzen, ihren Aufenthalt aber auswärts haben, und man hat also zum Grundsatz angenommen, daß auswärtige Güterbesitzer nicht in dem Orte ihrer Besitzungen, sondern in dem ihres Aufenthalts steuerbar sind [d]). Wo sich aber dieses nicht auf ein besonderes Herkommen gründet, da behält doch die Besteuerung an dem Orte der Besitzung den Vorzug [e]).

(1) Entwickelung, Th. 2. S. 199. flg.

a) Man vergleiche z. B. Rechtsfälle, B. 1. Th. 3. S. 558, B. 2. Th. 2. S. 475.

(2) Entwickelung, a. a. O. S. 200. flg.

b) R. A. 1542: §. 69. in den Worten: „daß ein jeder allein an dem Orte, da er gesessen, seine Anlage geben soll."

c) *Gail*

c) *Gail* Lib. 2. Obs. 52. N. 13.
d) *Mynsinger*, cent. 2. Obs. 22.
e) *Mevius*, part. 2. decis. 72. et 372.

§. 259.

b) in Ansehung neuer hier und da aufgekommener Abgaben.

Um der Steuerfreyheit, so viel möglich, zu begegnen, hat man hier und da die Art der Besteuerung verändert, so, daß man mehr auf die Consumtion unter dem Nahmen Accis, oder Licent (1), als auf Vermögen oder Besitzungen die Abgaben legte. Dagegen läßt sich nun, so fern die Landstände dazu ihre Einwilligung geben, nichts sagen; wider Willen der Landstände findet aber ein solches Unternehmen nicht Statt. Jngleichen können mit Recht Stempelpapier, Lotterieen oder Lotto's, Salzmonopole, oder andere Auflagen dieser Art wider Willen der Unterthanen nicht eingeführt werden.

(1) Oder mit andern Nahmen: Umgeld.

---

# Neuntes Capitel.

## Von dem Kaiserlichen und Landesherrlichen Rechte der Machtvollkommenheit.

---

§. 260.

Recht der Machtvollkommenheit, in wie fern es dem Kaiser oder den Ständen zukomme?

Der höchsten Gewalt wird nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts **Machtvollkommenheit** (Ius eminens, ratio status) zugeschrieben, d. i. dasjenige Majestätsrecht, vermöge dessen das Recht eines ein-

einzelnen oder einzelner Bürger auf dem Falle, wenn sonst der ganze Staat, oder der größere Theil desselben nicht erhalten werden kann, hintangesetzt oder aufgeopfert wird (1). Dieses begreift nun ein Recht über die Sachen, oder ein Obereigenthum (domin. emin.), ingleichen auch ein Recht über die Personen, oder eine Oberherrschaft (potestat. emin.) in sich. Solches Recht kommt nun jedem Reichsstande in seinem Lande zu, ingleichen auch dem Kaiser mit Zuziehung des Reichstags (2). Jedoch dürfen in beyden Fällen die natürlichen Grenzen desselben nicht überschritten werden, ingleichen muß man jedesmahl darauf Bedacht nehmen, daß derjenige Theil, welchen das Opfer getroffen hat, durch den gemeinsamen Beytrag aller übrigen schadlos gehalten werde (3).

(1) Machtvollkommenheit, als der Inbegriff außerordentlicher Mittel zur Erhaltung des Staats in Collisionsfällen, kann nach dem Verhältniß des Regenten sowohl zu dem ganzen Staate, als zu einzelnen Unterthanen betrachtet werden. In letzterer Rücksicht faßt solche das Recht über alle Sachen und Besitzungen im Staate, oder das Obereigenthum, (dominium eminens) und das Recht über alle Personen, oder die Oberherrschaft (potestat. eminent.) in sich. Von ersterer Seite aber betrachtet, besteht solche in dem Rechte des Regenten, in außerordentlichem Nothfalle, zur Erhaltung des Ganzen, die ihm von der Nation gesetzten Grenzen seiner Macht zu überschreiten. S. Th. 1. S. 151. Beydes muß auch auf die Machtvollkommenheit in der Kaiserlichen Regierung, auf die Kaiserliche Machtvollkommenheit anwendbar seyn. Versteht man nähmlich darunter das Recht, ein Obereigenthum, oder eine Oberherrschaft im Nothfall auszuüben; so läßt sich solches ohne Concurrenz des Reichstags nicht wohl gedenken. Eben so läßt sich aber auch unter der Kaiserlichen Machtvollkommenheit das Recht des Kaisers verstehen, im äußersten Nothfall etwas zu thun, was sonst nur mit Einwilligung des ganzen Reichs, oder eines großen Theils des-

selben geschehen kann. In einem uneigentlichen Verstande des Worts, wozu jedoch Ausdrücke in den Reichsgesetzen selbst Anlaß mögen gegeben haben, faßt man unter Machtvollkommenheit alle Rechte des Kaisers zusammen, die ihm, als höchstem Oberhaupte in Teutschland zukommen. Man sehe Binner Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit in der Teutschen Reichsregierung rc.; vorzüglich aber Struben Nebenstunden, Th. 5. S. 84. flg.

(2) Unter der in der vorhergehenden Anmerkung zuletzt erwähnten Bestimmung, kann von dem Kaiser auch ohne Zuthun des Reichstags das Recht der Machtvollkommenheit, jedoch nur im außerordentlichen Nothfalle, ausgeübt werden. Man sehe oben im ersten Theile, S. 151. (1).

(3) Die Grenzen also dieses, in seinem Mißbrauche so höchst gefährlichen Rechts sind: a) nur im Nothfalle, d. i. wenn sonst die Erhaltung des ganzen Staats, oder eines größeren Theils desselben Gefahr laufen würde, findet solches statt; b) Billigkeit und Recht erfordern, denjenigen, mit dessen Schaden der Wohlstand der andern erhalten oder gar befördert worden ist, auf das vollkommenste schadlos zu halten. Dieses ist auch analogisch im Römischen Rechte durch Legem Rhodiam de jactu bestättigt. Man sehe Begriff des Teutschen Staatsrechts S. 124. und Beyträge Th. 1. S. 324. und 351. flg.

# Siebentes Buch.

## Von den Kaiserlichen und Landesherrlichen Regierungs-Rechten, die einen besondern Zweck zum Gegenstand haben, und zwar erstlich von den innern und wesentlichen Regierungs-Rechten.

## Erstes Capitel.

### Von der Richterlichen Gewalt.

### Erster Abschnitt.

#### Von der Natur und Beschaffenheit der Richterlichen Gewalt im Allgemeinen.

§. 261.

**Beschaffenheit der innern, wesentlichen Regierungsrechte.**

Wenn man die Regierungsrechte in einem Staate nach ihrem Zweck und besondern Gegenstand, genau betrachtet (§. 215.); so I) zwecken einige auf die Erhaltung und Vermehrung der äußerlichen Wohlfahrt, oder in Rücksicht auf auswärtige, ab, als die Gesandschafts- Bündniß- Kriegs- und Friedens- Rechte; andere haben bloß den innern Zustand des Staats vor Augen, nähmlich die Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt der Unterthanen im Staate. Jene werden

den auswärtige, diese innere Regierungs-Rechte genannt. Ferner II) sind einige Rechte der höchsten Gewalt so beschaffen, daß sie schwer von derselben getrennt werden können, und daher fast bey jeder Regierung Statt finden müssen, andere sind an besondere, nicht eben nothwendige Einrichtungen gebunden, und stehen durch kein so unauflösliches Band mit der höchsten Gewalt in Verbindung. Jene werden wesentliche, diese zufällige genannt. Unter den innern sind diejenigen hauptsächlich wesentlich, welche am meisten auf die innere Sicherheit und Ruhe abzwecken, nähmlich das Justiz- Criminal- und Policey-Wesen.

## §. 262.

### besonders der Richterlichen Gewalt.

So oft nun von einem Rechte an einem, der höchsten Gewalt unterworfenen Gegenstand, es sey an Sachen oder an Personen, die dem Staate unterworfen sind, die Rede ist; so I) zeigt sich der große Vorzug der bürgerlichen Verfassung und Staatseinrichtung vor dem Naturstande dadurch, daß die höchste Gewalt für die innere Sicherheit sorgt, und das, ohnehin unsichere Mittel des Kriegs und der Selbsthülfe jeder Art gänzlich verbannet. Weil aber II) in den meisten Fällen darüber, ob ein Recht, so Jemand behauptet, wirklich Grund habe oder nicht, allerley Zweifel und Streitigkeiten, beydes über das Recht und über die Sache oder Handlung, worauf solches beruht, zu entstehen pflegen; so muß man auch aus gleicher Ursache dem Staate zugleich mit der Gewalt, jeden zu dem

Recht zu verhelfen, welches er an eine, der höchsten Gewalt unterworfene Person oder Sache zu haben behauptet, auch die Macht zueignen alle, über ein dergleichen Recht entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. Dieses alles zusammen macht die, in dem Umfange jeder höchsten Gewalt mit begriffene Richterliche Gewalt aus. Solche ist jedoch nicht nach Willkühr, sondern mit der möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt nur allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit, oder den Gesetzen und den Umständen der Sache gemäß, zu verwalten, und hiezu werden IV) wohleingerichtete Gerichte erfordert (1). Die, nach dem Umfange des Landes und der Sachen bestimmten Grenzen derselben werden unter dem Nahmen der Gerichtbarkeit (Jurisdiction) begriffen.

(1) Das Richterliche Geschäft kann also nicht die Sache des Regenten selbst seyn. Nicht er selbst kann und soll also Parteyen abhören, Acten durchlesen, Urtheile abfassen, oder kurz die Streithändel seiner Unterthanen untersuchen und entscheiden; hiezu wird umständliche Kenntniß der Gesetze, Zeit zur mühsamen Untersuchung der so oft im Dunkel versteckten Wahrheit, Entfernung von allem schädlichen Einfluß erfordert; alles Dinge, die sich, ihrer Natur nach, bey dem Regenten nicht finden können! Aber in seinem Nahmen wird das Richterliche Amt ausgeübt, er hat die Aufsicht darüber, daß dabey kein Mißbrauch vorfalle.

---

## Zweyter Abschnitt

### Von der Richterlichen Gewalt des Kaisers überhaupt, und zwar besonders von dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte.

#### §. 263.

**Richterliche Gewalt des Kaisers überhaupt, und des Cammergerichts.**

Die höchste Richterliche Gewalt im Reiche I) hatte jederzeit der Kaiser, doch so, daß er in Dingen der Gesetzgebung an die Einwilligung der Stände gebunden war, das übrige aber zu den Reservaten gerechnet wurde. Jedoch II) war es dem alten Gerichtsgebrauch gemäß, daß wichtige Sachen der Reichsstände in einem besondern, durch eine gewisse Anzahl von Fürsten, als Beysitzern oder Urtheilern, besetzten Gerichte, einem sogenannten Fürstenrechte (Iudic. principum, parium curiae), vorgenommen [a] (1), andere aber seit dem Jahre 1235 vom Kaiserlichen Hofrichter mit Zuziehung einiger Beysitzer [b] (2) entschieden wurden; außerdem III) untergrub das Faustrecht die Grundsäule aller gerichtlichen Gewalt [c]. Destomehr aber IV) hat sich in neuern Zeiten die Gerichtsart im Reiche dadurch verändert, daß, nachdem auf immer ein allgemeiner Landfriede errichtet wurde, das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht seit dem Jahre 1495 in die heutige Gestalt und Form gebracht worden ist (3), nähmlich als

ein beständiges = Justiz = Collegium in höchster Instanz, und zwar abgesondert von dem Kaiserlichen Hofe d) (4) und in mehr als einer Verbindung mit den Reichsständen (5).

a) *Estor* de judicio principum, Ien. 1740.

(1) Nach der Haupterforderniß der Gerichtsart im mittlern Zeitalter, da jeder von seines gleichen gerichtet werden mußte. (Entwickelung, Th. I. S. 212.) — Außer diesem Fürstenrechte oder Fürstengericht, wovon auch noch unten §. 275. die Rede seyn wird, hatte der Kaiser auch einen innern, oder Geheimen Rath, der mit dem Fürstenrechte, wo nicht eins, doch in der genauesten Verbindung war. S. unten §. 275. (1).

b) Handbuch der Reichshistorie S. 295. Henr. Balth. *Blum* de judicio curiae imperialis Germanico. Francof. 1745.

(2) Das Hofgericht, oder, wie es in spätern Zeiten auch genannt wurde, das Reichshofgericht, der Reichshof, trat an die Stelle des ehemahligen Pfalzgerichts, und erhielt seine Bestättigung auf dem Reichstage zu Mainz 1235, durch eine eigne Constitution Friederichs II. In solcher wurden zugleich auch die Grenzen zwischen dem Hof = oder Fürstengericht oder Fürstenrecht bestimmt. „Des Reichshof, heißt es da, soll haben einen Hofrichter, der alle Tage, ohne am Sonntage und an großen Feyertagen, zu Gericht sitzen und allen Leuten, die ihm klagen, und von allen Leuten richten soll, ohne Fürsten und andere Hochleute, wo es geht an ihren Leib, an Recht, oder an ihre Ehre, oder an andere Sachen, das wollen wir selber richten,“ d. h. daß der Kaiser selbst mit benachbarten Fürsten, Rittern, auch wohl Reichsbeamten oder Mitgliedern seines innern Raths zu Gericht sitzen, oder ein sogenanntes Fürstenrecht unter seinem Vorsitz halten wolle. Doch war solches kein beständiges Justizcollegium, denn nur die Person des Hofrichters war bestimmt, die Beysitzer wurden in jeder Sache besonders niedergesetzt, wie man sie eben bey der Hand hatte. Entwickelung, Th. I. S. 210. flg.

c) *Datt* de pace publica.

(3) Es war zwar ehemahls schon ein Kaiserliches Cammergericht bald an diesem, bald an jenem Orte errichtet, jedoch war solches aus Mangel einer bestimmten Einrichtung immer von kurzer Dauer. S. Olenschlager Erläuterungen der G. B. S. 256. 268. — Ob aber die Reichsstände schon in frühern Zeiten Antheil an der Teutschen Gerichtbarkeit genommen haben, ist eine bloß historische Frage, die in einer, im Jahre 1769 erschienenen, anonymischen Schrift unter dem Titel: „Ob die Stände vor Errichtung des Cammergerichts Antheil an der Teutschen Gerichtbarkeit gehabt" umständlich erörtert ist. Die ganze Sache wird aber dadurch deutlich, wenn man bedenkt, daß zwar die Teutschen Kaiser jederzeit in dem alleinigen Besitz der höchsten Gerichtbarkeit waren, daß sie aber dieselbe auf eine, der Teutschen Gerichtsverfassung gemäße Art so ausübten, daß sie in einer vorliegenden Sache die Beysitzer aus dem Herren- oder Adelstande, als die Urtheilssetzer, um ihr Urtheil befragten und alsdann den Ausspruch den Partheyen bekannt machten; daß also das Urtheil nicht aus des Kaisers, als Richters, Ausspruch, sondern aus den Meinungen der Urtheiler entstand, welche jedoch ihre verbindliche Kraft durch die Annahme des Richters, wozu solcher in den meisten Fällen verbunden war, erhielten. Man sehe Meisters C. A. H. kleine Abhandlungen veranlaßt durch die gegenwärtigen Reichstagsberathschlagungen über die Wiederherstellung der ordentlichen C. G. Visitationen, 8. 1790. S. 105. flg. Eine andere, gleichfalls bloß historische Frage ist: Ob das Cammergericht seinen Ursprung von dem Hofgerichte genommen, oder bereits vor solchem schon bestanden habe. Daß solches nicht in Beziehung auf den R. H. R. könne gesetzt werden, leidet wohl keinen Zweifel. Hingegen wird unter den Staatsrechtslehrern noch darüber gestritten, ob das Hof- und Cammergericht einerley oder verschieden gewesen sind. Ersterer Meinung stimmt Gerstlachers Corp. Iur. Th. 1. S. 243. flg. bey und beweiset ihren Grund aus Urkunden. So viel ist gewiß, daß unter Friederich III. beyde, das Hof- und Cammergericht, eins gewesen sind und daher auch den Nahmen Kaiserliches Hof- und Cammergericht, geführt haben. Gerstlacher a. a. O. S. 243. Entwickelung, Th. 1. S. 211. Wichtiger ist die Frage in ihrer Entscheidung: Ob Max. I. bey Errichtung des C. G. sich seiner eigenen Kaiserlichen Gerichtbarkeit begeben habe. Dieses aber wird unten bey dem §. 275. in nähere Erörterung kommen. Uebrigens ist die Gerichtbar-

keit, die ehedem dem Kaiser allein gehörte, noch jetzt (Datt de Pace publ. §. 176 — 180. S. 718.) das höchste Reservat desselben, mit Ausschließung nähmlich der Stände. Sie ist das characteristische Merkmahl der geheiligten Majestät, des Monarchen. Hierinn ist durch keine Grundgesetze etwas geändert. Er ist und bleibt noch der allerhöchste Richter im Reiche, über unmittelbare und gewissermaßen auch über mittelbare Unterthanen des Reichs, und das Oberstrichterliche Amt macht einen Hauptttheil der Kaiserlichen Würde aus. Jedoch wird das richterliche Geschäft, seiner oben erörterten Natur gemäß, nicht geradezu von Ihm selbst, sondern von zwey in dieser Absicht bestellten Behörden, nähmlich dem Kaiserlichen Cammergericht und dem Reichshofrathe ausgeübet. Jenes hat seinen Nahmen daher erhalten, weil für solches eine Cammer oder ein Zimmer bestimmt wurde, da zuvor die Gerichte meist unter freyem Himmel gehalten wurden. Es wird solches nach verschiedenen Zusätzen, oder Weglassungen bald, und hauptsächlich, das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht, bald das Kaiserliche Reichs-Cammergericht, das Kaiserliche Cammergericht, das Reichs-Cammergericht, bald auch die Cammer genannt.

d) Joh. Heinr. v. Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserl. und h. R. R. Cammergerichts, Th. 1 — 6. 1757 — 1768. 4.

(4) In der ersten Epoche seiner Existenz bis auf das Jahr 1530 hatte dieses erhabene Tribunal keinen bestimmten Wohnsitz, sondern war bald in Frankfurt, verschiedenemahl in Worms, bald wieder in Costnitz, Augsburg, Regensburg, Eßlingen. Durch den R. A. 1530 §. 83. und die C. G. O. 1555. P. 2. t. 34. wurde es auf beständig nach Speyer gewiesen. Bald fand man aber diesen Ort zu entlegen und seiner Nähe an Frankreich wegen zu gefährlich. Man war daher besonders bey den W. F. Tractaten auf eine Veränderung bedacht. Die Ausführung aber dieses Gedankens, „de judicio Camerae Imperialis ad alium universis Imperii statibus commodiorem locum transferendo, überließ der W. F. Art. 5. §. 53. dem nächsten Reichstage. Der J. R. A. §. 163. fand die Translation zur Zeit noch unthunlich. Frankreich bestimmte auf eine höchst traurige Weise die Teutsche Unentschlossenheit, als es durch seine, auch gegen Speyer im Jahre 1689 ausgeübte Verwüstung das Cammergericht zur Flucht nöthigte. Mehrere, zur Aufnahme dieses

hohen

hohen Gastes in Vorschlag gebrachte Reichsstädte verbathen sich solchen, und schützten hauptsächlich eine, daraus zu befürchtende Aenderung des Religionszustandes vor. Solche Ehre wurdeaber endlich durch einen Reichsschluß vom Jahre 1720 (C. I. P. S. 1100.) der Stadt Wezlar zu Theil. Man sehe *Tafingeri* Selecta Iuris Cameral. S. 17. flg. Scheidemantel Repertor. Th. 2. S. 470. flg. — Gegen eine, nachher noch im Jahre 1715 in Vorschlag gekommene Veränderung dieses Wohnsitzes ist die Stadt Wezlar besonders durch die, in neuern Zeiten unternommene Erbauung der Cammeralgebäude gesichert. Bekanntlich enthalten hierüber, nachdem schon im Reichsschluß von 1731 ein Römermonath hiezu bewilliget wurde, die, im Jahre 1785 und 1791 über die Erbauung der Cammeral- und Archivgebäude gefaßten Reichsschlüsse und die hiebey erschienenen Reichsfürsten-Raths-Protocolle die weitere Bestimmung und Aufklärung.

(5) Oder **die vom Kaiser und Reiche zur Ausübung der höchsten Kaiserlichen Gerichtbarkeit über ganz Teutschland niedergesetzte (Kaiser- und Reich repräsentirende) Behörde.** Und hieraus ergeben sich in Ansehung der wahren Natur und Eigenschaft dieses höchsten Tribunals folgende Hauptsätze: I) Das Cammergericht ist vom Kaiser und Reiche angeordnet, wird vom Reiche unterhalten und stellt Kaiser und Reich vor. C. G. O. P. I. T. III. pr. R. A. 1654 §. 165. Es übt aber II) die Gerichtbarkeit nur allein im Nahmen des Kaisers, als ein Kaiserliches Reservat, aus, und läßt daher seine Ladungen, Erkenntnisse und Gebothe nur allein unter des Kaisers Nahmen und Autorität ergehen. Daher III) steht das Cammergericht in verschiedenem Verhältniß gegen den Kaiser und die Stände, und zwar a) der Kaiser hat das Cammergericht bey seiner Autorität zu schützen. W. C. Art. 16. §. 8., aber auch solches von seiner Schuldigkeit gegen das Reich nicht abzuziehen, noch in Erstattung seines Berichts an dasselbe zu hindern; b) in allem also, was sowohl in die gesetzgebende Gewalt, als auch in die innere Einrichtung dieses Tribunals einschlägt, steht dasselbe unter Kaiser und Reich, so daß der Kaiser darüber nicht für sich allein zu disponiren und zu verfügen versprochen hat, W. C. Art. 16. §. 8. Inzwischen kann das Cammergericht noch immer in Dingen, die bloß die Autorität und Aufrechthaltung der Kaiserlichen Gerichtbarkeit betreffen, sich hauptsächlich an den Kaiser wenden, dessen Interesse hiebey vorzüglich in Betrachtung kommt; c) die einzelnen Stände sollen dieses Gericht in Ehren halten und ihm ge-

horchen, jedoch hat sich dasselbe der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu enthalten. Art. 16. §. 4. J. R. A. §. 165.

## §. 264.

### I) Cammergerichts-Ordnungen.

Bey Einrichtung dieses Tribunals sind die ersten, heut zu Tage noch gültigen Reichsgesetze über gerichtliche Gegenstände gegeben worden, und zwar vorzüglich die Cammergerichts-Ordnung, diese ist von den Reichsständen unter Friedrich III. (1) entworfen, vom Max. I. im Jahre 1491 zuerst bekannt gemacht (2), hierauf öfters mit Zusätzen vermehrt, und viel vollständiger unter Carl V. 1548 herausgegeben, von neuem aber im Jahre 1555 promulgirt worden (3). Endlich ist nach vielen in neuen Gesetzen gemachten Verbesserungen 1613 das Concept der Cammergerichts-Ordnung erschienen, welches aber die schon so lang versprochene Revision bis jetzt noch nicht erhalten hat [a]) (4). Demungeachtet hat solches gesetzliche Kraft, so fern es nähmlich schon ältere Gesetze enthält, und etwa neuere Gesetze nichts davon abgeändert haben, wie hin und wieder durch den Westphälischen Frieden, den Jüngsten Reichs-Abschied, den Visitations-Abschied vom Jahre 1713 ingleichen durch die Reichsschlüsse vom Jahre 1719 und 1775 und die Kaiserlichen Capitulationen im sechzehnten und folgenden Artikeln geschehen ist. Alle diese Reichsgesetze (5) enthalten also eine Reichs-Proceß-Ordnung und zwar hauptsächlich für das Cammergericht, aber auch in Ermangelung besonderer Gesetze für alle andere Gerichte im Reiche [b]).

(1) Frie-

(1) Friedrich III. publicirte selbst im Jahre 1471 eine Cammergerichts-Ordnung, wider welche aber die Stände ihre Unzufriedenheit mehrmahlen, und hauptsächlich darum bezeigt hatten, daß der Kaiser die höchsten Gerichtshöfe ein vor allemahl von seinem Hofe nicht trennen lassen wollte, und zu Folge dessen sich vorbehalten hatte, daß solches neue Cammergericht nur alsdann sollte gehalten werden, wo wir zu Zeiten im Reiche seyn, oder Cammergericht zu halten befehlen. Die Stände hingegen verlangten ein beständiges Cammergericht, außer dem Kaiserlichen Hoflager, an einem steten Orte des Reichs, wie solches hauptsächlich aus einem Schluß der Fürsten auf dem Reichstage zu Frankfurt 1480 erhellet, welcher dahin lautet: „der Kaiser öffne das Cammergericht, laß das ohn Unterlaß gern; gebrauch sich darinnen oder dawider nit, dann ordentlichs Gewalts, und nit Vollkommenheit Kaiserlichs Gewalts; Seine Gnade fördere keine Sach an sich, heng keine an, nehme auch keine abe; Seine Gnade restituire auch niemand in integrum, dann aus Ursachen in Rechten erlaubt. Seine Gnade lasse solche Gericht besitzen im Reiche in einer treffenlichen Stadt, dem Reiche und allen Fürsten am gelegensten, wie man sich vereint, und daß es da bleibe;“ Hierauf entwarfen also die Stände auf dem Reichstage zu Frankfurth 1486 selbst eine Cammergerichts-Ordnung. Sie revidirten solche, mehrten und minderten einige Artikel im Jahre 1487, um nur den Kaiser zu bewegen, sich darauf einzulassen; jedoch der Kaiser blieb bey seiner Erklärung, daß er es bey der Ordnung von 1471, worüber sich niemand beklagt habe, bleiben lasse. S. Gerstlachers Corp. I. P. Th. 1. S. 245. flg.

(2) Diese Cammergerichts-Ordnung, als das Reichsgesetz über die innere Verfassung des C. G. dessen Jurisdiction und den Gang des Processes, ist der Zeitordnung nach, als die zweyte anzusehen, und theils aus dem ständischen Project von 1486 und 1487, theils aus jener von 1471 genommen. Sie wurde von den Ständen, dem Kaiser Max. I. ad monendum vorgelegt, von dem Kaiser, welcher sich zwey Tage unermüdet damit beschäftigte, mit allerhand monitis versehen, sofort nach einigen Unterhandlungen zwischen ihm und den Ständen verglichen und den 7. August 1495 zur Ausfertigung und Sieglung gebracht. S. Gerstlacher, a. a. O. S. 247. — Es sind jedoch bald hierauf, besonders auf dem Reichstage 1500, beträchtliche Verbesserungen in den Reichsabschieden gemacht und end-

lich abermahls eine neue C. G. O. auf dem Reichstage 1521 durch einen Ausschuß entworfen und nach wenigen Aenderungen von Carl V. begnehmigt und publicirt worden. S. Gerstlachen, a. a. O. S. 267. flg.

(3) Solche wurde durch zwey Beysitzer dieses Gerichts verfertiget. Der Kaiser Carl legte sie auf dem Reichstage zu Augsburg 1547 den Ständen vor und ließ sie das Jahr darauf promulgiren. Weil aber darinn gegen den Nürnberger Vertrag vom Jahre 1532 (S. oben Th. 1. S. 48. (1)) festgesetzt war, daß nur Beysitzer von der Catholischen Religion zulässig seyn sollten; so wurde dieser Punct, dem bald darauf erfolgten Passauer Vertrag und Religionsfrieden gemäß, dahin abgeändert, daß auch Personen von der Augsburgischen Confession von solchen Stellen bey dem Cammergericht nicht auszuschließen seyen. Dieses also, oder, wie sich Ferdinand I. im Eingang dieses Gesetzes selbst ausdrücket, der Passauer Vertrag, der Religionsfriede und die Executionsordnung, (wozu auch noch kam, daß die Stände der A. C. sich über die Uebereilung beschwerten, womit die C. G. O. von 1548 ihrer Meinung nach errichtet worden) veranlaßte, daß nach dem von den Ständen verfaßten Bedenken eine neue C. G. O. 1555 promulgirt wurde. Es ist solche in drey Theile abgetheilt, wovon der erste die Verfassung des Gerichts, der zweyte dessen Gerichtbarkeit, und der dritte den Proceß betrift, und ist nicht nur für das Cammergericht noch heut zu Tage gültig, sondern auch als Quelle aller besondern Proceßordnungen in Teutschland, nach obiger Bemerkung des §. als eine allgemeine Teutsche Proceßordnung anzusehen. S. Entwickelung, Th. 1. S. 448. flg. und Gerstlacher a. a. O. S. 249—256, 270. flg.

a) J. R. A. §. 134: „Das anno 1613 begriffene — noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen C. G. O. soll bey nächstkünftiger Visitation — revidiret, und zugleich alles dasjenige, was allhier verglichen und verordnet, eingetragen, und das ganze Werk praeparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünftigem prorogirten Reichstage erledigen könne.“ W. C. (1742) Art. 17. §. 9. „Solle der zur Visitation bestimmte Senat — auch gemäß dem jüngern R. A. die Revidir- und Verbesserung

des

des sogenannten Conceptes der C. G. O. besten Fleißes vornehmen 2c."

(4) Veränderte Zeitumstände, Aenderungen und Verbesserungen der Cammergerichts-Ordnung durch Reichsabschiede und Visitationsschlüsse veranlaßten den Gedanken, eine neue Cammergerichts-Ordnung zu machen. Es wurde daher im R. A. v. J. 1598 dem Cammergericht aufgetragen, die Cammergerichts-Ordnung durch Einschaltung neuer Verbesserungen und Zusätze umzuarbeiten. Dieses ist auch von dem Cammergericht geschehen, und schon im Jahr 1603 ein Project oder Concept einer Cammergerichts-Ordnung an Churmainz übergeben und auf dem Reichstage 1603 durch die Dictatur bekannt gemacht worden. Die Versuche der folgenden Reichstage, dieses Werk zu seiner nöthigen Vollendung zu bringen, waren vergeblich; jedoch wurde im Jahr 1613 dieses Concept der verbesserten Cammergerichts-Ordnung durch den Druck bekannt gemacht. Der J. R. A. §. 134. verordnet die Revision dieses Concepts für die nächste Visitation. Das Reich trug zwar dieses Geschäft im Jahre 1706 der außerordentlichen Visitation auf; allein dieser Auftrag blieb unerfüllt. Die letzte Cammergerichts-Visitation von den Jahren 1767 — 1776 nahm die Berichtigung dieses Concepts ebenfalls zum Gegenstand, und übertrug sechs Cammergerichtsassessoren die vorläufige Berichtigung desselben. Ehe sich aber noch mit dem, von diesen verdienten Männern (den Herrn von Loskant, von Cramer, von Riedesel, von Albini, von Harpprecht und von Ortmann) ausgearbeiteten Concept einer neuen Cammergerichts-Ordnung die Visitation beschäftigen konnte, erfolgte bekanntlich deren plötzliche Trennung. Es scheint also die Vollendung dieses, für das Reichsjustizwesen so heilsamen Werks der gesegneten Regierung Leopolds II. von der Vorsehung aufbehalten zu seyn, und zu einem Hauptgeschäft der, nach den neuesten Reichstagsberathschlagungen nun bald wieder hergestellten ordinairen Visitationen zu werden.

b) D. A. 1660 §. 15. „Dieweil — die höchste Nothdurft erfordert, daß — die Unter- Ober- und Hofgerichte an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, — in eine gute richtige dem rechten Reichs- und Cammergerichts-Processe gemäße Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer

ersprieß-

ersprießlich seyn wird, gebracht werden; — So wollen wir hiemit allen Ständen des Reichs — befohlen haben, solche — Anordnung ihrer Unter= Ober= und Hof=Gerichte — ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum Besten anzuordnen." Dieses findet man wiederhohlt verordnet im C. O. C. II. 31. §. 9. Hiezu kommt noch J. R. A. §. 137. wo es heißt: „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit so viel möglich bey denselben die norma des Cammergerichtlichen Processes observiret werde."

(5) Hiezu kommen noch diejenigen Vorschriften, welche das C. G. vermöge der vom Kaiser und Reiche erhaltenen, provisorischen gesetzgebenden Gewalt für die, dem Gericht unterworfenen Personen und zur Bestimmung der in den Reichsgesetzen unentschieden gebliebenen Fälle ertheilet. S. unten §. 271. und oben §. 222. (3).

## §. 265.

### II) Innere Verfassung desselben.

Was die innere Verfassung dieses Tribunals und die Rechte des Kaisers und der Stände dabey (1) anbetrifft, wovon eigentlich hier die Rede ist; so ist vor allem zu bemerken I), daß dieses Tribunal aus dreyen, verschiedenen Abtheilungen von Personen besteht: 1) dem Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren, 2) der Canzley und Leserey, 3) den Advocaten und Procuratoren; II) daß es zweyerley Versammlungen des Gerichts gibt, die eine in der Audienz, zur Anhörung der streitenden Parteyen, die andere, um über die Entscheidung der Streithändel zu berathschlagen, in mehrern zugleich versammelten Senaten (2), in welche alle Assessoren nach den ersten Bestimmungen der Reichsgesetze vertheilt sind. III) Verordnet der Westphälische

sche Friede, daß in Sachen von Parteyen verschiedener Religion eine völlige Religions-Gleichheit beobachtet werde a).

(1) S. oben §. 264. (4).

(2) Nachdem man schon bald nach Errichtung des Cammergerichts damit umging, dasselbe zur Beförderung der Streitsachen in mehrere Theile, oder nach Art der Rotae Romanae in mehrere Audienzen oder Stühle, oder nach dem Ausdruck des R. A. von 1523 in zwey Werke zu theilen; so verordnete endlich der R. A. 1530 §. 75. „daß die damahls auf vier und zwanzig vermehrte Zahl der Beysitzer in drey unterschiedliche Räthe sollte getheilt werden." S. Brandis Geschichte der innern Verfassung des Cammergerichts, S. 9. flg.

a) I. P. O. Art. 5. §. 53.

## §. 266.

besonders 1) in Ansehung der Präsentationen der Cammergerichts-Assessoren,

Nach allem diesen läßt sich nun dasjenige deutlich machen, was zuerst wegen der Bestellungsart der Assessoren zu bemerken ist. Diese wurden nähmlich Anfangs auf den Reichstagen erkießt a), aber bald hernach I) wurde die Einrichtung getroffen, daß, da die Last des Unterhalts des Cammergerichts ganz allein auf die Stände kam, und um aus allen Gegenden die Zahl der Cammergerichts-Assessoren zusammen zu bringen, die Churfürsten, die Kaiserlichen Erblande, Oesterreich und Burgund, und die sechs alten Kreise dieselben präsentiren (1), sollten b) (2). Nachdem aber II) der Westphälische Friede nicht allein die Zahl der Assessoren bis auf funfzig vermehrte, sondern auch unter denen, die von den Ständen präsentirt worden, eine völlige Religions-Gleichheit festsetzte c); so wurde folgen-

des

des Verhältniß eingeführt (3); Jeder Churfürst sollte zwey Cammergerichts-Assessoren präsentiren, Burgund zwey, Oesterreich zwey, jeder von den alten Kreisen vier und zwar von den vermischten theils Evangelische, theils Catholische, von dem Bayerischen aber nur Catholische, so wie von den beyden Sächsischen nur Evangelische, sodann alternirend von den beyden Sächsischen einer und von dem Evangelischen Theile der vier vermischten Kreise wieder einer d). Auf welche Art zugleich die Gleichheit der Religion behauptet wurde, nur daß noch vom Kaiser zwey auf der Catholischen Seite präsentirt werden sollten, wodurch also die völlige Gleichheit überschritten wurde.

a) C. G. O. 1495 tit. I. §. 1. Abschied und Befehle auf dem Reichstage zu Worms 1495 §. 48. flg. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. 2. S. 27.

(1) Man nahm hiebey die in dem canonischen Rechte gegründete Art der Präsentationen zu geistlichen Pfründen und Stellen zum Muster.

b) C. G. O. 1507 tit. 1. „Wollen wir (heißen die Worte Maximilians) deren zwo geben, eine von unserer Oesterreichischen, und die andere von unserer Burgundischen Lande wegen; — Item sollen die sechs Churfürsten sechs Personen geben. Und sollen die acht andern Personen aus den sechs Kreisen durch die gemeinen Stände hier erkohren werden.“

(2) In der Geschichte des Präsentationswesens muß man also, um solches genau kennen zu lernen zwey Perioden unterscheiden, nähmlich, vor dem Westphälischen Frieden und nach solchem. In Ansehung der ersten sind wiederum zwey verschiedene Perioden, nach welchen das Präsentations-Schema eine Aenderung erhalten hat, zu unterscheiden. I) Nähmlich, im Anfange des Präsentationswesens sah also dessen Schema folgendermaßen aus:

6 Chur-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 Churfürsten | = = | 6 | Präsentationen. |
| Der Kaiser wegen Oester. und Burgund | | 2 | — — |
| 6 Kreise | = = | 8 | — — |
| | | 16 | Präsentationen. |

Hiebey ist also zu bemerken: a) daß, weil Böhmen damahls nicht in wirklicher Verbindung mit dem Reiche stand, nur sechs Churfürstliche Präsentationen ausgeübt werden konnten; b) daß eine Art von Inconvenienz sich aus den zwey überschießenden Präsentationen der sechs Kreise ergab. II) Diese letztere zu heben, übernahm Carl V. 1525 die zwey, von den sechs Kreisen überschießenden Präsentationen, und also sah nun das Schema so aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 Churfürsten | = = | 6 | Präsentationen. |
| Der Kaiser, qua Kaiser | = = | 2 | — — |
| Der Kaiser wegen Oesterr. und Burg. | | 2 | — — |
| Die sechs Kreise | = = | 6 | — — |
| | | 16 | Präsentationen. |

Hiebey ist zu merken: a) von der neuen Eintheilung in zehn Kreise machte man darum keinen Gebrauch in dem Präsentationswesen, weil man nur zur Absicht hatte, aus ganz Teutschland Leute zu haben, diese Absicht aber dadurch erreicht war, wenn jeder Churfürst einen, der Kaiser seiner Erblande wegen zwey, und die Gegenden, so keinen Churfürsten in sich hatten, (welches die sechs alten Kreise waren) jede auch einen präsentirten; b) weil die vom Kaiser, als Kaiser, übernommene Präsentationen eigentlich Kreispräsentationen waren, denen wohl, da sie vom Kaiser selbst ausgeübt wurden, die Kreise, nicht aber die Churfürsten wichen; so geschah es, daß diese Kaiserlichen Praesentati den Rang nach den Churfürstlichen bekamen.

c) I. P. O. Art. 5. §. 53: „placuit, numerum assessorum ad 50 adaugeri, ita ut *catholici*, computatis duobus assessoribus, imperatoris praesentationi reservatis, *viginti sex*, *Augustanae confessionis status viginti quatuor* assessores praesentare possint, et teneantur, atque ex singulis *circulis mixtae religionis*, non tantum duos catholicos, sed etiam binos Augustanae confessioni addictos sumere et eligere fas sit.“

(3) In Ansehung dieser zweyten Periode des Präsentationswesens nach dem Westphälischen Frieden ist also zu bemerken:

I) Bestimmung des Präsentationswesens durch den W. F. und J. R. A.

A) Der W. F. Art. 5. §. 53. 56. 57. behielt zwar a) die Grundlage des Präsentationswesens bey, vermehrte aber b) die Zahl der Beysitzer auf funfzig, und verordnete c) durchgehende Religionsgleichheit, so daß eigentlich fünf und zwanzig Katholische Beysitzer und fünf und zwanzig von Seite der A. C. seyn sollten; da aber der Kaiser, seine zwey Kaiserlichen Präsentationen nur auf dem latere catholico auszuüben bestand; so kamen doch nur vier und zwanzig Evangelische und hingegen sechs und zwanzig Katholische Beysitzer heraus; alles dieß d) verursachte folgende Aenderungen:

1) Jedem Churfürsten wurde statt des einfachen ein doppeltes, jedem Kreis aber ein vierfaches Präsentationsrecht gegeben;

2) Auch im W. F. nahm man bey Bestimmung der Präsentationen keine Rücksicht auf die neuere Eintheilung in zehn Kreise (vermuthlich aus oben angegebener Ursache); daher man, so wie im J. 1507 die Kaiserlichen Erbländer nicht den Kreis, sondern den Churfürstlichen Präsentationen an die Seite setzte, auch auf den Churrheinischen keine Rücksicht nahm, da solcher allein Churfürstliche Lande in sich faßt; hingegen

3) machte der Friede mit dem Obersächsischen eine Ausnahme, theils wegen der mehrern darinn gelegenen ansehnlichen Reichsstände, theils der Religionsparität wegen;

4) dieser letzten Ursache wegen setzte der W. F. die Präsentationen der vier vermischten Kreise, des Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Niederrheinisch-Westphälischen halb auf das Katholische Latus, halb auf das A. C.; hingegen

5) wurde der Bayrische zu den pure catholicis, so wie der Niedersächsische zu den pure evangelicis circulis gerechnet, ohnerachtet beyde nicht ganz purer Religionseigenschaft sind; jedoch in Ansehung des erstern mit Reservation seiner Rechte, im §. 58.

6) Un-

b) Unter den Churfürstlichen Präsentationen entstanden auf der Katholischen Seite durch den Churfürsten von Bayern zwey mehr. Die daraus entstandene Ungleichheit zu heben, verordnet der W. F. zwey Alternativ-Präsentationen auf dem latere A. C.; eine zwischen den Ober- und Niedersächsischen, die andere zwischen den vier vermischten Kreisen;

c) Das Friedensinstrument setzt übrigens das Präsentations-Schema nur auf dem latere A. C. aus, überläßt aber solches den Katholischen Ständen zur eigenen Berichtigung.

B) Der Jüngste Reichsabschied §. 169. bestättigt a) die Verordnung des W. F. über die Anzahl der Beysitzer und des Präsentationswesens und setzt b) das Präsentations-Schema auf der Katholischen Seite ausdrücklich aus, jedoch c) die innern Streitigkeiten der Kreise überläßt er ihrer eigenen Ausgleichung.

II) **Präsentations-Schema selbst nach dem Westphälischen Frieden und Jüngsten Reichs-Abschied:**

Latus.

| Catholicum. | | Praes. | Aug. Conf. | | Praes. |
|---|---|---|---|---|---|
| Churfürsten. | 1) Mainz | 2 — | Churf. | 1) Sachsen | 2 — |
| | 2) Trier | 2 — | | 2) Brandenb. | 2 — |
| | 3) Cölln | 2 — | | 3) Pfalz | 2 — |
| | 4) Bayern | 2 — | Kreise. | Obersächsischer | 4 — |
| | | | | Niedersächsischer | 4 — |
| | Der Kaiser | 2 — | | alternando zwischen beyden | 1 — |
| | Oesterreich | 2 — | | Fränkischer | 2 — |
| | Burgund | 2 — | | Schwäbischer | 2 — |
| Kreise. | Bayrischer | 4 — | | Oberrheinischer | 2 — |
| | Fränkischer | 2 — | | Niederrh. Westph. | 2 — |
| | Schwäbischer | 2 — | | alternando zwischen den vier letztern | 1 — |
| | Oberrheinischer | 2 — | | | |
| | Niederrh. West. | 2 — | | | |
| | | 26 Praes. | | | 24 Praes. |

d) Siehe das Schema selbst des Präsentations-Rechts auf der Evangelischen Seite im Westphälischen Friedens-

schluß, Art. 5. §. 57. und das von der Katholischen Seite im J. R. A. §. 169.

§. 267.

und deren heutige Beschaffenheit,

Als aber der nöthige Geldvorrath zu so viel Besoldungen nicht vorhanden war, auch bald noch andere widrige Ereignisse dazwischen kamen, endlich auch noch die bisherigen Besoldungen nicht mehr hinreichend zu seyn schienen; so wurde zwar endlich ihr Gehalt verdoppelt [a]), aber die Zahl der Assessoren zugleich auf die Hälfte der im Westphälischen Frieden bestimmten Zahl eingeschränkt, das übrige Verhältniß blieb, nur daß noch zwey neue Churfürstliche Präsentationen, die Böhmische und die Braunschweigische dazu kamen [b]) (1), und daß außerdem, wegen des von neuem fehlenden Geldes der Besoldungen, nicht fünf und zwanzig, sondern nur siebzehen Assessoren angestellt werden konnten [c]). Nunmehr aber nach dem Reichsschluß von 1775 [d]), (2) und der Beylegung vieler über einige Präsentationen entstandenen Streitigkeiten [e]) (3) ist erst den 6. Junii 1782 die Zahl von fünf und zwanzig Assessoren wieder ergänzt worden, wo jedoch immer von jeder Religionsseite zwey Präsentationen mehr herauskommen.

a) R. G. A. 1719. num. 2. Corp. I. P. S. 1289. flg.

b) R. G. A. 1719 num. 1: „daß der numerus assessorum auf die Halbscheid der im Westphälischen Frieden — oder auf fünf und zwanzig subjecta inclusive des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen festzustellen ꝛc. Die Reduction des Schema nach dem

dem Westphälischen Frieden auf die Hälfte kann füglich so vorgestellt werden:

| Evangelische. nach dem W. F. | nunmehr | | | Katholische. nach dem W. F | nunmehr |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 3 | Churfürstl. | | 8 | 4 |
| 8 | 4 | von den vermischten Kreisen | | 8 | 4 |
| | | Von den unvermischten oder puren Kreisen | | | |
| | | Evangel. | Kathol. | | |
| 8 | 4 | Obersächsischen u. Niedersächsis. | Bayrischen | 4 | 2 |
| | | Alternando | Oesterreich und Burgund | 4 | 2 |
| 2 | 1 | zwischen beyden | | | |
| 24 | 12 | Hiezu kommen noch des Kaisers Präsentationen. | | 24<br>2 | 12<br>1 |

Ferner ist noch zu bemerken, daß hinzukommen

1 von Churbraunschweig und Böhmen 1

Also können heut zu Tage präsentirt werden

13 Evangelische und Katholische 14

(1) Das Präsentations-Schema des W. F. ist also nun durchgehends um die Hälfte verringert. Wegen der, seitdem im Churfürstlichen Collegio vorgegangenen Veränderungen, da durch die Churböhmische Readmission auf dem latere cathol. eine neue und durch die Churbraunschweigische Introduction auf dem latere A. C. eine neue Churfürstliche Präsentation entstand, machte der Reichsschluß die in obiger Note b) angeführte Verordnung. Man bemerkte zwar diese zwey neuen Präsentationen, ließ aber doch die Zahl der Assessoren, die nunmehr nach den Präsentationen sieben und zwanzig ausmachen würden, bey fünf und zwanzig, ohne Zweifel in der Absicht, daß fünf und zwanzig Präsentationen nur immer ausgeübt werden sollten. s. R. S. über einige Verbesserungen des C. G. Vorrede, S. 22. flg.

c) Zu den Besoldungen des mit fünf und zwanzig Assessoren versehenen Cammergerichts wurden jährlich 91069

Rthlr. 70 Kr. erfordert, aber kaum war die Summe in Bereitschaft für die Erhaltung von siebzehn Assessoren welche nähmlich jährlich 69989 Rthlr. 70 Kr. beträgt.

d) Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des Cammergerichts mit einer Vorrede 1776. 4. — und Nachtrag zu dieser Vorrede über das Präsentationswesen am Cammergericht u. s. w. 1781. 4.

(2) Dieser durch die Visitation bewirkte R. S. vermehrte die Anzahl der Assessoren wieder auf fünf und zwanzig, oder bestätigte vielmehr in diesem Betracht den R. S. von 1720 und vermehrte den Sustentationsfond (S. oben §. 250), ohne jedoch in Ansehung der Präsentationen etwas neues zu verordnen.

e) Es sind nähmiich beygelegt worden: die Streitigkeiten 1) wegen des alternativen Präsentations-Rechts den Evangelis. Kreise den 23. Jul. 1773 in Bostels Beyträgen zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi Theil 2. St. 1. S. 201, 2) wegen der Evangelischen Präsentation des Schwäbischen Kreises den 25. Jun. 1779 in Bostels Beyträgen Theil 2. St. 1. S. 170. 3) wegen der Evangelischen Präsentation des Westphälischen Kreises den 26. October 1779 in Bostels Beyträgen Th. 2. St. 1. S. 181. 4) wegen des Chur-Pfälzischen Präsentationsrechts durch das Conclusum des Corporis Evangelicorum den 28. Nov. 1781 in G. D. *Hoffmann* oder F. I. *Faber* (resp.) diss. de *praesentationibus assessorum cameralium circularibus* per turnum (Tub. 1782) §. 17.

(3) Zur Erläuterung dessen und der vorstehenden Note e) ist wegen der Schwierigkeiten selbst, welche die Vollziehung des R. S. noch bis im May 1782 aufhielten, und deren Beendigung noch zu bemerken, nähmlich:

I) (wegen der Alternativ-Präsentation der Kreise. — Die beyden, auf dem latere A. C. durch

den

den W. F. verordneten Alternativ-Präsentationen des Ober- und Niedersächsischen und der vier vermischten Kreise, welche der R. S. von 1720 auf eine Präsentation reducirte, wurden wegen entstandener Streitigkeit, und da die Zahl der Beysitzer, so immer nur siebzehn war, nie ausgeübt. Jene bestand darinn, daß nach dem, im W. F. begründeten Verhältniß jedem der zwey Sächsischen $\frac{2}{8}$, jedem Evangelischen Theil aber der vier vermischten Kreise nur $\frac{1}{8}$ des Präsentationsrechts zukommen sollte, und daß die Ordnung, in welcher diese Präsentation geschehen sollte, um so zweifelhafter war, da in dem im W. F. selbst enthaltenen Schema die beyden Sächsischen den vermischten Kreisen vorgesetzt waren, unerachtet diese jenen vorgehen. Diese Schwierigkeit wurde nun im Julius 1775 zu Regensburg durch einen, auf einen turnum gerichteten Vergleich gehoben, nach welchem die Kreise die Präsentation in folgender Ordnung ausüben:

Der Obersächsische die Erste,
Der Fränkische Evangel. Theils die Zweyte,
Der Niedersächsische die Dritte,
Der Schwäbische Evangel. Theils die Vierte,
Der Obersächsische die Fünfte,
Der Oberrheinische Evangel. Theils die Sechste,
Der Niedersächsische die Siebente,
Der Westphälische Evangel. Theils die Achte,

II) Wegen der Präsentation des Schwäbischen Kreises.

Die in dem Schwäbischen Kreise, besonders unter den Ständen A. C. über die Ausübung des Präsentationsrechts obgewalteten Streitigkeiten betrafen hauptsächlich die Art und Weise, wie der praesentandus denominirt werden sollte, ob solches von den übrigen Kreisständen, außer dem directorio, von allen zugleich, per Vota Virilia oder von jeder Bank, per v. Curiata, geschehen solle. (Man findet darüber in *Tafingeri* Institut. Iurispr. Camer. S. 1. T. 8. §. 154. S. 314. flg., in Balemanns Beyträgen zur Revision des Conc. der C. G. O. S. 112. flg. und in der, Note d) angeführten Fabrischen Dissertation §. 23. 24. vollkommne Erläuterung). Diese Streitigkeiten wurden im Jahr 1779 durch einen Vergleich glücklich gehoben, durch welchen folgender Turnus festgesetzt ist, daß,

dem Herzog von Würtemberg, als Evangelischen Kreisdirector die erste,

dem Marggrafen von Baden die zweyte,

dem Herzog von Würtemberg als Kreisstand die dritte

den Evangelischen Reichsstädten dieses Kreises die vierte

dem Marggrafen von Baden die fünfte

dem Herzog von Würtemberg die sechste Präsentation zusteht, und daß die, den Schwäbischen Kreis treffende Alternativ-Präsentation von demjenigen Theile desselben, welchen der Turnus trifft, ausgeübt werden soll. Man sehe Faber §. 24.

III) Wegen der Westphälischen Kreispräsentation. Diese kam seit dem W. F. sowohl auf dem latere Cathol. als auch A. C. wegen obgewalteter Streitigkeiten zwischen den Directorien nicht zu Stande. Am ersten aber wurden solche auf der Evangelischen Seite im October 1779 durch einen Vergleich beygeleget und zwar auf folgenden turnum, daß

1) Cleve, als das Evangelische Kreisdirectorium die erste,

2) Oßnabrück, Falls es einen Evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonst aber Verden allein die zweite,

3) die Königl. Preussischen Fürstenthümer Minden, Ostfrießland und Mörß und die Nassauischen Häuser alternative die dritte,

4) die gesammten Evangelischen Grafen und die Stadt Dortmund conjunctim nach Mehrheit der Stimmen die vierte Präsentation ausüben sollten.

Auf der Katholischen Seite wurden erst im Jahre 1783 (ohne daß jedoch hiedurch die Einberufung der mehrern Beysitzer aufgehalten wurde,) die Präsentations-Streitigkeiten auf einen turnum ausgeglichen, nach welchem Münster die erste, Jülich und Cleve die zweyte, und sämmtliche übrige Stände, die dritte Präsentation auszuüben haben.

IV) Wegen der Churf-Pälzischen Präsentation: — Da die Bayrische Chur im Jahr 1777 erlosch und Pfalz nun an den alten fünften Platz rückte; so verlangte es, seine bisher auf der Evangelischen Seite ausgeübte Präsentation auf der Katholischen Seite auszuüben. Nach mehrern hierüber erschienenen Schriften, worunter sich der oben Note (1) angeführte Nachtrag auszeichnet, haben sich beyde Reichs-Religionstheile dahin verglichen, daß Churpfalz zwar auf dem Latere Catholico präsentiren, hingegen eine neue Evangelische Präsentation und zwar alternative unter den drey Churfürsten A. C. Statt haben sollte. Zugleich wurden in den hierüber, von den beyden Corporibus abgefaßten conclusis die Präsentations-schemata aufs neue ausgesetzt, und zwar so, daß auf dem latere catholico Böhmen, und auf dem Evangelischen Braunschweig eingerückt wurde, so, daß also auf beyden Seiten (unerachtet durch die erloschene Bayrische Präsentation nunmehr gerade die erforderliche Zahl auf dem latere Cathol. sich ergeben hätte). Eine Präsentation mehr herauskommt, jedoch mit der Katholischer Seits ausdrücklich geschehenen Erklärung, daß nur zwölf Ständische Präsentationen zur Ausübung gebracht werden sollen. Das, dem concluso corporis catholicorum, welches die nachgesuchte Kaiserliche Ratification unter dem 22. Decemb. 1781 erhielt, inserirte Präsentations-Schema sieht so aus:

| | | |
|---|---|---|
| Des heil. Römischen Reichs Katholische Churfürsten: | Maynz | 1 |
| | Trier | 1 |
| | Cölln | 1 |
| | Böheim | 1 |
| | Pfalz | 1 |
| Katholische Kreise: | Oesterreich | 1 |
| | Burgund | 1 |
| | Bayern | 2 |
| Katholische Stände in den vermischten Kreisen: | Franken | 1 |
| | Schwaben | 1 |
| | Oberrhein | 1 |
| | Westphalen | 1 |

„Und obgleich (lauten die Worte des conclusi nach diesem „Schema) sich auf solche Weise dreyzehn Katholische Ständi-„sche Präsentationen ergeben; so hat es jedoch dabey keine ande-„re Meinung und Absicht, als daß von diesen per circulationem

„inter Status praesentantes zu errichtenden Präsentationen (in „so lang es bey der einstweils beliebten Halbscheid der Reichsge- „setzlichen Anzahl verbleibet) niemahls mehr als zwölf zur Wirk- „lichkeit gelangen mögen und sollen, um die Friedensschlußmä- „ßige Parität nicht zu überschreiten.“ — Das dem concluso corporis Evangelicorum, welches unterm 22. Nov. 1782 die Kaiserliche Ratification erhielt, beygefügte Schema praesentationis ist dieses:

| | | |
|---|---|---|
| Von wegen der Herren Churfürsten: | Chursachsen | 1 |
| | Churbrandenburg | 1 |
| | Churbraunschweig | 1 |
| | Statt Churpfalz nunmehr alternative. Chursachsen Churbrandenburg und Churbraunschweig | 1 |
| Von wegen der Evangelischen Kreise: | Obersächsischer Kreis | 2 |
| | Niedersächsischer Kreis | 2 |
| Von wegen der vermischten Kreise: | Fränkischer Kreis | 1 |
| | Schwäbischer Kreis | 1 |
| | Oberrheinischer Kreis | 1 |
| | Westphälischer Kreis | 1 |
| Alternative Kreis Präsentation: | Von vorstehenden sechs Kreisen Wechslungsweise | 1 |
| | zusammen | 13 |

4) Das

4) Das neueste, heut zu Tage geltende und durch die oben bemerkten conclusa der beyden Religionstheile berichtigte Präsentations-Schema ist also dieses:

| | Kathol. | Evang. |
|---|---|---|
| 1) Chur-Mainz | 1 | — |
| 2) Chur-Trier | 1 | — |
| 3) Chur-Cölln | 1 | — |
| 4) Chur-Böhmen | 1 | — |
| 5) Chur-Pfalz | 1 | — |
| 6) Chur-Sachsen | — | 1 |
| 7) Chur-Brandenburg | — | 1 |
| 8) Chur-Braunschweig | — | 1 |
| 9) Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig alternando | — | 1 |
| 10) Kaiser | 1 | — |
| 11) Oesterreichischer Kreis | 1 | — |
| 12) Burgundischer | 1 | — |
| 13) 14) Fränkischer Kreis | 1 | 1 |
| 15) 16) Bayrischer — | 2 | — |
| 17) 18) Schwäbischer — | 1 | 1 |
| 19) 20) Oberrheinischer — | 1 | 1 |
| 21) 22) Niederrheinischwestphälischer | 1 | 1 |
| 23) 24) Obersächsischrr | — | 2 |
| 25) 26) Niedersächsischer | — | 2 |
| 27) Aus den zwey pur Evangelischen und sechs vermischten Kreisen alternando | — | 1 |
| | 14 Kathol. | 13 Evang. |

27 wovon 25 jederzeit vorhanden sind.

Die Art und Weise, wie von den Kreisen das Präsentationsrecht ausgeübt werden soll, ist durch den W. F. stillschweigend durch den J. R. A. §. 30. ausdrücklich eines jeden Kreises Bestimmung und Vergleichung überlassen worden. Es ist solche daher sehr verschieden, nur so viel läßt sich mit Gewißheit angeben, daß a) in den vermischten Kreisen jeder Religionstheil seine Präsentation für sich besorgt, b) im Bayrischen, Oesterreichischen und Burgundischen, sich

bloß

bloß die Kreisausschreibenden Fürsten in der Ausübung dieses Rechts befinden, in andern aber die übrigen Kreisstände sich davon nicht haben ausschließen lassen; c) die unter ihnen aber darüber entstandene Streitigkeiten meist provisorisch, oder durch einen Vergleich ausgemacht sind, und zwar so, daß entweder ein Turnus, d. h. eine gewisse Reihe nach welcher jeder Kreisstand zur Ausübung des Präsentationsrechts gelanget, eingeführt ist, welches der Fall im Ober- und Niedersächsischen, im Schwäbischen, Ober- und Niederrheinischen ist, oder die Präsentation von allen Kreisständen zugleich geschieht, indem sie sich eines Subjecti wegen vereinigen.

In Ansehung der Bestellungsart der Cammergerichts-Beysitzer überhaupt ist noch zu bemerken, daß der Candidat jederzeit von seinem Präsentanten ein an das Cammergericht gerichtetes Präsentationsschreiben mitbringet. Dieses wird in pleno verlesen und untersucht, ob der Präsentant überhaupt und besonders im vorkommenden Falle ein Präsentationsrecht habe, ob der Candidat solches rechtmäßig erhalten, ob alle Curialien beobachtet seyen, u. d. g. Hierauf erst wird der Candidat zu den oben gedachten praestandis gelassen.

Uebrigens bestehen die, mit dieser Stelle verknüpften Vortheile in einer Besoldung von 2666 Rchsthl. 60 Kr. oder 4000 fl. rhn. in dem unmittelbaren Gerichtsstand unter dem Cammergericht selbst, in Befreyung von allen Abgaben, in der Würde eines Kaiserlichen Raths, und dem persönlichen Adel.

## §. 268.

### und der Art und Weise der Präsentation,

Uebrigens müssen bey jeder Präsentation, so wie bey geistlichen Pfründen, die in den Gesetzen vorgeschriebenen nothwendigen Eigenschaften beobachtet werden a) (1), deren Beurtheilung (2) dem Cammergericht durch ein vorzunehmendes *examen generale*, und *speciale* aufs vollkommenste überlassen ist. Weil aber heut zu Tage mehr Präsentirte als wirkliche Beysitzer seyn können; so kann der jüngste Präsentirte seine Stelle nicht antreten, so lange noch ein älterer von eben

der

der Religion da ist [b]. Daher gewöhnlich ein Präsentirter nach ausgestandenem examine speciali einstweilen wieder in sein Land zurückkehrt, bis die Reihe an ihn kommt, daß er einberufen wird, wenn er nicht etwa eine abschlägliche Antwort bekommt und übergangen wird [c]. Ist er in voller Versammlung des Gerichts (in pleno) als würdig erkannt worden; so wird er einberufen und introducirt. Alsdann hängt er aber nicht mehr von seinem Präsentanten ab, repräsentirt auch solchen nicht, sondern steht in Pflichten und Verbindung gegen Kaiser und Reich [d] (3).

a) C. G. O. I. 3. §. 1. „Sollen die Beysitzer alle eines ehrbaren Wesens und Wandels, auch rechter natürlicher, ehrlicher Gebuhrt — tapfere, gelehrte, erfahrne, auch taugliche, verständige, qualificirte Personen, aus Teutscher Nation gebohren, und derselben Nation Gebräuche und guter Gewohnheiten erfahren, und die vorgebrachte rechtliche Sachen zu referiren und decidiren geschickt seyn, auch zuvor, und ehe sie zu Beysitzern angenommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von unseren Vorfahren Römischen Kaisern und Königen, oder uns confirmirt, gelesen, oder doch je fünf Jahre lang in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen hergekommen, oder sonsten in gerichtlichen Sachen und Handlungen sind gebraucht, und dessen, wie auch ihres Wesens und Thuns, gute Kundschaft haben". Der J. R. A. fügt aber die weitere Erklärung hinzu, §. 28. „daß nicht so stark auf das studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qualität, Geschicklichkeit und Experienz gesehen werden solle". Wegen

der

der erforderlichen Adelichen Herkunft oder academischen Würde verordnet die C. G. O. 1495 tit. I. §. 1: „jeder halbe Theil der Urtheiler der Rechte gelehrt und gewürdiget, und der andere halbe Theil auf das geringste aus der Ritterschaft gebohren.“

(1) Die Requisita sind also: daß a) der praesentatus entweder von Adel oder graduirt, b) in eines Reichsstandes Diensten gestanden, und c) von einer untadelhaften Aufführung seyn muß.

(2) Die praestanda sind: I) daß der praesentandus über seine persönlichen, oben bemerkten Umstände einem, sogenannten examini generali von einer Cammergerichts-Deputation sich unterwerfen muß; II) daß er zur Prüfung seiner Tüchtigkeit a) eine Probrelation ablegen, solche der Prüfung eines Cammergerichtlichen Senats unterwerfen, und b) von solchem in einem sogenannten examine speciali über seine Kenntnisse sich prüfen lassen muß.

b) W. A. 1713. §. 22: „Allermaßen kein von den Ständen des Reichs präsentirter vor einem zuerst präsentirten würklich anzunehmen ꝛc.“

c) Nur der vom Kaiser präsentirte hat den Vorzug, daß er nach ausgestandner Prüfung sogleich in die Stelle seines Vorfahrers tritt.

d) C. G. O. 1521 tit. 4. §. 1: „die alle wir zu unserm C. R. Beysitzer und Urtheiler ordnen und setzen ꝛc.“ W. A. 1713 §. 22: „unter dem unbegründeten Vorwande, als ob er seinen Präsentanten beym Gerichte (welches überhaupt Ihro Kaiserliche Majestät und das Reich allein repräsentirt), insonderheit repräsentire ꝛc.“

(3) Eine neue scharfe Verordnung gegen diesen Repräsentationsgeist enthält der R. S. v. 1775 N. 26. Kaiserliches Rescript an das C. G. vom 30. Nov. 1775 N. 17.

## §. 269.

### 2) in Ansehung des Cammerrichters und der Präsidenten,

Der Cammerrichter I) welcher eigentlich hier den Kaiser vorstellt, und dem das Directorium, be-

besonders die Vertheilung der Acten und die Formirung der Senate, aber keine Stimme (1) zukommt, wird nur allein vom Kaiser bestellt, doch muß derselbe entweder ein Fürst, geistlichen oder weltlichen Standes, oder zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn [a]) (2) Ausser dem Cammerrichter II) war Anfangs schon ein oder anderer sogenannter Assessor generalis aus dem Grafen- oder Dynastenstande (3) [b]). Da dieser benöthigten Falls die Stelle des Cammerrichters vertreten, auch bey einem Senat das praesidium führen konnte; so entstund hieraus eine neue Stelle, nähmlich die, der Cammergerichtspräsidenten [c]). Der Westphälische Friede verordnet deren vier mit Beobachtung der Religionsgleichheit [d]). Heut zu Tage aber sind nur zwey und der älteste von ihnen vertritt im Nothfalle den Cammerrichter [e]). Der Cammerrichter hat sie in vorkommenden wichtigen, das Directorium betreffenden Fällen, jedoch nach seinem Ermessen, zu Rathe zu ziehen [f]). Sie werden vom Kaiser präsentirt, haben sich aber nur dem examini generali, nicht speciali zu unterwerfen (4).

(1) Siehe davon unten bey dem §. 272.

a) C. G. O. 1495 tit. 1. §. 1. C. G. O. 1555 Th. 1. tit. 1. §. 1. Conc. I. 1. pr.: „Das Cammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst geistlich oder weltlich, oder (aufs wenigste) ein Graf oder Freyherr sey.“ R. A. 1548 §. 23. C. G. O. 1555 Th. 1. tit. 1. §. 3. Conc. I. 1. §. 2. I. P. O. art. 5. §. 53: „judicem et praesides — a sola caesarea majestate constituendos.“

(2) Nach dem Grundsatz, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden mußte, hielt man es für nöthig, daß der Cammer-

merrichter als das Haupt des Gerichts, welches über Fürsten und Grafen Recht sprechen sollte, nur allein aus dem hohen Adel, wozu man auch die Dynasten oder Herren zählte (S. oben Th. 1. S. 22. *) seyn könne, daß derselbe übrigens auch der A. C. zugethan seyn könne, worauf die Evangelischen Stände mehrmahls ihr Verlangen äußerten, leidet keinen Zweifel. Er ist jederzeit zugleich Kaiserl. geheimer Rath — an ihn werden alle Schriften gerichtet, seine Besoldung besteht in 11733 Rthlr.

(3) S. Entwickelung Th. 2. S. 92. R. S. v. J. 1775 N. 16. Kaiserliches Rescript an das Cammergericht dd to 30. Nov. 1775 N. 21. Entwickelung, Th. 3. S. 162.

b) C. G. O. 1495 tit. 1. §. 1: „der halbe Theil der Urtheiler auf das geringste aus der Ritterschaft rc.“

c) C. G. O. 1500 tit. 3. §. 1: „daß gut und noth aufs wenigste einen Grafen oder Freyherrn ans Cammergericht zu verordnen, damit zu Zeiten, so sich Leibeskrankheiten, oder andere Nothsachen dem Cammerrichter begeben möchten, desselben halber nicht Verhinderung oder Mangel entstehen möge rc.“ §. 2: — „also, daß man hinführo zwey verständige Grafen oder Freyherren, so fern man sie haben mag, an das C. G. — setzen soll.“ Man vergleiche auch R. A. 1530. § 76: „Darunter (nähmlich unter der schon gedachten Anzahl von vier und zwanzig Beysitzern) zween Grafen und Herren, deren einer Cammer-Richters Statt, in seinem Abwesen, oder so er aus Ehehaften verhindert, jederzeit verwesen möge.“ C. G. O. 1555 Th. 1. tit. 3. §. 2. und tit. 10. Conc. I. 3. §. 1. und tit. 18.

d) I. P. O. art. 5. §. 53: „*quatuor praesides* et „quidem *duos* horum ex A. C. a sola caesarea ma-„jestate constituendos“ etc.

e) B. A. 1713 §. 5: „damit alle collisiones zwischen den Präsidenten wegen des directorii in casum absentis vel mortui judicis vermieden werden mögen; als soll

soll inskünftige in Bestellung der Amtsverweserey auf das Senium gesehen, und der Senior in praesidio dazu geordnet werden."

f) Im V. A. von 1713 §. 4. wird der Cammerrichter deutlich angewiesen: „in allen wichtigen Sachen mit diesen (den Präsidenten) zu communiciren" aber bald hinzugefügt: „Gleich wie nun des Herrn Cammerrichters *arbitrio* anheim gestellt bleibt: ob eine Sache richtig sey, oder nicht; also hat man zu demselben oder desselben Amtsverweser die Zuversicht, er werde hierunter seine Pflicht und Gewissen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Nebenabsichten ermäßigen ꝛc."

(4) Diese Untersuchung wird in Ansehung ihrer Herkunft und untadelichen Aufführung vor ihrem wirklichen Amtsantritt angestellt, und wann sich darinn etwas zu erinnern, vorfindet, an K. M. Bericht erstattet. Die Besoldung eines Präsidenten ist jährlich 3656 Thaler. Auch die Präsidenten genießen die Ehre, Kaiserliche wirkliche Geheime Räthe zu seyn.

§. 270.

3) in Ansehung der Canzley,

Der Churfürst von Mainz ernennt die zu der Canzley und dem Archiv gehörigen Personen (1), welche sich unter einem Director (2) in zwey Theile theilen, die Canzley und die Leserey. In jener sind die Protonotars, und Notarien, in dieser die Leser a) (3). Wegen allen diesen Stellen ist schon verlängst die Beobachtung der Religions-Gleichheit b) versprochen worden. Sie wird noch mit allem Rechte verlangt c), ob gleich bis jetzt noch ohne Erfolg d).

(1) Sie werden auch von Churmainz besoldet, wiewohl ein großer Theil der Besoldungen in den Canzleygebühren besteht.

(2) Welcher Canzleyverwalter, Cammergerichtscanzleyverwalter genannt wird.

a) C. G. O. Th. 1. Tit. 39. flg. Mem. canc. 1713. Man vergleiche auch die Cammergerichts-Canzleyordnungen 1656. 1662. 1673.

(3) Die Cammergerichtscanzley, im weiten Verstande genommen, begreift alle, zur Expedition und Schreiberey, dann zur Sammlung und Aufbewahrung der Acten bestellte Personen in sich. Jene machen die Canzley im engern Verstande, diese die sogenannte Leserey aus. Beyde zusammen bestehen also aus folgenden Personen: aus dem oben bemerkten Director- oder Canzley-Verwalter, drey Protonotarien, oder gleichsam Secretären des ganzen Tribunals, welche die Aufsätze nach der vorgeschriebenen Formel verfassen und bey den Audienzen abwechselnd mit zugegen sind, und unter welchen einer protonotarius pleni genannt wird; (derjenige nähmlich, der bey dem pleno das Protocoll führt und die Aufsätze in den Angelegenheiten des ganzen Gerichts besorgt); fünf Notarien, oder Secretären der einzelnen Senate, bey welchen sie, so wie abwechselnd bey den Audienzen, das Protocoll führen (einer von ihnen hat besonders die laufenden Sachen in der Canzley zu besorgen, nähmlich, die exhibita einzunehmen, die decreta hinauszugeben, und darüber ein Protocoll zu halten, er wird daher hebdomadarius genannt); vier Lesern, oder Archivarien, Registratoren, welche die Acten sammeln und in Ordnung erhalten; einem Notario fisci, welcher allein die Fiscalgeschäfte in der Canzley besorget, einem Taxeinnehmer (Receptor taxarum), welcher von den Ausfertigungen die Taxen bestimmt, einnimmt und berechnet, einem Completor, welcher die abgehaltenen Recesse zu einer Sache dem Protocoll einverleibet, drey Ingrossisten, welche die Actenstücke abschreiben, nebst mehrern Copisten, und endlich einem Canzleydiener. Ueber alle diese Personen stehet dem Churfürsten von Mainz eine Art von Jurisdiction zu, die sich aber nur auf das Verhältniß ihres Amts und ihrer aufhabenden Geschäfte den Gesetzen nach beschränkt. C. G. O. I. 39. §. 11. 12. Aus eben diesem Text aber, dann dem §. 6. dieses Titels und den R. A. 1530 §. 84—90. ergibt sich, a) daß dem C. G. die übrige Civil- und Criminal Jurisdiction über diese Personen, welche dem C. G. selbst eidlich verpflichtet sind. (C. G. O. 1555 Th. 1. Tit. 58.) nicht benommen sey, und daß b) eben dieses Recht auch der Visitation zustehe, oder wenigstens von Churmainz mit Rath und Zuziehung einer anwesenden Visitation auszuüben sey. Das C. G. selbst, hat seine, ihm

ihm in diesem Betracht zustehende Gerechtsame in einem Schreiben an K. M. vom 3ten Februar und an die Reichsversammlung vom 21sten Merz 1754, und in der diesen beyden Schreiben angefügten Deduction umständlich erörtert. Dem hohen Erzcanzleramt steht auch die Befugniß zu, der Canzley Ordnungen und Vorschriften zu ertheilen, wie denn die oben in der Note a) bemerkten K. C. G. Canzley-Ordnungen von Churmainz einseitig abgefaßt sind, jedoch alles dieses nach dem D. A. von 1557 §. 38 — und Conc. der C. G. O. I. 39. §. 12. so, daß der gemeinen Cameral-Visitation dadurch nichts benommen sey. Die Ordnungen des Erzcanzlers sind also bloß provisorisch. Sie bestehen und gelten nur so lang, als sie von Visitations wegen nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Man sehe Gerstlachers Corpus juris, B. 4. S. 132 — 135.

b) R. A. 1555. §. 106: — „Daß hinführo C. R. und B. desgleichen alle andere Personen des C. G. von beyden der alten Religion und der A. C. präsentirt und geordnet werden mögen." Dieses wird mit den nähmlichen Worten wiederhohlt in der C. G. O. 1555 Th. 1. Tit. 3. §. 3. Conc. I. 3. §. 4. I. P. O. Art. 5. §. 53: „Quum de judicio — transferendo et judicem, praesides, assessores et *quoscumque justitiae ministros pares numero utriusque religionis praesentando* — quaedam in medium allata etc."

c) Nachdem nähmlich in dem Religions- und Westphälischen Frieden in den angeführten Stellen die Frage: Ob sie statt finde? schon hinlänglich entschieden war, so wurde doch die Frage: Wie? einer weitern Berathung vorbehalten. Diese konnte aber auf dem Reichstage 1653 und im J. R. A. nicht zu ihrer Entscheidung kommen. Weit entfernt aber daß nun die Stände der A. C. ihr Recht aufgegeben hätten, haben sie solches sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, laut Protocoll des Fürstenraths vom 18. (28.) April, 1654, wo man die Worte lieset: „Wegen Bestellung der C. G Canzley ꝛc. — bestehen die Herren Catholischen bey ihrer vorigen Meinung

nung; — Hingegen begehren die Herren A. C. Verwandten nochmahlen, daß die Parität von beyden Religionen bey ermeldter Canzley und andern C. G. Bedienten eingeführt werde." *Pfanuer* histor. comit. lib. 14. §. 5. n. 2. p. 653. Man vergleiche vorzüglich *Quinquert.* cam. quaest. 5. N. 134 — 187. S. 390. flg.

d) Siehe gemeinsame Relation der evangelischen Gesandtschaften, die C. G. Canzley und das deswegen abgefaßte votum commune betreffend, verglichen in conferentia evangelicorum den 14. Dec. 1720 in Fabers Staatscanzley Th. 14. S. 629.

§. 271.

4) in Ansehung der Art, Sachen am Cammergerichte anzubringen.

Von dem Cammergerichte selbst werden die Bothen a) (1) und Pedellen b) (2), wie auch die Advocaten und Procuratoren bestellt, bey welchen die Gleichheit der Religion beobachtet wird c) (3). Das Geschäft der letztern besteht darinn, daß sie alle Schriften in ihrem und der streitenden Partheyen Nahmen unterschreiben, und in der Audienz selbst erscheinen. Hierunter versteht man die öffentliche Versammlung des Gerichts, wo alle öffentliche, gerichtliche Handlungen in Gegenwart der Procuratoren vorgenommen werden, als nähmlich: wo Recesse abgehalten, Eide geleistet, Urtheile publicirt werden, u. s. w. (4), da hingegen die außergerichtlichen Anbringen in Form von einer Supplik in der Canzley ohne Wissen eines andern Procurators, als dessen, der sie ausfertigt, eingereicht werden (5). Wegen der Fiscalsachen ist bey der Cammer ein eigener Fiscal (fiscalis generalis) und Fiscal-Sachwalter (advocatus fisci) d) wie auch ein Fiscal-Notarius (notarius fisci) aufgestellt.

a) Conc. I. 48. flg. Man vergleiche auch Visitations-Memorial 1713 dem Canzleyverwalter wegen des Bothenmeisters und der Bothen zuzustellen in Corp. I. P. S. 1225. flg.

(1) Cammerbothen, wodurch die Citationen und Befehle des C. G. in ganz Teutschland insinuiret werden. Sie werden in reitende Bothen oder berittene, durch welche nähmlich in entfernte Gegenden die Insinuationen geschehen und in Bothen zu Fuß eingetheilet, stehen unter der Aufsicht eines eigenen Bothenmeisters und werden aus der Casse besoldet.

b) Conc. I. 47. 61. 79. Mem. pedell. (Memoriale wornach sich die Pedellen zu achten) 1713 in Corp. I. P. S. 1229. flg.

(2) Als die Aufwärter und Diener des Gerichts.

c) Conc. I. 30. V. A. 1713 §. 98. flg.

(3) Ihr Geschäft besteht also darinnen, daß sie die Partheyen selbst vertreten oder vorstellen. Alle Schriften müssen unter ihrem Nahmen exhibirt werden. Sie werden von dem C. G. selbst aus der Zahl der Advocaten bestellet. Jede Parthey kann sich im vorkommenden Falle einen erwählen, doch hat jeder Reichsstand, ja fast jeder Unmittelbarer seinen bestimmten Procurator, größtentheils unter dem Character eines Raths, Hofraths oder Agenten. Ihre bestimmte Anzahl ist dreyßig, doch sind zuweilen auch mehr. Man sehe hierüber den Cameral-Calender dieses Jahres und vergleiche übrigens Introduction. in rem. iudiciariam imperii, §. 594. flg.

Die Advocaten sind die von dem C. G. zur Sachführung der streitenden Partheyen selbst aufgestellte Rechtsgelehrte. Sie machen gleichsam das Seminarium der Procuratoren aus, werden von dem C. G. selbst nach einer beliebigen Anzahl aufgestellt, müssen die in den, oben b) angeführten, Gesetzen vorgeschriebene Eigenschaften an sich haben und die nöthigen praestanda prästiren, nähmlich, in einem examine generali vor zwey deputirten Assessoren, über ihre Eigenschaften, und in einem examine speciali über ihre Kenntnisse geprüft werden und einen sogenamten casum ausarbeiten. Introductio, rc. §. 590. flg.

Zu allen diesen Personen sind noch zu zählen. I) Der Pfennigmeister, welcher die Casse zu besorgen hat, d. h. die Cammerzieler einnimmt, solche verrechnet und die Besoldungen aus-

zahlt. Er wird von K. M. präsentirt, hat sich, wie die Präsidenten, einem exam. gener. zu unterziehen und außerdem auch hinlängliche Caution zu stellen; II) zwey Cameral-*Medici*; die unter solchen geringere Besoldung des Jüngern hat der R. S. 1775 N. 31. auch, wie die des Aeltern, auf 506 Rthlr. 60 kr. gesetzt.

Andere, zu dem, unter des C. G. Jurisdiction stehenden Personale gehörige Personen sind: Sollicitanten, die in ihrem eigenen oder fremden Nahmen die Processe betreiben, Practicanten, welche, um den C. G. Proceß practisch zu studieren, oder, wie die C. G. O. (C. G O. I. 63. §. 5. flg.) spricht, um die Practiken zu lernen, sich zum C. G. begeben, und die Notarii immatriculati, die vor andern Notarien den Vorzug haben, daß sie zu Insinuationen können gebraucht werden. C. G. O. I. 52.

(4) Diese Audienzen werden dreymahl die Woche, Montag, Mittwoch und Freytag, um halb zwey Uhr gehalten. Es erscheinen darinnen 1) von Seiten des Gerichts gewöhnlich Ein Präsident und jederzeit wenigstens Ein Assessor (ehemahls war der Cammerrichter und das ganze Gericht, wenigstens der größte Theil desselben, gegenwärtig; Brandis, Geschichte der innern Verfassung des C. G. S. 4. flg.) 2) aus der Canzley und Leserey ein Protonotarius, Notarius und ein Leser; 3) ein Pedell, welcher dem Präsidenten oder Assessor bey der Ankunft in dem Audienzsaal mit dem Scepter in der Hand voran tritt und so auch vor dem Thron, auf welchen der Präsident zu sitzen pflegt, sich hinstellet, die geschriebenen und abgehaltenen Recesse von den Procuratoren einsammelt, und sie auf den Tisch zu dem Protonotarius und Notarius hinbringt; 4) alle Procuratoren mit ihren Amanuensen; und sonst hat Jedermann Zutritt. Das Recessiren der Procuratoren geht übrigens in folgender vierfacher Ordnung vor sich: Zuerst kommt ordo sententiarum, oder diejenige Gattung von Recessen, in welchen dasjenige, was eine vorhergehende Sentenz injungirt hat, wirklich geschieht, sodann folgt ordo reproductionis, in welchem nähmlich der Procurator einer Parthey, für welche Processe erkannt worden sind, die insinuirten Processe mit beygefügter Relation des Cammerbothen zu den Gerichtsacten übergibt, mit der Erklärung, daß der bestimmte Termin vorhanden sey und er also die Erscheinung und Parition des Gegentheils erwarte und die allenfallsige contumac. accusire; ordo terminorum, in welchem die, binnen eines gewissen Termins zu überreichende Proceßschriften übergeben wer-

werden. Finden sich außer diesen noch Fiscalsachen; so gehen sie allen andern vor. Die Methode selbst, nach welcher in diesen Ordnungen recessirt wird, ist die, daß der Pedell einen jeden Procurator fragt, ob er in einer Ordnung, als zuerst in ordine sententiarum etwas anzubringen habe, daß sodann die Procuratoren ihre Recesse dem Pedell übergeben, welcher sie oben erzählter Maßen zu dem Protonotarius und Notarius hinträgt, die Procuratoren ihre Recesse unter Anrede des vorsitzenden Präsidenten oder Assessoren ablesen, wobey der Protonotarius und Notarius solche mitlesen und durchlesen, und daß alles dieses auf vorgeschriebene Weise durch die vier oder fünf ordines hiedurch gehalten wird. Man sehe Pütteri epitome processus imperii, edit. 1786 S. 53. Uebrigens werden die Audienzen in große, wo nähmlich die abgefaßten Urtheile und Bescheide publicirt werden, und in kleine, wo bloß Recesse abgehalten werden, eingetheilet. Ersteres geschieht, so oft sich eine Anzahl mehrerer Sentenzen gesammlet hat, vorzüglich vor den drey hohen Festen im Jahre und vor den großen Cameralferien.

(5) Eine Eigenheit des Cameralprocesses, die aber in der Natur der Sache ihren guten Grund hat, ist, daß derselbe in gerichtlichen und außergerichtlichen, in Judicial- und Extrajudicialproceß, oder in Extrajudicial- und in Judicialsachen eingetheilt wird. Extrajudicial nennt man eine Sache, welche nur die erste Einleitung des Processes betrifft, oder welche nur auf dem einseitigen Anbringen des Klägers, ohne daß der Gegner noch davon Wissenschaft hat oder berufen worden ist, beruhet; Judicial heißt hingegen, sobald der Gegner von den, gegen ihn erkannten Processen Wissenschaft erlanget hat und citirt worden ist. Der Judicialproceß fängt sich also von dem termino an, wo der reus oder impetratus erscheint, oder erscheinen soll, und wo also judicium formatum, aus dem Richter Kläger und Beklagten bestehend, vorhanden ist. Der Gang der beyden Processe ist darinn verschieden, daß, so lange der Extrajudicialproceß dauert, die exhibita in der Canzley eingereicht und die Entschließungen des Gerichts darauf durch decreta, die in der Canzley ausgefertigt werden, zu des Klägers oder Impetranten Wissenschaft gelangen.

Die Erkenntnisse am C. G. werden übrigens nach folgenden Hauptgattungen unterschieden:

A) Sententiae definitivae, Endurtheile, Definitivsachen, wodurch die Streitsache selbst ganz entschieden wird, Sentenzen, Urtheile im engern Verstande genannt.

B) Interlocutorien, sent. interlocutoriae, Beyurtheile, Aussprüche, wodurch die Sache selbst nicht entschieden wird, diese sind wieder dreyerley: a) Interlocutorien im engern Verstande, solche Erkenntnisse, wodurch über einen Punct, der zwar den Proceß nicht ganz entscheidet, aber einen merklichen Einfluß darauf hat, gesprochen wird, z. B. über Führung des Beweises, delationem juramenti, b) *Sabbathin*-Sachen; diese betreffen einen Incident- oder Nebenpunct, worüber die Partheyen schriftlich verhandelt haben, z. B. über das punctum jurisdictionis oder desertionis. Der Nahme *Sabbathin* rühret daher, weil diese Sachen sonst nur am Sonnabend vorgenommen wurden; c) Bescheidtisch-Sachen; solche betreffen ebenfalls Nebenpuncte, welche aber ganz unbedeutend und ohne einigen Einfluß auf die Sache selbst sind, und werden von den Partheyen in mündlichen Recessen verhandelt, z. B. wegen Terminsverlängerung, wegen des Legitimations-Puncts, Beybringung eines Actoriums, u. d. g.; sie führen ihren Nahmen daher, weil die Recesse von einem Leser, auf einem, in einer Cameralstube dazu bestimmten Tisch gelegt, und allda von einem, oder zwey, eben nicht beschäftigten Beysitzern in continenti entschieden werden. Entwickelung Th. 3. S. 160.

d) Conc. I. 27.

## §. 272.

### und zu berathschlagen a) in den Senaten,

Ueber jede Materie aber wird von den Beysitzern besonders berathschlagt, nicht in der allgemeinen Versammlung, sondern in mehreren Senaten, wovon ein jeder aus drey und mehr Assessoren besteht und vom Cammerrichter angeordnet wird [a] (1); doch so, daß, wo es nöthig ist, die Religions-Gleichheit beobachtet werde [b] (2), im Fall einer Gleichheit der Stimmen eine Verstärkung des Senats oder Adiunction desselben geschieht [c] (3), wenn aber auch diese vergeblich ist, die Sache an das Plenum gelanget, und, wenn sich auch da das nähmliche ereignet, solche endlich an die Reichs-

ver-

versammlung verwiesen wird d), welches jedoch die Gesetze nicht in allen Fällen verordnen e). Niemahls aber hat der Cammerrichter eine entscheidende Stimme f) (4).

a) C. G. O. 1500 tit. 4. C. G. O. 1521 tit. 3. C. G. O. 1523. princ. Mem. rif. 1533 §. 8. C. G. O. 1555 Th. 1. tit. 10. §. 11. flg. D. A. 1557 §. 9. flg. Mem. vis. 1562 §. 3. flg. Conc. I. 14. B. A. 1713 §. 34.

(1) Um die Hauptsache der innern Einrichtung des C. G. nähmlich die Senat-Eintheilungen, wohl einzusehen, ist zu bemerken:

A) Ehemahlige Beschaffenheit dieser Senatseintheilungen. Ehemahls nähmlich a) waren besondere Senate für Judicial- und wieder andere für Extrajudicialsachen, oder sogenannte Judicial- und Extrajudicialsenate vom Cammerrichter bestellet; der R. S. von 1775, b) hob diesen Unterschied auf und verordnete, daß beyde Gattungen von Sachen in drey ständigen und unveränderlichen oder stabilitten, aus acht und respec. neun Mitgliedern bestehenden Senaten, und zwar Judicialsachen in den vollen acht- und neunstimmigen Senaten und nur Ausnahmsweise von sieben oder wenigstens sechs Mitgliedern eines Senats Extrajudicialsachen, hingegen Unmittelbarer von gerade sechs, Mittelbarer aber von wenigstens vier Beysitzern vorgenommen werden sollen; das C. G. c) fand in dem Verstande und in der Ausübung dieser Verordnung Schwierigkeit, und zwar in Ansehung letzterer darum, weil besonders in Extrajudicialsachen Mittelbarer eine zu große Anzahl von Beysitzern unbeschäftiget blieb; Es machte daher in Ansehung dieser letztern eine neue provisorische Eintheilung in sechs kleine Senate, zu vier und respec. fünf Beysitzern; der neueste R. S. vom Jahr 1788 d) bestättigt, I) daß Judicialsachen in dem vollen Senat von acht und respec. neun, oder wenigstens sechs Mitgliedern vorgenommen werden sollen; in Ansehung aber II) der Extrajudicialien, Interlocutorien und Sabbathinsachen, und zwar A) Unmittelbarer bestättigt er zwar ebenfalls die Vorschrift des vorigen R. S., daß solche eigentlich von sechs abgeurtheilt werden sollen; um aber den sich ergebenden Schwierigkeiten auszuweichen, gestattet er, daß vor der

Hand die drey stabilen Judicialsenate in vier Extrajudicialsenate von sechs und respec. sieben Mitgliedern, jedoch auf eine ständige Weise, eingetheilt würden; Hingegen in Rücksicht B) Mittelbarer erkennt der R. S. von 1788 zwar als den wahren Sinn des R. S. von 1775, daß diese Sachen in den ständigen drey Senaten vorgenommen werden sollen, beläßt es aber einstweilen bey der vom C. G. gemachten provisorischen Unterabtheilung jedes Judicialsenats in zwey ständige Extrajudicialsenate und überhaupt also in fünf vierstimmige Senate und Einen fünfstimmigen.

B) Gegenwärtige Beschaffenheit derselben. Heut zu Tage sind also a) nach dem neuesten R. S. vom Jahre 1788 wieder besondere Judicial- und Extrajudicialsenate, jene zu acht und respec. neun Beysitzern, diese mit einer noch besondern Unterabtheilung für Unmittelbare zu sechs und respec. sieben, für Mittelbare zu vier und respec. fünf Mitgliedern, so, daß also das Tribunal in drey Acht- und respec. Neunstimmige, und in vier Sechsstimmige Extrajudicialsenate für Unmittelbare, und in sechs Vierstimmige, und respec. Fünfstimmige für Mittelbare abgetheilet ist; diese ganze Einrichtung b) ist aber nach ausdrücklicher Erklärung des Reichsschlusses nur zur Zeit provisorisch gemacht, bis das C. G. an K. M. über den Nutzen und Vortheil dieser Einrichtung einen umständlichen Bericht erstattet haben wird, so, daß also eine weitere Bestimmung vom Kaiser und Reiche noch zu erwarten steht. Uebrigens muß die Senatabtheilung zwar vom Cammerrichter, aber mit Rath und Zuziehung der Präsidenten, und acht, mit Beobachtung der Religionsgleichheit, von dem pleno jedesmahl nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer geschehen. S. Entwickelung, Th. 3. S. 156—160. und Brandis Geschichte der innern Verfassung des K. R. Cammergerichts ꝛc. Wetzlar, 1785. 8.

b) I. P. O. art. 5. §. 53: „Causae ecclesiasticae ut et politicae *inter catholicos et A. C. Status vel inter hos solos vertentes*, vel etiam quando catholicis contra catholicos status litigantibus *tertius interveniens A. C.* status, erit, et vicissim quando A. C. statibus contra ejusdem confessionis litigantibus tertius interveniens erit catholicus, *adlectis ex utraque religione* pari numero assessoribus *discutiantur* et judicentur. —

Idem

Idem etiam quoad paritatem assessorum observetur, quoties *A. C. status immediatus* a *mediato catholico*, vel immediatus catholicus a mediato A. C. statu judicio convenitur.“

(2) Außerdem findet aber nach dem R. S. von 1775 Num. 15. und von 1788 VI. 3. paritas ficta, (d. h. daß obgleich die Anzahl der Mitglieder eines Senats ungleich ist, doch nicht mehr Stimmen von der einen als von der andern Seite gezählt werden) in den Fällen Statt, wo vermöge des W. F. die Religionsgleichheit erfordert wird, und etwa wegen Ermangelung eines oder andern Assessors nicht vorhanden ist.

c) C. G. O. 1555, Th. 1. tit. 13. §. 10. Conc. I. 25. §. 4: „So sichs begäbe, daß die assessores in votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter achten drey aus wichtigen, ansehnlichen und tapfern Ursachen einer andern und sondern Meinung seyn würden; so soll alsdann die Sache oder der Punct, darinn sie streitig, an den Cammerrichter, und die andern assessores gelangen, und zu derselben Ermessen heimstehen, zu solchen streitigen Sachen oder Puncten nach Gelegenheit der Größe und Wichtigkeit derselben, etliche aus den Beysitzern zuzuordnen, oder aber dieselbe in dem andern Definitiv-Rath, oder so es für gut angesehen, in vollem Rath vorzunehmen, die relationes wiederum anzuhören; und sich einer Urtheil zu vergleichen.“ Auf dieses Gesetz bezieht sich auch der V. A. 1713 §. 36. in den Worten: „Dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meinung, als die maiora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung P. I. tit. 13. §. 10. genau zu beobachten.“ Man vergleiche Ludolf in Colloqu. p. 315. und in seinen Obs. P. 3. S. 567. flg. Man sehe aber dagegen den R. S. von 1775 N. 15. S. 17.

(3) Wie diese Adjunction oder Verstärkung geschehen solle, war also in den älteren Gesetzen nicht genau bestimmt, sondern dem

dem Ermessen des C. G. überlassen. Der R. S. von 1775 bestimmt aber genau sowohl (Num. 13) daß jederzeit ein anderer Senat demjenigen, wo die paria entstanden, beygefügt werden, und, wenn wieder paria entstünden, die Sache an das plenum gelangen soll, als auch insbesondere (Num. 14.) daß jener Senat zu adjungiren sey, welcher am ersten (nähmlich seinen Geschäften nach) zu der Adjunction fürgehen können. Der neueste R. S. beståttiget diese Verordnung des vorhergehenden von 1775 mit der genauern Bestimmung, daß in extrajudicialibus jederzeit ein gleichartiger Senat beygeordnet und in Sachen Mittelbarer besonders eine Unterabtheilung der andern ihres Hauptsenats beygegeben werde; überhaupt aber bey den Adjunctionen die mindeste Zahl der zu Judicial- oder Extrajudicialsachen vorgeschriebenen Urtheiler hinlänglich sey.

d) I. P. O. art. 5. §. 55: „Si —, in diiudicandis causis, inter partes supra (siehe Note b) expressas vertentibus *ex paritate* assessorum utriusque *religionis*, postquam in *pleno* etiam senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero, examinatae fuerint, *contrariae oriantur sententiae*, catholicis quidem in unam. A. vero C. assessoribus in aliam abeuntibus, *remittantur* ad Comitia imperii universalia.“

e) Eben daselbst heißt es: „Sin duo pluresve catholici cum uno aut altero A. C. assessore, et vicissim, unam; reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur; hoc casu *iuxta ordinationem camerae lis terminabitur*, *ulteriori remissione ad comitia cessante*. Et haec omnia in causis statuum — observentur. Si vero *inter mediatos* — adhibeantur pares; eveniente tunc votorum paritate, *cesset remissio ad Comitia*, et *lis iuxta O. C. terminetur*.

f) Siehe freymüthige Betrachtungen über die Senate u. s. w. (1772) §. 50. u. f. Wilh. Aug. Rudloff, über die entscheidende Stimme des C. R. Hannover, 1773, 4.

(4) Die

(4) Die C. G. O. von 1495 legt dem Cammerrichter ausdrücklich eine entscheidende Stimme bey, in den Worten: „Ob die Urtheiler spännig und auf ieglichen Theil gleich wären, welchen dann der Cammerrichter einen Zufall thue, dabey solle es bleiben." Die C. G. O. von 1555 enthält diese Worte zwar nicht, sondern vielmehr auf den Fall der Stimmengleichheit eine ganz andere Verordnung; da aber nach dem §. 1. dieser C. G. O. ältere Cammergerichtsordnungen nur in so weit, als sie dieser neuen Ordnung zuwider sind, aufgehoben, außerdem aber noch brauchbar und zur Ergänzung der neuen Ordnung diensam sind; so entsteht in dieser Rücksicht allerdings die Frage: Ob diese ältere Verordnung der C. G. O. von 1495 ganz aufgehoben, oder nicht vielmehr die Worte des W. F. a. a. O. „lis juxta O. C. terminetur" von derselben zu verstehen sey? Man sehe aber Gerstlachers corp. jur. Band 1. S. 274. Indessen ist die ganze Frage heut zu Tage bloß historisch; der R. S. von 1775 (Num. 16.) bestimmt ausdrücklich, daß dem C. R. in Justizsachen keine Stimme zukommen solle.

## §. 273.

### b) Im Pleno.

Die Beschäftigungen aller in dem Pleno versammelten Beysitzer bestehen nicht allein in solchen Sachen, die den Zustand des Gerichts selbst betreffen, als Aufnahme neuer Assessoren, Procuratoren ꝛc. oder Urlaubertheilung, Ablassung von Schreiben und Berichten an den Kaiser, u. d. g. sondern es wird hier auch eine Art von Gesetzgebung ausgeübt, sowohl daß den, von der Cammer abhängenden Personen, z. B. den Bothen gesetzliche Vorschriften ertheilt, oder sogenannte **gemeine Bescheide** abgefaßt werden, als auch daß sogar unentschiedene Rechts- und Proceßfälle durch sogenannte *senatus consulta cameralia* oder durch Bestättigung und Sammlung sogenannter Präjudicien (1) entschieden, oder vom Kaiser und Reiche zu ent-

entscheidende *dubia Cameralia* entworfen werden a) (2).

(1) Praejudicium, darunter versteht man die Entscheidung eines, mit einem gegenwärtigen ganz ähnlichen Falles, auf welchen sich die Parthey als ein praejudicatum beziehet, R. A. von 1713. §. 84. Man sehe hievon Gerstlachers Corp. I. P. 4. Band, Cap. 6. besonders Seite 233 flg.

a) Ueber alles dieses sehe man nach: Diss. de jure et officio summorum imp. tribunalium circa interpretationem legum imperii §. 30. flg. und die daselbst angeführten Gesetze, in opusculis, S. 210. flg.

(2) S. oben §. 222. (3) (eigentlich (4)).

## §. 274.

### III) Cammergerichts-Visitation.

Alle Jahre sollte im Nahmen des Kaisers und Reichs eine ordentliche Cammer-Visitation angestellt werden, um alle etwaige Gebrechen und Fehler des Gerichts aufzusuchen und zu verbessern, und Revisionen der Cammergerichts-Sentenzen vorzunehmen a) (1). Zur Wiederherstellung dieser vortrefflichen Einrichtung, die seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Abnahme gekommen war b) (2), ist in dem J. R. A. eine außerordentliche Deputation (3) von vier und zwanzig Ständen, nach der Religionsgleichheit verordnet worden, um zuerst eine außerordentliche (4) Visitation vorzunehmen und sodann die neuen sowohl, als die noch rückständigen Revisionen zu besorgen c). Zur Fortsetzung dieses letztern Geschäfts sind besonders mehrere Classen von Ständen in gleicher Anzahl deputirt worden d). Da die erste Classe unter der Regierung Josephs II. vom Monath May im Jahre 1767 die zweyte vom Monath November 1774, die drit-

dritte vom Monath October 1775 mit der Visitation beschäftigt war e); so wurde zwar den 23. October 1775 ein Reichsgutachten abgefaßt, und den 15. Dec. 1775 durch die Kaiserliche Ratification bestättigt f), um so viel möglich den Mißbräuchen abzuhelfen, die vorzüglich theils in den ganz in Abgang gekommenen, ordinären Visitationen, theils in der lange nicht hinlänglichen Anzahl der Beysitzer, und dem nothwendig daraus entstandenen Uebel der Sollicitaturen zu suchen waren g). Aber die Hoffnung, welche sich alle ächte Patrioten von dem Ausgange dieser Visitation versprochen hatten, verschwand plötzlich, als sie unglücklicher Weise, bey dem Anfange der einberufenen vierten Classe im May 1776 abgebrochen wurde h) (5).

a) Conc. der C. G. O. I. 64. und III. 63. im corp. jur. pub. S. 86. und 697.

(1) Die Visitationen, als Untersuchungen, welche die gesetzgebende Gewalt, oder Kaiser und Reich über die Beschaffenheit des Cammergerichts, zur Abstellung der sich daran vorfindenden Mängel und Gebrechen anstellen, haben ihren Anfang im Jahr 1507 genommen. Die erste Veranlassung hiezu war nicht sowohl Untersuchung und Abstellung der Personalmängel, als vielmehr Sorge für den Unterhalt und die Aufrechthaltung des Gerichts. Es sollte über die Einnahme und Ausgabe Rechnung geschehen und für den fortdauernden Fond dadurch gesorgt werden; wie solches der R. A. von 1507 §. 2. 3. klar zeiget. Dieses sollte jährlich wiederhohlt werden. Erst in der C. G. O. 1555 Th. 1. Tit. 50. wurde die Sache genauer dahin bestimmet, daß alle Jahre eine wirkliche Visitation des Gerichts vorgenommen werden sollte, wozu jedesmahl ein Kaiserlicher Commissarius, und nebst Churmainz noch ein Churfürst, ein geistlicher Fürst, ein weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf, und eine Reichsstadt, nach ihrer Rangordnung auf dem Reichstage bestimmt waren, um ihre subdelegirte Räthe dazu zu schicken. Diese wurden bevollmächtigt, sowohl und hauptsächlich, um über den Zustand des Gerichts in Ansehung der etwa einge-

rissenen Real- und Personalgebrechen, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, solchen nach Befinden selbst abzuhelfen, oder an Kaiser und Reich darüber zu berichten, als auch um die interponirten Revisionen und Syndicatsklagen zu untersuchen und zu entscheiden. So wurde diese Anstalt vom J. 1508 — 1518 ununterbrochen fortgesetzt, (Introductio in rem judiciariam imperii §. 40 — 45.) und während dieses Zeitraums stand das Cammergericht, nach dem einstimmigen Zeugniß aller Publicisten und Geschichtskundigen, in seinem größten Flor. Man sehe Meisters (K. A. H.) kleine Abhandlungen veranlaßt durch die gegenwärtigen Reichstagsberathschlagungen über die Wiederherstellung der ordentlichen C. G. Visitationen, 8. 1790 S. 93. 99. Entwickelung, Th. 1. S. 313. und 450. und Th. 2. S. 16. — Diese Visitationen werden also von dem Kaiser und den Reichsständen zugleich ausgeübt. Den Grund der Visitationsgerechtsame der Stände wollen einige in dem Rechte der obersten Aufsicht über die Personen, die an der Stelle der Reichsstände bey dem Gerichte sitzen, finden, andere ihn in einer, letztern zustehenden Jurisdiction suchen. Mir scheint die, in Meisters Abhandlungen S. 137. flg. enthaltene Vorstellung über diese Sache, die richtige, daß nähmlich die Gerichtbarkeit selbst, so, wie sonst, also auch heut zu Tage das Reservat des Kaisers mit Ausschließung der Stände sey, daß aber die Stände durch die ehemahlige Gerichtsart, wo der Kaiser den Richter, die Stände aber die Beysitzer ausmachten, das Recht erlangt haben, bey Ausübung der Gerichtbarkeit zu concurriren und mithin auch das Gericht zu visitiren. Man sehe auch Strubens (D. G.) Abhandlung von den Visitationen §. 1.

b) Litteratur des Staatsrechts Th. 2. S. 188. und W. C. (1742) Art. 17. §. 3. flg. Hiemit kann man auch vergleichen die im Monath April, und Monath Julius 1768 herausgekommene Schriften unter dem Titel: Patriotische Gedanken, ꝛc. und: weitere Ausführung der Frage: ob die erste Classe der Cammergerichts-Visitation nothwendig auf eine zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse?

(2) Dieses, daß nähmlich die ordentlichen Visitationen ins Stecken geriethen, ereignete sich zuerst im Jahre 1588. Der

Grund

(3) Eine Hauptfrage entsteht hier, wie sich die Begriffe Cammergerichtsvisitation und Reichsdeputation gegen einander verhalten, ob hiedurch einerley oder verschiedene Geschäfte ausgedrückt werden, und ob besonders ordentliche C. G. Visitation mit einer ordentlichen Reichsdeputation einerley sey oder nicht, und worinn der Unterschied bestehe? Die ordentlichen Deputationen werden nicht nur von Publicisten, sondern auch in der letzten Josephinischen W. C. Art. 17. § 3. mit den ordentlichen C. G. Visitationen vermenget. Indessen sind die C. G. Visitationen lange schon vor den ordentlichen Reichsdeputationen im Gange gewesen, sie unterscheiden sich auch von letztern durch ihre Absicht, durch die Bestimmung ihrer Mitglieder, und ihre ganze innere Einrichtung. Eine ordinäre Deputation kann zugleich eine außerordentliche Visitation genannt werden, wenn dieses Geschäft nähmlich der erstern übertragen wird, und aus allem diesen ergibt sich, daß sich C. G. Visitationen zu dem Begriff von Reichsdeputationen nur, wie Species zum Genus verhalten (Meisters Abhandlungen, S. 104—124). Richtig und bestimmt wird daher in der neuesten W. C. Art. 17. §. 3. die ordinäre Visitation mit dem Nahmen einer ordinari-Reichsvisitationsdeputation beleget.

(4) Um die, aus den schon seit langen Jahren unterbliebenen ordinären Visitationen entstandene Verwirrung zu heben und die angeschwollene Menge der Revisionen zu berichtigen, verordnete der J. R. A., daß eine außerordentliche Visitation vorgenommen würde, hiezu vier und zwanzig Stände in vier Senaten abgetheilt, und diese durch fünf Classen in gleicher Anzahl von Ständen beyder Religionen abgelöset werden sollten. Wenn hierdurch die Visitation beendiget und besonders die alten Revisionssachen erlediget seyn würden, so sollte alsdann erst die ehemahlige Art der ordentlichen Visitationen nach einem darüber inzwischen zu verabredenden Entwurfe wieder in Gang gebracht werden. Leider aber wurde die Ausführung dieses vortreflichen Plans, wie solches mehrfällig der Fall bey der Teutschen Reichsverfassung gewesen, noch über ein Jahrhundert verschoben; zwar wurde im Jahre 1704 abermahls eine außerordentliche Visitation verordnet, und solche auch im Jahre 1707 zu Stande gebracht; allein, diese hatte eine ganz specielle Absicht, nähmlich die Wiederherstellung des, in Stillstand gerathenen Gerichts. Sie bestund daher nur aus einer geringen Anzahl von Ständen, dauerte bis 1713, wo ihre Hauptabsicht erfüllt, und durch einen förmlichen V. A, welcher mehrere nützliche Verordnungen enthält,

mehrers aber zu wünschen übrig ließ, geendiget wurde. (Entwickelung, Th. 2. S. 412.) Seit dieser, durch den J. R. A. verordneten außerordentlichen Visitation werden also die C. G. Visitationen in ordentliche und außerordentliche eingetheilet. Jene besteht aus einem Kaiserlichen Commissario, außer Churmainz aus einem Churfürsten, einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten, einem Prälaten, einem Grafen, (d. h. daß also die Prälaten = und Grafencurien abwechselnd daran Theil nehmen) und einer Reichsstadt, und werden jährlich, und zwar nach der bisherigen Vorschrift der Gesetze, mit Anfang des Maymonaths angestellt; diese werden in vorkommenden Fällen vom Kaiser und Reiche, so wie jede außerordentliche Deputation bestellet; nur für die im J. R. A. §. 130. angeordnete und im J. 1767 zur Wirklichkeit gekommene außerordentliche Visitation wurde die Zahl der Stände nach einem gewissen Schema und Classenabtheilung bestimmt. Wegen der ordinären Visitation aber trägt der J. R. A. §. 132. die Berichtigung des Schema's der extraordinären Visitation auf.

c) J. R. A. §. 128. flg.

d) J. R. A. §. 201. flg. in corp. jur. publ. S. 1702. und W. C. (1742) Art. 17. §. 3. flg. Hiemit kann man auch vergleichen die im Monath April, und Monath Julius 1768 herausgekommene Schriften unter dem Titel: Patriotische Gedanken, rc. und: weitere Ausführung der Frage: ob die erste Classe der Cammergerichts = Visitation nothwendig auf eine zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse?

e) Siehe unparteyische Gedanken über die in dem Cammergerichts = Visitationsberichte vom 16. Juli, 1768 enthaltenen Materien, Göttingen 1769 und: Freymüthige Betrachtungen über die Senate nach dem Kaiserlichen Commissionsdecrete vom 15. Febr. 1772. Göttingen 1772.

f) Neuester Reichsschluß vom Cammergericht mit einer Vorrede, 1776.

g) Man

g) Man vergleiche: Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte ꝛc. Göttingen 1749, und: academische Vorlesung von der Sollicitatur am Cammergerichte, 1768.

h) Wahre Bewandtniß der Trennung der Cammergerichts-Visitation im May 1776 Göttingen 1776. 4.

(5) Nachdem auf die Wiederherstellung der ordentlichen C. G. Visitationen von K. M. bereits schon in dem Ratificationsdecret vom 15. Dec. 1775, von mehrern Reichsständen aber bey den, im April 1785 gehaltenen Berathschlagungen über die C. G. Bauangelegenheiten der Antrag ausdrücklich und hievon auch im Churfürstenprotocoll vom 22. April 1785 eine besondere Meldung geschehen; so haben endlich nach vielen, dazwischen gekommenen Hindernissen die Reichstagsberathschlagungen über diesen wichtigen Gegenstand den 14. Merz d. J. in allen drey Reichscollegien ihren Anfang genommen und wurden bisher, in Ermangelung dringender Angelegenheiten fortgesetzet. Sie betreffen hauptsächlich die Bestimmung der nöthigen Reichsinstructionen für die künftige Visitation und die Berichtigung des Schema's, nach welcher die Stände an der Visitation Theil zu nehmen haben. Die Vorsicht kröne dieses Vorhaben zum Besten unsers Vaterlandes mit dem erspießlichsten Erfolge.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Reichshofrathe.

§. 275.

Des Reichshofraths 1) Entstehung

Außer dem Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte konnte sich der Kaiser ohne Hinderniß bey Ausübung anderer Reservatrechte seiner eigenen Räthe allein bedienen. Daher bemerkt man schon von Max. I. an, daß

sich ein eigener Hofrath an dem Kaiserlichen Hofe befunden habe [a] (1). Dieser gab sich Anfangs auch mit Oesterreichischen Sachen ab, nachher wurden aber diese andern Collegien übertragen, und allein Reichssachen für den, von dieser Zeit an sogenannten Reichshofrath bestimmt, wie denn wenigstens Ferdinand I. im Jahre 1559 denselben schon mit einer besondern Ordnung versehen hat (2). Als aber die Frage entstand, ob der Kaiser durch den Reichshofrath eine concurrente Gerichtbarkeit mit dem Cammergerichte ausüben könnte (3), und ob gar diejenigen Sachen, welche ehemahls für das Fürstenrecht gehörten, nun durch Hülfe des Reichshofraths allein rechtmässig abgethan werden könnten [b]; so erhielt derselbe endlich nach vielen über diese Sache geführten Streitigkeiten eine dafür günstige Bestimmung in dem Westphälischen Frieden [c]. Man muß daher, nach dem Staatsrechte heutiger Zeiten, den, mit der Person des Kaisers jederzeit aufs genaueste verbundenen Reichshofrath [d] aus einem doppelten Gesichtspunct betrachten, anders als ein Raths-Collegium des Kaisers auch in außergerichtlichen Sachen, anders in der Eigenschaft eines höchsten, mit der Cammer concurrirenden Reichsgerichtes (4).

a) Man sehe die in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen 1750 S. 169. und in den opuscul. S. 361. folg. hierüber enthaltene Bemerkungen.

(1) Man vergleiche auch Entwickelung, Th. 1. S. 316. flg. — Uebrigens ist es gewiß, daß auch schon in den ältern Zeiten die Kaiser einen innern Rath hatten, welcher sowohl zu Staats- als Justizsachen gebraucht wurde und dem Kaiser überall nachfolgte. Aber dieser Rath war denn doch nach der Verfassung damahliger Zeiten kein wirkliches, aus bestimmten Mitgliedern bestehendes Collegium, sondern bestand aus Reichsstän-

ständen und andern einzelnen Männern, die eben am Kaiserlichen Hofe zugegen waren, oder in dessen Geschäften standen. Meisters kleine Abhandlungen, S. 87. Entwickelung, a. a. O. S. 317. — Nach Gerstlachers Meinung ist dieser innere Rath des Kaisers mit dem Fürstenrechte oder Fürstengerichte (Iudic. et consilium principum) eine und dieselbe Sache und als der wahre Ursprung des Reichshofraths anzusehen. Gerstlachers Corp. Iur. B. 1. S. 243. 459 — 463.

(2) Entwickelung, a. a. O. — Der Reichshofrath ist also seinem Ursprunge nach nicht von dem ehemahligen Kaiserlichen Hofgerichte, aus welchem vielmehr das C. G. entstanden ist, herzuleiten. Entwickelung, Th. 1. S. 210. flg. und Meisters kleine Abhandlungen S. 82. flg. Man sehe auch Gerstlachers Corp. I. P. B. 1. S. 459. flg.

(3) Gerstlacher im Corp. Iur. S. 459 — 463 zeigt, daß der Kaiser nach dem ursprünglichen Verhältniß des Hofgerichts und Fürstengerichts oder innern Raths schon bey der Errichtung des C. G. 1495 sich eine concurrente Jurisdiction durch die Worte: „Sr. K. Majestät Oberkeit allezeit vorbehalten," reserviret habe, daß die Stände solches auch nicht anders verstanden und nicht daran gedacht haben, als ob der Kaiser bey Anlegung des C. G. sich seiner Gerichtbarkeit begeben und solche abdicative demselben übertragen hätte, daß sonach auch der errichtete Hofrath gleich Anfangs, so wie in ältern Zeiten der innere Rath, gerichtliche Sachen mit besorgt habe, daß die Stände selbst um das Jahr 1544 aus Mißtrauen und Unzufriedenheit über das C. G. sich mehrfältig in Justizsachen an den Kaiserlichen Hof gewendet haben, daß an den Hofrath in dieser Absicht, und um der Klage der Stände, als ob Reichssachen durch Räthe von Welschen Zungen besorgt würden, abzuhelfen, Mitglieder des C. G. berufen wurden, in Gemäsheit alles dessen der Passauer Vertrag §. 14. die Versicherung erhielt, daß der Kaiserl. M. Hofrath, so des H. Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige, mit Teutschen besetzt, und Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden sollten, und daß also, diesem allen zu Folge, der Kaiserliche Hofrath schon am Schluß der Regierung Carls V. die förmliche Gestalt eines Justizcollegii erhalten habe, daß somit das Vorgeben, als ob das Haus Oesterreich dieses Gericht nur dazu neuerlich erfunden, um dem C. G. Abbruch zu thun, die Rechtssachen und Parteyen an das Kaiserliche Hoflager zu ziehen, eine wahre Lästerung sey, und daß endlich im sechzehnten Jahr-

hundert einige Stände je und je mit Ungrunde die Jurisdiction des Reichshofraths zu bestreiten, oder zu beschränken angefangen haben, daß aber auch hierinn, wie besonders aus einem Chursächsischen Voto im J. 1612 erhelle, die Stände sehr verschiedener Meinung gewesen. Dieses letztere offenbaret sich auch aus dem, auf dem Wahltage 1612 geäußerten Verlangen der Evangelischen Churfürsten, daß der Reichshofrath von beyden Religionen bestellet werden möchte, weil sodann Niemand Ursache haben würde, sich über die gesprochene Urtheln zu beschweren. Die wahre Ursache aber, warum sich die Stände über die Gerichtbarkeit des R. H. R. mehrfältig beschwerten, bestand darinn, daß derselbe keine Ordnung, wenigstens, ihrer mehrfältigen Aeußerung nach, keine den Reichsconstitutionen und der C. G. O. gemäße Reichshofraths-Ordnung erhalten habe.

b) Man sehe diss. de *summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione*, Goett. 1760 und in den opusc. S. 334. flg.

c) I. P. O. Art. 5. §. 53. 54, wo besonders die letzten Worte des §. 54. zu bemerken sind: „*Liberumque* „sit suae majestati in causis majoribus, et unde tumul„tus in imperio timeri possent, *insuper etiam quo*„*rumdam* utriusque religionis *electorum et principum* „sententias *et vota requirere*."

d) R. H. O. Tit. I. §. I. in den Worten: „Unser Kaiserlicher R. H. R., dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder Römischer Kaiser selbst ist 2c."

(4) Der R. H. R. ist also A) das andere, vom Kaiser allein, jedoch mit erfolgter Einwilligung des Reichs, am Kaiserlichen Hofe errichtete und mit der Person des Kaisers verbundene höchste Reichsgericht; er hat aber B) gleiche Gerichtbarkeit mit dem C. G. auszuüben, jedoch mit einigen Vorzügen, (davon unten); Er ist aber C) mehr als das C. G. vom Kaiser selbst abhängig; indem α) derselbe vom Kaiser selbst allein errichtet wurde β) am Kaiserlichen Hofe selbst seinen Sitz hat, und mit der Person des Kaisers so genau verbunden ist, daß er mit dessen Tod ganz aufhöret, und auch in Sachen, die an den Kaiser selbst gelangen müssen, erkennen kann, auch γ) vom Kaiser allein bezahlt wird; Er steht jedoch D) auch mit dem

Reiche

Reiche in Verbindung α) nach der Verfassung des Teutschen Reichs, als eines Wahlstaats (S. oben, Th. 1. §. 129.) daher auch der Kaiser selbst in der R. H. R. O. Tit. 1. §. 6. den R. H. R. Unser und des Reichs höchstes Gericht nennt, β) indem die R. H. R. dem Kaiser und Reiche die Pflicht leisten, (davon unten) und endlich γ) der R. H R. auch der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und Reichs unterworfen ist. Der Kaiser hat aber auch E) den R. H. R. in seinem Ansehen, besonders gegen alle Eingriffe der erbländischen Dicasterien, zu schützen. W. C. Art. 85. §. 7. Ueber das Verhältniß des R. H. R. zum Reiche entstand auf dem Deputationstage 1643 im Fürstlichen Collegio ein merkwürdiger Streit. Gerstlacher a. a. O. S. 474. flg.

## §. 276.

### und Ordnungen;

In der Eigenschaft eines höchsten Gerichts soll nach Vorschrift des Westphälischen Friedens die Cammergerichts-Ordnung durchgehends beobachtet werden a). Aber Ferdinand III. ahmete das Beyspiel seiner Vorfahren, Ferdinands I. Rudolph II. und Matthias nach, und machte den 16. Merz 1654 eine neue Reichshofraths-Ordnung bekannt b) (1) welche nicht allein vieles von der Cammergerichts-Ordnung ganz verschiedenes in sich faßt, sondern auch ihre Anwendung auf den Reichshofrath sehr einschränkt c). Demungeachtet aber ist sie nach verschiedenen Beschwerden der Stände (2) in Verbindung mit dem Decret Carl VI. vom 14. Januar 1714 d) (3), in den neuesten Capitulationen einstweilen angenommen worden, bis eine neue unter Zuziehung der Stände zu Stande gebracht wird e).

a) I. P. O. art. 5. §. 54: „Quoad processum judiciarium ordinatio camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia."

 b) Corp.

b) Corp. Iur. Publ. S. 898. flg.

(1) Die erste Ordnung oder Instruction für den R. H. R. ist die, zu Augsburg den 3. April 1559 unter Kaiser Ferdinand I. Nahmen erschienene. Eine neue Instruction oder Ordnung wurde von Rudolph II. entworfen, sie ist ohne Datum und Unterschrift, und folglich ein bloßes Concept geblieben. Hierauf ließ Kaiser Matthias, seinem in der Capitulation gemachten Versprechen, und dem oftmahls geäußerten Verlangen der Stände gemäß, die Rudolphinische Ordnung mit Rath und Gutachten der Churfürsten durchsehen und verbessern, solche auch den übrigen Ständen durch Churmainz mittheilen, welche durch eine Deputation diese Ordnung mit Erinnerungen versahen. Auf diese aber wurde wenig Rücksicht genommen, und die Ordnung selbst blieb, unerachtet sie vom Kaiser unterschrieben wurde, ebenfalls ein bloßes Project, wie solches selbst, das von Ferdinand III. im Jahre 1673 an den R. H. R. erlassene Decret in den Worten: „Maßen die andere von Kaiser Matthias bis dato weder bestättigt, noch keineswegs in usum gebracht ist," deutlich beweiset. Da also nur eine wirkliche R. H. R. O. von Ferdinand I. welche aber zu kurz und unvollständig war, wirklich existirte; so dauerten die Beschwerden der Stände über den Mangel einer Ordnung für den R. H. R. und über die vorhandene R. H. R. O. als ein noch unvollendetes Werk bis auf den Westphälischen Frieden fort, um so mehr, als auch die auf dem Deputationstage 1643 unternommene Bemühung dieses Werk zu berichtigen, fruchtlos geblieben ist. Der Westphälische Friede suchte den Mangel einer Proceßordnung für den R. H. R. durch die in der vorhergehenden Note a) angeführte Verordnung auszufüllen. Das Verlangen der Stände aber nach einer ordnungsmäßigen R. H. R. O. und besonders, daß man sie dabey mit ihren Erinnerungen hören sollte, hatte die weitere Wirkung, daß in der Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinands IV. das Versprechen eingerückt wurde, dem R. H. R. gewisse Ordnung und Instruction nach Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusses (worunter man ohne Zweifel verstand, was im Art. 5. §. 55. von einem besondern Fall, nähmlich der zu bestimmenden Visitationsweise des Reichshofraths verordnet und in der allgemeinen Bestimmung des Art. 8. §. 2. durch die Worte: „ubi leges ferendae vel interpretandae — aliave ejusmodi negotia, aut quidquam simile" ausgedrückt ist) vorzuschreiben. Hierauf wurde auch

unterm

unterm 16. Merz 1654 noch von Ferdinand III. die neue R. H. R. O. bekannt gemacht.

c) R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. 9: „Daß — die Hof-Räthe — so viel möglich des C. G. Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termine und Sollennitäten zu gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine *substantialia* auslassen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und in alle Wege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Processes anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im K. C. G. eingeführt und verbessert werden möchte, *in substantialibus requisitis processus* nicht abweichen sollen.“ Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts-*solennia* dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

(2) Obgleich nähmlich vieles aus den Verhandlungen des oben erwähnten Deputationstags 1643, ingleichen auch aus dem W. F. manches wörtlich in diese letzte R. H. R. O. eingerückt worden ist; so hielten sich doch durch solche die Stände beschwert, weil sie ohne ihre Mitwirkung abgefaßt worden sey. Nach den also schon vormahls auf dem Correspondenztage zu Nürnberg 1615 von den Deputirten gefertigten Marginalien, oder monitis, den im Reichsgutachten vom 27. September 1641 bemerkten Erinnerungen und den darüber auf dem Deputationstage 1643 gepflogenen Verhandlungen, wurden nun aufs neue zuerst von den Evangelischen im Jahre 1664 Erinnerungen zu der neuen publicirten R. H. R. O. abgefaßt, bey der Wahl Carl VI. aber in Betreff der R. H. R. O. sowohl puncta communia aller Stände, als monita der A. C. Verwandten insbesondere gefertiget, und dem neuerwählten Kaiser durch ein Churfürstliches Collegialschreiben zur weitern Verhandlung auf dem Reichstage empfohlen.

S. Gerstlachers, Corp. jur. a. a. O. S. 493 — 497. Entwickelung, Th. 2. S. 216.

d) Corp. I. P. S. 1255. flg.

(3) Die in der vorhergehenden Anmerkung (2) erzählten Vorkehrungen der Stände bewirkten nähmlich, daß Carl VI. dieses Decret an den R. H. R. erließ. In solches wurde vieles aus den erwähnten Erinnerungen der Stände eingerückt; es geschah daher in der nächsten W. C. 1742 die in der Note e) bemerkte Erwähnung. In neuern Zeiten hat aber auch Joseph II. glorwürdigen Andenkens, das in der Note e) bemerkte merkwürdige, auf die Beförderung der Justiz abzweckende Decret erlassen, wovon jedoch in der neuesten W. C. keine Erwähnung geschieht. Außer der R. H. R. O. und diesen bemerkten Decreten ist aber auch der R. H. R. vorzüglich an die C. G. O. (S. oben a) an andere Reichsgesetze, den W. F. u. s. w. hauptsächlich aber an die Kaiserl. W. C. gebunden. Jugleichen ist vieles stillschweigend durch das Herkommen oder die R. H. R. Praxin durch dessen Gemeine Bescheide bestimmet.

e) W. C. (1742) Art. 24. §. 8: „Wie dann auch von unserm R. H. R. — bis von uns und dem gesammten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige R. H. R. O. verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte R. H. R. O. nebst demjenigen, was der von unserm nächsten Vorfahrer im Reich a. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inserirt worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet — werden soll.“ Man vergleiche auch das Decret Kaiser Josephs II. vom 5. Apr. 1766.

## §. 277.

### II) Innere Verfassung desselben 1) in Ansehung der dazu gehörigen Personen;

Der Reichshofrath selbst besteht aus einem Präsidenten a) (1), Vicepräsidenten (2) und Räthen b), welche in zwey Bänke, die adeliche oder Herrenbank und in die gelehrte Bank getheilt c), und vermöge der

Reichs-

Reichshofrathsordnung auf achtzehn bestimmt werden d), wovon sechs evangelisch sind e). Sie werden ferner nach den, in den Gesetzen angegebenen Erfordernissen f), vom Kaiser allein ernannt (3) und besoldet g), müssen sich aber ebenfalls einem Examen unterwerfen h) und sind durch ihren Amts-Eid auch dem Reiche verpflichtet i) (4). Außerdem sind noch hieher zu rechnen die zur Canzley und Registratur gehörigen Beamten, die nach der lateinischen und Teutschen Expedition abgetheilt sind (5). Dann die Agenten der Stände und anderer Parteyen k) (6) und zwey Kaiserliche Fiscale.

a) R. H. R. O. Tit. I. §. I. in den Worten: „Präsidenten, der ein Reichsfürst, Graf oder Herrenstandes sey.“

(1) Dieser hat die ganze Direction dieses erhabenen und wichtigen Collegii auf sich. Er hat nähmlich jedesmahl den Vorsitz, an ihn gelangen daher auch alle exhibita; er hat den Referenten und Correferenten in jeder Sache zu bestellen, dann auch zu bestimmen, welche Sachen in Vortrag gebracht werden sollen, ferner auch die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach den einstimmigen oder mehrern Stimmen abzufassen. Ja sogar bey einer Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, und also eine wahre Entscheidungsstimme (Votum decisivum); Uebrigens wohnt er auch, als Kaiserlicher Geheimer Rath und Conferenzminister allen Conferenzen bey. Sein Gehalt besteht in 8000 fl., außerdem aber auch in dem Genuß einer doppelten Portion von allen, bey dem Reichshofrathe vorfallenden Accidentien, und in der Befreyung von Abgaben. Wollte jedoch der Kaiser noch außerdem einen Reichsfürsten in dem R. H. R. gebrauchen, so solle solchem alsdann der Präsident, wenn er geringern Standes ist, den Vorsitz, die Umfrage und den Beschluß überlassen. R. H. R. O. Tit. I. §. 6. Dieser Fall soll jedoch seit 1576 nicht mehr eingetreten seyn. Introd. in rem. judiciar. imp. S. 503. f. und Epitome processus

Im-

Imperii, S. 312. 314. und Entwickelung, Th. 3. S. 215. f. und Epitome Proc. Imp. neueste Ausg. S. 313. b).

(2) Vor dem Vicepräsidenten kann jedoch der Reichs-Vice-Canzler (S. Th. 1. §. 132) wann und so oft er dem R. H. R. beywohnen will, den Vorsitz nehmen und das Directorium führen. In Ermangelung aber des Vicepräsidenten hat der nächste und älteste von der Herrenbank das Directorium zu führen. R. H. R. O. Tit. 1. §. 5.

b) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1: „Mit genugsamer Anzahl Reichshofräthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen oder Rittermäßigen, graduirten oder sonst gelehrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschickten Personen, so im Reiche Teutscher Nation gebohren, erzogen und auch der Teutschen Sprache wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten und Reichs-Sachen wohl geübt, und die gerichtlichen Processe zu referiren, tauglich und geschickt seyn ꝛc."

c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 9: „Sollen die Fürsten Grafen oder Herren und Rittermäßigen auf des Präsidenten rechten; und die, so unter die Gelehrten gerechnet, sie seyn gleich graduirt oder nicht, auf des Präsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden sind, ihre Session halten, und derjenige Unterscheid zwischen den Fürsten, Grafen, oder Herren und Ritterstands-Personen gehalten werden, wie von Alters her gebräuchlich und Herkommens ist."

d) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. „Dieweil die allzugroße Menge der Räthe nur zu mehrerer Verlängerung der Rathsgeschäfte gereicht; — soll der R. H. R. über achtzehn Personen mit eingeschlossen des R. H. R. Präsidenten, außer des R. V. C. sich nicht erstrecken ꝛc."

e) I. P. O. art. 5. §. 54: „Non solum *in judicio camerali* causae ecclesiasticae etc. — adlectis *ex utraque religione pari numero assessoribus* discutiantur et judicentur sed *idem etiam in juditio aulico* observetur, huicque fini aliquot A. C. doctos et rerum imperii peritos viros — adsciscat, eo quidem numero, ut *eveniente casu paritas judicantium* ex utraque religione assessorum *observari possit.*" R. H. R. O. Tit. 1. §. 2: „Wir wollen auch unter diesen achtzehn Personen Sechs vom Herren- Ritter- und Gelehrten-Stande der A. C. Verwandten aus den Reichskreisen annehmen ꝛc." W. C. (1658 die beständige und 1711) Art. 24. §. 1. in den Worten: „Beyderseits Religion vermöge instrumenti pacis."

f) S. vorhergehende Note b) und W. C. (1612 1619) Art. 24. §. 2.

(3) In Ansehung der Entsetzung aber ist eine neue Verordnung der neuesten W. C. Art. 24. §. 10. mit den Worten eingerückt worden: „Auch soll kein R. H. R. seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens entsetzt werden."

g) W. C. (1658) Art. 25. §. 5: „Auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus unserer Hof-Cammer, als denen beym Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben — die R. H. R. Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde."

h) R. H. R. O. Tit. 1. §. 3. am Ende: „Diejenigen, so vorher in der Stände Diensten nicht begriffen gewesen, sollen bey ihrer Annehmung am R. H. R. dem examini unterworfen seyn ꝛc." Man vergleiche W. C. Art. 24. §. 2.

i) W. C. (1653, die beständ. und 1711) Art. 24. §. 3: „und niemand, denn uns und dem Reiche (Zus. 1742: Inhalts der in der R. H. R. O. enthältenen

nen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eidesnotel) und sonst (Zus. 1790: „weder unserm Hause“ und statt: keinem „noch einem Churfürsten) Fürsten oder Stande des Reichs vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengeld verwandt seyn.“

(4) Die ehemahlige Eidesformel ließt man in der R. H. R. O. Tit. 7. §. 21. Uebrigens werden die Reichshofräthe durch den Kaiserlichen Oberſthofmeister in den R. H. R. eingeführt. R. H. R. O. Tit. 1. §. 7.

(5) Die Teutsche Expedition ist nähmlich für Teutschland selbst, die Lateinische aber für Italien bestimmt.

k) R. H. R. O. Tit. 7.

(6) Zur Vertrettung der streitenden, oder sonst Geschäfte an dem Kaiserl. R. H. R. habenden Parteyen sind sogenannte Agenten bestellet, ohngefähr dreyssig, worunter immer sechs oder sieben der Augsburgischen Confession zugethan sind. Sie werden von dem Präsidenten angestellet, und nach vorherigem Examen vor zwey Mitgliedern des R. H. R., mit Vorwissen des Reichsvicecanzlers verpflichtet. Durch sie werden die Schriften der Parteyen exhibiret und revidiret, auch von ihnen unterschrieben. Man sehe Franc. Anton. *Ditterich.* Ag. Conſ. Imp. aul. de quatuor praecipuis consilii imperialis aulici processibus, Viennae, 8. 1770. Doch steht den Reichsständen auch frey, ihre Angelegenheiten in eigenen Schreiben dem Kaiser vorzutragen, oder zu Führung ihrer Angelegenheiten eigene Bevollmächtigte an den R. H. R. abzusenden, oder ihre Gesandten und Geschäftsträger am Kaiserl. Hoflager auch zur Betreibung ihrer Angelegenheiten bey dem R. H. R. zu bevollmächtigen. Zu dem Personale des R. H. R., wenigstens in so fern, daß sie nur unter dessen Gerichtbarkeit stehen, sind nicht nur die Familien der bereits benannten Personen zu zählen sondern auch die Sollicitanten, Secretaire der R. H. R. Notarien, und d. gl. Von den Agenten, Advocaten, Procuratoren und Sollicitatoren wird in der R. H. R. O. Tit. 7. besonders gehandelt, der andern zum R. H. R. gehörigen Personen geschieht alldort Tit. 1. §. 8. Erwähnung.

§. 278.

§. 278.

2) in Ansehung der Art zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen;

Alle Sachen müssen hier schriftlich vorgebracht werden; in der vollen Versammlung (1) wird darüber berathschlaget a) in Gegenwart der Secretärs, mit Beobachtung des Turnus im Referiren (2) von einer Bank zur andern b); der Präsident dirigirt alles c), und hat bey der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme d). In diesem Falle wird aber auch oft eine Sache durch ein besonderes Gutachten, oder sogenanntes votum ad Imperatorem, an den Kaiser unmittelbar zur Entscheidung gebracht e) (3). Auch hier wird durch eine Fiction die Gleichheit unter beyden Religionstheilen beobachtet oder paritas ficta verstattet f) (4).

(1) Rathstäge sind nähmlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag von 9 — 1 Uhr, fällt aber ein Feyertag ein, auch Mittwoch und Sonnabends; außerdem wird aber noch nach dem Decret Josephs II. alle Nachmittage von 5 — 7 Uhr Session gehalten.

a) W. C. (1742) Art. 24, §. 13: „Sollen alle und jede vor unsern R. H. R. gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hofcommission, oder was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmt werden."

(2) In jeder Sache nähmlich wird ein Re- und Correferent [S. oben §. 277. (1)] bestellet. Dies geschieht hingegen bey der Cammer nur in wichtigen Sachen und auf besonderes Verlangen der Parteyen. C. G. O. I. 12. §. 16. V. A. 1713 §. 67. Uebrigens ist durch die R. H. R. O. Tit. 4. §. 7 — 11. überhaupt folgende Ordnung in Erledigung der Sachen vorgeschrieben: daß nähmlich zuerst diejenigen Sachen vorgenommen werden sollen, worüber ein besonderer Kaiserl. Befehl vorhanden

den ist; alsdann diejenigen, die keinen Verzug leiden und sogenannte pias causas betreffen; ferner Sachen der Armen auch Wittwen und Waisen; alsdann alle fiscalische Sachen, privilegirte Sachen, und dann endlich ältere vor neuern. Unter Currentsachen versteht man alles, was noch im Laufe des Processes eingereicht wird, und also zu bestimmen ist. Noch ist ein besonderes Herkommen, daß in der Woche vor Weihnachten jederzeit Sachen armer Parteyen vorgenommen werden.

b) Decret Carls VI. d. 1714 num. 17: „Daß die currentia täglich in der ersten Stunde fleißig und geschwinde vorgenommen, demnach aber nach der Ordnung jedesmahl sowohl der älteste von der Ritter- und Gelehrten- als der älteste Rath und Referent von der Herren Bank, folglich die übrigen solchergestalt nach der Reihe referiren sollen."

c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 4: „Soll unser R. H. R. Präsident, als das nachgesetzte Haupt, jederzeit den Vorsitz die Umfrage, den Beschluß, und die ganze Direction, auch derentwegen bey unsern R. H. Räthen in solchen Raths-Sachen eine willfährige Folge, rechten Gehorsam und ehrerbiethigen Respect, er hinwieder auf sie eine fleißige, sorgfältige Obacht haben."

d) R. H. R. O. Tit. 5. §. 16: „Da unterschiedliche vota in der Anzahl gleich wären: so soll unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbige, als das mehrere, schließen."

e) R. H. R. O. Tit. 5. §. 18. W. C. Art. 16. §. 15. S. oben §. 132. b)

(3) Ein solches Votum ad Imperat. wodurch nähmlich eine Sache nebst der Meinung, oder den verschiedenen Meinungen des R. H. R. an K. M. gebracht wird, pflegt, entweder auf ausdrücklichen Kaiserlichen Befehl oder aus eigenem Antrieb des R. H. R. wegen der Wichtigkeit der Sache, oder besonders eintretender Umstände, hauptsächlich in Gnadensachen, und zwar

entweder

entweder auf Erinnerung des Präsidenten oder des Referenten, oder eines andern Mitglieds des R. H. R. mit Einstimmung des ganzen Collegii erstattet zu werden. Es wird solches von dem Referenten abgefaßt, in dem R. H. R verlesen und berichtiget, sodann an den Reichs=Vice=Canzler gebracht, welcher dann davon dem Kaiser referiret. Die Kaiserl. Allerhöchste Entschließung, wodurch das R. H. R. Gutachten entweder ganz, oder zum Theile begnehmiget, oder etwas anders verordnet wird, pflegt entweder eigenhändig vom Kaiser oder durch den Reichs=Vice=Canzler dem Gutachten beygeschrieben und sodann durch letztern an den R. H. R. zurückgebracht und von solchem nunmehr publicirt zu werden, daher die Worte: „publicatur resolutio caesarea" das wahre Kennzeichen eines erstatteten voti ad imperatorem sind.

f) I. P. O. Art. 5. §. 55. S. oben §. 272. d) R. H. R. O. Tit. 5. §. 22.

(4) Da über den Verstand eines Reichsgesetzes, oder in Sachen zwischen Parteyen von verschiedener Religion ungleiche Meinungen entstünden; so, daß die Catholischen auf eine Seite, die A. C. Verwandte aber auf eine andere sich schlügen, so soll die Sache an den Reichstag verwiesen werden; wenn aber eine Gleichheit der Stimmen dadurch entstünde, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern A. C. Verwandten eine, und hingegen die übrigen in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meinung fassen würden, so soll die Sache nach der C. G. O. erlediget werden." R. H. R. O Tit. 5. §. 22. Man sehe hierüber die Schmausischen Bemerkungen im Corp. I. P. S. 937.

### §. 279.

### 3) in Ansehung der hier vorkommenden gemeinen Bescheide und der Visitation.

Endlich hat auch der Reichs=Hof=Rath seine gemeine Bescheide a), eine Visitation findet aber nicht Statt, ausgenommen, daß eine Art derselben dem Churfürsten von Mainz nach einem alten Herkommen, so lang und bis eine neue Art der Visitation auf dem Reichstage bestimmt wird c), einstweilen übertragen ist d)

a) S. z. B. Corp. I. P. S. 1047. 1097. 1264. 1270.

b) Schon Kaiser Matthias verordnete in der R. H. R. O. 1617 Tit. 5. pr: „Und sollen unsre Reichshofräthe Seiner Liebden (dem Churfürsten zu Mainz) — zu welcher Zeit sie auch den R. H. R. zu besuchen, und demselben zu präsidiren, auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respect erweisen."

c) I. P. O. art. 5. §. 6: „Visitatio consilii aulici fiat ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quae in *proximis comitiis* de communi statuum placito observanda esse videbuntur:" R. H. R. O. Tit. 7. §. 25: „So viel aber die Visitation unsers Reichs-Hof-Raths betreffen thut; lassen wir es bey der Verordnung des zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, allerdings verbleiben."

d) W. C. (1742) Art. 24. §. 6. 7: „Wir s. u. w. ein R. G. A. über das, was — den modum visitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsschluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben; Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzcanzlern längstens ein Jahr nach angetretener unserer Kaiserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis in comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangenen Acta jedesmahl der Reichsversammlung vorgelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde."

---

Vier.

## Vierter Abschnitt.
## Von den Austrägen.

### §. 280.
Recht der Austräge worinn es besteht und woher es seinen Ursprung habe?

Außer den beyden höchsten Reichsgerichten ist für Unmittelbare aus dem mittlern Zeitalter noch die Austrägal-Instanz übrig, d. h. daß diejenigen, denen dieses Recht zukommt, vorher, ehe ihre Sache an das Kaiserliche Gericht gelanget, vor Schiedsrichtern belangt werden müssen (1). Da aber der Gebrauch der Schiedsrichter im mittleren Zeitalter so gewöhnlich war, daß man es für gleich schändlich hielt, sowohl einen vor Gericht zu fordern, ehe man Schiedsrichtern die Sache vorgelegt hatte, als angebothenes Compromiß auszuschlagen [a]; so entstand hieraus das Recht der Austräge, welches die erste Cammergerichtsordnung aus nichtunbedeutenden Ursachen beybehielt [b], jedoch noch überhaupt die Bestimmung beyfügte, daß ein jedes Austrägalgericht jederzeit als eine Kaiserliche Commission angesehen werden solle [c] (2). Bald nachher hielt man es doch für besser, dieses Recht mehr einzuschränken, als auszudehnen [d] und daher wurde das Recht der Austräge noch denen gelassen, welchen es die Reichsgesetze ausdrücklich verstatten, und auch nur in so fern, als solches mit den Worten des Gesetzes übereinkommt [e].

(1) Austräge, oder Schiedsrichter haben ihre Benennung erhalten, von dem alten Wort: austragen, einen Streit vermitteln. Sie heissen in den Reichsgesetzen auch: austrägliche Instanz, rechtliche Austräge, Austragsrichter,

ter, Schiedspersonen R. A. 1555 §. 22. Sie haben ihren Ursprung hauptsächlich dem Faustrechte oder der Selbsthülfe, zu deren Beendigung, oder gänzlicher Vermeidung, Vermittler oder Schiedsrichter gesucht wurden, zu verdanken, und ihre weitere Beförderung durch die Mängel des Reichsjustizwesens, besonders in den Zeiten des Zwischenreichs und durch die Schwierigkeit, welche die von dem Hof= oder auch Fürstenrechte gefällten Urtheile in der Vollstreckung öfters hatten, mehr und mehr erhalten. Hiedurch wurden die Austräge so allgemein, daß nicht nur viele Reichsstände unter sich durch eigene Verträge dieses Mittel zur Beendigung entstehender Streitigkeiten einander zusicherten, sondern daß auch in den Familienverträgen auf den Fall entstehender Zwistigkeiten Austräge bestimmt wurden; ja, daß auch streitende Theile, die durch keine Verträge an die Austrägalinstanz gebunden waren, doch sich dieselbe gefallen ließen, weil man diesen Weg als den ehrenvollsten ansah; Entwickelung, Th. 1. S. 213. Scheidemantels Repertorium, Th. 1. S. 280. flg.

a) Vergleiche besonders Senkenberg flores sparsos ad jus Austraegarum. Giess. 1763 und Moritz von den Austrägen der Grafen. Frankfurt, 1750. 4.

b) In der ersten C. G. O. war nur von Fürsten, als Beklagten, die Rede, sowohl unter sich, als wenn sie von Niedrigen belangt würden, nähmlich im 24 und 26ten Tit. „Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige einander; und wie Prälaten, Grafen, Freyherren und andere die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen zu Recht erfordern mögen.“

c) Nachdem beyde streitende Theile angewiesen wurden, die Austrägal=Instanz bey dem erwählten Schiedsrichter zu suchen, fährt Max. I. in der C. G. O. von 1495 im 24. Tit. so fort: „das auch derselbe anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn soll, als unser Königl. oder Kaiserl. Commissarius in Kraft der Commission, die wir, als Römis. König, hiermit einem jeden gethan haben wollen rc.“ C. G. O. 1555 Th. 1. Tit. 2. §. 2. C. C. G. O. ebend. §. 1.

(2) Diese

(2) Diese erste C. G. O. bestättigte also ausdrücklich diejenigen Austräge, welche sich auf Verträge gründen. In Ansehung der übrigen ist die Verordnung derselben offenbar mehr zum Vortheil des Klägers, als des Beklagten gerichtet, weil man damahls noch, so wie zuvor, da die Austräge inappellabel waren, das Austrägalrecht als einen Vortheil des Klägers, sicherer und eher zu seinem Rechte zu gelangen, betrachtete. Daher die Verordnung dieser C. G. O. Tit. 24: daß ein beklagter Fürst auf des Klägers Antrag in vier Wochen zu antworten, schuldig seyn solle; daher die genaue Bestimmung in eben diesem Titel, über die Art und Weise, wie die mächtigern Reichsglieder, nähmlich Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander zu Recht fordern — und im Tit. 26. wie eben diese von den Prälaten, Grafen, Freyherren und Städten, zu Recht gefordert werden sollen; nähmlich in dem ersten Falle so, daß der Beklagte dem Kläger Fürsten vorschlagen, und dieser daraus einen zum Austrägalrichter erwählen solle, in dem andern Falle aber, daß der beklagte Fürst von seinen eigenen Räthen fünf Adeliche und vier Gelehrte zur Erörterung der Streitsache niedersetzen und solche deshalb ihrer Pflichten gegen ihn entlassen solle; daher, die in der C. G. O. §. 11. erfolgte weitere Erklärung, daß unter den benannten Personen niedern Standes, welche Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige vor den Austrägen belangen können, auch alle mittelbare Unterthanen, nähmlich Bürger und Bauern, welche nicht des Beklagten Unterthanen sind, zu verstehen sind —" wie Bürger und Bauern, heißt die Rubrik des §. 11. gegen Fürsten und Fürstenmäßige Recht bekommen mögen —; daher die, auf die mehrmahligen Klagen der Grafen, Freyherren und andern Personen niedern Standes über die zu beschränkte Art der Austrägalinstanz der Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen in der C. G. O. 1521 erfolgte Bestimmung mehrerer Wege, wodurch diese Kläger niederen Standes die Churfürsten als Beklagte höhern Standes vor den Austrägen belangen können. Aus allem diesem ist gewiß, daß man in der ersten C. G. O. die Austrägalinstanz als die Regel ansah, und diese bis auf die C. G. O. 1555 als ein gemeines Recht aller Unmittelbaren stillschweigend anerkannte. (Moritz Abhandlung von den Austrägen derer unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger. Frankfurt, 4. 1750 Cap. 2 Abschnitt 1. §. 9. S. 26. flg. und C. 2. Absch. 1. §. 9. S. 43. flg. C. 2. Abschn. 2. §. 5. S. 56. und §. 7. S. 59. Introductio in rem iudiciariam §. 76. sq. Man sehe da-

dagegen *Pfeffinger* ad Vitriarium corp. I. P. S. 528.) Nachdem aber das Austrägalrecht in diesem weiten Umfange, für die Beklagten, besonders die schwäbischen Reichsglieder, und auch für das Ansehen der Kaiserlichen oder Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit offenbaren Nachtheil brachte; so war Carl V. schon 1548 darauf bedacht, dieselbe ganz abzuschaffen. Da er aber dieses wegen der großen Anhänglichkeit der Stände an ihre Gerechtsame nicht dahinbringen konnte, so wurde doch in der C. G. O 1555 per modum restrictivae interpretationis die in den Gesetzen bestimmte Austrägalinstanz als die Ausnahme, hingegen die Kaiserliche Gerichtbarkeit auch in erster Instanz über alle Mittelbare als die Regel angenommen, — daß alle Personen und Sachen, (lauten die Worte der C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 27. C. G. O. II. 30). die ohne Mittel der Kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammergerichte vorgenommen werden sollen. — Hierdurch wurde also außer den, durch Verträge festgesetzten, sogenannten gewillkührten Austrägen, welche schon im zweyten Titel des zweyten Theils, der C. G. O. ihre Bestättigung erhielten, das Austrägalrecht nur denjenigen verstattet, für welche die Art, wie sie vor Austrägen sollten belangt werden, ausdrücklich in der C. G. O. bestimmt war. Diese sind nähmlich nach der C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 5. und 3. von zweyerley Gattung; einige, denen die Austrägalinstanz ohne Unterschied des Klägers zukommt, als: Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige; andere, denen die Austrägalinstanz nur in dem Falle zugeeignet wird, wenn sie von ihres Gleichen, oder von Personen höhern Standes belangt werden. Ausgeschlossen von dem Austrägalrechte, oder vielmehr, dessen, da sie es sonst in der Regel hatten, beraubt, wurden: die Reichsstädte, die Capiteln sede vacante und das corpus der Reichsritterschaft, obgleich die einzelnen Mitglieder derselben unter die, mit dem Austrägalrechte begabten Personen von der zweyten Gattung gehören.

Hieraus entstehet nun zugleich auch die unten im §. 283. vorkommende Eintheilung der Austräge nach drey Classen. Aus der Eigenschaft aber, welche schon die erste C. G. O. den Austrägen beylegte, daß sie nähmlich als Kaiserliche Commissarien zugleich betrachtet werden sollen, ergab sich nun, daß die Austräge, die ihrer ursprünglichen Natur nach, als Schiedsrichter inappellabel waren, nunmehr appellabel wurden, und daß nun auch solche Unmittelbare, denen das Austrägalrecht zukommt,

so

so wie Mittelbare, eine erste Instanz erhielten, von welchem Gesichtspunct selbst Carl V. in dem der Stadt Nürnberg über das Austrägalrecht im Jahr 1540 ertheilten Privilegium diese Sache betrachtet, *Pfeffinger* S. 50. Offenbar aber ist das Austrägalrecht seiner Natur und gesetzlichen Bestimmung gemäß, nur den Personen, nicht dem Lande, oder den Gütern, die sie besitzen, eigen, und hieraus folgt, daß ein Unmittelbarer, der auch kein unmittelbares Land besitzt, doch für seine Person, sich der Austrägalinstanz zu erfreuen habe; daß hingegen ferner ein Unmittelbarer, so fern er nicht in Ansehung seiner Person, sondern seiner Güter belanget wird, sich den Gerichtsstand derselben, oder das forum rei sitae gefallen lassen müsse, und daß endlich ein Mittelbarer durch den Erwerb unmittelbarer Güter auf das Austrägalrecht keinen Anspruch machen könne. — Introduct. in rem. judic. §. 59. II. p. 64. sq. Eine andere hier vorkommende Frage: ob nähmlich appanagirte Herren sich des Austrägalrechts zu erfreuen haben, wird unten bey dem §. 452. erläutert werden.

d) S. Casp. Koch über die C. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 2. f. in Joh. Dekherrs monum. lect. ant. p. 95. Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 119.

e) Besonders findet hier die Regel der C. G. O. von 1555 Th. 2. Tit. 27. und C. C. G. O. II. 30. Statt welche gleichsam zum Beschluß der ganzen Materie von den Austrägen, und wie sie aufgehoben werden, beygefügt ist: „Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem C. G. vorgenommen werden sollen.“

## §. 281.

### Insbesondere I) Legal-Austräge, 1) wem sie zukommen und worinn sie bestehen.

So steht vermöge der Gesetze I) gegen einen jeden Kläger das Recht der Austräge den Churfürsten, Fürsten und sogenannten Fürstenmäßigen zu (§. 25. III.), jedoch auf verschiedene Art, je nach dem sie von

einem ihres Gleichen, oder von einem geringern Standes, einem Prälaten, Grafen, Freyherrn, (Herrn oder Dynasten) Adelichen, einer Stadt, oder sonst von einem andern, einem Bürger oder Bauern, belanget werden, und zwar in jenem Falle so, daß ein Dritter von gleichem Stande Austrägalrichter ist [a]); in diesem Falle so, daß außerdem [b]) entweder eigene Räthe von den streitenden Theilen selbst, oder eine Kaiserliche Commission, und zwar alles dieses auf achterley Arten, das Austrägalgericht ausmachen [c]) (1). Hingegen steht II) das Austrägalrecht den Prälaten, Grafen und unmittelbaren Adelichen nur allein dann zu, wenn sie von einem Höhern, oder gleichen Standes belangt werden, und zwar also, daß der Kläger aus dreyen, ihm von dem Beklagten vorgeschlagenen Fürsten Einen zu erwählen, oder bey dem Kaiser eine Austrägal-Commission zu suchen hat [d]). Wenn aber alle diese Personen von einem Geringern belanget werden, so steht ihnen das Recht der Austräge gar nicht zu [e]).

a) C. G. O. 1555. und Conc. Th. 2. Tit. 2. (aus der C. G. O. 1495 Tit. 24): „Wie die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen einander zu Recht fordern sollen; — und daselbst §. 12: soll der beschriebene in vier Wochen — dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen ꝛc.“

b) Die Ursache, warum den Grafen und andern Klägern niedern Standes mehrere Arten der Austräge gegen die Beklagten höhern Standes zugestanden worden sind, ist nach der C. G. O. 1521 Tit. 34. pr. folgende: „Nachdem sich die Grafen und Herren, und die von der Ritterschaft des Artikels des rechtlichen Austrags

gegen

gegen die Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßigen in der Ordnung des Cammergerichts, hiebevor auf dem ersten hier zu Worms gehaltenen Reichstag begriffen, etwas hoch beschwert, daß sie dadurch nicht förderlich Recht erlangen möchten, und darum um Ordnung und Satzung eines billigen, gleichen, und förderlichen Rechtens heftiglich angesucht und gebethen, und wiewohl Churfürsten und Fürsten sich aus solcher vorauf- gerichteten Ordnung austräglichen Rechtens, und ihrer Churfürst- und Fürstlichen Freyheit zu begeben, etwas beschweret; aber dennoch, damit beyniemand geachtet, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil suchen, oder jemanden aufhalten und umtreiben wollten, haben sie sich gegen die Grafen und Ritterschaft deshalben nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und verglichen ꝛc." C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 3. 4. C. C. G. O. ebend. §. 2. 3.

c) Jene acht Arten von Austrägen findet man in der C. G. O. Th. 2. Tit. 4. im Corp. I. P. S. 514. flg.

(r) Diese acht Wege sind nähmlich folgende: 1) Daß neun Räthe des Beklagten die Austrägalinstanz formiren, C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit. 2. §. 1. 2. — 2) daß der Kläger aus diesen neun Räthen, sieben oder fünf erkiese, C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 6. Conc. ebend. §. 5. — 3) Daß aus dreyen, vom Beklagten vorgeschlagenen Fürsten der Kläger einen erwähle, C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 8. Conc. ebend. §. 7. — 4) Daß der Kläger einen Commissarium, der zum wenigsten ein Prälat oder Graf sey, von Kaiserlicher Majestät erbitte, C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 9. — 5) Daß der Beklagte aus neunen, vom Kläger benannten Räthen zwey, und so auch der Kläger aus neunen von dem Beklagten benannten Räthen drey erwähle, C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 10. — 6) Daß der Kläger zwey und der Beklagte zwey ihrer Räthe, oder sonst rechtschaffene Männer ordne und setze und hiebey, wenn es nöthig ist, ein Obmann entweder von den Parteyen, oder von dem Kaiser gesetzt werde; C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit 4. §. 11. —

 7) Daß

7) Daß der Kläger aus des Beklagten Räthen, doch so, daß Letzterer einen oder zwey davon ausnehmen könne, überhaupt fünf erkiese, C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 12. — 8) Daß der Kläger auf vorbemerkte Art neun Räthe erwähle; C. G. O. 1555 und Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 14. Unter diesen acht vorgeschriebenen Wegen ist der dritte und vierte am gebräuchlichsten. Man vergleiche auch Epit. processs. imp. §. 109. S. 107. flg. und Introd. in rem. judic. §. 87. und Scheidemantel, S. 285. flg.

d) Conc. II. 5. im Corp. I. P. S. 522.

e) Moritz von Austrägen der Grafen, S. 27. 43.

## §. 282.

### 2) Art des Verfahrens bey der Austrägalinstanz.

Wenn der Kläger, der also die Wahl unter mehrern Arten von Austrägen hat, um eine Kaiserliche Commission (1), als den durch die Gesetze vorgeschriebenen Weg nachsuchet, so nimmt die ganze Austrägal-Instanz die Form einer Commission an. In Ansehung der übrigen Arten der Austräge ist die Art und Weise derselben so bestimmt, daß auf geschehenes Ersuchen, oder gestellte Requisition (2) des Klägers an den Beklagten, die Austrägalinstanz binnen einer gewissen Zeit niedergesetzt und auch beendiget seyn muß (3), daß aber im entgegengesetzten Falle der Weg an die Reichsgerichte wegen verzögerter Rechtshülfe (querela protractae justitiae) eben so eröffnet ist, als derselbe durch die Appellation (4) dahin jederzeit offen stehet, und daß endlich auch die Vollstreckung des gefällten Urtheils des Austrägalrichters bey den Reichsgerichten nachgesucht werden kann [a]) (5). Im Ganzen ist die Austrägalinstanz, vorzüglich wann dieselbe entweder Räthen des Beklagten, oder einem dritten Fürsten übertragen

tragen wird, so großen Schwierigkeiten nicht unterworfen. Diese sind aber alsdann von größerer Bedeutung, wenn wegen verschiedener Religion der streitenden Parteyen die Religionsgleichheit auch bey Anordnung der Austrägalinstanz beobachtet werden soll (6).

(1) Diese Commission muß bey dem Reichshofrath allein und nicht bey der Cammer gesucht werden, weil sich dieses Gesuch mit zu einer Gnadensache eignet (S. unten §. 304). Uebrigens, sobald über die Austrägalinstanz Streit entsteht, oder davon appellirt wird, ist die Jurisdiction des Cammergerichts, so wie des Reichshofraths gegründet.

(2) Der Kläger hat dem Beklagten der Austrägalinstanz wegen den Antrag zu thun, oder wie man spricht, zu requiriren, d. h. demselben von der, gegen ihn habenden Klage Nachricht zu geben, und ihn zu ersuchen, sich vor dieser, oder jener Austrägalinstanz, die ihm der Kläger benennet, vernehmen zu lassen. Diesem Requisitionsschreiben kann der Kläger entweder sogleich den Klagelibell selbst beyfügen, oder nicht. Auf jeden Fall wird durch ersteres der Beklagte, noch ehe er vor das Austrägalgericht vorgeladen wird, von dem Gegenstand der Klage ganz oder doch größtentheils benachrichtigt. Auf diesen Antrag des Klägers hat der Beklagte binnen vier Wochen zu antworten, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß der Rechtsstreit nun gleich bey einem der höchsten Reichsgerichte gegen ihn anhängig gemacht wird. Die beste Auskunft hierüber enthält die C. G. O. und das Conc. Th. 2. Tit. 2. §. 1. In Ansehung der übrigen, bey dem Austrägalproceß zu beobachtenden Termine sind die, über die Terminserstreckungen in den Reichsgesetzen enthaltene Vorschriften auch auf den Austrägalproceß anwendbar. Man sehe Opuscula rem. judiciar. Imp. illustrant. p. 458. §. 43. und Epitome processſ. Imp. §. 112.

(3) Der ganze Austrägalproceß muß aufs höchste binnen Jahr und Tag geschlossen seyn, d. h. binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen, C. G. O. und Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 2.

(4) Nach der Vorschrift der C. G. O. Th. 2. Tit. 2. §. 2. und Tit. 6. §. 1. C. C. G. O. II. 31. pr. Im Fall aber, daß die Summe nicht appellabel ist, kann die Revision eintreten, nach der analogischen Verordnung des D. A. 1600. §. 16. und J. R. A. §. 113. Man sehe Epitome processus imperii, §. 117.

a) Man

a) Man sehe hierüber Ge. Lud. *Boehmer* progr. de in jus vocatione Austraegali, Goetting, 1769 und Diss. de ordine judiciario ab Austraegis observando, in opuscul. p. 433. sq. nach.

(5) Sowohl nach den analogischen Verordnungen der Reichsgesetze überhaupt, welche, Executionen über Unmittelbare zu verhängen, den Reichsgerichten allein zueignen, als auch der hierüber ausdrücklich enthaltenen Bestättigung im R. A. 1521. §. 27: „Die Vollziehung der gesprochenen Urtheile des C. G. oder der gewillkührten Austräge." Die Natur der Austräge, als Schiedsrichter, oder willkührlicher Richter, verstattet auch nicht, daß von solchen Executionsbefehle an die Kreise oder einzelne Reichsstände können erlassen werden. Das also in der C. G. O Th. 2. Tit 4 §. 17. vorkommende Wort Execution will ohne Zweifel nur so viel, als Ausführung, Vollführung des ganzen Austrägalgeschäfts ausdrücken. Man sehe hierüber *Opusc.* p. 370. sq. und Epit. process. imp. p. 119. c. nach.

(6) Nach der Natur aller Austräge, als Kais. Commissionen, und der allgemeinen Bestimmung hierüber im I. P. Art. 5. §. 51. und der W. C. Art. 18. §. 5. Man sehe Epitome process. imp. §. 115. a.

## §. 283.

### II) Austräge, die nach Verträgen oder vermöge eines Privilegii statt finden.

Von den gesetzlichen oder **Legal-Austrägen**, welche sich nähmlich allein auf die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze gründen, sind zu unterscheiden die **Conventionell- oder gewillkührten Austräge**, welche durch eine besondere, die streitenden Theile verbindende Uebereinkunft bestimmet sind [a]), und dann die andern, welche nur **vermöge eines besondern Privilegii** [b]), wie dieses hauptsächlich der Fall bey den Reichsstädten ist, Statt haben (1). Alle diese Gattungen der Austräge aber sind in

in Ermangelung besonderer Vorschriften, (in subsidium) an die Reichsgesetze gebunden (2).

a) C. G. O. 1495 Tit. 24: „Mit Rechtfertigung der Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßiger, soll es also erhalten werden: welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegeneinander haben; deren sollen sie sich laut derselben gebrauchen.“ C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 2. §. 1. C. C. G. O. ebend. pr.

b) *Pfeffinger ad Vitriar.* Th. 4. S. 528. flg. Mosers Staatsr. Th. 40. S. 468. flg.

(1) Die Austräge werden also in drey Classen getheilt; gesetzliche oder Legalausträge, willkührliche in weitläuftiger Bedeutung, und privilegirte. Die Austräge der zweyten Gattung, nähmlich die willkührlichen oder gewillkührten, fassen in sich die Stammausträge und die gewillkührten, im engern Verstande W. C. art. 18. §. 4. Erstere haben nur allein unter den Mitgliedern einer Familie Statt, und können sowohl durch Familienverträge, als auch durch testamentarische Verordnungen eingeführt werden. Letztere finden unter Personen aus verschiedenen Häusern Statt und gründen sich ganz allein auf besondere Verträge. Unter mehrern Austrägen verschiedener Gattung haben nach der C. G. O. Th. 2. Tit. 2. §. 1. die gewillkührten jederzeit den Vorzug.

(2) Bey Erörterung der Frage: An welche Gesetze die Austräge bey Entscheidung einer Sache gebunden sind, muß vor allen der richtige Gesichtspunct derselben ins Licht gesetzt werden. Daß nähmlich die subdelegirten Räthe bey einer Austrägalinstanz die Landesgesetze ihres Herrn, oder des subdelegirenden Reisstandes nicht zu beobachten haben, leidet darum keinen Zweifel, weil sie die Gerichtbarkeit nicht vermöge Landesherrlicher Autorität, sondern nach einem besondern, ihrem Herrn zugegangenen, Auftrag ausüben, und daher nur an diejenigen Gesetze gebunden seyn können, welche in dem Falle, wenn die Kaiserliche Gerichtbarkeit unmittelbar eingetreten seyn würde, zu beobachten wären. So wie aber auch in diesem Falle die Reichsgerichte an die Beobachtung der besondern Landes- oder statutarischen Gesetze der streitenden Parteyen gewiesen sind; so haben auch die Austräge in vorkommenden Fällen darauf allerdings vorerst Rücksicht zu nehmen, und in deren Ermangelung die Reichsgesetze und

und das gemeine Recht zu Rathe zu ziehen. Was aber die Bestimmungen des Austrägalprocesses selbst betrifft, so ist davon überhaupt so viel zu bemerken, daß eigentliche allgemeine Bestimmungen darüber in den Reichsgesetzen wenig, oder fast gar nicht zu finden sind, daß aber dieselben sowohl aus andern processualischen Verordnungen der Reichsgesetze, als auch aus besondern Verordnungen derselben über einzelne Gattungen der Austräge zu erhohlen sind. *Opusc.* p. 448. §. 8. sq. Insbesondere ergibt sich aber hieraus, 1) daß die Reichsstände die ihnen übertragenen Austrägalgeschäfte nicht selbst, sondern durch subdelegirte Räthe ins Werk zu setzen pflegen, *Opusc.* p. 446. §. 16. sq. 2) daß hier nur der am R. H. R. gewöhnliche Communicationsproceß beobachtet wird, *Opusc.* p. 455. §. 35. sq.; 3) daß auch von der Austrägalinstanz die Acten transmittirt werden können, *Opusc.* p. 467. § 56. sq. 4) daß im Falle, wenn die oben bemerkten Termine vernachläßigt werden, die ganze Sache auch durch die querelam protractae vel denegatae justitiae an die Reichsgerichte devolviret werden kann, *Opusc.* p. 469. §. 61. 5) daß nach ausdrücklicher Vorschrift der C. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 2. keine Reconvention Statt hat, *Opusc.* p. 473. §. 63. Was übrigens die Gültigkeit der Lehre von den Austrägen in den heutigen Zeiten betrifft; so ist zwar die Beobachtung der Austräge durch den W. F. S. Art 5. § 56. durch den J. R. A. §. 105. 116. 168. und durch die W. C. Art. 18. §. 3. 4. 7. und selbst die R. H. O. Tit. 2. §. 2. 3. ausdrücklich bestättigt. Wegen der Schwierigkeit aber, die man bey Ausübung dieses Rechts wirklich findet, oder zu finden glaubt, ist solches jederzeit wenig in Anwendung gekommen. Auch sind die Austrägalprocesse nach dem Zeugniß berühmter Rechtsgelehrten und Cammeralisten selten ganz zu Ende gekommen. Hierdurch ist aber das Austrägalwesen öfters zur Hinderung der Justiz angewendet, und also offenbar gemißbraucht worden. Wie darüber Ludolph in Comm. Syst. de jure Cammerali sect. I. §. 10. n. 18. 3. und der berühmte Moser im Teutschen Staatsrechte Th. 23. S. 308. so sehr Klage führen. Man vergleiche auch Moser von der Teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 113. (Opusc. S. 438. §. 5. Dieser Ursache und selbst der Dunkelheit, die vielleicht unter den practischen Rechtsgelehrten noch hie und da in Ansehung der Lehre von dem Austrägen herrschen mag, ist es zuzuschreiben, daß man so wenig von Processen vor Austrägal-Instanzen höret. Daher das immerwährende Streben der, an den höchsten Reichsgerichten Proceß habenden Partheyen, oder vielmehr

mehr ihrer Sachwalter, ihre rechtliche Klagen in Mandatsachen zu verwandeln. Indessen bleiben die Austräge, recht angewendet, nach dem unverwerflichen Zeugniß mehrerer Staatsrechtsgelehrten, immer ein Kleinod der Reichsstände, Entwickelung, Th. 1. S. 323.

---

# Fünfter Abschnitt.

## Von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über Unmittelbare.

---

### §. 284.

Kaiserliche Gerichtbarkeit über Unmittelbare in Fällen, wo die Austräge nicht Statt finden.

Unmittelbare haben, so fern ihnen das Recht der Austräge nicht zu Statten kommt a) (1), ihren Gerichtsstand bey den höchsten Reichsgerichten. Dieses ist der Fall I) bey solchen Unmittelbaren, die das Recht der Austräge nicht haben, als nähmlich, Prälaten, Grafen u. s. w, wenn sie von einem niederern Standes belangt werden (§. 271), ingleichen auch, vermöge einer restrictiven Interpretation, bey Reichsstädten, so fern sie nicht ein besonderes Privilegium über das Austrägalrecht erlangt haben (2) rc. Ferner tritt dieser Fall ein, II) wenn Unmittelbare, welchen das Recht der Austräge zukommt, darauf Verzicht thun, oder, welches das nähmliche ist, ihren Gerichtsstand erstrecken, prorogiren; welches sowohl ausdrücklich geschehen kann, und zwar schon im Voraus, oder erst im vorkommenden Falle, als auch stillschweigend, indem nähmlich der Beklagte sich auf die Klage einläßt,

oder

oder darauf antwortet, (litis conteſtatione), oder, auf die an ihn ergangene Requiſition, binnen der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Zeit, zu antworten unterläßt (3); ingleichen III) wenn die Sache über die, in den Geſetzen vorgeſchriebenen Termine hinaus verzögert worden iſt (4), es mag nun hieran die Sache ſelbſt, oder der Austrägalrichter ſchuld ſeyn (§. 282.) oder endlich IV) wenn nach beſondern Vorſchriften der Reichsgeſetze die Austräge nicht Statt haben, ſondern vielmehr in der Natur der Sache die Kaiſerliche Gerichtbarkeit gegründet iſt.

a) Somit hat alſo die Regel, daß die höchſten Reichsgerichte auch über Unmittelbare erſt in der höchſten Inſtanz zu ſprechen haben, ſchon von den erſten Zeiten an, als unſere Gerichtsverfaſſung zu Stande gekommen iſt, Statt gefunden, welches die in der C. G. O. von 1487 §. 14. (bey *Datt.* de pace publ. L. IV. C. I. p. 721.) vorkommenden Worte beweiſen: „Item das C. G. ſoll in der erſten Inſtanz oder Rechtfertigung auf niemands Klage oder Anſuchen Ladung erkennen, oder geben, gegen diejenigen, die der K. M. und dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen ſind, und (oder) doch ſonſt ihren ordentlichen Richter haben.“ Da nun dieſe Stelle in der C. G. O. von 1495 Tit. 12. C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 1. §. 2. und Conc. eben da §. 1. wiederhohlet wird, ſo iſt dadurch zugleich feſtgeſetzt, daß die Cammer der Regel nach in der erſten Inſtanz weder über Mittelbare noch über Unmittelbare ſprechen könne, ſo fern letztere ſonſt ihren ordentlichen Richter, d. h. die Austrägalinſtanz haben.

(1) S. oben §. 280. Anm. (2).

(2) Man ſehe hier ebenfalls die vorhin angeführte Anm. ingleichen §. 283. nach.

(3) Man sehe §. 282. Anm. 2.
(4) Man sehe §. 282. Anm. 4.

§. 285.

nähmlich I) in Fiscalischen- und Landfriedensbruch-Sachen,

Diesem nach findet überhaupt die Austrägal-Instanz nicht Statt, I) in fiscalischen Sachen, deren Eigenschaft es erfordert, daß sich die unmittelbaren Bürger Teutschlands im Nahmen des Kaisers vor dessen Gerichten müssen belangen lassen a); und wiewohl II) in Ansehung aller Sachen, die Gewaltthätigkeiten betreffen, und welche sich also ihrer Natur nach nie für die Austrägal-Instanz eigneten, die gleichfalls dahin gegangene Erinnerung Kaiser Maximilians I. bey der ersten Cammergerichtsordnung nicht Eingang gefunden hat b); so wurden doch schon von den ersten Zeiten des Cammergerichts an, die Landfriedensbruch-Sachen an dieses Tribunal gewiesen c), und diesen mußte man bald nothgedrungen, noch andere Sachen durch einzelne, besondere Verordnungen zuzählen.

a) C. G. O. 1548, oder 1555 Th. 2. Tit. 20. Conc. II. 21. in corp. jur. publ. S. 544.

b) Es machte nähmlich schon Kaiser Max. I. bey der ersten C. G. O. unter andern auch die Erinnerung (bey *Datt.* de pace publ. Lib. 4. C. 7. §. 52. S. 856.) „Item: will einer einen Churfürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, oder ander zugehörig des heiligen Reichs beklagen; Berührt dann die Sache verbrieft oder unverbriefte Schuld, Zusagen oder Verheissen, Bedrang oder Entsetzung; oder so sich einer beklagt, der Churfürst, Fürst, Prälat, Graf, Freyherr, oder ander des Reichs zugehörig, irre

oder verhindere ihn an Gebrauch seines Wildbanns, Zolls, Geleits, Gerichts, oder anderer hergebrachten Nutzung oder Gerechtigkeit; in jeder dergleichen oder anderen Irrungen und Spännen ungefährlich soll der Kläger den, zu dem er also Sprüche hat, ohne alles Mittel vor dem Römischen König oder Kaiser oder seinem Cammergericht mit Recht ersuchen und vornehmen." Aber in der C. G. O. 1495 Tit. 26. §. 1. wird zwar das nähmliche von Wort zu Wort wiederhohlet, was in der eben angeführten Erinnerung Max. I. enthalten ist: „Berührte dann ꝛc." bis zu — „Nutzung oder Gerechtigkeit;" aber hernach heißt es weiter, im ganz entgegen gesetzten Verstande: „In jeden diesen oder dergleichen Fällen ungefährlich soll der Kläger den Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen ersuchen" ꝛc., und zwar so, daß also nicht nach der Absicht und der Erinnerung Maximilians diese Sachen in der ersten Instanz an die Cammer, sondern ebenfalls an die Austräge gewiesen werden. Diese Worte sind aber nachher erst wieder weggeblieben, in der C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 1. und im Conc. ebendas. im Anf.

c) Landfriede, 1495. §. 6. am Ende in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 5: „Mag und soll — C. M. und C. G. allezeit auf Anrufen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amts wegen wider die Ueberfahrer und Friedbrecher, wie recht, procediren." C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 9. Conc. II. 10.

## §. 286.

### und II) vermöge anderer, besonderer Verordnungen.

Diesem zu Folge haben nach besondern Verordnungen der Reichsgesetze die Austräge nicht Statt I) in Sachen streitigen Besitzes unter unmittelbaren Mitgliedern des Reichs [a]; ferner II) in Pfändungs- [b]

und

und Arrestsachen c); ja auch III), so oft sich eine Sache zu einem unbedingten Befehl, einem sogenannten Mandato S. C. eignet d) (1); oder in so fern IV) der Zusammenhang und die Verbindung mehrerer Sachen, die sogenannte continentia causae e) oder connexitas causarum f; oder V) die Begünstigung mitleidenswürdiger Personen (beneficium miserabilium personarum) g) (2) zur Hintansetzung des ersten Gerichtsstandes das Recht ertheilt. Außerdem gehören auch VI) Sachen, wo um Erlassung eines Eydes, um als Kläger auftreten zu können, (relaxat. juram. ad effectum agendi) nachgesucht wird h); ferner VII) Aufforderungen zur Klage, sowohl wegen einer nachtheiligen Aussprengung, als wegen einer, dem künftigen Beklagten zum Nachtheil gereichenden Verzögerung der Klage, (provocat. ex L. diffamari, et ex L. si contendat) i) (3); ingleichen VIII) alle Sachen, die voluntariae jurisdictionis (4) sind, ihrer Natur nach nicht zur Erörterung für eine Austrägal-Instanz; so wie im Gegentheil IX) noch eine besondere Art von Compromiß an das Cammergericht unmittelbaren Parteyen frey stehet k) (5).

a) R. A. zu Trier und Cölln 1512 §. 57: auch Tit. 4. §. 2. C. G. O. Th. 2. Tit. 22. im Corp. jur. publ. S. 547.

b) C. G. O. 1548 oder 1555: Th. 2. Tit. 22; Conc. II. 23., J. R. A. §. 138 flg.

c) R. A. 1570. § 84: R. A. 1594: §. 82. flg. C. G. O. Th. 2. Tit. 24.

d) C. G. O. 1548 oder 1555 Th. 2. Tit. 22., Conc. II. 25.

(1) In simpeln Spoliensachen, d. h. wo einer den andern des Besitzes seiner Sache, jedoch ohne Gewaltthätigkeit entsetzet, ist, nach dem eigentlichen Sinn der C. G. O. Th. 2. Tit. 8. §. 1. folg. die Austrägalinstanz nicht ganz aufgehoben, jedoch an besondere Vorschriften gebunden. Diese bestehen nähmlich darinnen, daß der Beklagte dem Kläger benöthigten Falls einen geschickten Advocaten selbst zu bestellen hat; daß die ganze Sache binnen einem Jahre (nicht Jahr und Tag, wie sonst bey der Austrägalinstanz) beschlossen seyn muß; daß ferner das Cammergericht den Austrägalspruch, wie sein eignes Urtheil zu exequiren hat, daß die Appellation von der Austrägalinstanz binnen drey Monathen, da sonst vier verstattet sind, introducirt werden muß; daß endlich in Appellationsfällen, oder wenn sonst die Sache an die Reichsgerichte devolvirt wird, die Acten auf des Entsetzers, des Spolirenden, Kosten verabfolget werden müssen. Da aber heut zu Tage Mandata S. C. in allen Fällen, wo via facti betreten worden ist, oder ein factum injustificabile zum Grunde liegt (S. unten Zusätze: kurze Uebersicht des Reichsgerichtlichen Processes), gesucht werden können; so können auch solche schlechte Spoliensachen auf ein Mandatum S. C. eingeleitet, und somit die Austrägalinstanz umgangen werden. Epit. process. imp. §. 144. und Introduct. in rem. judiciar. §. 112. 267. f. und 276. Man vergleiche auch Claproths kurze Vorstellung des Processes, von Spoliensachen, S. 119. f. nach der Ausgabe von 1776.

e) D. A. 1600 §. 1. f. C. C. G. O. Th. 2. Tit. 9.
f) W. C. (1742) Art. 16. §. 17.
g) L. un. C. quando Imp. inter pupillos.

(2) S. Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß; Erster Theil, Erste Abtheilung, S. 109. §. 41. und S. 110. flg.

h) C. G. O. 1548 oder 1555. Th. 2. Tit. 24. Conc. II. 26. J. R. A. §. 164. am Ende.

i) C. C. G. O. II. 27. im Anf.

(3) So pflegt Claproth in seiner Einleitung in sämmtliche summarische Processe, oder im zweyten Th. der Vorstellung des Processes, S. 303. (Ausg. 1776.) diese Rechtsmittel zu übersetzen.

(4) Diesen Lateinischen terminum pflegt auch Claproth, (Einleitung in sämmtliche summarische Processe, oder im

zweyten

zweyten Theile der Vorstellung des Processes S. 4. ohne Uebersetzung zu lassen.

k) C. C. G. O. II. 29.

(5) Da nähmlich denselben frey stehet, ihre, bis zum Schluß unter sich verhandelte Streitsache dem C. Gerichte zur Schiedsrichterlichen Entscheidung vorzulegen.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von der landesherrlichen Gerichtsverfassung, und deren Subordination unter die Reichsgerichte.

---

§. 287.

Reichsständische Gerichtsverfassung I) überhaupt,

In einem jeden Lande macht die Richterliche Gewalt einen Theil der Landeshoheit aus. Bey Ausübung nun der erstern haben da, wo Landstände sind, dieselben hie und da in Fällen, wo es auf Gegenstände der gesetzgebenden Gewalt, als: auf Errichtung eines neuen Gerichtshofes, oder auf Abfassung einer neuen Proceßordnung u. d. gl. ankommt, mit beyzuwirken. Im übrigen aber ist jeder Reichsstand die Quelle aller Gerichtbarkeit (1) in seinem Lande.

(1) Den Begriff der Gerichtbarkeit, besonders in Rücksicht auf das Römische Recht, entwickelt Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, a. a. O. S. 38.

§. 288.

II) insbesondere, A) in Territorien 1) überhaupt mehrere untergeordnete Instanzen, und zwar a) untere,

Die untere, oder erste Instanz in den Territorien wird in Ansehung der Bauern, oder in Dörfern,

 fern,

fern, entweder vermöge der Patrimonialgerichtbarkeit, von Adelichen, oder andern damit versehenen Personen (§. 195.), oder von landesherrlichen Beamten ausgeübet; in Städten aber von dem Stadtrathe, und zwar entweder allein, oder mit Zuziehung eines landesherrlichen Beamten, unter dem Nahmen eines Advocaten, Schuldheissen, oder dergl., so, daß derselbe entweder bey Gericht oder im Rathe den Vorsitz hat, oder gleiche concurrirende Gerichtbarkeit mit dem Stadtrathe ausübet.

§. 289.

b) obere Instanz, Hofgerichte und Regierungen,

Ueber alle und jede solche niedere Gerichte, ist in jedem Lande eine obere Instanz gesetzt, welche zugleich für Landstände und Landesherrliche Beamte den ersten Gerichtsstand ausmachet. In dieser Absicht I) sind in den meisten, wo nicht in allen Ländern von Errichtung des Reichscammergerichts an, und nach dessen Muster, gewisse Hofgerichte bestellet worden, welche sowohl in ihren Gerichtsordnungen und in den Gerechtsamen, welche sich die Landstände in Ansehung dieser Gerichte erworben haben, als auch in allen übrigen Puncten mit dem Reichscammergerichte die größte Aehnlichkeit haben (1). Aber II) in den meisten Ländern haben eben so, wie bereits oben in Ansehung des Reichshofraths bemerkt worden ist (§. 275.), die, von jedem Landesherrn allein abhängende Collegien, als Hofraths-Collegia, Regierungen, Justizcanzleyen ꝛc. sich gleiche Gerichtbarkeit mit den Hofgerichten zugeeignet (2).

(1) Man

(1) Man sehe darüber Entwickelung Th. 1. S. 324. ffg.

(2) Von der Verfassung und Concurrenz der Canzleyen und Hofgerichte in den einzelnen Teutschen Ländern sehe man Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, a. a. O. §. 44. S. 123.

## §. 290.

a) Subordination derselben unter die Reichsgerichte in Ansehung der Appellation,

Die obern Gerichte aber in jedem Lande stellen eigentlich die Reichsstände oder Landesherren selbst vor, so, daß von ihnen wiederum an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden kann, so ferne nicht etwa eine Sache, vermöge der gemeinen Rechte, ihrer Natur nach, für eine inappellable Sache (1) zu halten ist, oder die zur Appellation erforderliche Summe, die appellable Summe, mangelt. Letztere I) bestimmen die Reichsgesetze selbst, wenigstens auf 600 fl. oder 400 Thaler, welches denn die sogenannte Ordinationssumme ausmachet a) (2). Außerdem II) haben die meisten Reichsstände durch Kaiserliche Appellations-Privilegien (privilegia de non appellando) noch eine größere Befreyung von der Appellation an die höchsten Reichsgerichte erlanget, mittelst Erhöhungen der Appellationssumme, oder Einführung mehrerer Solennien und Formalien, als sonst gewöhnlich sind, oder auch dadurch, daß gewisse Gattungen von Sachen von der Appellationsfreyheit ganz ausgenommen sind (3). Einigen Ständen III) ist sogar das Recht zu Theil worden, daß von ihren Gerichten gar nicht appelliret werden kann. In dieser Rücksicht heißen jene Privilegien

gien eingeschränkte (privilegia de non appellando limitata), hingegen letztere, welche eine volle Appellationsfreyheit enthalten, unbeschränkte Privilegien (privilegia illimitata) (4). Dergleichen unbeschränkte Appellationsfreyheit ist jedem einzelnen Churfürsten b) zu Theil, und somit dieses, den Churfürsten schon durch die goldene Bulle ertheilte Recht c) wieder erneuert worden (5). Auch anderen Fürsten d) ist solche verliehen worden. So können auch noch heut zu Tage von dem Kaiser Appellationsbefreyungen, unbeschränkte und beschränkte (6), und sonst auch alle andere Befreyungen des Gerichtsstandes (privilegia fori) e) (7) ertheilet werden, und die Reichsgesetze enthalten wegen der genauen Beobachtung dieser Privilegien besondere Verordnungen f) (8).

(1) Inappellable Sachen sind also solche die nach Reichsgesetzlichen Verordnungen ihrer Natur nach eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht zulassen, dahin gehören I) ohne alle Widerrede nach dem R. A. 1530. §. 95. und Conc. II. 31. §. 14. peinliche Sachen, die Leibesstrafe auf ihnen tragen; II) liquide Schuldforderungen, Wechselsachen, ingleichen, wo es auf den letzten Besitzstand ankommt, Policey- Zunft- und Handwerkssachen in so weit, daß gegen die obrigkeitlichen Verfügungen keine Inhibitionen leichtlich erkannt werden dürfen; ingleichen auch III) alle Kirchen- und Ehesachen, wovon unten besonders gehandelt werden wird. Man sehe Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Th. 1. Abth. 2. §. 356. und 358. S. 481. flg.

a) J. R. A. §. 112.

(2) Die Appellationssumme, als der Werth des streitigen Gegenstandes, wegen dessen man an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren Recht hat, ist zuerst durch die C. G. O. 1521 auf 50 fl. bestimmt, durch den R. A. 1570. §. 66. (mit beygefügter vortrefflicher Bemerkung über die Nothwendigkeit, die Appellationsfreyheit einzuschränken) auf 150 fl., und durch den

D. A.

D. A. 1600. §. 14. auf 300 fl. vermehret, endlich durch den J. R. A. §. 112. auf die oben bemerkte Summe von 400 Thlr. oder 600 fl. Hauptstuhl und 16 Thlr. jährliche Zinsen und Nutzungen festgesetzt worden, doch mit dem Zusatz im §. 114. daß in Ansehung derjenigen, deren ganzes Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecket, wenn solches durch die Landesobrigkeit oder durch das Untergericht beurkundet, oder durch einen Eid bekräftigt wird, die Summe von 300 fl. hinreiche. Hier treten verschiedene Fragen ein, als: Ob bey der Appellationssumme auf den Gegenstand der Klage oder der Beschwerde Rücksicht zu nehmen sey? Letzteres, daß nähmlich nur auf den Gegenstand oder die Summe, um welche der Appellant durch das gravirende Urtheil verkürzt wird, zu sehen sey, ist durch ein SCt. camerale v. J. 1603, als die geltende Meinung angenommen worden? Dagegen hat sich aber bereits das Churfürstliche Collegium in einem Collegialschreiben an K. M. vom 14 Febr. 1742 (Corp. I. P. S. 1506.) beschweret. Eine andere Frage ist: Ob, wenn in dem Klaglibell auf mehrere Summen geklagt wird, diese zur Begründung der Appellationssumme in Verbindung gesetzt werden dürfen? Offenbar kann dieses nur alsdann gestattet werden, wenn dieselben in dem gravirenden Urtheil selbst mit einander verbunden sind und auf einerley Grund beruhen. Außerdem ist aber gewiß, daß Injurien-Sachen, in welchen auf Widerruf geklagt wird; ingleichen, wo es auf Dienstbarkeiten und andere Gegenstände, die sich nicht einer gewissen Schätzung unterwerfen lassen, ankommt, auf die Appellationssumme keine Rücksicht zu nehmen sey. C. C. G. O. II. 31. §. 6. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß zur Appellationssumme außer dem Capital auch die Reichsconstitutionsmäßigen Zinnsen gerechnet werden können, nach dem concluso pleni vom 28. Jun. 1670. *Roding* in *pand. cam.* lib. I. Tit. 20. §. 43. p. 293. führt zwar die aus dem J. R. A. §. 112. dagegen entstehende Zweifel an, bemerkt aber zugleich, wie solche vom Cammergerichte gelöset würden. Man vergleiche Epit. proc. imp. §. 178. p. 201. sq.

(3) In denjenigen Privilegien, welche die Appellationssumme erhöhen, pflegt solche gewöhnlich nach Goldgulden berechnet zu seyn. Derselben Gehalt ist zwar durch die Reichsgesetze (J. R. A. §. 116.) nicht, wohl aber durch die Praxis auf 2 fl rheinisch. oder 1 Rthlr. 30 kr. bestimmet. *Pfeffinger* ad Vitr. T. 3. pag. 1180. sq. bemerkt die vom Rudolf von Habsburg bis auf Leo-

 pold

pold I. ertheilte Appellationsprivilegien dieser Art — Von denjenigen Privilegien, welche gewisse Gattungen von Sachen von der Appellationsfreyheit ausnehmen, führt *Pfeffinger* a. a. O. den Catalogum von Friedrich III. bis auf Leopold I. an.

(4) In Ansehung aller solcher Appellations-Privilegien entsteht im Allgemeinen die wichtige Frage: Ob das Appellationsrecht der Unterthanen, oder eines andern dabey interessirten Theils ohne erfolgte Einwilligung denselben könne entzogen werden? Bekanntlich sind daher, besonders über uneingeschränkte Appellationsprivilegien mehrfältig, wie z. B. gegen das Churcöllnische, und in den neuesten Zeiten gegen das Mecklenburgische Privilegium (Gerstlacher, B. 4. S. 353. 370. f. und Entwickelung, Th 3. S. 194.) heftige Streitigkeiten entstanden. Freylich scheinen solche, vom Kaiser den Reichsständen, ohne Einwilligung der Unterthanen, verliehene, Appellationsbefreyungen, dem unbestrittenen Rechtssatze: daß weder durch Verträge, noch durch Begünstigungen die wohlerworbene Gerechtsame eines Dritten aufgehoben werden können — gerade zu entgegen zu stehen. Allein die Subordination der einzelnen teutschen Länder unter die Kaiserliche Regierung, welche für die Landesunterthanen so viele Vortheile hat, bewirket nothwendig, daß durch Kaiserliche Privilegien, die Rechte des Landesherren ausgedehnet werden können, so, wie solche auch durch ältere Kaiserliche Privilegien können eingeschränkt worden seyn, oder durch Reichsgesetze noch heut zu Tage Einschränkungen erhalten können. C. G. O. Th. 2. Tit. 31. §. 12. §. 3. Man sehe oben Th. 1. §. 205. S. 256. und die allda angeführten Beyträge.

b) G. B. Cap. II. §. 3. f.: „Quod *nulli* personae ecclesiae hujusmodi (nähmlich der Geistlichen Churfürsten) subjectae — a processibus, sententiis interlocutoriis et definitivis sive praeceptis ---- aut executionibus eorumdem ---- ad quodcumque tribunal. aliud *liceat appellare*, *quamdiu* ---- non fuerit *justitia denegata*. — Eamdem constitutionem — ad electores seculares — plene extendi volumus."

c) Solche unbeschränkte Appellationsbefreyungen sind vorhanden für Mainz vom Jahre 1645; für Trier vom Jah-

Jahre 1727; für Cölln vom Jahre 1653; (deren Ausübung jedoch durch gewisse Landesverträge eingeschränkt, nun aber aufs neue ohne alle Einschränkung bestimmt worden ist, im Jahre 1786); ferner für Bayern im Jahre 1638, für Sachsen im Jahre 1559; für Brandenburg im Jahre 1586; für Pfalz im Jahre 1652; für Braunschweig im Jahre 1716. *Ludolf* jus. cam. adpend. 5. p. 129. sq. Bey einigen sind diese unbeschränkten Appellationsbefreyungen auch auf die nicht churfürstlichen Länder erstrecket worden.

(5) Was es mit dieser, den Churfürsten durch die G. B. ertheilten, nachher und in viel spätern Zeiten jedem einzelnen Churfürsten durch besondere Kaiserliche Privilegien verliehenen Appellationsfreyheit für eine Beschaffenheit habe, ist allerdings eine sehr wichtige, jedoch mehr historische Frage. — Warum bedurfte es besonderer Appellationsprivilegien, wenn schon ein so heiliges, allgemein anerkanntes Reichsgrundgesetz, als die G. B. war, den Churfürsten insgesammt nebst andern Rechten eine unbeschränkte Appellationsfreyheit zueignete? Befanden sich die Churfürsten nicht im Genuß und Besitz dieser Appellationsfreyheit, ehe sie noch darinnen durch besondere Privilegien gesichert wurden? Wenn sie sich nicht darinn befanden, was war die Ursache hievon? — Unter den ältern Staatsrechtsgelehrten wird nur von wenigen der immerwährende Genuß der durch die G. B. verliehenen Churfürstlichen Appellationsfreyheit aus dem Grunde behauptet, weil wohl zuweilen von einem und dem andern Churfürsten die Appellation an das Cammergericht freywillig verstattet worden sey, dieses aber nicht den gänzlichen Abgang des Churfürstlichen Rechts de non appellando beweise, die besondern Privilegien hingegen mehr den Familien, als den Personen verliehen worden seyen. Mehrere derselben aber sind der Meinung, das in der G. B. gegründete Churfürstliche Recht de non appellando sey, um in ihrer Sprache zu reden, per non usum et negligentiam verlohren gegangen, und darum hätten die Churfürsten besonderer Privilegien zur Behauptung einer Appellationsfreyheit bedurft. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. p. 669. — Auch neuere große Staatsrechtslehrer sind überzeugt, daß die in der G. B. den Churfürsten verliehene Appellationsfreyheit erst durch besondere Privilegien in Wirkung gesetzt worden sey. Die

Ur-

Ursache hievon sucht der Herr Autor, Herr Geheime Justizrath Pütter, in der, durch das Cammergericht veränderten Gerichtsverfassung des Reichs, welche den Abgang der Churfürstlichen Appellationsfreyheit bewirket, und die Verleihung besonderer Privilegien nöthig gemacht habe.

Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts §. 172. S. 141. c. Epit. processs. imp. §. 180. p. 240. Introduct. in rem. judiciar. §. 61. p. 47. Im Göttingischen Historischen Magazin, von C. Meiners, und L. T. Spittler, Bd 2. St. 1. VIII. „vom Sächsischen Privilegio *de non appellando*“ S. 335. behauptet letzterer sogar, daß bey Errichtung des Cammergerichts 1495 alle Churfürsten auf ihr hohes Vorrecht, daß nicht appellirt werden dürfte von ihren Gerichten, so wie andere Fürsten Teutschlands auf ihre Privilegien, welche ihnen gleiches Recht, so wie die G. B. den Churfürsten, verschaffte, ausdrücklich Verzicht gethan haben. Diesen merkwürdigen Umstand findet Herr Hofrath Spittler in einer, von den Churfürstlichen Gesandten ihrer erhaltenen Instruction gemäß, im Jahr 1503. bey dem Kaiser Max. I. gegen das, zu Regensburg neu errichtete Cammergericht angebrachten Beschwerde (in Millers Reichstagsstaat, L. II. C. 13. S. 332; verglichen mit Cap. VI. a. a. O. S. 271.) worinnen die Worte vorkommen: „wie Ihrer Majestät nicht unbekannt sey, auf was Masse die Churfürsten sich dem zuerst angeordneten Cammergericht, mit Nachlassung ihrer Churfürstlichen Freyheit, unterworfen.“ Dieses verwirft zwar der Hr. Geheime Secretair K. G. Günther zu Dresden in seiner gegen jene Spittlersche Abhandlung zu Dresden und Leipzig herausgegebenen Schrift, (betittelt: „Das Privilegium *de non appellando* des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte mit dazu gehörigen Actenstücken erläutert). S. 26. flg ganz und gar, und will jene Freyheit blos von einer persönlichen, Freyheit verstanden haben, daß nähmlich die Churfürsten für ihre Person und Güter in gewisser Masse, nähmlich, wenn die bedungenen Austragsgerichte nicht Statt fänden, sich der Erkenntniß des Cammergerichts unterworfen hätten. Allein, ohne den über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen zwischen diesen beyden gelehrten Männern entstandenen Streit (welcher außer obenbemeldter Abhandlung des Hrn. Hofraths Spittler und darauf erschienenen Schrift des geheimen Herrn Secretair Günther noch einen

apologischen Nachtrag vom Erstern in erwähntem Göttingischen Historischen Magazin Bd. 4. St. 1. V. S. 244. flg. und eine weitere Schrift von Letzterem, unter dem Titel: „Der unbegränzte Umfang der sächsischen Appellationsfreyheit, nach dem wahren Sinne der Kaiserlichen Privilegien und dem Herkommen erwiesen“ veranlaßte) weiter zu berühren; so scheint doch der Verstand der oben aus der Churfürstlichen Beschwerde angezogenen Worte, so wie ihn Herr Hofrath Spittler annimmt, theils eben durch die nachfolgenden Worte, welche Herr Günther für seine Meinung anführt: „sothane Masse aber bisher nicht gehalten worden, gestalt denn angeregtes Cammergericht nicht aufhöre, wider ihre der Churfürsten Personen und Güter für und für zu procediren,“ theils durch den weitern Verlauf der Dinge vollkommen gerechtfertigt zu werden, indem nähmlich nach Errichtung des Cammergerichts Appellationen aus den Churfürstlichen Landen zugelassen, und diese erst nach und nach auf das erfolgte Kaiserliche Privilegium für jeden Churfürsten insbesondere eingestellet wurden. In Ansehung dieser, den Churfürsten einzeln von dem Kaiser verliehenen unbeschränkten Appellationsbefreyungen, sehe man noch Entwickelung, Th. 2. S. 223, und wegen des privileg. de non appell. für Bayern besonders, Gött. Historisches Magazin rc. B. 2. St. 4. IV. S. 634 — 653.

d) Eine merkwürdige Appellationsbefreyung erhielt die Crone Schweden für die Teutschen Länder im Westphälischen Frieden Art. 10. §. 12. Andere Beyspiele aus den neuesten Zeiten sind die, den beyden Landgrafen von Hessen zu Theil gewordene Appellationsprivilegien.

(6) Von noch neuern Zeiten ist ein Beyspiel die obenerwähnte, durch den Teschner Frieden bewirkte Appellationsbefreyung des Fürstlichen Gesammthauses Mecklenburg. Das neueste Beyspiel hievon ist das von Sr. jetzt regierenden Kais. Majest. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel ertheilte privileg. illimitat. de non appellando für Hanau. Man sehe Entwickelung Th. 2. S. 221. flg. und Gerstlachers Corp. I. P. B. 4. S. 369.

e) W. C. (beständ. und 1711.) Art. 18. §. 6.: „In Ertheilung aber der privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, u. d. gl. welche auf Ausschliessung und Beschränkung des heil. Reichs

Juris-

Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, s. u. w. wir die Nothdurft väterlich beobachten."

(7) Einige von solchen Privilegien bestehen in einer gänzlichen Befreyung von des Reichs-Gerichtbarkeit, oder in der Befreyung von der Gerichtbarkeit eines oder des andern höchsten Reichsgerichts. Privilegien dieser Art sind äusserst selten, an sich auch mit der Reichsverfassung nicht wohl vereinbarlich, [Man sehe obige Anmerk. (3)] und heut zu Tage nach der W. C. Art. 18. §. 12. nicht wohl mehr möglich. Von ältern Zeiten aber her hat das Erzhaus Oesterreich durch einen Freyheitsbrief Friedrichs I. und durch die nachherigen Bestättigungen von Carl IV. Sigismund und Carl V. eine solche merkwürdige Befreyung von aller Gerichtbarkeit des Reichs. Eine kurz zusammengefaßte, gründliche Erörterung hierüber lieset man in Gerstlachers Corp. I. P. B. 4 S. 379. f. und wegen der über diese Befreyungen entstandenen Streitigkeiten vergleiche man Moser von der Teutschen Justizverfassung, Th. 1. S. 344. flg. Böhmens gänzliche Exemotion wird von einigen bezweifelt, von andern aber der Observanz wegen behauptet. Pfeff. ad Vitriar. T. III. p. 875. 889. IV. p. 406. Tafingeri instit. jurispr. camer. Sect. III. Tit. III. p. 460. Moser, von der Teutschen Justizverfassung, Th. 1. S. 342. flg. Außerdem ist auch der Burgundische Kreis nach dem Vertrag von 1548. (S. oben 1. Th. §. 17. S. 28.) von der Reichsgerichtlichen Jurisdiction mit Ausnahme der Contributionsfälle eximirt.

Einige Privilegien dieser Art betreffen das heut zu Tage ohne dem jedem Reichsstand zustehende Recht de non evocando, (Gerstlacher, a. a. O. S. 326 f. und 353. f.), wovon der folgende achte Abschnitt besonders handeln wird. Andere verstatten bloß dem Beklagten die Wahl, vor welchem der beyden höchsten Reichsgerichte derselbe sich belangen lassen will.

f) Man sehe außer dem R. A. von 1570. §. 70 ingleichen *Mem. vis.* 1595. §. 11. und D. A. 1600. §. 18., C. G. O. I. 22. §. 6., II. 31. §. 2., II. 32. §. 8., hauptsächlich I. P. O. Art. 5. §. 56. in den Worten: „*Privilegia de non appellando statibus imperii illibata sunto;*" wie auch J. R. A. §. 3. 123. R. A. 1713. §. 9. und W. C. (1653 und die beständige) Art. 18.

18. §. 4: — „einen jeden bey seiner Immedietät, privilegiis de non appellando et evocando sowohl in civil- und criminal- (Zus. 1742.: als Lehens-) Sachen (Zus. 1690: „electionis fori, item jure Austraegarum“) (Zus. 1711:) „tam legalium, quam conventionalium vel (familiarium) bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller bis daher etwa dagegen — — beschehener Contraventionen (Zus. 1658.: ergangener Rescripte, Inhibitorien und Befehle) bleiben — lassen.“

(8) Besonders gehört noch hieher, daß diese Privilegien den Reichsgerichten im Original insinuirt werden müssen, Conc. C. G. O. Tit. 2. §. 2. R. H. O. Tit. 2. §. 2. J. R. A. §. 3. W. C. Art. 18. §. 4.

§. 291.

oder d) statt derselben Revisions- oder Appellationsgerichte.

Wo aber auch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht Statt findet, da darf doch I) den Parteyen auf ihr Verlangen die Verschickung der Acten an eine unparteyische Juristen-Facultät in Kraft und Statt der Revision nicht versaget werden [a]), oder es sind auch II) besondere Revisionsgerichte errichtet worden, oder III) einige Oberappellationsgerichte in den Ländern selbst an die Stelle der höchsten Reichsgerichte getreten [b]) (1). Uebrigens IV) ist es der ursprünglichen Einrichtung der Gerichtsverfassung im Reiche zuwider, von dem Gerichte eines Landes, welches mit einem andern Lande an Einen Herrn gekommen ist (2), an die, für letzteres bestellten obere Gerichte, oder gar von einer Gerichtsstelle im Lande, an die Person des Landesherrn selbst (3) zu appelliren, oder auf andere Weise die Instanzen im Lande zu vervielfältigen [c]).

a) D.

a) D. A. 1600 §. 16., J. R. A. §. 113. „auf den Fall die Summe nicht appellabel — daß alsdann der Partey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen, die vollkommene Acten — auf — vorgehende Inrotulation, ohne nebenseitige Recommendation durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte revidiren, oder auf unpartheyische Universität, oder anderes Collegium juridicum zu schicken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn sollen; jedoch den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten privilegiis, Freyheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil ꝛc."

b) Man sehe darüber z. B. die Verordnung I. P. O. Art. 10. §. 12.

(1) Entwickelung, Th. 2. S. 223.

(2) Man sehe oben Th. 1. §. 76. S. 95. flg. und §. 189. S. 241. flg.

(3) Man sehe oben §. 262. Anm. und vergleiche damit Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Th. 1. Abtheil. 1. §. 19. S. 47., wo die Frage: In wie ferne sich der Landesherr in Rechtssachen mischen könne, sehr gründlich erörtert wird.

c) Cramers Wetzlarische Nebenstunden, Th. 2. S. 71. flg.

## §. 292.

2) insbesondere a) von eigenen besonderen Gerichten in Ländern.

Ferner werden auch einige besondere Gattungen der Gerichtbarkeit vermöge landesherrlicher Autorität ausgeübt, dieses geschieht theils I) in den Ueberresten von der ehemahligen Gerichtsverfassung in alten Zeiten; nähmlich in den Land- und Gemeingerichten, theils II) indem gewissen Gattungen von Sachen, oder auch befreyten Personen besondere Gerichte gewidmet sind, als: Kriegs- Forst- Bergwerks- Handwerks-

Han-

Handels-Wechselgerichte u. d. g. (1), welche denn nach ihren besondern Vorschriften und Anweisungen zu beurtheilen sind, gemeiniglich auch in Ansehung der Appellation noch besondere Befreyungen zu genießen haben.

(1) Claproths a. a. O. Th. 1. Abtheil. 1. §. 25. flg. S. 64. flg.

## §. 293.

und b) von der Klage und Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Rechtshülfe und Nichtigkeit.

Auf welche Weise aber auch immer die Appellations-Freyheit eingeschränkt oder gar aufgehoben seyn mag, so I) läßt sich darum doch nicht der Zutritt an die Reichsgerichte mit **Klagen** oder **Beschwerden wegen verzögerter** oder **verweigerter Rechtshülfe** als verbothen oder unstatthaft ansehen [a] (1). Dieses hat sodann die Wirkung, daß Beschleunigungs-Befehle, oder sogenannte promotoriales erkannt werden, oder gar die Hauptsache selbst durch die ergangene Vorladung wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe, durch eine sogenannte Citation super protracta vel denegata justitia, bey den Reichsgerichten anhängig gemacht, oder an solche devolvirt wird [b]; es wäre denn, daß eine solche Devolution nach der Natur der Sache, wie z. B. in Criminalfällen nicht Statt finden könnte (2), wo jedoch unbedingte Befehle, Justiz zu administriren, mandata de administranda justitia, eintreten (3), und zwar sowohl im allgemeinen, oder unbestimmt, als auch bestimmt, in Ansehung desjenigen Puncts, worin sich die landesherrlichen Gerichte eine Verzögerung zu Schulden kom-

men lassen (4). Und so, wie II) in Criminalprocessen zwar keine Appellation zugelassen wird, aber doch wegen begangener Nichtigkeit bey Reichsgerichten geklagt werden kann c), so läßt sich auch nicht behaupten, daß der Nichtigkeitsbeschwerde, der querelae nullitatis, die privilegia de non appellando im Wege stehen, so fern nur erstere, wegen einer sogenannten unheilbaren Nichtigkeit, einer nullit. insanab. hauptsächlich angestellet wird d) (5).

a) G. B. C. 11. §. 3. flg. S. oben §. 290. Note b). R. A. 1512. §. 58. oder 13: „Daß ein jeder in dem Gerichte, darein er ohne Mittel gehörig ist, vorgenommen werden soll, es wäre denn, daß einem das Recht versagt, oder ihm das nicht vollzogen werden möchte, und das kündlich wäre oder gemacht würde, wie recht ist, vor dem Richter, da er die Ladung begehrt; so soll der Kläger des Antworters Herrschaft, oder nächste Obrigkeit derselben darum ersuchen, ihm zu Rechte zu verhelfen, und wo die ihm auch nicht verhelfen wollte, so mag er solches an unser K. C. G. bringen, daselbst ihm förderlich verholfen werden soll.“ Diese Worte hat die C. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 2. aber mehr bestimmt, indem sie einen Monath Zeit festsetzet, wiederhohlet, in den Worten: „es wäre dann Sache, daß einer die ordentlichen Untergerichte um Recht ersucht, und ihm die darauf in Zeit eines Monaths nach beschehenem Ersuchen, nicht zu Recht verholfen, oder ihm das kündlich versagt, oder mit Gefährde verzogen wäre.“

(1) Die Beschwerde besteht also darinnen, daß der Unterrichter die Rechtshülfe entweder merklich verzögert, oder gar verweigert; und sie hat zur Absicht, daß der Oberrichter den Rechtslauf bey den Untergerichten durch seine Befehle beschleunige, oder die

Justiz

Justiz selbst administrire. Seit den ältesten Zeiten konnte diese Beschwerde bey dem Kaiser gegen einen jeden unmittelbaren Richter angebracht werden. Dieses findet noch heut zu Tage, vermöge der Subordination aller Länder oder Landesherren unter die Kaiserliche Regierung, als den wesentlichsten Theil der Teutschen Constitution (S. oben Th. 1. B. 5. C. 3. S. 253. flg., und Beyträge Th. 1. S. 299. flg). nothwendig Statt; die Reichsgesetze in den oben angeführten Stellen billigen solches ausdrücklich nach der vorgeschriebenen Art. Man vergleiche Introduct. in rem judiciar. §. 418. und 419. Wenn also auch in Appellations-Privilegien einer Befreyung dagegen Erwähnung geschähe; so würden solche der Natur der Sache widerstreiten, mithin als erschlichen anzusehen seyn. Nur wirkliche Exemtionen von des Reichs Gerichtbarkeit überhaupt, können auch hier eine Ausnahme machen. Man sehe oben Anm. 7. bey dem §. 290.

b) D. A. 1600. §. 27. (Conc. II. 28. §. 3): „sollen promotoriales, — zu Beförderung des Rechtens erkannt, und darinn eine gewisse geraume Zeit nach Gestalt und Gelegenheit des Orts und der Sachen bestimmt werden. Da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht verholfen, sondern das Recht versagt, oder sonst gefährlich verzogen und keine administratio zu spühren; wollen wir, daß alsdann, doch auf vorgebrachte *Documenta*, die Hauptsache, in dem Stand sie befunden, *ad cameram* devolvirt und erwachsen seyn, und daselbst gebührendermassen verfahren werden solle und möge ꝛc."

(2) Auch in Kirchen- und Ehesachen? — davon wird unten im §. 425. die Rede seyn. Uebrigens gehören nur causae contentiosae, nicht voluntar. jurisdict. hieher.

(3) Die Bitte des Querulirenden kann zwar schlechtweg darauf gerichtet seyn, daß das Reichsgericht selbst die Entscheidung der Sache übernehme und es ist auch möglich, daß, wenn eine geflissentliche Justizverweigerung sich sogleich offenbar ergibt, das höchste Reichsgericht den Rechtsstreit zur Entscheidung sogleich übernimmt. Ordentlicher Weise wird aber doch stufenweise verfahren, so, daß erst promotoriales erlassen werden, und dann,

wann innerhalb der gesetzten Zeit die anbefohlene Rechtshülfe nicht geleistet worden ist, die citatio super protracta vel denegata justitia erlassen und dadurch die Sache an das Reichsgericht, devolvirt wird. Man sehe epit. process. imp. §. 221. sq. p. 255. sq. und Introduct. in rem. judic. § 421. sq. p. 297. sq.

(4) Als z. B. die vorgeschlagenen Zeugen abzuhören, die gebetene Revision zu verwilligen, den ergangenen Urtheilsspruch zu vollziehen u. s. w.

c) R. A. 1530. §. 95. C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 28. §. 5., Conc. II. 31. §. 14.

d) C. G. O. 1521. Tit. 21. §. 1. C. G. O. 1555 Th. 3. Tit. 34. Conc. III. 40. J. R. A. §. 121. 122.

(5) Jeder richterliche Ausspruch, welcher der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht gemäß abgefaßt, mithin ungerecht, wenigstens unbillig ist, verstattet der beschwerten Partey eine Berufung an den Oberrichter, eine Appellation im allgemeinen Sinn dieses Worts. Fehlen aber diesem Ausspruch, oder Urtheil die wesentlichen Eigenschaften, oder gründet sich vielmehr solches auf ein Verfahren des Richters, wobey derselbe die wesentlichen Eigenschaften des Processes, so wie sie in dessen Natur selbst, oder in willkührlichen Bestimmungen des Gesetzgebers darüber, gegründet sind; so ist dieses Urtheil, dieser richterliche Ausspruch nichtig (null). — Man sehe wegen des Begriffs, Nichtigkeit „De nullitate Theor. General. in *Opuscul.* VII. p. 292. sq. — Einem solchen Urtheil kann durch die Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullit.) seine Kraft benommen werden und zwar während einer Zeit von dreyßig Jahren. Nur fragt es sich, welche Eigenschaften sind als so wesentliche anzusehen? Das Römische Recht sowohl, als das Canonische benennet mehrere Fälle, in welchen das Urtheil als nichtig anzusehen ist, ohne jedoch eine allgemeine Norm darüber zu geben. Der J. R. A. aber §. 121. 122. gibt nach den vorhergegangenen, unbestimmten Vorschriften der Reichsgesetze, diese Bestimmung an die Hand: daß zwischen Nullitäten selbst ein Unterschied zu machen sey, und nur denjenigen Nichtigkeiten, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters oder der Partey, oder aus den substantialibus des processus nach sich führen, jene, der Nichtigkeitsbeschwerde in den gemeinen Rechten beygelegte Eigenschaft und Wirkung, zukomme, in andern Nichtigkeitsfällen aber a sententia tam nulla quam ini-

iniqua das Fatale interponendae observirt werden solle. Hierdurch entstand nun also ein Unterschied zwischen unheilbaren Nichtigkeiten, insanablen Nullitäten, und heilbaren, sanablen. Nach einer Nominalerklärung sind heilbare Nichtigkeiten, solche, welche keinen unwiderbringlichen Nachtheil mit sich führen und in der zweyten Instanz leicht verbessert werden können; das Gegentheil aber hievon, unheilbare Nichtigkeiten, insanable Nullitäten; oder nach einer Realerklärung, ist eine heilbare Nichtigkeit diejenige, welche nach Ablauf des Decendii, wenn nähmlich während desselben die Appellation nicht interponirt worden, als geheilt anzusehen ist; eine unheilbare hingegen, welche auch nach dem, ohne geschehene Interposition der Appellation, bereits verflossenen Decendio, nicht geheilt ist, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde immer noch bewirket. Eine heilbare Nichtigkeit ist also in der That als keine wahre Nullität anzusehen, sie bewirket nicht mehr, als jede Appellation. Nur die unheilbaren Nichtigkeiten bringen die, in den Rechten verordnete Nichtigkeitsbeschwerde mit sich, welche an die, der Appellation vorgeschriebene Grenzen nicht gebunden ist, und binnen dreyßig Jahren angestellt werden kann, aber auch keinen effectum suspensivum und devolutivum hat. Nach den ausdrücklichen Worten des R. A. nun, ist eine unheilbare Nichtigkeit nur in den drey bemerkten Fällen, nähmlich in Ansehung der Person des Richters, oder der Partey, oder der Substantialien des Prozesses, vorhanden. Vermöge einer Interpretation. restrictivae aber und der Natur der Sache gemäß, wird auch dieses zu den unheilbaren, oder wahren Nichtigkeiten gerechnet, wenn der Ausspruch des Richters gegen das klare Recht offenbar (contra jus in thesi) gerichtet ist; denn auch in diesem Falle erscheint ein Fehler in der Person des Richters, der über seine Grenzen hinausgegangen, und also als Richter nicht anzusehen ist. Hingegen können wohl alle in dem Römischen Recht angegebenen Fälle der Nichtigkeit nicht hieher gerechnet werden. Man sehe Klaproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Th. 1. zweyte Abtheilung, S. 545, eine genauere Erläuterung aber in Introduction. in rem judic. p. 191. sq. und in epit. processſ. imp. p. 246. sq. besonders aber in Opusc. VIII. p. 302. sq.

Können aber auch wohl Befreyungen gegen diese Nichtigkeitsbeschwerden durch Privilegien ertheilt werden? — Nach beynah einstimmiger Meinung der Rechtsgelehrten sind diese Privi-

legien wider die Natur der Sache, als widersprechend, und also als unwirksam anzusehen. *Ludolf* in jure cam. sect. I. §. 14. membr. I. No. 7. p. 142. Gerstlacher J. E. B. IV. S. 347. Am leichtesten wird die Schwierigkeit dadurch gehoben, wenn man annimmt, daß solche Befreyungen nur von der querela nullitatis sanabilis zu verstehen seyen. *Introduct.* §. 416. p. 295.

### §. 294.

B) Gerichtsverfassung in Reichsstädten.

In den Reichsstädten I) sind hie und da niedere Gerichte für die erste Instanz auf eine eigene Art bestellet, und von diesen ist sodann erst in der zweyten Instanz der Zugang an den Rath verstattet. Ueberall aber II) ist der Rath zugleich auch als eine Gerichtsstelle anzusehen, von welchem sodann unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte appelliret wird. Zwar ist auch in den Reichsstädten hie und da das Appellationsrecht durch Privilegien beschränket, nirgends aber durch unbeschränkte Befreyungen gänzlich aufgehoben.

---

## Siebenter Abschnitt.

## Von den Kaiserlichen Landgerichten und andern neuen Reichsgerichten.

### §. 295.

I) Kaiserliche Landgerichte.

In einigen Gegenden Teutschlands sind noch von der Gerichtsverfassung älterer Zeiten Kaiserliche Landgerichte übrig, d. h. Gerichte, welche unter Kai-

Kaiserlicher Autorität, oder im Nahmen des Kaisers, in gewissen bestimmten Districten, in erster Instanz, sowohl über Unmittelbare als Mittelbare, eine Gerichtbarkeit ausüben, und zwar in Concurrenz, in Ansehung ersterer, mit den höchsten Reichsgerichten, in Ansehung letzterer aber, mit den Reichsständischen, oder Landesherrlichen Gerichten, in beyden Fällen aber so, daß davon an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden kann. Dergleichen Gerichte sind, das zu Rothweil (1), das zu Weingarten, oder, wie man solches auch insbesondere nennt, das Landgericht in Schwaben (2), ingleichen das zu Anspach in Franken (3), u. s. w. (4). Wegen Abschaffung dieser Landgerichte ist schon in dem W. F. eine eigene Verordnung eingerückt [a]) und solche in den neuesten Wahlcapitulationen wiederhohlet worden [b]), sie ist aber bisher noch ohne Erfolg gewesen [c]).

(1) Das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches seinen Ursprung von Conrad III. haben soll, hatte ehemahls die Grafen von Sultz zu Erbhofrichtern. Nachdem aber dieses Haus im J. 1687 ausgestorben, und die Tochter des letzten Grafen daraus, an den Fürsten Ferdinand von Schwarzburg vermählt worden ist; so wurde solcher von dem Kaiser im J. 1688 mit dem Erbhofrichteramt belehnet. Die Beysitzer des Gerichts waren ehemahls Adeliche, nebst einigen aus dem Stadtrath zu Rothweil; heut zu Tage besteht es aber allein aus Mitgliedern des Magistrats zu Rothweil, welche aber doch, wenn sie zur Beysitzerstelle bey diesem Hofgerichte gelangen, sich einem Examen unterziehen, und dem Richter besonders Pflicht leisten müssen. Zu dem Personale des Hofgerichts gehört ferner ein Fiscal, welchen der Richter, und einige Procuratoren, welche die Städte Freyburg und Rothweil zu bestellen haben; ingleichen eine Canzley, welche aus einem Director, Protonotarius und einigen Notarien besteht. Es hält dieses Hofgericht gewöhnlich vierzehnmahl im Jahre Sessionen, welche unter freyem Himmel mit gewissen Sollennitäten ihren Anfang nehmen. Sein District er-

streckt sich eigentlich über den Schwäbischen, Fränkischen, Oesterreichischen und Oberrheinischen Kreis; doch sind davon schon nach der G. B. Tit. 11. und durch besondere Privilegien, die meisten ansehnlichen Reichsstände, als: Oesterreich, Strasburg, Bamberg, Jülich, Pfalz-Zweybrücken und Veldenz, Wirtenberg u. a. m. befreyet, einige davon so, daß von dieser Befreyung gewisse Gattungen von Sachen, unter dem Nahmen Ehehaften ausgenommen sind. Die neuere Hofgerichtsordnung ist die Max. II. vom J. 1572. Der vorgeschriebene Proceß hat in Ansehung der Klagschriften, der Citationen, Fristen rc. seine eigene Bestimmungen. Auch hier sind Senate und Audienzen gewöhnlich. Man sehe Mascov. princ. jur. publ edit. Frank. L. V. C. 9. p. 677. sq. vorzüglich aber Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 4. p. 688. sq.

(2) Das Landgericht in Ober- und Niederschwaben, welches auch das Landgericht zu Weingarten darum genennet wird, weil es außer den drey Reichsstädten, Ravensburg, Wangen, und Isny auch zu Altdorf, einem Marktflecken, in welchem das unmittelbare Reichsstift Weingarten gelegen ist, gehalten wird. Das Landrichteramt steht dem Hause Oesterreich zu, in dessen Nahmen dem Gericht vier Staab- oder Stadthalter vorgesetzt sind. Die Beysitzer werden aus den Magistraten der obenbenannten Städte genommen. Außerdem werden von den benannten vier Städten die Secretäre, von dem Landrichter aber selbst ein Fiscal, einige Procuratoren und Gerichtsboten bestellet. Die Sessionen werden monathlich, aber unbestimmt, in einer der vier Städte gehalten. Sie beginnen ebenfalls unter freyem Himmel mit gewissen Feyerlichkeiten. Der Proceß ist durch eine eigene Kaiserliche Landgerichtsordnung in Ober- und Niederschwaben von Ferdinand I. bestimmet. Er enthält, so wie der Rothweilische, seine Eigenheiten. Man sehe Masc. l. c. p. 683. sq. Mosers T. Justizverfassung, Th. 2. S. 938. vorzüglich aber Pfeffinger l. c. p. 681. sq. ingleichen auch unten Note (c) *).

(3) Das Kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches zu Anspach seinen Sitz hat, wird von den Marggrafen zu Brandenburg mit einem Präsidenten und fünf Beysitzern versehen, und viermahl des Jahrs zu Anspach gehalten. Der Proceß ist aber der gemeine.

(4) Der

(4) Der Königliche Stuhl zu Aachen, das Kaiserliche Landgericht zu Hirschberg, welches von dem Hause Bayern mit einem Präsidenten und Beysitzern oder Räthen besetzt, und viermahl des Jahrs gehalten zu werden pflegt. Ferner das Landgericht zu Würzburg, womit der Bischof von Würzburg belehnt ist, welches aber seine Gerichtbarkeit nur innerhalb des Bisthums ausübet. Ehemahls gab es auch besondere Kaiserliche Forstgerichte, wovon noch einiger Ueberrest, das zu Nürnberg ist. Man sehe Mascov. l. c. §. 24. sq. p. 698. sq.

a) I. P. O. Art. 5. §. 57.: „Quum *de abolendis curia imperiali Rottwilae judiciis provincialibus Sueviae* et aliis hinc inde per imperium hactenus usitatis, mentio iniecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque alterior deliberatio ad proxima comitia remissa esto."

b) W. C. (1653. 1658. flg.) Art. 18. §. 8. 11: „Als auch von Churf. F. und St. schon von langen Jahren her, sowohl wider das Kaiserliche H. G. zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerung vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, daher auch im Friedensschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände, einschließlich der Reichsritterschaft, Beschwerden, wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage bald möglichst ein gewisses statuirt, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist, die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey befindlichen excessus und abusus, zu welcher Erkundigung wir ohninteressirte Reichsstände, ehestens deputiren, und solches an die Churmainzische Canzley, nur daß von dannen den übrigen des H. R. R. Churf. F.

und St. davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben, sonderlich aber, Churf. F. und St. bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet solche cassirt zu seyn, vorgewandt werden möchte, gehandhabet werden, und nächstdem jedem Gravirten frey stehen solle, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam Caesaream, oder an unser und des Reichs C. G. ohne einige unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren, noch beschweren lassen." Man vergleiche Mosers Anmerk. zu Franc. I. Wahlcap. Th. 2. S. 258 — 320.

c) Die Gerichtbarkeit aller dieser Landgerichte findet also über alle und jede, sowohl Mittelbare und Unmittelbare, welche sich in dem District eines solchen Landgerichtes befinden, und die dagegen durch eine besondere Befreyung nicht geschützt sind, in der ersten Instanz noch heut zu Tage Statt, so, daß jeder Kläger die Wahl hat, ob er einen Mittelbaren vor seiner ordentlichen Landesobrigkeit, einen Unmittelbaren vor einem der höchsten Reichsgerichte, oder beyde vor einem solchen Landgerichte belangen will; von welchem jedoch in der obern Instanz, der Zugang an die höchsten Reichsgerichte jederzeit offen steht *).

Den

*) Doch sind die ansehnlichen Reichsstände in einem solchen District größtentheils von dieser Gerichtbarkeit befreyet. Man sehe obenstehende Anmerkung 1. und 2. Uebrigens verdient auch noch dasjenige nachgelesen zu werden, was in der Introduct. in rem judic. §. 100. oder p. 75. eingerückten anonymi-

Den Landgerichten selbst aber steht in der obern Instanz keine Gerichtbarkeit zu.

§. 296.

---

nymischen Nachricht über den heutigen Zustand des Kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil, und des Kaiserlichen Landgerichts in Ober- und Niederschwaben, enthalten ist. „Es ist, „heißt es gleich anfangs, das Kaiserliche Gericht in „Rothweil sowohl in Ansehung der Jurisdiction, als de„rer Personen, die es ausmachen, von dem Schwäbischen „Landgericht wohl zu unterscheiden. Jenes besteht größten„theils aus dem Stadt-Magistrat der Reichsstadt Roth„weil, worunter ein paar Gelehrte, die übrigen aber un„schuldige Handwerksleute sind. Ihr Gerichtszwang er„streckt sich über einen großen Theil von Oberschwaben, und „über einen Theil von Franken und vom Rheinstrom, überhaupt „aber in diesen Kreisen über alle, die nicht davon exemt sind. „Fast alle beträchtliche Stände aber haben Mittel gefunden, „per modum privilegiorum und zwar auch gegen die Ehehaf„ten, davon loß zu kommen. Wo hingegen die geringern „Reichsstände, Städte, Grafen und Edelleute ihre bestän„dige Noth damit haben. Die Jurisdiction dieses Gerichts „ist mit den *foris* der ihm *subordini*rten Stände „coordinirt, so daß ein jeder Kläger die Wahl hat, „ob er zuerst an ein Niedergericht, oder an das Rothweili„sche in erster Instanz gehen will, und erstrecket sich dieser „Gerichtszwang auch auf peinliche Sachen, wiewohl „man seit langen Zeiten keine Spuhren findet, daß Crimi„nal-Fälle dahin gezogen worden. In dieser Situation ist „noch jetzo das Rothweilische Kaiserliche Gericht, aber in „sehr geringem Ansehen, weil der Magistrat zu Roth„weil, aus dem es in der That besteht, in den meisten Fäl„len außer Stand ist, seine Sprüche zur Execution zu brin„gen. Hingegen hat das Schwäbische Landgericht „um so mehr zu bedeuten, da es von dem Oesterreichi„schen Ansehen mächtig unterstützet wird. Dasselbe hat „seinen Sitz in vier Wahlstädten, Isny, Ravensburg, Alt„dorf und Wangen, und besteht aus dem Magistrat eines „jeden von solchen Wahlstädten; wobey jedoch der Land„richter die Direction hat, welchen die Oesterreichische Re-

„gie-

### §. 296.

II) Neue Reichsgerichte.

In den Gesetzen ist ausdrücklich versehen, daß künftig ohne Einwilligung des Reichstags, weder ein neues Reichsgericht errichtet, noch ein altes, oder schon bestehendes verändert werden soll [a].

a) W. C. (beständ. und 1711) Art. 16. §. 3: „Wir s. u. w. auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, deß wir mit Churf. Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.“

## Achter Abschnitt.

## Von der Reichsstände Rechten, ihre Unterthanen nicht evociren zu lassen, und der noch übrigen Kaiserl. Gerichtbarkeit über mittelbare Reichsmitglieder.

### §. 297.

I) Regel: Mittelbare Unterthanen können nicht evocirt, d. h. in erster Instanz an Kaiserliche oder Reichsgerichte gezogen werden.

Außer den erwähnten Fällen, in welchen noch heut zu Tage die Kaiserlichen Landgerichte über mittelbare Unterthanen in erster Instanz zu erkennen haben, ist das-
jeni-

„gierung bestellt. Sie halten ihre Sessionen wechsels-„weise unter freyen Himmel, und haben zwar eine gedruckte „Landgerichts-Ordnung. —“

jenige, was man sich ehemahls durch besondere, sogenannte Privilegien de non evocando (1) zu verschaffen suchte, heut zu Tage allgemein Rechtens, nähmlich, daß kein mittelbarer Unterthan in einer, der Person oder Sache nach, an ein landesherrliches Gericht gehörigen Sache, mit Beyseitsetzung der landesherrlichen Instanz an die höchsten Reichsgerichte gezogen (evocirt) werden kann a). Selbst keine Gerichtsstands-Erstreckung (Prorogation) von Seiten mittelbarer Unterthanen wird ohne Einwilligung ihrer ordentlichen Obrigkeit verstattet (b).

(1) Evociren, evocare, im allgemeinen Verstande des Wortes, heißt: einen, dessen ordentlicher Richter man nicht ist, vor sich oder seine Gerichte laden, um allda Recht zu nehmen, oder zu geben. In diesem weiten Verstande des Wortes geschieht eine Evocation sowohl von einem Reichsstande gegen den andern, oder gegen einen andern Unmittelbaren, indem nähmlich Ersterer den Letztern selbst, oder dessen Unterthanen evociret, als auch von den Reichsgerichten, indem dieselben einen mittelbaren Unterthanen in erster Instanz vor sich laden; oder endlich eine Evocation geschieht von einem Auswärtigen, welcher einen Reichsstand, oder andern Unmittelbaren selbst, oder doch dessen Unterthanen evociret. Im engern Verstande, so wie auch oben im §. selbst geschieht, wird nur diejenige Evocation verstanden, die von den Reichsgerichten geschieht. Von dem Rechte de non evocando, seinem Ursprunge und Unterschiede nach, von jenem de non appellando findet sich außer *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. 3. p. 668. und 1175. und Moser von der Teutschen Justizverfassung, S. 159. flg., noch eine gründliche Erörterung in *Siegmann* (Fried. Huld. Car.) diss. de jurisdictione summorum in imperio judiciorum ob caussarum continentiam in cives mediatos haud fundata, Lips. 1781. §. IV. V. p. 20. sq.

a) C. G. O. 1495. Tit. 25: „die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen;“ R. A. zu Trier und Cölln, 1512 §. 58, oder Tit. 4. §. 13., C. G. O.

G. O. 1521. Tit. 30., C. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 1. und Tit. 5. §. 2., oder C. C. G. O. II. 5. §. 1: wo sowohl der Personen, als der Sachen merkliche Erwähnung geschieht: „und solle sonst ein jeder dem Reiche, ohne Mittel nicht, sondern anderer Herrschaft unterworfen, oder aber solcher Sachen halber, die in eines Churfürsten, Fürsten oder Herrschaft Gericht ohne Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben.“ W. C. (1519) Art. 18. §. 3. 4.: „Wir wollen auch die Churf. F. und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, die unmitt. Reichs-Ritt. mit begriffen, und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tageleistung von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden (1653) bey seiner Immedietät, privilegiis de non app. et evocando — bleiben lassen.“ Man vergleiche oben §. 290. Note f) Rechtsf. B. 3. Th. 3. S. 270.

(2) Ein Fall dieser Art ereignete sich in neuern Zeiten mit einem Hessischen Cavalier, einem Herrn von Schenk von Schweinsberg.

### §. 298.

#### II) Ausnahmen von dieser Regel.

Im Gegentheil ist es doch noch heut zu Tage möglich, daß auch in erster Instanz die Kaiserliche Gerichtbarkeit über mittelbare Unterthanen in Ausübung kommt, wenn sich solche nähmlich in der Natur der Sache so gegründet findet, daß auch Mittelbare davon nicht auszunehmen sind. Dieses kann sich ereignen I) in Reichsfiscalischen Sachen [a]), ingleichen auch II) wegen einer sogenannten continent. causae (1), wenn ein Mittelbarer in einer und der nähmlichen Sache zugleich mit einem Mittelbaren zu belangen ist [b]) (2), so wie

wie auch in dem gleichen Falle, wo etwa mehrere Sachen in einem Zusammenhang und in einer Beziehung gegen einander stehen, oder eine sogenannte Connexitas causarum vorhanden ist (3), und dann auch III) wegen des besondern Rechts, welches mitleidenswürdigen Personen zukommt (benefic. miserabilium personarum), so fern nähmlich ein mittelbarer in einen appellablen Lande von einer solchen Person belanget wird (§. 286). (4).

a) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 9. (Conc. II. 10). Rubr. von Personen und Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das K. C. G. gehörig, und erstlich: daß von wegen Ueberfahrung des Kaiserl. Landfriedens am C. G. geklaget werden möge."

(1) Es kann eine Sache vor einem Richter, vor welchem sie sonst nicht gehören würde, angebracht werden ob continentiam causarum, d. h. wenn entweder gegen mehrere, verschiedenen Gerichtbarkeiten unterworfene Personen, oder wegen mehrerer in verschiedenen Gerichtsprengeln gelegenen Sachen eine und die nähmliche Klage angestellt werden kann. Man sehe Claproth, a. a. O. §. 101. S. 360. flg. und Moser von der K. Justizverfas Th. 1. S. 456.

b) Ob aber durch diese Continentia causae auch alsdann, wenn mehrere mittelbare Unterthanen aus verschiedenen Ländern zugleich zu belangen sind, die Kaiserliche Gerichtbarkeit begründet wird, ist eine, in den Reichsgesetzen noch immer unentschiedene Frage; wie man sich denn hievon durch Vergleichung des Dub. Camer. 8. v. J. 1594 mit dem R. A. von 1600. §. 140. und dem C. C. G. O. II. 9. überzeugen kann; Rechtsfälle, B. 1. Th. 2. S. 348.

(2) Es werden nähmlich in einem, im Jahr 1594. entworfenen Dubio camerali, dreyerley Fälle in puncto continent. caus.

unter-

unterschieden; 1) Wenn wider zween oder mehrere, deren jeder seine sondere Austräge hat, geklagt wird, 2) wenn einer, so die Austräge hat, mit sammt andern seinen Unterthanen oder Dienern zugleich beklagt wird; 3) wenn in des Klägers Election steht, ob er seine Klage in loco domicilii rei, oder, ubi res sitae sunt, und besonders wenn die Güter in unterschiedenen Orten und Herrschaften gelegen sind. In den beyden ersten Fällen nun bestätigt der D. A. vom J. 1600. §. 23. 24. ausdrücklich die Gerichtbarkeit des C. Gerichts. Den dritten Fall hingegen läßt gedachter D. A. §. 140. nebst noch andern Puncten bis zur Entscheidung bey einer allgemeinen Reichsversammlung ausgesetzt. Daher wird im C. G. O. II. 9. nur der Cammergerichtlichen Gerichtbarkeit in den beyden ersten Fällen der contin. caus. gedacht, der letzte aber hingegen mit Stillschweigen übergangen. Indessen ist doch auch für diesen Fall, nähmlich für die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte über mehrere Mittelbare ob contin. caus. nach dem Zeugniß Rodings in Pandect. Cam. Lib. 1. Tit. 17. §. 250. sq. und Ludolfs Iur. Cam. Sect. I. §. 2. n. 7. p. 17. und anderen Cammeralisten, die Reichsgerichtliche Praxis (Man sehe selbst Introd. in rem jud. p. 95. §. 126.) Am meisten wird die Reichsgerichtliche Jurisdiction über Mittelbare ob contin. c. bestritten in obengedachter Siegmannischen differt. de jurisdictione summorum in imperio judiciorum ob causarum continentiam etc. Selbst den, für die Reichsgerichtliche Jurisdiction in diesem Falle vorhandenen Präjudicien sucht der Verfasser dieser Diss. §. 10. p. 43. sq. ihre Kraft abzusprechen, weil durch die Nachgiebigkeit des einen Reichsstandes, den Gerechtsamen der übrigen nichts könne vergeben werden; und §. 11. wird sogar auch in dem Falle wo ein Mittelbarer zugleich mit einem Unmittelbaren belanget wird, die Kaiserliche Gerichtbarkeit bestritten, weil die Verordnung im gedachten R. A. §. 24. nur dahin gehe, wenn ein Mittelbarer mit seinen Unterthanen und Dienern, nicht aber schlechtweg mit Mittelbaren zu belangen sey. Allein dieser restrictiven Interpretation sind selbst die Worte des Gesetzes entgegen: „mit andern seinen Unterthanen und Dienern,“ welche offenbar allgemein lauten.

(3) Auch ob. connexitat. caus. d. h. wenn eine Sache mit einer andern dergestalt verbunden ist, daß die eine da vorgebracht und entschieden werden muß, wo die andere hingehöret, kann die Kaiserliche Gerichtbarkeit in erster Instanz über Mittelbare eintreten. Hieher sind zu rechnen alle vorbereitende Ge-

suche

suche (causae praeparatoriae) alle vorläufig zu entscheidende Streitigkeiten (causae praejudiciales) 2c. Man sehe Claproth, S. 366. und Moser a. a. O. S. 457.

(4) S. davon oben bey dem §. 286. Anm. (2).

## Neunter Abschnitt.

### Vom Unterschiede zwischen Regierungs- und Justizsachen. Insbesondere auch von Sachen, worinn die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte eingeschränkt ist.

§. 299.

1) Justizsachen dürfen auf keine andere Weise, als nur auf dem Wege Rechtens verhandelt werden;

Oefters werden im Nahmen des Landesherrn Gesetze gegeben, wodurch sich ein, oder der andere Bürger, in seinen wohlerworbenen Gerechtsamen, gekränkt erachtet, oder es wird gar einem einzelnen Bürger etwas anbefohlen, oder abgeschlagen, wodurch dieser Unrecht zu leiden glaubt. In beyden Fällen I) läßt sich nicht anders, als nach Anhörung beyder Theile bestimmen, ob dasjenige, was im Nahmen und unter Autorität des Landesherrn geschieht, rechtmäßig sey, oder nicht. So entsteht also hieraus eine Justizsache, welche nur auf dem Wege Rechtens entschieden werden kann. Wird nun 1) dieser verweigert, oder mit Beyseitsetzung desselben, gewaltsam, mit Thathandlungen (via facti) fortgeschritten, so stehet dem beleidigten Theile der Weg an die höchsten Reichsgerichte offen, um hier Befeh-

le, Justiz zu administriren und nicht mit Thathandlungen, sondern im Wege Rechtens zu verfahren, oder sogenannte Promotoriales und Mandata de non via facti, sed juris procedendo S. C. auszuwirken. Wird hingegen 2) der Weg Rechtens eingeschlagen; so wird entweder im Nahmen des Landesherrn von dem Cammerprocurator, vor dem Gericht im Lande, welchem der Beklagte unterworfen ist, die Klage angebracht, oder es wird von einem Bürger, der sich beschweret erachtet, gegen einen Beamten, oder die Cammer des Landesherrn, ebenfalls wieder vor dem landesherrlichen Gericht Klage erhoben, wo sodann die Verschickung der Acten an ein unpartheyisches Rechtscollegium und die Appellation an die höchsten Reichsgerichte, oder, wenn der Landesherr inappellabel ist, an das Oberappellationsgericht im Lande unbenommen bleiben muß. II) Daß der Landesherr, in dergleichen Fällen, nicht an den höchsten Reichsgerichten belanget werden kann, davor schützt ihn nicht allein die Austrägalinstanz, sondern auch noch ein besonderes Herkommen, nach welchem die Landesherren von ihren Unterthanen nicht anders, als bey ihren eigenen, nähmlich: Landesherrlichen Gerichten belanget werden können a) (1).

a) *Gail.* lib. I. obs. I. n. 19., *Mevius*, part. I. decis. 62. n. 8., part. 4. decis. 230. Man vergleiche auch C. G. O. 1500. Tit. 11. (Conc. Th. 2. Tit. 4. §. 21. S. 522.) C. G. O. 1521. Tit. 34. §. 22. (Conc. Th. 2. Tit. 6. § 2. S 523.) R. A. 1594. §. 94. 95. (Conc. Th. 2. Tit. 31. §. 16 — 18. S. 571.) J. R. A. §. 105 106. W. C. (1658) Art.

Art. 19. §. 6. 7. Rechtsfälle, B. 3. Th. 1. S. 247.

(1) Ausdrücklich wird zwar in den, in vorstehender Note a) angeführten Reichsgesetzen, nur der Austrägalinstanz, nicht des Landesherrlichen fori gedacht, und eben so wenig findet man auch in einem andern Reichsgesetz etwas davon, daß die Unterthanen ihre Streithändel mit ihren Landesherren vor derselben eigenen Gerichten auszuführen hätten. Hingegen behauptet man, daß solches in einem, aus dem grauen Alterthum, bis auf die neuesten Zeiten, sich ungestört erhaltenen Herkommen, gegründet sey, und daß also unter den allgemeinen Ausdrücken jener Reichsgesetze, welche außer der Austrägalinstanz noch eines andern Wegs erwähnen, auf welchem die Unterthanen ihre Klagen gegen die Landesherren anstellen können, als in der C. G. O. Th. 2. Tit. 5. §. 2: „doch einen jeden Churfürsten, Für„sten — — oder andern des Adels — besondern Ge„ding, Gewohnheit oder Herkommen mit ihren Rit„terschaften, Unterthanen — unabbrüchig," und im R. A. 1594 §. 95: „falls ex narratis interpos. appellat. extrajudi„cialis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und „als Widersacher — gehandelt — sollen solche Sachen an „Richter erster Instanz gewiesen werden," im J. R. A. §. 105. 106: „die ersten Instanzen und Austräge fleißig in „Acht zu nehmen, insonderheit wo der Unterthan directe wi„der seine Obrigkeit klagt," daß, sage ich, unter allen diesen allgemeinen Ausdrücken die Landesherrlichen Gerichte, als die, dem Herkommen gemäße, erste Instanz, der Unterthanen zu verstehen seyen, und solches also auch von jenen Landesherren, welche die Austräge nicht haben, nähmlich den Grafen und Prälaten gelten müsse. In sehr vielen Ländern, als im Braunschweigischen, Chursächsischen, Bayrischen, Churbrandenburgischen, u. a. m. ist durch besondere Verträge und Landesrecesse festgesetzt: daß in Streithändeln der Unterthanen gegen den Landesherrn, oder die Landesherrliche Cammer, die Landesherrlichen Gerichte selbst, die Untersuchung und Entscheidung haben, und die Mitglieder der Gerichte, in solchen Fällen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn, entbunden seyn sollen. Sehr gründlich ist alles dieses in *Martens* Ge. Frid. Diss. de foro S. R. *Principum cum Subditis* litigantium Goett. 1790: ausgeführt. Nunmehr aber ist durch die neueste W. C. Art. 19 §. 6: die ehehin immer einigen Widersprüchen unterworfene Frage (Man

s. Rechtsfälle, a. a. O. S. 258.) dahin entschieden, daß alle Privatsachen, wenn Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, bey ihren ordentlichen Landesgerichten entschieden werden sollen. Diesen Privatsachen werden aber andere Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit entgegengesetzt, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie, die Iura collectarum etc. betrift; und in diesen Sachen, soferne nicht durch einen Mandatsproceß die Reichsgerichtliche Jurisdiction begründet ist, die Beobachtung der Austräge vorgeschrieben. „Wenn auch: (lauten die Worte in der angeführten Stelle) Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Cammer betreffen, Klage führen; so sollen und wollen wir diese, bey ihren ordentlichen Landesgerichten, entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt als in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Innhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654 §: Und gleichsam ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum, keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Innhalt jetzt gedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Cammerrichter ꝛc. und §: Was dann Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

Hiebey entsteht die Frage: Ob dieses Recht, daß die Unterthanen ihre Klagen wider ihre Obrigkeit, bey ihren eigenen Gerichten anbringen und ausführen müssen, nicht ein allgemeines Reichsständisches Recht sey, und also auch den Reichsstädten zukomme? Nach der neuesten W. C. selbst a. a. O. § 7: sollte man nicht glauben, daß die Reichsstädte hievon auszuschließen wären. Es lauten nähmlich allda die Worte:

„Wo

„Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt ıc." Die Observanz aber beweiset in Ansehung der Reichsstädte, das Gegentheil. (Man sehe Moser von der Teutschen Justizverfassung, Th. 1. S. 1102).

Noch ist hier auch der Ort zu bemerken, daß, nach der oben hier angeführten Stelle der W. C. [Man sehe auch davon Th. 1. §. 204. a)], in allen Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, diese jederzeit, ehe und bevor die Reichsgerichte etwas verfügen, mit ihrem Bericht und Gegennothdurft vernommen werden müssen. Es heißt nähmlich, in bemeldten §. 7. weiter: — „Darnach, ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmahl und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen, keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl, sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit, anweisen."

## §. 300.

### doch unbeschadet der Abhängigkeit der Gerichte von der höchsten Gewalt im Staate.

Auf gleiche Weise läßt der ordentliche Gang der Gerechtigkeitspflege billig keine andere Vorschriften von einem Höhern zu, als nur solche, die von einem obern Gerichte in einzelnen Fällen erlassen werden (1). Es wäre dann I), daß in einem außerordentlichen Falle, in welchem auch die wohlerworbene Gerechtsame der Unterthanen, nicht geachtet werden dürfen, (§. 119.), die Nothwendigkeit erfordert, im Nahmen der höchsten Gewalt eine besondere Verordnung oder Anweisung zu ertheilen a), oder, sich etwann II) im vorkommenden Fal-

le, ohne eine besondere Untersuchung der Streitsache selbst anzustellen, eine offenbare Hintansetzung der Gesetze von Seiten des Richters entdecket (2). Denn III) in so weit, als von allgemeinen Vorschriften und Ordnungen die Rede ist, dürfen sich die Gerichte der gesetzgebenden Gewalt nicht entziehen; noch viel weniger IV) dasjenige sich selbst anmaßen, was eigentlich der höchsten gesetzgebenden Gewalt zukommt. Und hieraus V) lassen sich die Grenzen solcher Collegien bestimmen, die bloß mit Justizsachen zu thun haben, so wie auch die Vorrechte derjenigen, denen auch andere Regierungsgeschäfte mit übertragen sind b).

(1) Die höchste Gewalt hat sich in Untersuchung einzelner Rechtshändel niemahls zu mischen. Man sehe oben S. 84. (1). Ingleichen auch Claproth a. a. O. S. 47. Für diese Meinung erklärte sich auch Friedrich der Einzige, „Ich weiß wohl, sind seine Worte, daß es meine erste Pflicht wäre, daß ich selbst meinen Unterthanen Recht sprechen sollte. Da ich aber durch viele andere Geschäfte nicht nur daran gehindert werde, sondern es auch sehr schwer ist, hinter die wahre Beschaffenheit einer Sache zu kommen, so u. s. w." Man sehe Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Th. 1. S 559. Anderer Meinung aber ist Scheidemantel im Staatsrechte nach der Vernunft und den Sitten der Völker, Th. 3. C. 1. §. 11.

a) Man sehe z. B. Struben Bedenken, Th. 3. S. 51.

(2) Und zwar hauptsächlich, wenn solches von dem höchsten Gerichte im Lande geschähe; — doch kann im Falle, wo auch ein Unterrichter, eine solche strafwürdige Handlung sich zu Schulden kommen ließe, die Anzeige davon unmittelbar bey der gesetzgebenden Gewalt, oder bey dem Landesherrn selbst geschehen, indem es nicht auf eine Untersuchung der Streitsache, in welcher diese unerlaubte Handlung begangen worden ist, sondern nur auf Vergleichung dieser Handlung mit den, dem Richter vorgeschriebenen Gesetzen, ankommt. Dieß ist also der rechte Grund der

der Recurse, davon unten im 14ten Abschnitt §. 320. die Rede seyn wird.

Zu diesen hier angegebenen Fällen, wo sich die höchste Gewalt im Staate, oder der Landesherr selbst, in Rechtssachen mischen kann, zählt auch noch Claproth, a. a. O. den im nächsten §. zum Theil mit berührten Umstand, wo über einen, in den Gesetzen nicht entschiedenen Fall, eine neue Verordnung unumgänglich nöthig, oder ein Gesetz landesherrlich zu erklären ist, oder um dessen Milderung gebeten wird; ferner die Fälle, wo wegen des Gerichtsstandes solche Hindernisse entstehen, welche entweder einzig, oder doch am leichtesten durch eine Landesherrliche Verfügung gehoben werden können, ingleichen, wo der Landesherr um Vorschreiben an auswärtige Richter, welche das Recht verzögern oder versagen, angegangen werden muß; und endlich, wenn er wegen ungleicher Behandlung eines, seiner Unterthanen in einem fremden Lande, um Wiedervergeltung angegangen wird.

b) Ueberhaupt gehört hieher Strube von Regierungs- und Justizsachen, Hildesheim, 1733. 4.

§. 301.

II) Besonders sind von der Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit ausgenommen 1) die Fälle, wo eine authentische Erklärung erfordert wird;

Vorzüglich müssen sich von einer authentischen Erklärung der Gesetze, alle und jede Richter, insbesondere auch die höchsten Reichsgerichte enthalten, nicht zwar wegen einer jeden Beruffung der streitenden Parteyen auf die Nothwendigkeit einer solchen Erklärung, sondern dann, wenn dem Richter, oder den Mitgliedern des Gerichts, der Sinn eines Gesetzes zweifelhaft ist, oder, wenn ein Streit über die Erklärung eines Gesetzes, nicht bloß unter den Parteyen selbst, sondern zugleich auch zwischen denen obwaltet, deren Streitigkeiten, von diesen höchsten Gerichten nicht entschieden werden können, wenn nähmlich z. B. der Kaiser

und die gesammten Stände, oder der katholische und evangelische Reichstheil, über den Sinn eines Reichsgesetzes verschiedener Meinung sind a) (1).

a) So ist, meiner Meinung nach, die im Art. 5. §. 5. I. P. O. enthaltene Verordnung zu verstehen; „Si *qua dubia circa interpretationem* constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, — remittantur ad comitia;" und W. C. (1711) Art. 2. §. 5. in den Worten: „noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensschlusses vornehmen (Zus. 1742: noch dergleichen unserm R. H. R. oder C. G. gestatten)," etc. Man vergleiche Diss. meam *de jure et officio summorum imp. trib. circa interpretationem legum*, in opusc. S. 185. flg.

(1) Man sehe davon oben S. 12. 13. Anm. (1).

## §. 302.

2) Sachen, welche der Reichskreise innere Verfassung betreffen;

Gleiche Bewandtniß hat es auch **mit den Sachen der Reichskreise**, so ferne solche von der Erkenntniß der höchsten Reichsgerichte besonders ausgenommen sind, und also mit solchen, welche in die innere Kriegs- Civil- oder Oeconomische Verfassung der Kreise einschlagen a). Diese Ausnahme ist also nur von denjenigen Fällen zu verstehen, in welchen ein Reichskreis, vermöge einer Art einer gesetzgebenden Gewalt, einmüthig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, eine Verordnung macht, die dann durch richterlichen Ausspruch, billig nicht mehr aufgehoben werden kann. Nichts desto weniger bleibt doch auch über die Reichskreise die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet. Wenn nähmlich, z. B. ein

ein Reichskreis aus einem Contract, oder andern dergleichen Geschäften, von einem Dritten belanget wird, oder, wenn selbst ein Mitglied des Kreises die Verbindlichkeit der mehrern Stimmen, z. B. wegen eines wohlerworbenen Rechtes, und dergl. bestreitet (1).

a) J. R. A. §. 180: — „soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executionsordnung widersetzen und am K. R. H. R. oder K. C. G. einigerley Processe dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen — werden." W. C. (best. und 1711.) Art 12. §. 3. 4: „Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie (nähmlich die Kreise) laut instrumenti pacis und der Reichsconstitutionen, in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet, (Zus. 1742, §. 4: den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs- civil- und öconomische Verfassungen der Reichskreise, Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgeben zu lassen)." Struben rechtl. Bedenken, Th. 3. S. 72.

(1) So oft nähmlich ein Recht, von dem einem Theil behauptet, von dem andern widersprochen, mithin der Weg zur Richterlichen Entscheidung überhaupt gebahnet wird, ist die Reichsgerichtliche Gerichtbarkeit gegründet. S. *Cramer* systema proc. imp. §. 157 — 160.

## §. 303.

### 3) Reichsacht Sachen.

Die Art und Weise endlich der Achtserklärung (§. 245.) bestund in ältern Zeiten darinn, daß solche, wenn sie gegen Reichsstände gerichtet werden sollte (1), in einem sogenannten Fürstenrecht oder Fürstengericht

vorgenommen wurde. Nachher aber suchten der Kaiser und die höchsten Reichsgerichte, sich das Recht, in die Acht zu erklären, ganz allein zuzueignen. Der darüber entstandene Streit, konnte auch nicht durch den W. F. beygelegt werden [a]). Endlich aber wurde über diesen Gegenstand eine eigene Verordnung gemacht und den neuesten Capitulationen einverleibet, dahin, daß die Acten zwar in einem der höchsten Reichsgerichte instruiret, oder bis zum Schluß gebracht werden können, aber alsdann zur Abfassung des Urtheils an den Reichstag geschickt, daselbst von einer Reichsdeputation von beyderley Religion Ständen aus den drey Reichscollegien in gleicher Anzahl erörtert werden müssen [b]) (1); daß widrigenfalls aber die Acht null und nichtig seyn [c]), und solche überhaupt in jedem Fall dem unschuldigen Agnaten nicht zum Nachtheil gereichen solle [d]).

(1) S. Entwickelung, Th. 1. S. 184. flg. Ingleichen S. 352. 404. und Th. 2. S. 7. 22. und 35.

a) I. P. O. art. 8. §. 3: „in proximis comitiis — „*de modo et ordine in declarando* uno vel altero *statu* „*in bannum imperii*, praeter eum, qui alias in constitutionibus imperii descriptus est, tenendo — agatur."

b) W. C. (beständ. und 1711.) Art. 20. §. 3. 4. 5. „Wir u. s. w. in denen künftigen casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir, entweder an dem Reichshofrath oder unserm und des Reichs C. G. pro administratione justitiae angerufen und imploriret werden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung derer, auf die Reichs-Acht,

oder

oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung, bis zum Beschluß auf des heil. Römischen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und C. G. O. genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden, rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach, angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sache kömmt, so sollen die ergangenen acta auf öffentlichem Reichstage gebracht, durch gewisse, hierzu absonderlich vereidigte Stände, (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religion, examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem es von uns, oder unserm Commissario gleichfalls approbirt, in unserm Nahmen publicirt, auch die Execution sowohl in diesen, als in andern Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executionsordnung: durch den Kreis, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden."

(2) S. Entwickelung, Th. 2. S. 113. und 372. und Th. 3. S. 109. und 110.

c) W. C. (beständ. und 1711). Art. 20. §. 10: „Wann auf vorbeschriebene Maasse, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Execution ipso jure für null und nichtig gehalten werden." Man vergleiche auch das conclusum corporis evangelicorum vom 29. Nov. 1758 in der Teutschen Kriegs-Canzley 1758, Th. 3. S. 705. flg.

d) W. C. (beständ. und 1711.) Art. 20. §. 8.: „Gestalten auch im h. R. R. bey verwürkten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen den Ag-

naten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes, propter feloniam des Aechters, des dadurch verwürkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs statt haben soll."

---

## Zehenter Abschnitt.

### Von den Verhältnissen der beyden höchsten Reichsgerichte unter sich.

---

§. 304.

I) Die beyden Reichsgerichte sind nicht von gleichem Verhältnisse, 1) wegen der Vorrechte des Reichshofraths,

Beyde höchste Reichsgerichte sind zwar, in so ferne sie die höchste Gerichtbarkeit in Teutschland ausüben, mit gleicher Gewalt versehen. Daraus aber, daß der Reichshofrath zugleich ein Staatsrath des Kaisers ist (§. 275), wachsen demselben merkliche Vorzüge vor dem Cammergerichte zu. Diese bestehen nähmlich hauptsächlich darinn: daß er auch außer Justizsachen, womit sich das Cammergericht allein beschäftigt, vom Kaiser kann und pflegt zu Rathe gezogen zu werden. Er hat daher I) nicht allein diejenigen Sachen zu besorgen, welche den Lehnhof des Kaisers in Ansehung der Reichslehen betreffen, sondern er gibt auch

auch II), in Gnadensachen Gutachten an den Kaiser ab; ja auch III), wo es auf eine authentische Erklärung eines Kaiserlichen Privilegiums (1) ankommt, welche das Cammergericht geradezu an den Kaiser verweisen muß, kann der Reichshofrath, nach vorher erstattetem Gutachten an den Kaiser (voto ad Imperatorem) eine Bestimmung ertheilen [a]. Endlich ist es auch IV) wahrscheinlich, daß die Italienischen Sachen niemahls an der Cammer vorgenommen worden sind, heut zu Tage ist es aber ausgemacht, daß solche ausschliessend vor den Reichshofrath gehören [b]. Uebrigens V) kann zwar der Kaiser in Streitsachen über Kaiserliche Reservatrechte von seinem eigenen Gerichte, Rechtssprüche ergehen lassen; aber dieses hindert nicht, daß dieses eben sowohl an der Cammer, als an dem Reichshofrath geschehen könne.

(1) Oder: wenn über den **Verstand Kaiserlicher Privilegien** ein solcher Streit ist, der nicht anders, als durch des Kaisers eigene Erklärung gehoben werden kann.

a) Progr. meum *de interpr. privil. caes.* in den opusc. S. 273. flg.

b) Diss. mea *de summor. imp. trib. concurr. jurisd.* §. 23. in den opusc. S. 355.

## §. 305.

2) wegen des privilegirten Gerichtstandes eines jeden insbesondere.

So wie ferner alle und jede Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, nebst dem übrigen dazu gehörigen Personale, billig ihren befreyten Gerichtsstand haben; so entsteht hierdurch eine besondere Gattung der Gerichtbarkeit, welche von einem jeden der höchsten

Reichsgerichte über seine eigenen Mitglieder, ausschliessend ausgeübt wird. Demnach hat nahmentlich I), das Cammergericht alle und jede, nicht allein Civil- sondern auch Criminalgerichtbarkeit [a]) über den Cammerrichter, die Präsidenten, Assessoren, Procuratoren, Advocaten, ingleichen auch über die Familien aller dieser Personen auszuüben. Letztere besonders, nähmlich die Canzleypersonen, sind hiervon ausgenommen, ob sie gleich übrigens, hauptsächlich was ihr Amt anbetrift, der Aufsicht und Correction des Churfürsten von Mainz unterworfen sind [b]) (1). Eben dieses gilt II) auch von dem Reichshofrath, nur daß derselbe öfters mit den übrigen Hof- und Erbländischen Gerichten des Kaisers ins Gedränge kommt [c]) (2).

a) C. G. O. 1555. I. 49. §. 1: Conc. I. 63. im Anf. J. R. A. §. 141.: „Daß C. R. Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, procuratores, protonotarii, notarii, Leser, Schreiber, Bothen, und alle andere, zum C. G. gehörige Personen, auch die nachgelassenen Wittwen und Kinder, so lange sie ihr Häusliches Anwesen an und bey dem C. G. haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Orten nicht in der Bürgerschaft verheyrathen, oder sonst unter andere Jurisdiction begeben, sammt allem ihrem Hausgesinde und Haushaltung, so lange sie in den Schranken ihrer Cameralfunction verbleiben, aller Orten Umgelds, Dats, Mauth, Zoll und aller Beschwerung, auch anderer Gerichtszwänge frey seyn, und damit durch niemanden in keine Wege beschweret, sondern bey solcher Befreyung ungetrübt gelassen, und gehandhabt, — beneben gleichwohl, sie, die

Cam-

Cammergerichtsverwandten, sich auch keiner Wirthschaft oder Kaufmannschaft gebrauchen sollen."

b) C. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 27. §. 6. R. A. 1556. §. 27., D. A. 1557. §. 29. oder 36. C. G. O. Th. 1. Tit. 30. §. 11. 12: „Wo in der Canzley an derselben Beamten und Dienern — ihrer Personen und Aemter halber, Klage wäre, oder Mangel am Fleiße, oder anderm gespühret würde; so soll unser Neve, der Erzbischoff und Churfürst zu Mainz, dieselben Mängel und Gebrechen, als Erzcanzler des heil. Reichs in Germanien, von allen Personen; so der Canzley verwandt, — erkundigen lassen, und vermöge der Ordnung abschaffen. Und — soll obgemeldtem Erzbischoffe und Churfürsten dieselben zu beurlauben oder in andere Wege zu strafen, unbenommen seyn; doch C. R. und B. dieselben ihrer Mißhandlung nach, wo es derselben Größe und Wichtigkeit erfordert, vermöge der Ordnung zu strafen, hiermit vorbehalten, auch der gemeinen General-Visitation (und Wiederhohlung der vorherigen Gesetze: und sonsten der Ordnung) dadurch nichts benommen." Man vergleiche auch progr. meum *de foro delinquentis officialis cancellariae* in den opusc. p. 296 — 432.

(1) S. oben S. 114. Anm. (3).

c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 8.: „Soll unser R. H. R. Präsident, und Räthe, auch andere Personen zum R. H. R. gehörig, so lange sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem R. H. R. haben, sammt allem ihrem Hausgesinde und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittwen, so lange sie sich nicht anderwärts verheirathen, oder anderswohin begeben, aller Personal-Auflagen und Beschwerung, auch von Vormundschaften, und andern Gerichtszwang frey, und in unserm Kaiserlichen Schutz und Protection begriffen seyn; Jedoch sollen sie sich Gastung

stung und Kaufmannschaften nicht gebrauchen. Da auch die Wittwen oder ihre Kinder sich in andere Orte begeben wollten; sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen Abzug haben, und keine Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyn." W. C. (1658. beständ. und 1711) Art. 25. §. 6. flg. „Wie selbige (R. H. Räthe) dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden, Befreyung den C. G. assessoribus gleich gehalten werden; Und sie sowohl als der Stände Gesandten, Residenten und Agenten von unserm (Zus. 1742: Hofmarschallamt), unserer Landes-Regierung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, editiones der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-*oneribus* allerdings befreyet seyn."

(2) S. Moser von der Teutschen Justizverfassung, Th. 2. S. 277. flg.

## §. 306.

II) Uebrigens haben sie gleiche Gerichtbarkeit, und zwar 1) gilt die Prävention,

Uebrigens aber haben beyde höchste Reichsgerichte vollkommen gleichen Gerichtszwang oder concurrirende Gerichtbarkeit, so, daß der Kläger die Wahl hat, an welchen von beyden er seine Sache anhängig machen will, und zwar wird durch die insinuirte Ladung die Prävention als gegründet erachtet [a] (1). Eine besondere Ausnahme findet hievon Statt I) durch das, dem Könige von Schweden, als Teutschem Reichsstande [b] und dem Hause Braunschweig-Lüneburg [c], auf den Fall, wo beyde den beklagten Theil ausmachen ertheilte

theilte privilegium electionis fori (3); ingleichen auch II) durch besondere Verträge, welche dem beklagten Theile die Wahl des Gerichtsstandes einräumen [d]), ingleichen III) durch das Iustitium oder den Gerichtsstillstand, welcher zu Anfange dieses Jahrhunderts, die Prävention am C. G. unwirksam gemacht hat [e]) (4).

a) R. H. R. O. von 1654. Tit. 2. §. 8: „So wollen wir auch, daß unser R. H. R. sonsten und in denen Fällen, darinnen wir und unsere Vorfahren am Reich unserm C. G. concurrentem jurisdictionem — mitgetheilt haben, demselben seinen straken Lauf lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, wenn nähmlich solche Sachen allbereit daselbst, durch ausgewürkte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden.“ W. C. (1653.) Art. 16. 17: „Die am Kais. C. G. anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab, noch an unsern R. H. R. gefordert, (Zus. 1658: noch von uns aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret) ꝛc.“ Man vergleiche opusc. p. 38. flg.

(1) Alsdann sagt man, daß Richter, oder Gerichtbarkeiten concurriren, wenn mehrere Richter in der nähmlichen Sache gleich befugt sind, die Untersuchung oder Entscheidung vorzunehmen. Claproths Einl. in den ordentl. bürgerl. Proceß Th. 1. Abthl. 1. S. 118. und Pütteri Opuscula S. 54. flg.

(2) Die von einem, mit einem andern Gerichte concurrirenden Richter, zuerst unternommene Behandlung einer Sache, wodurch dieselbe rechtsanhängig geworden ist, heißt Prävention (Man sehe Claproth, a. a. O. S. 118.) Wodurch wird nun also I) eine Sache bey dem Richter rechtsanhängig, und also die Prävention begründet? Nach dem Römischen Recht ist die Frage einigen Schwierigkeiten unterworfen, ob nähmlich die Prävention durch die Citation (in Ius vocat.) L. 7. D. de Iud. oder durch die Kriegsbefestigung (litis contestationem) L. 4. C. de Iurisd., oder durch die bloße Einreichung der

Klagschrift Arg. L. 1. C. Quando libellus principi datus etc. bewirkt wird. (Man vergleiche Claproth, a. a. O S. 113. flg. und Opusc. p. 58. sq.) Das canonische Recht hingegen Clem. 2. Ut lite pend. bestimmet deutlich, daß die Citation die Rechtshängigkeit, Litispendenz, und also auch die Prävention bewirke; wenn diese nur den Inhalt der angestellten Klage enthält, oder der Klaglibell mit allen Beylagen mitgetheilet wird. Eben dieses wird aber auch in Ansehung der höchsten Reichsgerichte bestimmet, und zwar R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. in den Worten: „So wollen wir auch, daß unser Reichshofrath, „sonsten und in denen Fällen, darinnen Wir und Unsere Vor„fahren am Reich, Unserm Cammergericht concurrentem juris„dictionem, zu mehrerer Beförderung der Parteyen, und un„serer Uebertragung, mitgetheilt haben, demselben seinen stra„ken Lauf lassen, und per avocationem causarum nicht verhin„dern, wann nähmlich solche Sachen allbereit daselbst durch aus„gewirkte und insinuirte Citation anhängig gemacht werden;“ und durch die allgemeine Verordnung der W. C. Art. 16. §. 17. Diese Citation muß also gehörig insinuirt werden, welches an der Cammer bekanntlich durch den, die Citation überbringenden Cammergerichtsboten, am R. H. R. aber dadurch geschiebt, daß die Citation dem Agenten des Beklagten, falls von diesem Beklagten ein eigener Agent aufgestellet ist, oder im entgegengesetzten Falle der beklagten Partey selbst, durch einen besondern Notarium insinuirt wird. Eben dieses muß aber auch von andern analogischen Verfügungen der Reichsgerichte gelten, nähmlich den Mandatis und Rescriptis, C. et S. C. ingleichen den Schreiben um Bericht, als durch welche Handlungen der Richter eben so, wie durch die Citation seine gerichtliche Autorität über den Beklagten ausübet und also hiedurch dem, mit ihm concurrirenden Gerichte, bevorkommen kann. Sind nun ferner in einer Sache von den beyden Reichsgerichten Citationen erlassen worden; so wird durch die früher insinuirte Citation die Prävention bewirket; nur muß jederzeit der Citation, der Klaglibell mit allen Beylagen, beygefügt seyn. Ob und wie übrigens die Prävention in Provocationsfällen begründet werde, ob durch das Possessorium eine Prävention in Ansehung des Petitoriums bewirket werde, ob solche durch den, als inept verworfenen Libell aufhöre, u. s. w. sind zu specielle Fragen. Man sehe hierüber *opusc.* p. 82. sq. oder in der allda eingerückten Diss. de praevent. atque inde nata praescriptione fori §. 57. sq. — Welches sind II) die Wirkungen der Prävention? Sie bestehen

in

in Ansehung des Gerichts, für welches die Prävention vorwaltet, überhaupt darinn, daß solches mit Ausschließung des andern concurrirenden Gerichts über die Sache allein zu erkennen und zu entscheiden hat. In dieser Absicht ergingen öfters, wenn die Prävention für den Reichshofrath war, Kaiserliche Rescripte an das Cammergericht, wodurch demselben die Remittirung der Sache an Kaiserliche Majestät anbefohlen wurde, ferner erlassen die Reichsgerichte Mandata s. C. de continuanda lite, ubi coepta, auch, wenn sie besonders gegen den Kläger gerichtet sind, cum citatione ad videndum se incidisse, in poenam L. F. C. de in jus voc. (welche Strafe nähmlich in dem Verlust des Klagrechts besteht) und öfters noch mit Bestimmung einer Geldstrafe. In Ansehung der Parteyen bewirkt die Prävention überhaupt, daß weder der Beklagte noch der Kläger, an ein anderes Reichsgericht, als dasjenige, welches bereits Erkenntnisse oder Befehle erlassen hat, sich wenden dürfen, daß also insbesondere gegen Erkenntnisse oder Befehle des andern, in der Sache nicht befugten Reichsgerichts die Except. praevent. jeder Partey zustehet, und daß auch, sobald der eine Theil sich an das andere unbefugte Reichsgericht wendet, der andere Theil bey dem, in der Sache geeignetem Reichsgerichte um eine Bescheinigung der Prävention und um ein Mand. s. C. de contin. lite ubi coepta etc. u. s. w. nachsuchen kann. Man sehe obenangeführte differt. de praevent. §. 33. in *opusc.* p. 129. sq. und Moser von der Teutschen Justizverfassung, S 417. flg.

b) I. P. O. art. 10. §. 12: „Si contigerit ipsos „(sc. Reges Sueciae) tamquam duces Bremenses, Ver„denses, aut Pomeraniae, vel etiam ut principes Ru„giae, aut dominos Wismariae ex causa dictas di„tiones concernente ab aliquo legitime conveniri; „Caesarea majestas liberum eis relinquit, ut *pro sua* „*commoditate forum eligant* vel in aula caesarea, vel „camera imperiali, ubi actionem intentatam excipere „velint. Teneantur tamen intra tres menses a die „denunciatae litis sese declarare, coram quo judicio „se sistere velint."

c) Siehe das Privilegium Ferdinands III. vom 24. November 1648 nebst den anonymischen Anmerkungen vom Jahre 1726 in Ludolphs Catal. privil. de non

appell. p. 95. sq. Franc. Dom. *Haeberlin* diss. de privilegio electionis fori Augustae domus Brunsuico Lüneburgicae, Helmst. 1760.

(3) Siehe Entwickelung, Th. 2. S. 56 — 58.

d) Rechtsfälle, B. II. Th. 1. S. 214.

e) Iust. Henn. *Boehmer* diss. de eo, quod justum est durante justitio, Hal. 1705.

(4) Nähmlich vom Jahr 1704 — 1711 S. Entwickelung, Th. 2. S. 411. flg. und Fabers Staatscanzley, Th. 9. S. 81 — 250.

## §. 307.

### Sonst sind beyde Reichsgerichte einander gleich.

So wie aber beyde Reichsgerichte concurrirende Gerichtbarkeit haben; so haben sie auch in allem Uebrigen gleiche Rechte a). Und obschon in den neuesten Wahlcapitulationen die, in der vorigen (v. J. 1742) vorkommende Stelle ausgelassen worden ist (1), daß nähmlich der Kaiser allein an das Cammergericht keine promotoriales, Schreiben um Bericht, oder inhibitiones erlassen solle b); so sollen doch dergleichen heut zu Tage, nach der Cammeralisten Meinung, auch nicht bey dem R. H. R. von dem Kaiser geschehen c).

a) In der W. C. (1711) Art. 16. §. 7. verspricht der Kaiser: „Keinem Reichsgerichte von dem andern eingreifen, oder processus avociren, vielweniger über die sententias und judicata camerae vom R. H. R. cognosciren zu lassen, (Zus. 1742: dem C. G. durch keine absonderliche Rescripta die Hände zu binden) rc." Man vergleiche R. H. R. O. Tit. 2.

b) Nähmlich in der W. C. Carls VII. (1742) Art. 16. §. 8. kommt diese Stelle vor: „Insonderheit s. u. w. wir an das Reichs = C. G. vor uns alleine keine promotoriales, Schreiben um Bericht, instructiones oder inhibitiones erlassen, eben so wenig auch in particulari

zu gleichem Ende an unsern und des Reichs C. R daselbst, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen." Es soll aber diese Stelle wider das Churfürstl. Conclusum und den Sinn des Protocolls, in die Wahlcapitulation gekommen seyn. Sie wurde deswegen in der W. C. Franz I. ausgelassen. Mosers Anmerkung zur Wahlcapit. Franz des I. S. 232.

(1) Sie befindet sich aber nunmehr, und zwar noch umständlicher in der neuesten W. C. Art. 16 § 8: „Insonderheit wollen wir an das Reichscammergericht, für Uns allein keine Instructionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in *particulari* an Unsern und des Reichs Cammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der *protocollorum pleni et senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen."

c) *Ludolf* jus. cam. sect. I. n. 6. p. 7. und n. 15. p. 10. item ad obs. Magenhorst. 57. p. 281.

---

## Eilfter Abschnitt.

### Von Hülfsvollstreckung der Reichs-Gerichtlichen Erkenntnisse.

### §. 308.

Ordentliche Hülfsvollstreckung wirklicher Urtheilssprüche der Reichsgerichte selbst;

**Die Hülfsvollstreckung** oder **Execution** Reichsgerichtlicher Urtheile kann in Ansehung mittelbarer Unterthanen nicht anders, als durch eines jeden ordentliche Landesobrigkeit, in Ansehung der Reichs-

stände selbst aber nicht anders, als durch die Directoren eines jeden Kreises, oder die Kreisausschreibenden Fürsten ins Werk gesetzt werden. (§. 242). Was nun die Art und Weise hierbey betrifft; so pflegt solches am Cammergerichte durch Executions-Befehle mandata de exsequendo, am Reichshofrathe aber durch Executionscommissionen zu geschehen. Und zwar wird in denjenigen Kreisen, welche zwey Directoren oder Kreisausschreibende Fürsten haben, die Execution gewöhnlich beyden zugleich übertragen; doch geschieht auch solches zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Clausel sammt und sonders, oder gar sammt oder sonders. Befolgen solche nun den erhaltenen Executionsauftrag nicht; so wird die Execution auf die Directoren oder Kreisausschreibenden Fürsten des benachbarten Kreises transscribiret (1). An die Ordnung der Kreise selbst aber, ist das Cammergericht sowohl als der Reichshofrath gebunden.

(1) Die Execution wird transscribiret, oder es geschieht eine Transscription der Execution, d. h. sie wird, nachdem sie bereits schon den Kreisausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, worinn der Condemnirte oder Exsequendus gesessen ist, aufgetragen war, dem Directorial- oder ausschreibenden Fürsten des, zunächst daran gelegenen Kreises, anbefohlen und übertragen. Dieses geschieht nun, wenn die zuerst zur Execution bestimmten Reichsstände, saumselig sind, oder wenn sie die nöthigen Kräfte nicht haben, oder wenn sie sich das Executionsgeschäft ausdrücklich verbitten. Dazu gibt aber, den Gesetzen nach, nur der Mangel an Kräften, eine gegründete Ursache, und die Reichsgerichte haben über die Zuläßigkeit der Entschuldigung zu entscheiden. C. G. O. III. 57. 10. und 58. 1 und 2. — Im Falle, daß die, zur Execution bestimmten Kreisausschreibenden Fürsten, oder die Executionshöfe sich diesem Geschäfte zwar unterziehen, aber bey mehreren,

sich

sich zeigenden Schwierigkeiten zur Vollendung desselben die nöthigen Kräfte nicht haben, werden Auxiliatoria auf noch einen, oder mehrere Reichskreise, von den Reichsgerichten entweder von selbst, oder auf Bitten der erstern erkannt, d. h. es wird diesen der Auftrag gemacht, entweder sogleich, oder auf Verlangen der, zur Execution hauptsächlich bestimmten Reichsstände, denselben mit gewaffneter Hand beyzustehen und die Execution vollenden zu helfen. Gegen saumselige Executoren pflegen auch von den Reichsgerichten excitatoria oder mandata de exsequendo ulteriora zu ergehen, aber freylich bleiben diese auch oft fruchtlos, zumahl da die, in solchem Falle sonst eingetretene Achtstrafe aus der Mode gekommen ist. Eine Transscription auf den Oesterreichischen oder Burgundischen Kreis kann der Sache einen glücklichen Ausschlag geben. Die darüber von Moser in der T. Justizverf. Th. 1 S. 1249. angebrachte Bemerkung, wird zur Freude des Patrioten, durch das merkwürdige Beyspiel unserer Tage, in der Lütticher Sache widerleget. — Demungeachtet trifft man auf dem Wege der Executionen, immer unzählig viele Schwierigkeiten an, und so ist das ganze Executionswesen, als die Hauptsache, immer noch die mangelhafteste Seite unserer Constitution, wodurch das Glück, den vortrefflichsten Monarchen als Oberhaupt zu verehren, denjenigen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen Teutschlands am wenigsten fühlbar wird, welche desselben am meisten bedürften. Man vergleiche Moser a. O. S. 1256 und oben S. 51. Anm. (1) zum §. 244. Doch vielleicht wird die, zum Besten der Teutschen Constitution geschlossene Vereinigung der mächtigsten Höfe, auf die Verbesserung und Ausfüllung jener, und mehrerer anderer Mängel in Teutschlands sonst so glücklicher Staatsverfassung, den erwünschtesten Erfolg haben! — Außerdem ist noch zu bemerken, daß die Kosten der Execution jederzeit von dem Widerspenstigen oder kondemnirten, und zwar ohne Nachtheil des obsiegenden Theils erhoben werden müssen. Die Reichsgesetze selbst, in welchen die Vorschriften über das Executionswesen enthalten sind, sind oben in den Noten a) b) c) zum §. 244. S. 52. flg. angeführt.

## §. 309.

### oder andere Gerichte;

Auch können die höchsten Reichsgerichte nicht nur um die Vollziehung ihrer eigenen Urtheile, sondern auch

 I) um

I) um die Hülfsvollstreckung der, von einer Reichsdeputation, oder einer Austrägalinstanz abgefaßten Urtheilssprüche, angegangen werden. Ja auch II) gegen Reichsständische, den Reichsgerichten unmittelbar unterworfene Obrigkeiten, können auf den Fall, daß solche die Execution ihrer eigenen Urtheilssprüche zu lange aufschieben, Befehle, solche in Vollzug zu bringen, mandata de exsequendo propriam sententiam, bey den höchsten Reichsgerichten nachgesucht und ausgewirkt werden.

## §. 310.

### oder außerordentliche Hülfsvollstreckung anderer oberstrichterlicher Verfügungen.

Beyde höchste Reichsgerichte behaupten einen Unterschied zwischen der gewöhnlichen Execution wirklicher Urtheilssprüche und andern Fällen, wo den Gesetzen nach, noch vor Ausgang und wirklicher Entscheidung der Sache, nur um den Gegenstand des Streits zu erhalten und in Sicherheit zu bringen, gewisse Zwangsmittel gebraucht werden müssen, als nähmlich, wo die Nothwendigkeit erfordert, etwas zu sequestriren, oder einen Arrest zu verhängen, oder ein sicheres Geleit, (salv. conduct.) zu geben. Wenn in solchen Fällen, die bloßen Decrete, oder Schlüsse der Reichsgerichte nicht hinreichend sind; so tragen sie andern, deren Kräfte ihnen zu Gebothe stehen, die Ausführung der nöthigen Zwangsmittel auf; und in solchem Falle nun, gebunden halten sich die höchsten Reichsgerichte an die Vorschriften der Executionsordnung nicht so strenge, daß sie nicht auch anderen Reichsständen, und Unmittel-

telbaren, von welchen sie sich gelegenere und leichtere Hülfe versprechen, den nöthigen Auftrag machen könnten.

---

# Zwölfter Abschnitt.

## Von Rechtsmitteln gegen Cammergerichtliche Urtheilssprüche.

### §. 311.

Rechtsmittel, I) Declaration, II) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restit. in int.)

Das Reichscammergericht ist Anfangs als die höchste Instanz über alle Bürger und Inwohner Teutschlands errichtet und angesehen worden, so daß man nicht einmahl an die Zulassung einiger Rechtsmittel gegen seine Urtheilssprüche dachte. Denn jene, durch das gemeine Recht längst schon eingeführte Mittel, nähmlich das Declarationsgesuch (1) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), (2) lassen sich eigentlich nicht hieher rechnen, wiewohl letztere, wenn sie binnen vier Jahren, mit Vorbringung wirklicher neuer Umstände nachgesucht wird, sich auch des Executionsaufschubes (effect. suspens.) zu erfreuen hat [a].

(1) Eine dunkle, oder von den Parteyen gegen den wahren Sinn des Richters verstandene Sentenz, kann den Richter zur Erklärung derselben, entweder von selbst, ungebethen, oder auf Anrufen der Partey veranlassen. Letzteres macht das sogenannte Declarationsgesuch (Remed. declarat.) aus, welches an keine Formalien und Fatalien gebunden ist. Widerspricht der eine Theil dem, von dem andern als richtig angenommenen Sinn des Urtheils; so kann dieses zu einem kurzen, nicht

leicht aber über vier Sätze zulässigen Schriftwechsel, die Veranlassung geben. Es erfolgt sodann der Erklärungsbescheid (Sentent. declaratoria), wodurch die gebethene Erklärung entweder ertheilt, oder als unnöthig verworfen wird. Epit. procesf. imp. §. 232. p. 268.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restit. in int.) kann binnen vier Jahren wegen neu vorgefundenen Documenten angestellt werden, welche jedoch so beschaffen seyn müssen, daß sich daraus wirklich neue und zwar solche Umstände (nova relevantia) ergeben, welche einen andern Urtheilsspruch, wenn sie vor Abfassung desselben hätten angegeben werden können, bewirkt haben würden. Außerdem wird aber erfordert, daß die darum ansuchende Partey das Iurament. restit. in integr. schwöre, d. i. eidlich erhärte, daß sie von diesen neuen Umständen vorher keine Wissenschaft gehabt habe. Alles dieses ist durch die, in nachstehender Note a) angeführten Reichsgesetze, für den Cammergerichtsproceß bestättiget. Man sehe hierüber und besonders wegen der zu bemerkenden Art und Weise Epit. procesf. imp. §. 223. sq. p. 269. sq. und Introd. in rem. jud. §. 449. sq. p. 312. sq.

a) R. A. 1533: §. 5. C. G. O. 1555 Th. 3. Tit. 5. Conc. III. 62. im Corp. jur. publ. S. 696.

## §. 312.

### III) Revision, 1) ihr Ursprung und ihre Beschaffenheit.

Um aber die Rechtskraft der Cammergerichtlichen Urtheilssprüche mehr gerade zu bestreiten, sind (§. 274.) bald nachher auf die dringenden Vorstellungen einiger beschwerten Stände a) und auf Betrieb des Cammergerichts selbst, zugleich mit der Cammergerichts-Visitation neue Rechtsmittel, nähmlich das Gesuch um nochmahlige Besichtigung der Acten, oder die Revision (1) und die Syndicatsklage (2) eingeführt worden b). Ersteres Mittel, welches bald von dem letzteren getrennt wurde (3), besteht darinn, daß jeder beschwerten Partey frey stehet, den ergangenen Ur-

Urtheilsspruch, als übelgesprochen oder Rechtswidrig zu erklären, und zu bitten, daß darauf von der nächsten Cammergerichts-Visitation, nach nochmahliger Besichtigung und Durchlesung der vorherigen Acten möge gesprochen werden.

a) R. A. zu Nürnberg, 1524. §. 23.

(1) Das Rechtsmittel der Revision ist weder dem Römischen noch Canonischen Recht bekannt, sondern allein ein Geschöpfe der Reichsgesetzgebung, nach den hier bemerkten gesetzlichen Stellen. Die im Römischen Recht aber eingeführte Supplication an den Kaiser L. 1. §. 1. ff. de off. praef. praet. L. 19. 30. 31. C. de appellat. L. un. C. de sent. praef. praetor., welche nach spätern Gesetzen Nov. 82. C. 12. und 119. C. 5. auch bey dem Präfectus Prätorio selbst angebracht werden kann, hat nach den ausdrücklichen Worten der hier folgenden Stelle des R. A. von 1532, die Veranlassung zur Einführung des Revisionsmittels gegeben, welches man jedoch ganz nach der Appellation modificirt hat. Eine sehr gründliche Erörterung über die Revisionen enthält der Directorial-Vortrag im Reichs-Fürstenraths-Protocoll vom 14ten Merz 1791.

(2) Davon unten §. 317. eine Erläuterung folgen wird.

b) R. A. 1532. Art. 3. §. 16. 17: „Als C. R. und B. — angezeigt, dieweil sich die Parteyen zu Zeiten beschweren, als sollten unrechtmäßige Urtheile eröffnet werden, auf daß dann niemand wider Recht am höchsten Gericht verdrückt werde, gebührendes Einsehen zu thun rc. Haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände diesen Punct besten Fleißes erwogen. Und damit unser C. R. und B. desto fleißiger seyn, so sie besorgen müssen, daß die Acta folgends nach gesprochenem Urtheil auch besichtigt, und niemand an unserm C. G. Unrecht geschehe, zudem, daß solches unsern Kaiserlichen Rechten nicht entgegen, so wider Endurtheil suppliciren zu lassen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheile aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalb ad syndica-

catum gestellt werden mögen: Setzen, ordnen und wollen wir, wo einige Partey hinfürter vermeynt, daß sie durch E. R. und B. beschwert, und unrechtmäßige Urtheile wider sie gesprochen und eröffnet, und derohalben E. R. und B. gedächte zu syndiciren, daß denselben solches zu thun, vermöge unserer Kaiserlichen Rechte zugelassen seyn soll. rc."

(3) Um den, mit der Syndicatsklage verbundenen üblen Folgen [§. 317. (1)] auszuweichen, wurde das Revisions- und Syndicatsmittel, welche in der C. G. O. Anfangs mit einander verbunden waren, von einander getrennt. Man sehe Maiers Teutsches weltliches Staatsrecht B. 2. S. 362.

## §. 313.

### 2) Ihre Formalien und Fatalien.

Dieses Rechtsmittel erfordert aber, daß die Sache sowohl ihrer Natur nach **revisibel**, d. i. nach den gemeinen Reichsrechten appellabel sey [a]) (1), als auch die revisible Summe, d. h. von 2000 Thlr. vorhanden sey [b]) (2). Sodann muß die **Interposition** derselben **binnen vier Monathen** bey Chur-Mainz, oder, wenn solches bey der Sache interessirt, bey Chur-Trier geschehen und am Cammergerichte angezeiget (3), zugleich auch der **Revisionseid** (4) von der, die Revision suchenden Partey, oder ihrem Sachwalter, anerbothen und der **Revisionslibell**, wenn er sich nicht bloß auf die vorigen Acten bezieht, ebenfalls innerhalb der nähmlichen oder weiters erstreckten Frist beygebracht werden [c]).

a) J. R. A. §. 125.

(1) S. oben §. 290. Anmerk. (1). Man vergleiche damit Dub. Cameral. 1595 n. 122. §. 9. 10. in Introd. in rem. jud. p. 325.

b) J. R. A. §. 127.

(2) S.

(2) S. oben § 290. Anm. (2).

(3) Und zwar geschieht die Interposition am C. G. durch einen besondern, von den Parteyen dazu aufgenommenen Notarium, indem sich kein Procurator oder eine andere, dem C. G. verpflichtete Amtsperson, diesem Geschäfte unterzieht. Epit process. imp p. 282. § 241.

(4) Die Eidesformel selbst ist in C. C. G. O. I. 87. §. 3. enthalten.

c) J. R. A. §. 125.

## §. 314.

### 3) Erkenntniß über die Revision.

Nach interponirter Revision, ist die Erkenntniß über die Zulässigkeit der Revision in Rücksicht auf die Erfordernisse der Sache, der Summe, der Formalien und Fatalien, dem Cammergerichte selbst überlassen. Die Erörterung aber der Hauptsache selbst, ist erst von den Visitatoren oder Revisoren zu erwarten. Diese nehmen nähmlich, nach einem vorhergegangenen Kaiserlichen Edict, Kraft dessen alle Parteyen, die ihre Sache noch erörtert wissen wollen, bey Strafe der Erlöschung, sich abermahls bey Chur-Mainz und an der Cammer innerhalb vier Monathen zu melden haben [a]), die Untersuchung über die Sachen derjenigen Parteyen vor, die dem Kaiserlichen Edict nachgekommen sind. Und zwar werden sie, nähmlich die Visitatoren oder Revisoren, zuvor in Senate abgetheilt [b]) und, so ferne die Cammer nicht einige davon recusiret [c]), durch einen besondern, auf das Revisionsgeschäft gerichteten, Eid verpflichtet [d]); worauf sie die einzelnen Revisionsacten vorerst taxiren, um darnach das, von einem jeden Revidenten zur bestimmten Zeit zu erlegende Succumbenzgeld zu bestimmen [e]). Sodann erkennen sie aber über die Beschwer-

schwerden selbst, bloß aus den vorherigen Acten (1), und in Vergleichung des Revisionslibells mit denselben, zugleich auch mit Zuziehung derjenigen Beysitzer, welche das impugnirte Urtheil abgefaßt haben, oder ihrer Relationen, im Falle, daß solche nicht mehr am Leben sind (2).

a) W. C. (1742) Art. 17. §. 10: „Die Revisionen betreffend, wollen und sollen wir innerhalb gedachter drey Monathe von Antritt unserer Regierung, ein Edict ins Reich ergehen lassen, zufolge wessen alle und jede Impetranten, wegen Prosequirung der Revision, sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mainz und dem C. G. sub poena desertionis zu melden hätten.“ Ein ähnliches Edict hat schon Ferdinand III. gegeben zu Regensburg d. d. 13ten December 1653. (siehe in *Meiern actis comit.* T. 2. B. 12. §. 4. n. 4. S. 460.) „worinn der letzte May 1654 zum Termin angesetzt ward, in welchem ein jeder, so Revision in camera gesucht, sub poena desertionis sowohl bey dem C. G. als bey Chur-Mainz sich gebührend anmelden solle.“ Hieher gehört auch J. R. A. §. 130. am Ende in folgenden Worten: „Des Churfürsten Liebd. sollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt sind, die Parteyen, welche sich in dem, durch unser unlängst ins Reich und dessen Kreise ausgelassenes Kaiserliches Edict, bestimmten Termin, bey ihrer Canzley angeben, benennen.“ Wegen der Revisionen aus ältern Zeiten her, ist es nach der W. C. hinreichend, wenn die Parteyen sich wegen der Prosequirung nur bey Chur-Mainz gemeldet haben. W. C. (1745) Art. 17. §. 8. in den Worten: „theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Parteyen, gemäß diesem Reichsabschied §. 130. bey der Canzley zu Mainz sich gemeldet haben.“ Das

letzte

letzte Kaiserliche Edict dieser Art ist das, unter dem 10. Octob. 1766 erschienene.

b) W. C. (1742.) Art. 17. §. 8.

c) C. G. O. I. 64. §. 7. flg.

d) C. C. G. O. III. 63. §. 17.

e) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 2. Conc. III. 63. §. 7. J. R. A. §. 126.

(1) Ohne daß ein neuer in den vorigen Acten nicht vorkommender Umstand in Betrachtung gezogen werden darf C. C. G. O. III. 63. 10.

(2) Und so ergehet endlich von den Revisoren ein Bescheid, wodurch der Cammergerichtliche Spruch entweder confirmiret, oder reformiret wird. Im ersten Falle, findet sodann weder eine Revision noch ein anderes Rechtsmittel mehr statt, das Succumbenzgeld fällt dem Kaiserlichen Fisco anheim. C. C. G. O. III, 63. 7 und 15, und die Revisionsuchende Partey kann noch überdieß, offenbaren Muthwillens wegen, mit einer besondern Strafe angesehen werden. Die Sache selbst wird aber an die Cammer remittirt. Wird nun das Cammergerichtliche Urtheil entweder ganz, oder zum Theil reformiret; so machen die Gesetze einen Unterschied: ob aus Unwissenheit oder Unfleiß, oder vorsetzlich das widerrechtliche Urtheil abgefaßt worden. Im ersten Falle können die Referenten willkührlich bestraft werden, im letzten Falle ist aber der Partey die Syndicatsklage, davon unten die weitere Erläuterung folgen wird, vorbehalten, Conc. C. G. O. III. 63. §. 14. Introduct. in rem. judic. p. 499. sq.

## §. 315.

### Suspensivwirkung (effect. suspensiv).

Seitdem aber die jährlichen Visitationen ins Stecken gerathen sind, haben alle interponirte Revisionen keinen Ausgang gewinnen können; und so müssen auch diejenigen, die Tagtäglich noch interponirt werden, unerörtert liegen bleiben, so lange die Visitationen nicht wieder hergestellt werden. Daher ist schon längst die bedenkliche Frage aufgeworfen worden, ob man der imponirten

ten Revision eine Suspensivwirkung (effect. suspensivum) zuschreiben könne, oder nicht? ob sie einen Aufschub der Execution bewirkt, oder nicht? Anfangs zwar wurde diese Suspensivwirkung den Revisionen versaget a), bald aber nachher zugestanden b); bis endlich solche der J. R. A. im §. 124. den Revisionen für die Zukunft wiederum benommen c) und nur allein denen gelassen hat, die vor dieser gesetzlichen Verordnung interponirt sind d) und welche noch ferner in Religionssachen interponirt werden e).

a) R. A. 1532. Art. 5. §. 7: „Doch daß nichts desto weniger mit Execution der gesprochenen und erkannten Urtheile am C. G. vollfahren werde.“ Man vergleiche hiemit nov. 119. cap. 5.

b) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 5. (Conc. III. 63. §. 13.) am E. in den Worten: „Aber sonst mit derselben gesprochenen Urtheil der Urtheiler halben, gleichwie mit anderen Unterrichtern, von deren Urtheil supplicirt oder appellirt wird, gehalten werden.“ Jngleichen C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 7. (Conc. III. 63. §. 15.) „Da die Urtheil durch die Verordneten bekräftigt; soll — mit Execution solcher erstgesprochenen Urtheil am K. C. G. fortgefahren werden.

c) J. R. A. §. 124: „Daß der effectus suspensivus bey den gesuchten revisionibus wider die Cammergerichtliche Urtheile inskünftige aufgehoben und allein devolutivus statt finden solle“

d) J. R. A. a. a. O. „Beneben solche cassatio effectus suspensivi revisionum, auf die künftigen und nicht auf diejenigen revisiones, welche schon vor diesem in camera gesucht worden, verstanden werde.“

e) J.

e) J. R. A. a. a. O. „Wie dann auch in den künftigen revisionibus, welche in geistlichen oder Religionssachen gesucht werden möchten, der effectus suspensivus noch so lange zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichstage, oder anderm Reichsconvente, man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird; Doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden."

## §. 316.

### welche jedoch gegen geleistete Caution wegfällt.

Da also die Revision keine Suspensivwirkung hat, d. h., einen Aufschub der Hülfsvollstreckung oder Execution nicht bewirket; so kann der obsiegende Theil, oder der Revisus, der interponirten Revision unerachtet, die Execution des Urtheilsspruchs erhalten, wenn er nur wegen Zurückgabe der ihm zugesprochenen Sache, im Fall, daß in der Revisionsinstanz einmahl anders gesprochen werden sollte, eine hinreichende Caution leistet. Hiezu pflegt sich daher nach interponirter Revision von dem einen Theil sogleich der andere bey dem Cammergericht zu erbiethen und die Bitte wegen Vollstreckung der Sentenz beyzufügen. Dagegen wird aber auch dem Revidenten verstattet, seine Erklärung oder Erinnerung hierüber abzugeben; woraus denn meistens noch ein Schriftwechsel zwischen dem Revidenten und dem Reviso entsteht a). Die vollkommene Entscheidung aber über diese Sache hängt von der Cammer ab b) und wenn daher eine hinreichende Caution geleistet worden ist; so wird von dem Cammergericht auf die Revision keine Rücksicht

mehr genommen, sondern auf dem Wege, der Execution, eben so, als wenn keine Revision wäre interponirt worden, fortgefahren.

a) J. R. A. §. 124.

b) W. C. (1742.) Art. 17. §. 2.

§. 317.

IV) Syndicatsmittel.

Das Syndicatsmittel, als eine Klage, welche gegen die Person des Richters, durch dessen Betrug und Arglist, und also absichtlich ein unrechtmäßiges Urtheil ergangen ist, oder der, wie sich die Gesetze ausdrücken, den Rechtsstreit sich eigen gemacht hat (1), steht einem jeden den Gesetzen zu Folge frey; und zwar schreiben die Gesetze die nähmliche Verfahrungsart, wie bey dem Revisionsmittel vor. Es wird also das Syndicatsmittel binnen der nähmlichen Frist und auf gleiche Art, wie die Revision, interponiret, und von den Visitatoren als Syndicatoren darauf erkannt [a]. Aber daß dieses Mittel in der Praxi sehr selten vorkommt, ergibt die Natur der Sache [b].

(1) Nach der Lehre des Römischen Rechts de obligat. quae ex quasi delicto ꝛc. ingleichen „de extraordinar. cognitionib. et si judex litem suam fecisse dicatur," macht der Richter durch ein vorsetzlich oder unvorsetzlich abgefaßtes widerrechtliches Urtheil die ganze Streitsache sich eigen, er zieht solche sich zu, d. h. er ist dem beschwerten Theil für allen dadurch verursachten Schaden gehalten, jedoch mit dem Unterschied in Ansehung der Moralität, daß im Fall eines böslichen Vorsatzes, auf die Erstattung des eigentlichen Gegenstandes des Streits, oder des wahren Werths desselben, im entgegengesetzten Falle aber nur auf eine willkührliche, d. h. durch das billige Ermessen des Oberrichters zu bestimmende Schadenersetzung geklagt werden kann (pr. Inst. de obligat. que ex quasi delicto L. 15. D. de judic.) Die Klage selbst ist in beyden Fällen die bekannte Actio in factum, (L. ult. D. de extraordinar. cognition). Diese wurde aber von

den

den Glossatoren mit einem neuen Nahmen, nähmlich der Syndicatsklage, act. ex Syndicatu, beleget. Die Ursache dieser Benennung liegt aber darinn, weil die schon bey den Griechen und nachher auch bey den Römern in den Städten aufgestellten Vertheidiger der Stadt, oder des Volks, die sogenannten Syndici, civitatum defensores, gegen die obrigkeitlichen oder richterlichen Personen, nach niedergelegter Stelle, wegen übler Amtsführung Klage anstellen mußten, welches denn syndicari, syndiciren, und die darauf angestellte Untersuchung das Syndicat, Syndicatus, Syndicatio, Syndicamentum genennet wurde. Es ist also wohl zu bemerken, daß nach dem Römischen Recht die Syndicatsklage nicht als ein Rechtsmittel die Sentenz zu impugniren, wozu nur die Appellation geeignet ist, sondern als eine besondere Klage gegen den Richter angesehen werden müsse, mithin weder eine Devolutiv- noch Suspensivwirkung habe. Nun aber wurde zuerst durch den R. A. vom J. 1532 die Syndicatsklage gegen das Cammergericht verstattet, oder die Erlaubniß Cammerrichter und Beysitzer zu syndiciren ertheilet, jedoch so, daß dieser Syndicatsklage eine Devolutivwirkung, oder die Bewirkung einer neuen Erörterung der Streitsache selbst durch die Visitatoren beygelegt und solche somit in ein wirkliches Rechtsmittel verwandelt würde. Dieses war nun das erste, (Man vergl. oben §. 311.) bis jetzt noch einzige Rechtsmittel wider Cammergerichtliche Urtheile, und konnte daher in dieser seiner Entstehung, den ausdrücklichen Worten des R. A. zufolge, gegen alle widerrechtlich abgefaßte Urtheile, es sey nun solches aus Arglist, oder aus bloßer Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit geschehen, eben so angestellet werden, wie die oben angeführte actio in factum gegen einen jeden Richter eines unrechtmäßigen Spruchs wegen gerichtet ist. Da aber dieses Mittel seinem Wesen und seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach, immer etwas, die richterliche Würde Entehrendes mit sich führte; so wurde zwar zum Besten der sich beschwert erachtenden Parteyen die oben bemerkte Revision [§. 312. Anm. (1) und (3) und weiter oben §. 274. Anm. (1)] eingeführt, das Syndicatsmittel aber blos auf dem Fall, wo der Richter vorsetzlich oder aus Arglist (dolo malo) ein widerrechtliches Urtheil gesprochen hat, eingeschränket. Dieses geschah in der C. G. O. von 1555. Th. 3. Tit. 3., und wurde durch die folgende R. A. nähmlich v. J. 1557. §. 18. v. J. 1559. §. 60 — 64., und 1654. §. 157. noch näher bestimmt. C. C. G. O. III. Tit. 63.

a) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 10. (Conc. III. 63. §. 18.): „Wo aber einige Partey vermeynt, oder sich aus der Revision — befände, daß aus Betrug, oder Arglist von Schenk, Miethe, Gabe, Bitte, Freundschaft, Feindschaft, oder anderer dergleichen Ursachen wegen, eine nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt oder gegeben wäre; dieselbe Partey soll in diesem Fall jederzeit nicht allein der Revision zu gebrauchen, sondern auch Fug und Macht haben, die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt, ad syndicatum zu stellen, und wie sich des Orts vermöge der Rechte gebührt, gegen ihnen zu handeln."

b) Man vergleiche Ge. Lud. *Boehmer* de remedio syndicatus adversus sententias camerae imperii, Goetting. 1744. 4.

---

# Dreyzehenter Abschnitt.

## Von Rechtsmitteln gegen Reichshofraths-Erkenntnisse.

### §. 318.

#### I) Revision oder Supplication.

Nach der Analogie der Revision am Cammergericht ist auch am Reichshofrath durch den Westphälischen Frieden eine ähnliche **Revision**, oder, welches das nähmliche ist, **Supplication**, eingeführt worden. Vermöge dieses Rechtsmittels kann jede beschwerte Partey ein ergangenes Erkenntniß als rechtswidrig darstellen, und deswegen bitten, daß nach den vorigen Acten ein anderer Spruch möge gefaßt werden [a]. Zur Untersuchung der Sa-

Sache wird ein neuer Referent und Correferent bestellet; übrigens geschieht doch die Erörterung der Sache in dem nähmlichen Collegio (1), dessen einzelnen Mitgliedern auch das Succumbenzgeld als ein Accidens anheimfällt (2). Auch soll dieses Rechtsmittel nicht gehässig angesehen, oder pro odioso gehalten werden b). Es ist zwar demselben, eben so wie an der Cammer, alle Suspensivwirkung benommen. Da aber dieses Rechtsmittel leichter einen Ausgang am Reichshofrath gewinnen kann; so geschieht es hier seltner, daß die Parteyen Caution leisten.

a) I. P. O. Art. 5. §. 54.: „O. C. etiam in judicio aulico servabitur per omnia, tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in camera usitatae, licitum esto parti gravatae a sententia in judicio aulico lata ad caesaream majestatem supplicare, ut acta judicialia denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus neutrique partium addictis, ex utraque religione aequali numero consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, *revideantur.*" R. H. R. O. Tit. 5. §. 7. *in corp. jur. publ.* p. 932.

(1) Nach der in der Note a) angeführten Stelle des W. F. und der damit übereinkommenden der R. H. R. O. ist die Art und Weise dieses Rechtsmittels dahin bestimmet: daß statt der, bey dem C. G. üblichen Revision von den Aussprüchen des R. H. R. an den Kaiser supplicirt werden soll, daß die Acten sodann andern unverdächtigen Räthen, in gleicher Anzahl der verschiedenen Religion übergeben werden, welche bey Fällung des vorigen Urtheils nicht gebrauchet worden, und daß, wenn es wichtige Sachen sind, oder ein gefährlicher Aufstand zu besorgen ist, das Gutachten einiger Churfürsten und Fürsten ebenfalls in gleicher Anzahl der Religion erfordert werden soll.

(2) So fern nähmlich der Revisionsspruch, dem erstern Erkenntniß conform, ausgefallen ist.

b) W. C. (1742) Art. 17. §. 2: „Das beneficium revisionis et supplicationis — auch bey unserm K. R. H. R. wider dessen Erkenntnisse oder unsre selbsteigene, aus Reichshofräthlichen Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und wann die formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versagt, weder durch übermäßige Sporteln schwer gemacht werden soll."

## §. 319.
### II) andere Rechtsmittel.

Die besondere Ordnung dieses höchsten Gerichtshofes erklärt das Syndicatsmittel (1) für zuläßig a) und die Praxis (2) verstattet auch andere Rechtsmittel, als die Declaration, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitut. in integrum). Leichter tritt auch hier zuweilen der Fall ein, daß wirklich schon gefaßte Conclusa eine Abänderung erhalten b).

(1) S. oben Anm. (1) zum §. 317.

a) R. H. R. O. Tit. 5. §. 7.

(2) Aber auch die R. H. R. O. selbst mit ausdrücklichen Worten im Tit. 5. §. 7.

b) Mosers Grundsätze der R. H. R. Praxis S. 392. §. 13. flg. wo sich derselbe über diese Sache so ausdrückt: „Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß in denen häufig bey dem R. H. R. vorkommenden summarischen Processen öfters bloße Vorstellungen u. d. g. statt förmlicher *remediorum juris* zugelassen, und die ergangenen, zuweilen in vim sententiae erlassenen Verordnungen, wieder darnach in totum vel tantum abgeändert werden. Auch ist z. E. in den Ostfriesischen Sachen, der Kaiser durch die Conjuncturen in Europa genöthiget worden, gegen die vorlängst erlassenen

nen und in rem judicatam erwachsene Verordnungen, allerley sonst ungewöhnliche *Remedia* oder Vorstellungen ꝛc. zu gestatten. Endlich so läßt der R. H. R. zuweilen geschehen, daß die Parteyen auch in processu ordinario *post sententiam*, ohne ein förmliches *remedium juris* zu ergreifen, Schriften wechseln und spricht er sodann abermahlen *definitive*."

---

## Vierzehnter Abschnitt.

## Vom Recurse an den Reichstag.

---

### §. 320.

**Recurs an den Reichstag I) Grund des Recurses,**

Um die Rechtskraft der Erkenntnisse beyder höchster Reichsgerichte zu bestreiten, ist nach und nach ein neues Mittel aufgekommen, nähmlich der **Recurs an den Reichstag** (1), vermöge dessen, sich hauptsächlich ein Reichsstand wegen einer, ihm von einem der höchsten Reichsgerichte zugefügten Beschwerde, bey der allgemeinen Reichsversammlung beklaget und daselbst bittet, daß zur Hebung dieser Beschwerde ein Reichsgutachten möge erstattet werden. Dieses Rechtsmittel, welches vor allen von der, in gewissen Fällen den höchsten Reichsgerichten, selbst in den Reichsgesetzen, anbefohlenen Verweisung (Remission) der Sachen oder Parteyen an den Reichstag, wohl zu unterscheiden ist [a]) (2), läßt sich nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in so weit vertheidigen, als in

gewissen Fällen von dem höchsten Richter der Zutritt an die gesetzgebende Gewalt und ihre höchste Aufsicht verstattet ist, nähmlich, wenn ohne gerichtliche Erörterung der Sache selbst offenbar am Tage liegt, daß die vorgeschriebenen Gesetze von dem Richter außer Acht gelassen worden und somit eine gemeinsame Beschwerde den Reichsständen zugefüget worden sey (3) [b] (4).

(1) Welcher auch der Recurs an den Reichsconvent — an die allgemeine Reichsversammlung — an das, unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich, genennet wird.

a) I. P. O. Art. 5. §. 55: Si quae *dubia circa interpretationem* constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, *aut* in dijudicandis causis, *ex paritate assessorum utriusque religionis* — contrariae oriantur sententiae, — *remittantur* ad comitia etc."

(2) Mosers historisch- und rechtliche Betrachtungen des Recursus von denen höchsten Reichsgerichten an den Reichsconvent, C. 1. §. 258.

(3) Kann sich der Unterthan in einer Streitsache unmittelbar an den Souverain, an die höchste oder gesetzgebende Gewalt wenden, oder findet ein Recurs nach dem allgemeinen Staatsrecht statt? — Folgende Grundsätze verstatten ihn: Der Souverain, oder die höchste, die gesetzgebende Gewalt im Staate hat sich mit Entscheidung einzelner Streithändel nur in ganz besondern Fällen abzugeben, sonst aber dieses Geschäft den, von ihm dazu bestellten und verpflichteten Personen, jedoch nur nach der vorgeschriebenen Ordnung zu überlassen [s. oben S. 84. Anm. (1), ingleichen §. 300. mit Anm. (1)]. Jede, dagegen unternommene Handlung des Richters ist also pflicht- und gesetzwidrig. So wie aber der Souverain vermöge des Rechts der höchsten Aufsicht, über solche pflicht- oder gesetzwidrige Handlungen des Richters Untersuchungen anzustellen, dieselben zu annulliren, und den Richter deswegen zu bestrafen hat, eben so hat die Partey solchen pflichtwidrigen Sprüchen oder Befehlen des Richters nicht zu gehorchen;

chen; sie kann, wenn sie dadurch beschweret wird, ihre Zuflucht zu dem Thron des Regenten nehmen, ja, der Unterthan ist seinen, gegen den Staat aufhabenden Pflichten zufolge schuldig, bey der höchsten Gewalt im Staate, von pflicht- oder gesetzwidrigen Handlungen eines Richters, Anzeige zu machen. Jedoch müssen diese klar am Tage seyn, nicht auf Vermuthungen, künstlichen Beweisen, oder dergleichen beruhen, und also, mit einem Wort, keiner weitern richterlichen Erörterung bedürfen; denn würde in solchem Falle den streitenden Parteyen der Zutritt an die höchste Gewalt im Staate verstattet; so würde jeder Ungehorsame durch dieses, seiner Natur nach ganz unschickliche Mittel, die mit möglichster Sorgfalt, vielleicht von mehrern Instanzen geschehene richterliche Entscheidung, zu entkräften suchen — Rechtssachen würden in Gnadensachen verwandelt, hierdurch aber eine Zerrüttung des Justizwesens im Ganzen unausbleiblich erfolgen. Die Erforderniße des allgemeinen Staatsrechts zu einem Recurse sind also: die Handlung des Richters, durch die der Unterthan beschweret ist, muß pflicht- oder gesetzwidrig seyn, sie muß aber offenbar so beschaffen seyn, oder das Pflicht- und Gesetzwidrige in der Handlung muß, ohne weitere Geschichtserörterung der Streitsache selbst, klar am Tage und völlig erwiesen seyn. — Hieraus folget aber auch: Eine Recurssache ist nie eine Justiz-, sondern vielmehr Staatssache; der Regent hat hiebey nicht die Absicht zu entscheiden, ob dem Kläger oder Beklagten eine Sache zuzusprechen sey, sondern nur ob das Gericht seine Pflicht oder die ihm bestimmte Ordnung überschritten habe oder nicht? Diese Grundsätze müssen in einem jeden wohlgeordneten Staat, in Teutschland aber um so mehr ihre Anwendung finden, als die höchsten Reichsgerichte durch eine, Jahrhunderte durch, unermüdete Gesetzgebung auf das Beste eingerichtet, mit wohlgeordneten Rechtsmitteln versehen und der wachsamsten Aufsicht untergeordnet sind; der Reichstag hingegen seiner Beschaffenheit nach, als eine bloße Staatsversammlung, zur Erörterung einzelner Rechtshändel ganz und gar nicht geeignet ist. Ein Recurs wird also nur wegen einer offenbar ordnungs- und gesetzwidrigen Handlung eines Reichsgerichts rechtmäßig an den Reichstag, oder an Kaiser und Reich genommen. Am deutlichsten und richtigsten werden daher die Fälle, wo ein Recurs statt hat, durch die vom Herrn Autor in seiner patriotischen Abbildung angegebene Regel — bestimmt: „So oft, lautet sie, jemand ein ganz offenbares Recht für sich

hat, es sey nun in Gesetzen oder in Reichsherkommen, oder in Privilegien, oder in bündigen Hausverträgen, nur aber auf eine ganz unbezweifelte Art begründet, und ein Reichsgericht begehet etwas, das offenbar gerade das Gegentheil mit sich bringt, so daß man dieses, ohne sich in eine Richterliche Erörterung des Facti einzulassen, erkennen kann; so wäre ein Recurs an den Reichstag allenfalls zu verstatten. So oft hingegen das Recht, worauf sich der beschwerte Theil beruft, nicht außer allen Streit gesetzt ist; oder so oft es noch auf eine Untersuchung in facto ankommt: ob das Reichsgericht in applicatione juris ad factum richtig verfahren seye oder nicht? so oft sollte man keinen Recurs jemals zulassen, sondern den beschwerten Theil, sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen, anweisen." Eine besondere Eigenschaft aber der, nach dieser Regel eintrettenden Recursfälle entstehet aus der Teutschen Reichsverfassung, da jede offenbar widerrechtliche Handlung eines Reichsgerichts, sie sey nun wider die in den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung des Processes, oder gegen ein unbezweifeltes, in allgemeinen Reisgesetzen oder besondern Privilegien gegründetes Reichsständisches Recht gerichtet, zugleich auch als ein Eingriff in die gemeinsamen Gerechtsamen aller Reichsstände und die dadurch einem Reichsstande zugehende Beschwerde, auch als eine gemeinsame Beschwerde aller Stände, als ein *commune gravamen* angesehen werden kann. Denn die Gesetze, welche den Reichsgerichten ihre Wirksamkeit bestimmen, rühren mit von allen Ständen her, da alle Reichsstände an der Gesetzgebung im Reiche Theil haben; eine geflissentliche Uebertretung der Gesetze von Seiten eines Reichsgerichts ist mithin ein Eingriff in ein gemeinsames Recht aller Reichsstände, macht eine gemeinsame Beschwerde aus; eben so, eine offenbare Hintansetzung eines Reichsständischen Rechts in einem einzelnen Falle, läßt andern Reichsständen eine ähnliche Verletzung befürchten, es erwächst also auch hiedurch eine gemeinsame Beschwerde aller Stände. So stehet zwar der rechtmäßige Recurs an sich jeder Partey frey; er wird aber in der Praxi, wozu jedoch eigene Ursachen die Veranlassung mögen gegeben haben, nur von Reichsständen, oder wenigstens nur von Unmittelbaren gebraucht. Man sehe die weitere Ausführung von allem diesen in der patriotischen Abbildung S. 86. flg. und in meiner Abhandl. S. 8. flg.

b) Man

b) Man vergleiche Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte rc. 1749 und Ge. Lud. *Boehmer* Diss. *de gravamine communi* S. R. I. *statuum*, Goetting. 1751; Ferner Ioh. Ern. *Floerke seu respond.* Avent. *Koepke* diss. *de consortio imperatoris et statuum imperii in potestate legislatoria et judiciaria, genuino fundamento recursus ad comitia*, Hal. 1756.

(4) In neuern Zeiten ist noch über diese Materie erschienen, meine Abhandlung unter dem Titel: Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Mißbrauch und dem daraus entstehenden Unheil; nebst Vorschlägen, wie solchem Uebel abzuhelfen wäre; ingleichen *Dürr.* (Franc. Ant.) de recursu comitiali, quatenus juste tolerandus; oder in der Teutschen Uebersetzung: Fr. A. Dürrs Abhandlung von dem Recurse an die Reichsversammlung, in wie weit derselbe den Rechten nach zulässig u. s. w. Mainz, 1785.

## §. 321.

durch das Herkommen und die Gesetze noch nicht hinlänglich bestimmt.

In der Observanz oder dem Herkommen finden sich zwar häufige Beyspiele von genommenen Recursen, aber nur die wenigsten derselben haben ihren erwünschten Endzweck bisher erreichen können (1). Daher kann die Frage: Ob, und von welcher Art der Recurs als gesetzmäßig anzusehen, und in wie weit derselbe sodann zulässig sey, durch die bloße Observanz nicht mehr oder besser bestimmt werden, als es in den bisher vorhandenen Reichsgesetzen geschieht. Von diesen pflegt man aber die meisten, nur zum Scheine, oder ganz unrichtig verstanden, hier anzuführen a) (2). Eben so wenig sind andere Gründe des Recurses, als das Fürstenrecht,

der

der Abgang der Visitationen am Cammergericht und der Mangel eines hinlänglichen Rechtsmittels am Reichshofrath (3), ingleichen eine gemeinsame Beschwerde aller Reichsstände, welche letztere ohnedem eine genaue Bestimmung erfordert, als zuverlässig durchgehends anerkannt (4). Es ist also hierüber in der That eine neue Gesetzgebung zu erwarten b) (5).

(1) Es macht nähmlich, wie ich in meiner oben angeführten Abhandlung bemerkt habe, in der Geschichte der Recurse vom Anfang des fortwährenden Reichstags an, bis auf unsre Zeiten das Jahr 1711 Epoche. Alle vor diesem Jahre angestellten Recurse bis auf drey, sind zur wirklichen Deliberation gediehen, auf die aber darüber erstatteten Gutachten, die Kaiserlichen Resolutionen nur in zwey Fällen wirklich erfolget. Nach diesem Jahre hingegen, sind von den, bis auf das Jahr 1767 erschienenen Recursen, nur sieben durch die, jederzeit auf die erstatteten Reichsgutachten erfolgten Kaiserlichen Resolutionen, zur wirklichen Erledigung gediehen. Seit dem Jahre 1767. hingegen, sind die, in zugenommener Anzahl erwachsenen Recurse, alle bisher noch unerörtert geblieben. Man sehe meine Abhandlung S. 32. flg.

a) Als hauptsächlich I. P. O. Art. 5. §. 56: *Privilegia* primae instantiae, Austraegarum jura et privilegia de non appellando *statibus imperii illibata sunto* etc." J. R. A. §. 165: „Daß ein jeder, — da sich jemand ob des C. G. Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere Orte, als wo sichs nach Innhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten solle." W. C. (1711) Art. 16. §. 16: „Was auch einmahl in unserm R. H. R. oder C. G. in judicio contradictorio, cum debita causae cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist; dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey denn durch den ordentlichen Weg der — Revision oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen

zogen, (werden)". Man vergleiche jedoch hiemit W. C. (1711) Art. 13 §. 6.: „Der klagenden Stände Beschwernisse, wenn dieselben auch unsere Haus = Reichs= Hof = und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs=Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun;" und W. C. Art. 13. §. 8. Siehe oben §. 146. a).

(2) Weder in den hier eben angeführten, noch in andern gesetzlichen Stellen wird der Recurs, so wie er heut zu Tage genommen wird, verstattet. Vielmehr erkläret sich die angeführte Stelle Art. 16. §. 16. und die zunächst folgende Art. 17. §. 3. der neuesten W. C. ausdrücklich dagegen. Nur allein die Stelle der W. C. Art. 13. §. 6. verstattet, Beschwerden gegen Kaiserliche Reichs = Hof = und andere Räthe, und also wohl auch gegen den Reichshofrath im Ganzen genommen und, analogisch geschlossen, gegen das Cammergericht bey dem Reichstage, anzubringen. Dieses leitet aber wieder auf den einzigen Grund der Recurse, nähmlich auf eine gegründete Beschwerde wider die Reichsgerichte, welche mit Untersuchung der Streitsache selbst in keiner Verbindung steht. Ferner beruft man sich auf folgende, in obengemerktem Commissionsdecret Carls VI. vom 6. Sept. 1715 vorkommende Stelle: „Gestalten Dieselbe auch eben so wenig die — an Ihro in vorkommenden Reichs = Händeln etwa beliebige Vor = und Bitt = Schriften Ihrer und der Sachen gründlich = und bescheidentlicher Art und Beschaffenheit nach, auf einigerley Weise zu hindern oder zu untersagen, als auf den Fall, da Deroselben einige erhebliche Beschwerden wider Dero höchste Reichs = Gerichte oder deren besondere Glieder mit rechtem Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter denen Reichs = Ständen oder sonst jemanden Ziel und Maas oder Innhalt zu geben, gemeynet seyen, sondern keineswegs ermangeln werden, solchenfalls, befindenden Dingen nach, das Gehörige allergnädigst gerne zu verfügen; — ingleichen auf folgende Stelle des, in der Moderations= und Sustentations=Sache des Kaiserlichen Cammergerichts ergangenen Reichsschlusses vom Jahr 1729.: „Da sich auch ergebe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschweren Ursach hätte; solle demselben der Recursus ad Comitia in Sachen die darzu qualificiret, und so weit es Herkommens und Reichs = Satzungs = mäßig, unbenommen

men und reserviret bleiben." Allein beyde Stellen sind dem Recurse nicht günstig, wenigstens nicht in der Art, als man sie verstehen will. In ersterer geschieht des Recurses keine nahmentliche Erwähnung, sondern es wird nur überhaupt verstattet, erhebliche Beschwerden wider die höchsten Reichsgerichte anzubringen. Dieses kann aber im Zusammenhange mit dem vorhergehenden, den Recursen überhaupt entgegen stehenden Innhalt des Commissionsdecrets, nur unter jenen Einschränkungen verstanden werden, welche nach den oben erörterten Grundsätzen, in der Natur der Sache gegründet sind. Letztere, nähmlich die Stelle des Reichsschlusses v. J. 1721 verstattete den Recurs in dem besondern, damahls sich ergebenen Falle, da das Cammergericht wider die, in Entrichtung der Cammerzieler säumig gewesenen Reichsstände, ohne des Reichs Entschließung auf die ergangenen Kaiserlichen Commissionsdecrete abzuwarten, scharfe Mandata erkannt und ausgefertiget hat.

(3) Da alle diese Dinge eine gerichtliche Erörterung der Sache zum Grunde haben, hiezu aber der Recurs seiner Natur nach und auch in Rücksicht des Orts, wo er seine Erledigung erhalten soll, ganz und gar nicht geeignet ist; so kann derselbe auch als kein Surrogat von einem dieser Dinge, angesehen werden. Es ist vielmehr wahrer Mißbrauch, den Recurs aus so unlautern Quellen herzuleiten, woraus für den Gang der Justiz, des edelsten Kleinods in jedem Staat, für die Reichsgerichte und das Kaiserliche Ansehen, und dadurch auch für die Verbindung zwischen Haupt und Gliedern und somit für das teutsche Staatssystem überhaupt, der größte Nachtheil erwächst. Man sehe patriotische Abbildung, S. 15. §. 37. f. und S. 24. §. 68. meine Abhandluug, S. 42. f.

(4) Auf dieses Gravamen commune, oder eine gemeinsame Beschwerde, wird sich heut zu Tage in allen Recurs-Memorialien und Deductionen als einen unbezweifelt rechtmäßigen Grund gefußet. Er kann auch allerdings dafür gelten, wenn man nur die in Anm. (3) zum vorigen §. 320. ausgeführte Bestimmung nie aus der Acht läßt, daß nähmlich eine so gemeinsame Beschwerde oder sogenanntes gravamen commune jederzeit aus einem ganz offenbaren, keine weitere Erörterung der Sachen selbst bedürfenden, gesetz- oder rechtswidrigen Unternehmen eines Reichsgerichtes, entstehen müsse; wozu noch kommt, daß wenn eine solche reichsgerichtliche Handlung in der offenbaren Verletzung irgend eines Rechts von einem einzelnen Reichs-

stande

stande besteht, dieses Recht, ein wahres Reichsständisches, d. h. aus der Reichsstandschaft und Immedietät, nicht aus einem Privatverhältniß entspringendes Recht, seyn muß. Meine Abhandlung, S. 21. — Es würde aber immer besser seyn, mit Verlassung dieses, einem Mißbrauch leicht unterworfenen Fundaments, sich bloß an die einzige ächte, in der Natur der Sache gegründete Erforderniß des Recurses, nach obenbemeldter Anm. (3) zum §. 320. und der allda angeführten Regel, zu halten, und so in jedem Falle nur bloß durch Anführung der gravirenden Handlung des Reichsgerichtes und des, solcher entgegen stehenden klaren Gesetzes, oder unbezweifelten Reichsständischen Rechts, den Recurs zu begründen.

b) W. C. (1742). Art. 17. §. 3: „auch denen in letztern Zeiten bey Ermangelung des remedii revisionis ad comitia genommenen recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist, (Zus. 1764:) „als weswegen wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stande zu bringenden, den Reichs-Satzungen und der heilsamen Justiz gemäßen regulativo, alle Beförderung beytragen wollen.“

(5) In Ansehung der Vornahme oder Erledigung der Recurse, ist in der neuesten W. C. in der angeführten Stelle Art. 17. §. 3. eine neue Verordnung enthalten und darinn ausdrücklich die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift über die Recurse selbst und ihre Wirkung anerkannt, die Ertheilung derselben aber, dem Reichstage vorbehalten. Dieser §. nähmlich 3. in Art. 17 lautet in der neuesten W. C. im Zusammenhange so: „Und immaßen die Aufrechthaltung des gedachten Cammergerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht allein die, in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarvisitationen des Kaiserlichen und Reichscammergerichts, nebst den damit verknüpften Revisionen, hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bey Ermangelung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus, Ziel und Maß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung, Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen, ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Recurse, sowohl an

sich

sich, als in Absicht ihrer Wirkung, eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern; so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines, der Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs, alle Beförderung thun, und inmittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Recurse, die jetzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Recurrenten, einsweils vorgenommen, und nach den, bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen, erledigt werden können." — Man vergl. Entwickelung, Th. 3. S. 241.

## §. 322.

### II) Verfahrungsart in den Recursen und Ausgang derselben.

Indessen wächst täglich die Zahl der Recursnehmenden Parteyen. Was nun I) die Art und Weise, den Recurs zu interponiren und introduciren anbetrifft; so wird alles Nöthige, nicht irgend einer gesetzlichen Vorschrift zu Folge, sondern nach der bloßen Comitial-Praxis beobachtet, so daß es beynahe der bloßen Willkühr des Recurrenten überlassen ist, wann und wie er seine Angelegenheit durch Schreiben und Memorialien oder sogenannte Deductionen, schriftlich, oder in Druck, den Reichstags-Gesandten bekannt machen will. Der Erfolg oder Ausgang des Recurses II), hängt ebenfalls nach der Comitial-Praxis davon ab, daß die Recursnehmende Partey nach Beseitigung der, ihr von dem Gegner etwan in den Weg kommenden Schwierigkeiten, die Dictatur, die Einrückung ihrer Sache in den Ansagzettel, die Instruction der Reichstags-Gesandten, die Proposition in den einzelnen Collegien, und vor allen andern aber, die Mehrheit der Stimmen in den einzelnen Reichscollegien zu erhalten sucht, um dadurch vorerst in den einzelnen Collegien eine Abschließung, sodann aber

einen

einen gemeinschaftlichen Schluß von zweyen (conclusum duorum) und sodann von allen dreyen Reichscollegien, und ein daraus abzufassendes Reichsgutachten zu bewirken. Nach der Comitialpraxis macht auch bis jetzt noch diese Stimmenmehrheit, in der That die einzige Norm oder Entscheidung für die Recurse aus, welche aber freylich in einem ganz unerträglichen Lichte erscheint, wenn man bedenkt, daß die Mehrheit der Stimmen wider Recht und Gerechtigkeit in einer Sache ausfallen können (1) a).

(1) Patriotische Abbildung §. 59 und folgende.

a) Man vergleiche Mosers Staatsarchiv 1751 Th. 1. S. 157. flg.

§. 323.

III) Fragen wegen der Berichtsforderung in den Recursen und derselben Suspensivwirkung.

Ehe aber noch ein Schluß auf dem Reichstage zum Besten des Recurses abgefasset wird; so soll I) dem angeklagten Reichsgericht Bericht über die Sache abgefordert werden. Das erheischt sowohl die Billigkeit und die Natur einer jeden gerichtlichen Sache, nach welcher niemand, geschweige denn der Richter ungehört verurtheilt werden darf, als auch die Analogie aller Rechte und Reichsgesetze, welche es in der Appellation, so wie in der Revision zur Nothwendigkeit machen, die Gründe von dem Richter zu vernehmen, wegen welcher er so, und nicht anders, gesprochen hat. Diesem ist auch bis jetzt noch das Herkommen nicht entgegen. Auch läßt sich mit keinem hinreichenden Grunde die Einwendung machen, daß man Fürstlichen Personen auf ihr bloßes Wort trauen müsse a) (1). Auch kann man II), der bloßen Interposition und Introduction des Re-

curses weder den Rechten nach, noch ohne den höchsten Nachtheil für den Staat eine Suspensivwirkung zueignen (2). Mit weniger Gefahr wird diese alsdann verstattet, wenn der Recurs durch ein conclusum auf dem Reichstage gebilliget wird b).

a) Man vergleiche eines Ungenannten (von Hering) Erörterung der Frage: ob in Recursen von C. G. Bericht zu fordern sey? 1746. fol. in den select. juris publ. noviss. Th. 15. S. 4. flg. und I. P. C. F. (Johann Phil. Conr. Falke) Prüfung dieser Erörterung u. s. w. 1747. Ingleichen Th. 25. S. 345. Ferner opuscula p. 560.

(1) Jedes Gericht, noch mehr aber das, in höchster und letzter Instanz angestellte, und also vor allen ein höchstes Reichsgericht, welches mit so vieler Sorgfalt der gesetzgebenden Gewalt errichtet worden ist, zu dessen Besetzung die tüchtigsten Männer nach sorgfältiger Prüfung genommen werden, dessen Processe und Erkenntnisse durchaus der Publicität nicht entgehen, muß in Wahrheit die Vermuthung einer vollkommenen Rechtschaffenheit und eines unbescholtenen Justizeifers für sich haben. Seine Erkenntnisse auch bey wirklichem Anschein ihrer Unlauterkeit zu verwerfen, ohne die Gründe derselben zu vernehmen, hieße, das, einem so hohen Gerichtshofe nöthige Ansehen, geflissentlich untergraben.

(2) Kein Rechtsmittel kann bekanntlich die Wirkung haben, Urtheile von ihrer Vollziehung abzuhalten, woferne nicht ausdrückliche Gesetze solches verordnen. Bey dem Mangel aber einer hinreichenden gesetzlichen Bestimmung über den Recurs überhaupt, ist noch weniger irgend eine Spur einer solchen Verordnung zu finden. Die W. C. in der oben angeführten Stelle Art. 17. §. 3. erkennt vielmehr die Nothwendigkeit, einer gesetzlichen Vorschrift und Bestimmung über die Wirkung des Recurses. So lange diese aber nicht erfolgt, muß zu Folge des Art. 16. §. 16. die Gültigkeit der Reichsgerichtlichen Aussprüche durch nichts anders, als durch den ordentlichen Weg der Revision oder Supplication in Zweifel gezogen werden können. Von dem, aus entgegen gesetzten Behauptungen entstehenden unübersehbaren Uebeln für die Teutsche Constitution kann sich jeder bey einigem Nachdenken überzeugen. Man sehe obige Anm. (3) zum §. 321. 20. f. und meine Abhandlung S. 39. f.

b) Stru-

b) Struben Nebenst. Th. 3. S. 1. flg. Ioh. Vlr. L. B. de *Cramer* opuscula Tom. 3. p. 701.

## Funfzehnter Abschnitt.

## Vom Recurse an die Cammergerichtsvisitation.

### §. 324.

**Recurs an die Cammergerichtsvisitation I) verzögerter Justiz oder abgeschlagener Processe wegen;**

Die Cammergerichtsvisitatoren haben sich zwar ihrem eigentlichen Geschäfte nach nicht sowohl mit einzelnen gerichtlichen Fällen abzugeben [a]), als vielmehr mit Untersuchung und Verbesserung der Real- und Personalgebrechen des Gerichts; denn in einzelnen Sachen haben die Revisoren nur in so fern zu erkennen, als darinnen die Revision interponirt worden ist (§. 314.) Demuneracht wird es erstlich für zulässig angesehen, wegen verzögerter, oder verweigerter Justiz auch bey der Visitation Hülfe zu suchen, und selbst nach den Gesetzen ist ein, wegen gebrauchter Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Processe, genommener Recurs, von Wirkung [b]).

a) Hieher sind überhaupt folgende Schriften zu rechnen: 1) Gottfr. Dan. *Hofmann* de eo, quod visitatio judicii cameralis in singularibus coram hoc pendentibus causis potest et solet, Frf. et Lips. 1769; 2) J. Jac. Moser, von dem Recurs an die C. G. Visitation u. s. w. Ulm, 1775. 8.

b) R. A. 1570 §. 79. Conc. I. 22. §. 14: „Wenn in Erkennung oder Verweigerung der Processe Mangel erscheinen, oder Ungleichheit

gebraucht werden wollte; so soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurft denen, jedes Jahr verordneten Kaiserlichen Commissarien und der Stände Visitatoren, vorzubringen; die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warum solche Processe verweigert, vom C. R. und B. zu erfordern, und nach Befindung, entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitte begründet, C. R. und B. zu befehlen, dem Supplicanten auf ferneres Ansuchen die gebetenen Processe mitzutheilen." Man vergleiche z. B. Rechtsfälle B. 2. Th. 1. S. 253.

## §. 325.

### II) Wegen irgend einer andern, einem Reichsstande zugefügten Beschwerde;

Ja es erlauben auch überhaupt die Gesetze, in jedem Falle, wo ein Reichsstand von der Cammer beschwert zu seyn glaubt, den Recurs an die Visitation a) (1), welcher aber, so wie der, an die Reichsversammlung, billig so beschaffen seyn muß, daß dadurch mehr die Hülfe der Gesetzgebenden als der richterlichen Gewalt angegangen, und daher eine gerichtliche Erörterung der einzelnen Sache nicht erfordert wird (2).

a) R. A. 1530. §. 94, C. G. O. 1555. Th. I. Tit. 50. §. 5. Conc. I. 64. §. 20: „Wo auch, einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich vom C. G. begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Comissarien, auf den ersten Tag Martii zuschicken, und zu erkennen geben, die sollen sammt andern Visitatoren derohalben Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu thun."

(1) Ent-

(1) Entwickelung, Th. 3. S. 139.
(2) Siehe oben S. 320. (3).

## §. 326.

### III) Von dem, von der Reichsversammlung an die Visitation verwiesenen Recurs.

Endlich kann es auch im Gegentheil geschehen, daß ein, an die Reichsversammlung ergriffener Recurs von dieser, an die Visitation verwiesen wird. In diesem Falle ist jedoch wieder ein Unterschied zu machen, ob man diese Verweisung eigentlich von den Visitatoren oder von den Revisoren zu verstehen habe? Ganz neuerlich machte der Kaiser dem Reiche den Antrag, daß sowohl diejenigen Recurrenten, welche die Revision interponirt haben, als auch die andern, welche dieses Mittel versäumt haben, nach vorher ertheilter restitutione in integrum wider die verabsäumte Revision, an die Visitation gewiesen würden a). Die Bestimmung hierüber ist nun von dem Reichstage zu erwarten.

a) Kaiserliches Ratifications-Decret d. 7. Jul. 1768: „Ihro Majestät sey aus dem, an Allerhöchst Sie unterm 10. Jun. erstatteten Reichsgutachten zu vernehmen gewesen, wie nach gepflogener Berathschlagung über das, in der Michelfelder Lehns-Sache an die Reichsversammlung gelangte, unter dem 21sten May 1764 zur Dictatur gebrachte Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Gesandschafts-Memorial, dafür gehalten worden, daß eben ermeldte Anliegenheit an den Visitations-Consess zu Wetzlar zur Untersuch- und Erörterung zu verweisen, indessen aber alles executivische Verfahren einzustellen, solchemnach dieses an Ihro Kaiserl. Majest. um Erlangung Allerhöchst-Deroselben erforderliche Genehmigung und Verfügung, zu bringen sey.

Wie nun Ihro Röm. Kaiserl. Majestät jederzeit geneigt seyn, in dem heil. Römischen Reich eine schleunige

unpartheyische Justiz allermänniglichen zu leisten, und die vorbringenden Beschwerden in gesetzmäßigem Weg zur rechtlichen Erledigung zu befördern; So begnehmigen auch Allerhöchst-Dieselben vorerwähntes Reichsgutachten dahin, daß diese Rechtssache, obwohl darinn das remedium revisionis zur gebührenden Zeit zu interponiren verabsäumet worden, an den, bey Ihro Kaiserl. Cammergerichte angeordneten Visitations- und Revisions-Consess zur Untersuch- und Erörterung zu verweisen; zu dem Ende Allerhöchst-Dieselben die begehrte Kaiserliche Verfügung an besagten Visitations- und Revisions-Consess und gedachtes Cammergericht untereinstens dahin machen, auf daß jetzt gemeldter Consess vorerst die restitutionem in integrum wider die verabsäumte Revision, ohne Untersuchung der causalium ertheile, und nach behörig eingeführter Revision das, zu derselben schleunigen Entscheidung nöthige und in den Reichssatzungen Vorgeschriebene veranstalten, das Cammergericht aber nach der, nunmehr eintretenden ordentlichen Revision in puncto executionis, sich nach dem, was die Reichsgesetze der Revision halber verordnen, achten solle.

Und da hierbey Ihro Kaiserl. Majestät der heilsamen Justiz-Verfassung verträglich, auch Dero Wahl-Capitulation Art. 17. §. 3., besonders dem, an Ihres Hrn. Vaters Kaisers Franz Majestät glorwürdigsten Andenkens, von dem Churfürstlichen Collegio den 19. März 1764 erlassene Schreiben, und den 4. Aug. desselben Jahrs von Allerhöchst-Ihro darauf ertheilter Antwort, gemäß zu seyn befänden, daß, gleichwie dermahlen mit dem Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Recurs-Anbringen geschehen, auch in andern von Cammergerichtlichen Urtheilen in Rechts-Sachen an das, unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich, gebrachten Beschwerden, wenn darinn die Recurrenten das remedium revisionis zu interponiren unterlassen hätten, die Restitution in integrum ohne weitere Untersuchung der causalium,

lium, zugestanden, und sodann diese Sachen sowohl als jene, in welchen die Recurrenten zugleich die Revision ergriffen haben, nunmehro an die Revision, wie es ohnehin derselben Bestimm- und heilsame Anordnung erfordere, zur gerichtlichen Erledigung verwiesen werden; so seyen Allerhöchst gedachte Ihro Röm. Kaiserl. Majestät darüber ein Reichs-Gutachten gewärtig, um darauf das Weitere behörig zu verfügen."

## Zweytes Capitel.

### Vom Criminal-Wesen.

§. 327.

Criminalgewalt I) Landesherrliche, 1) in Ansehung der Gesetzgebung;

Die **Criminalgewalt**, oder die Sorge der höchsten Gewalt, daß keine Verbrechen ungestraft bleiben, aber auch nicht härter, als sie es verdienen, bestraft werden, oder gar Unschuldigen Unrecht geschehe, ist in den einzelnen besondern Staaten Teutschlands denen Reichsständen längst schon durch die Kaiserliche Belehnung mit der höhern Gerichtbarkeit und dem Blutbann verliehen worden, heut zu Tage aber ist sie, ihrem vollen Umfange nach, schon in der Landeshoheit mit begriffen. Und obgleich die **peinliche Halsgerichtsordnung** (constitutio criminalis Carolina — C. C. C.) Kaiser Carls V. (1) vom J. 1532 durch ganz Teutschland, wenigstens in Ermangelung besonderer Gesetze (in subsidium), in sehr vielen Landen aber, sogar vorzüglich vor allen andern, Gültigkeit hat; so enthält doch dieses Reichsgesetz auch die sogenannte *Clausulam salvatoriam*, daß es nähmlich nur

als ein gemeines Recht Gültigkeit haben solle a). Mithin bleibt nicht nur den verschiedenen, einzelnen, althergebrachten Gewohnheiten, ihre Kraft und Wirkung in den einzelnen Landen, sondern auch noch immer einem jedem Reichsstande die Freyheit, neue Criminalgesetze in seinem Lande zu geben.

(1) Nachdem das gräßliche Ungeheuer, genannt Willkühr, Jahrhunderte durch gewüthet, und, um sich mit Menschenblut zu sättigen, bald Uebelthaten, welche dem mächtigen Arm des Bösen unmöglich sind, ersonnen, bald mögliche, aber nicht verübte Verbrechen erdichtet hatte; so war diese allgemeine Reichsordnung, welche bekanntlich zwey Territorialgesetze, die Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung, zu Vorläufern hatte, eine wahre Wohlthat des Himmels. Sie ist, ihrer Hauptabsicht nach, mehr eine Proceßordnung, und zwar hauptsächlich zum Besten ungelehrter Richter, als ein wirklicher Criminalcoder. In dieser Eigenschaft bezieht sie sich auf das gemeine Recht und führt nur bey Hauptverbrechen etliche Strafen Exempelweise an. So machte dieses Gesetz den, der Spanischen Inquisition ähnlichen Feem- oder Westphälischen Gerichten, den, zur Entdeckung der Schuld, oder Unschuld bestimmten Feuer- und Wasserproben und andern schrecklichen Mißbräuchen, ein Ende. Von dieser Seite betrachtet und mit den Zeiten verglichen, wo dieses Reichsgesetz erschien, wird sich solches gegen den vielen, ihm gemachten Tadel, leicht rechtfertigen lassen. Man sehe über alles dieses die weitere, vortrefliche Ausführung in Gerstlachers Corp. Iur. Germ. B. 1. S. 324 — 367.

a) C. G. O. im Eingang, in den Worten: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuchen, nichts benommen haben.“

## §. 328.

2) In Ansehung der richterlichen Gewalt;

Vielmehr steht einem jeden Reichsstande in seinem Lande alle übrige Criminalgewalt zu: und zwar ist I) nicht allein die Jurisdiction am Orte, wo das Ver-

Verbrechen begangen ist, (in foro delicti) sondern auch da, wo der Thäter ergriffen wird (in foro deprehensionis) begründet, und zwar so ausschließlich, daß II) auch nicht in Criminalfällen an den Kaiser oder dessen höchste Reichsgerichte appellirt werden [a]), noch III) auf irgend eine andere Weise die Kaiserliche Gewalt, in Criminalsachen mittelbarer Unterthanen, eintreten kann, außer, daß über Nichtigkeit des Verfahrens, Klage bey den höchsten Reichsgerichten anzustellen, noch heut zu Tage verstattet ist [b]). Denn es kann auch IV) in Criminalfällen mittelbarer Unterthanen das Recht: zu begnadigen, oder Untersuchungen aufzuheben, ingleichen das Recht, die Strafe zu erlassen, oder abzuändern, ferner das Recht, Freystätte zu gestatten, und auch das Recht, den guten Nahmen wieder herzustellen, nur ganz allein unter Landesherrlicher Autorität in Ausübung gebracht werden.

a) R. A. 1530. §. 95: „Als jetzt etliche Zeit her von peinlichen Sachen vielfältig an unser K. C. G. appellirt — worden, und solches dem alten hergebrachten Brauch in h. R. R. zuwider; so ordnen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen keine Appellation daselbst angenommen — werden solle.“. Dieses ist in der C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 28. §. 5. (Conc. II. 31. §. 14.) wiederhohlt, jedoch mit der Einschränkung: „in peinlichen Sachen, die Leibesstrafe auf ihnen tragen.“

b) C. G. O. a. a. O.: „Doch, da sich jemand am C. G. beklagen würde, daß in peinlichen Sachen — sein unerfordert und ungehöret, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn procedirt, — und derhalben principaliter auf die Nullität

lität um Processe ansuchen würde; — alsdann soll der ansuchenden Partey solcher Nichtigkeit halber, Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülfe mitgetheilt, und — alsdann die Hauptsache wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßig darinn zu handeln, remittirt werden."

## §. 329.

### 3) In Ansehung der Grenzen zwischen der Criminal- und Civil-Gerichtbarkeit.

Endlich steht keines von allen diesen Rechten: mittelbaren Obrigkeiten und Patrimonialgerichten zu. Diese sind der Regel nach nur mit der niedern Gerichtbarkeit begabt, womit zwar das Vollziehungs- und Zwangsrecht in Civilsachen gemeiniglich in Verbindung steht; hingegen ist die Criminaljurisdiction als eine Gattung der höhern Gerichtbarkeit davon ausgenommen; ich will nicht sagen, daß überhaupt alle übrige Gewalt, dem Landesherrn allein zustehe. Ob nun gleich die Grenzen beyder Gerichtbarkeiten nicht überall auf die nähmliche Art bestimmt sind [a]; so kommen sie doch alle darinn überein, daß hauptsächlich vier Verbrechen, Todtschlag, Straßenraub, Brand und Nothzucht, zur höhern, oder Criminalgerichtbarkeit gerechnet werden. Bisweilen werden auch auf eine ganz eigne Art Cent- (1) und andere bey Bestrafung der Verbrechen eintretende Rechte, unterschieden. Auf ein besonderes Herkommen gründet sich auch das, an einigen Orten übliche Recht, von den Unterthanen sogenanntes Henkergeld und Zuchthauskosten zu erheben [b].

a) Man vergleiche z. B. Calenbergische Landes-Constitution, Th. 2. S. 663. und die Hannöverischen Beyträge 1760. S. 1481. flg., 1761 S. 441. flg.

(1) Cent,

(1) Cent, Centgericht, Centrecht wird in verschiedenem Verstande genommen. Einmahl wird die Criminalgerichtbarkeit überhaupt mit diesem Nahmen belegt; besonders wird aber darunter die Criminalgerichtbarkeit verstanden, die entweder vermöge der Landeshoheit, jedem Reichsstande in seinem Lande zustehet, und daher auch Hohecent genennet wird, oder diejenige, welche vermöge einer Staatsservitut einem Reichsstande in einem fremden, ihm nicht unterworfenen Lande, zukommt und die auch der allgemeine und Fraiß-Cent genennet wird. Daher unterscheidet der Oßnabrückische Friedensschluß im Art. V. die Landeshoheit von dem Centgericht, indem nur jener im §. 30. das jus reformandi beygelegt wird, nicht aber dem Centgericht, nach den ausdrücklichen Worten des §. 44. Der Cent, oder das Centrecht, Centgericht in diesem Verstande, erstreckt sich nun entweder auf alle Verbrechen, die in dem fremden Territorio begangen werden, ohne Unterschied, oder ist auf gewisse, und zwar gewöhnlich auf die vier, oben in dem §. angegebenen Verbrechen, oder nur auf bestimmte Orte, oder auch auf gewisse Personen in dem fremden Territorio, eingeschränkt. Im ersten Falle wird es auch der allgemeine Cent, im letzten aber der Fraiß-Cent genennet. In jedem Falle aber ist dieser Cent als Ausnahme von der Regel anzusehen, welche also aus einem Vertrag, oder einem hinreichenden Herkommen, oder durch die Verjährung, oder durch irgend einen andern Rechtstitel erwiesen werden muß. Eine streitige Frage entstehet hier, ob die Vermuthung für den, und zwar besonders auf die vier Hauptverbrechen eingeschränkten Cent oder sogenannten Fraiß-Cent, oder für den uneingeschränkten, dem allgemeinen Cent obwalte. Ersteres behaupteten die Grafen, Herren, gefreyte Ritterschaft und Reichsstädte in ihren, gegen die höhern Stände dieses Kreises auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 angebrachten Beschwerden (Goldasts Reichshändel S. 991.); auf Letzteres ging die Meinung des Reichshofraths in einem im J. 1605 an den Kaiser erstatteten voto, auf welches sich Gerstlacher in Corp. I. P. B. 4. S. 411. beruft.

b) Rechtsf. B. III. Th. III. S. 637.

## §. 330.

### II) Kaiserliche Criminalgewalt.

Ueber Unmittelbare kann dem Kaiser die Criminalgewalt nicht bestritten werden. Es geschieht aber

die

dieses wenig wegen der Seltenheit der Fälle und der Umstände der Personen; so, daß kaum andere Criminalprocesse, als über Fiscalsachen an den Reichsgerichten vorkommen. Diese können aber nicht einmahl, was die Strafe des Banns anbetrifft, von den Reichsgerichten allein geendiget werden (§. 303). Wegen Verbrechen der beleidigten Majestät ist schon in der G. B. festgesetzt worden, daß es auch an den Churfürsten begangen werden könne a). Uebrigens wird es heut zu Tage von jeder beleidigten Landesherrschaft selbst bestraft.

a) A. B. Tit. 24. §. 2. 3: „Si quis — scelestam factionem inierit — *de nece* — *electorum* — (nam et ipsi pars corporis nostri sunt), ipse utpote *majestatis reus* gladio feriatur u. s. w."

## Drittes Capitel.

### Von dem Rechte der Polizey.

§. 331.

**Recht der Polizey I) überhaupt;**

Derjenige Theil der höchsten Gewalt, der mit der Sorge: gemeinschädliche Uebel im Innern des Staats abzuwenden, sich abgibt, wird unter dem Nahmen der Polizey (1) begriffen. Diese ist daher I) von so weitem Umfange, als die Menge der Gegenstände fast unübersehbar ist, in Ansehung deren etwas gemeinschädliches vorgehen kann, es sey nun, daß es in schädlichen Handlungen der Menschen (2), oder in irgend andern Unglücksfällen bestehe (3). Jedoch II) betreffen einige

ge derselben, den ganzen Staat, andere nur einzelne Theile desselben, oder Gemeinden; ingleichen III) sind einige bloße Gegenstände der Polizey selbst, als Feuersbrünste, ansteckende Krankheiten u. s. w. einige aber sind andere Theile der höchsten Gewalt z. B. daß nicht in Justiz - Criminalwesen u. s. w. Mißbräuche einreissen. Die Polizey aber selbst IV) erfordert bald eigene Anstalten, als Nachtwachen, Visitationen u. s. w. bald auch eine Einschränkung der natürlichen Freyheit der Bürger, nähmlich in Dingen, aus welchen ein künftiges Uebel zu befürchten wäre. In solcher Absicht kann das, was sonst erlaubt wäre, verbothen, oder auch dasjenige zu thun, oder zu leiden gebothen werden, welches nach der natürlichen Freyheit man nicht zu thun oder zu leiden schuldig wäre. Bald wird auch durch Vorsorge der Polizey dasjenige aus dem Wege geschafft, was zum Schaden des Publici gereichen könnte. Die Beförderung des gemeinen Wohlstandes ist eigentlich nicht die Sorge der Polizey (4), ausgenommen, so fern sie in der Absicht geschieht, daß der Staat von einem befürchteten Uebel desto mehr entfernt werde.

(1) Polizey wird in sehr verschiedenem Verstande genommen. Oefters wird darunter die Sorge der höchsten Gewalt für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt überhaupt, öfters auch die Sorge für die Beförderung des allgemeinen Wohls besonders durch Hervorbringung und Veredlung der Producte, oder durch Emporbringung der Gewerbe, verstanden. Man sehe Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen S. 3. Durch den aber, oben im §. angegebenen Begriff, wird die Polizey genau von allen andern Gegenständen der höchsten Gewalt unterschieden.

(2) „Die durch Versäumniß dessen, was zu Künsten und Wissenschaften gehört, dem Staate ungeschickte Glieder ziehen; die durch Laster, Verbrechen, Betrügereyen, sich und dem Mit-

bürger und dem Staate schädlich werden, u. s. w." S. Begriff des Teutschen Staatsrechts S. 155.

(3) „Als in Feuersbrünsten, Wassersnoth, Pest und andern ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen, Hungersnoth, Theurung, tollen Hunden, schädlichen Thieren, baufälligen Brücken, Gebäuden u. d. g." S. Begriff a. a. O.

(4) In diesem hier angenommenen engern Verstande des Worts, s. oben Anm. (1).

§. 332.

II) Besonders 1) in Territorien,

So gibt es in Teutschland I) eine eigene Polizey der Städte und Dörfer, eine besondere ganzer Territorien und wiederum eine eigene der Reichskreise. Denn II) durch das ganze mittlere Zeitalter hindurch war die Polizey nicht sowohl die Sache der Landeshoheit, als vielmehr der Autonomie. Und so wurden Polizeygegenstände der mehrern oder mindern Sorgfalt nicht nur der Reichsstände, sondern auch der Municipalstädte überlassen. Daher haben III) noch heut zu Tage die meisten Städte ihre eigene Polizey zu besorgen [a]), jedoch IV) sowohl unter der Oberaufsicht des Landesherrn, als auch so, daß dasjenige, was auf die Polizey des ganzen Landes einen Bezug hat, nur allein unter Landesherrlicher Autorität in Ausübung gebracht wird, als wenn auf eine Gesetzgebung oder auf die Ausübung der höchsten Aufsicht, oder auf Anstellung und Errichtung von Polizey-Bedienten oder Collegien, das Absehen gerichtet ist.

a) Man s. Mevius part. I. decis. 55.

§. 333.

2) Von Seiten des Kaisers und des Reichs.

Von Kaiser und Reichswegen ist zwar I) eine zuerst 1548 errichtete 1577 [a]) (1) vermehrte Polizey-Ordnung vorhanden, und es wäre allerdings für

ganz

ganz Teutschland sehr zuträglich, wenn eine gemeinschaftliche Polizey im Reiche statt finden könnte (2); aber es sind II) die neuern Vorschläge zur Verbesserung der Reichspolizey noch bis jetzt ohne Wirkung geblieben, und werden es wohl bleiben [b] (3). Denn es wird auch III) in Polizeysachen an eine neue Reichsgesetzgebung nicht leicht mehr recurriret, es müßte denn der Gegenstand von der Beschaffenheit seyn, daß ein Gesetz darüber bloß im Lande nicht von hinreichender Wirkung wäre. Von dieser Art sind die, in neuern Zeiten ergangenen Kaiserlichen Verordnungen wegen Duellen [c], Commercien [d], Handwerkssachen [e] und Bücherwesens [f].

a) Siehe diese Reichs-Polizey-Ordnung in der Sammlung der R. A. Th. 3. S. 379. und den Auszug in corp. jur. publ. S. 326. f.

(1) Einzelne Polizey-Verordnungen über besondere Gegenstände sind schon seit Friedrich I. dessen Landfriede vom J. 1187 etwas von Setzung gewisser Getreidpreise enthält, hin und wieder in den Reichs-Constitutionen enthalten. Sie betreffen hauptsächlich das Lieblingsvergnügen unserer alten Vorfahren den Trunk, so, daß man sowohl schon früh Verbothe gegen Weinverfälschungen, als auch gegen das übermäßige Trinken, Voll- und Zutrinken, den alten Teutschen Lieblingsfehler, antrifft. Sodann hatte unsere Reichsgesetzgebung immerfort mit einer, bloß rohen Sitten eigenen Unart, dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören zu thun. Aber auch schon Verbothe gegen Pracht und übermäßigen Aufwand sind in den letzten Reichs-Constitutionen des funfzehnten Jahrhunderts anzutreffen. Die erste eigene Polizeyordnung hingegen ist v. J. 1530. Sie besteht aus neun und dreyßig Titeln, ist ebenfalls auf die schon bemerkten Gegenstände gerichtet, enthält aber auch noch besondere sehr heilsame Verordnungen, als Bestimmungen des Tagelohns, der Zehrungen in Wirthshäusern, wegen Einführung eines gleichen Ellenmaßes u. s. w. Schon im R. A. zu Regensburg 1532 erhielt diese Polizeyordnung einige Verbesserungen und in dem Regensburger R. A. v. J. 1541 wurde noch eine weitere Verbesserung und Aenderung derselben für nothwendig angesehen. Dieses Vorha-

ben wurde auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 ausgeführt, wie sich darüber der A. R. A. §. 90 — 94. erkläret. Diese Polizeyordnung, welche nur aus 37 Titeln besteht, hat einiges aus der vorigen ganz weggelassen, einiges kürzer zusammengezogen. Ganz neue Verordnungen sind aber in den Titeln 6. 7. 16. 18. 19. 22. 31. 32. 33. 35. Mehrere erfolgte Verbesserungen und wegen schlechter Beobachtung nöthig gewordne Wiederhohlungen, besonders in den R. A. von 1551 und 1570 veranlaßten auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 den Gedanken an eine Revision und Verbesserung der P O Die Ausführung dieses Gedankens wurde dem nächsten Frankfurter Deputationstage überlassen. Auf solchem kam nun 1577 die dritte Polizeyordnung zu Stande. Sie enthält einen Titel mehr, nähmlich, von Verkaufung und Verführung der Wolle und also acht und dreyßig Titel, aber auch in den einzelnen Titeln mehrere Zusätze. Gerstlachers Corp. jur. publ. S. 429. flg.

(2) Eine allgemeine, auf alle Polizeygegenstände sich erstreckende Polizeyordnung, möchte in Rücksicht der so verschiedenen Teutschen Länder, allerdings von großer Schwierigkeit seyn. Herr Geheime Rath Gerstlacher in seinem bereits oft angeführten Corpore juris etc. oder seiner Abhandlung von den Gesetzen, Ordnungen rc. des Teutschen Reichs. B. 1. S. 449. glaubt, es sey im Polizeywesen nur alsdann rathsam, von Reichswegen etwas allgemeines zu machen, wenn 1) von einer Sache die Rede sey, die das Wohl des Reichs im Ganzen zum Gegenstand habe, z. B. wenn von der Einfuhr aus fremden Landen oder Ausfuhr in fremde Lande die Rede sey; wenn einzelner Reichsstände Verordnungen und Anstalten unwirksam seyn würden, so fern nicht etwas allgemeines daraus gemacht würde.

b) I. P. O. art. 8. §. 3. „in proximis comitiis — de reformatione politiae — agatur.“ W. C. (1663 und 1690) Art. 7. §. 1: „Ferner s. u. w. wie über die Polizey-Ordnungen, wie die sind, und noch ferner auf dem Reichstage geschlossen werden, halten.“

(3) Bis auf den W. F. finden wir noch einige wenige Gesetze über Polizey-Gegenstände, hauptsächlich wegen Handwerks-Mißbräuchen in den R. A. von 1594 und 1603. Bey den Westphälischen Friedensverhandlungen, machten die Kaiserlichen Gesandten den Antrag auf Wiederherstellung der verfallenen Disciplin, worunter sie auch, wie aus den Eingangsworten ihres Antrags zu ersehen ist, die Polizey-Ordnung mit verstunden.

Man

Man wurde aber bald darauf einig, diesen Punct dem nächsten Reichstage zu überlassen. Auf dem Reichstage selbst in den Jahren 1653 und 1654 übergaben zwar die Evangelischen, wegen zu errichtender Polizey-Ordnung, einige beträchtliche monita; Es wurde aber im J. R. A. selbst §. 191. und 195. nur soviel beschlossen, daß die Kreise, was sie wegen guter Polizey für rathsam ansehen würden, an die nächste Reichsdeputation nach Frankfurt schicken sollten, in der Absicht, damit von dieser die Materie des Polizeywesens für den künftigen Reichstag gleichsam vorbereitet werden möchte. Die Kreise ließen aber an diese Deputation nichts gelangen, und so blieb auch von solcher die Sache unerörtert. Endlich kam im Jahre 1663 diese Materie auf dem Reichstage wieder in Anregung. Man konnte sich aber nur zur Berathschlagung über einige Polizeygegenstände entschließen, und so kamen mehrere in den folgenden Noten c) und d) zum Theil bemerkte, Reichsschlüsse, über einige Hauptpuncte des Polizeywesens, zu Stande. Diese bestehen 1) in einigen über das, in den Jahren 1666 nach dreyzehn Abtheilungen in Deliberation gewesene punctum commerciorum, abgefaßten Reichsgutachten, und den hierüber in den Jahren 1668 und 1669 ergangenen Kaiserlichen Resolutionen; II) aus dem im Jahre 1667 in puncto duellorum abgefaßten Reichsgutachten und den darauf in den Jahren 1668 und 1681 ergangenen Kaiserlichen Resolutionen; und III) dem, durch ein Reichsgutachten vom 3. Merz 1672 approbirten Aufsatz wegen der Handwerks-Mißbräuche und der darauf ergangenen Kaiserlichen Resolution vom 23. Jänner 1681 merkwürdig ist, daß bey den Deliberationen über den letzten Gegenstand, die gänzliche Aufhebung der Zünfte damahls schon in Anregung kam, die Reichsstädte aber hauptsächlich diesem Vorhaben sich widersetzten. Die Schlüsse in allen diesen Reichstags-Verhandlungen findet man in Henniges Medit. ad I. P. Tom. 2. S. 1411 — 1556. Bey allen diesen Berathschlagungen nun, und besonders als im Jahr 1676 der Kaiser dem Reiche die, für seine Erbstaaten aufgerichtete Polizeyordnung mittheilte, und dadurch die Frage wegen einer neuen Reichspolizey-Ordnung aufs neue rege wurde, ergab sich sehr deutlich, daß man von dem Gedanken: eine allgemeine durchgehende Polizey-Ordnung für das ganze Reich zu machen, ziemlich abgekommen war. Man sehe Gerstlacher, a. a. O. S. 442. flg. und die allda S. 449. angeführten Schriften. — Die in den folgenden Noten bemerkten Reichsgesetze neuerer Zeiten über Polizey-Gegenstände haben wieder hauptsächlich Handwerks-Mißbräuche zum Gegenstand.

c) Man sehe Interims = R. A. 1670 den punctum duellorum betreffend, in der Samml. der R. A. Th. 4. S. 70. flg. Man vergleiche Henniges ad instr. pac. tom. 2. p. 1282 sq. et *mantiss.* p. 1383 sq.

d) S. eben daselbst p. 73. sq. den punctum commerciorum betreffend; ingleichen das Reichsgutachten 1681 Jan. 8. (1680. Dec. 29.) wegen Abschaffung der sogenannten Mühlstühle oder Schnurmühlen in Pachners Samml. Th. 2. S. 287. Die neueste Probe davon hat das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772 eine allgemeine Getreidsperre gegen Auswärtige, und die Aufhebung aller Particularsperre im Reiche betreffend, gegeben; das darauf erfolgte Kaiserliche Ratificationsdecret vom 28. Febr. ist den 29. Febr. 1772 dictirt worden.

e) Siehe den Reichsschluß wegen der Handwerks=Mißbräuche vom Jahre 1731 im corp. jur. publ. S. 1371. flg. Hiezu kommen die zwey Reichsgutachten, das vom 15ten Julius 1771 wegen Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche, insonderheit des blauen Montags, und das vom 3. Febr. 1772 wegen Ehrlichmachung der Abdeckerskinder und genauerer Beobachtung des Reichsschlusses von Handwerks= Mißbräuchen. Das auf diese beyde Reichsgutachten erfolgte Kaiserliche Ratifications-Decret vom 30. April 1772 ist den 2. May 1772 zur Dictatur gekommen.

f) Hieher gehören vorzüglich 1) K. Carls des V. Edict die Bücher= Censur betreffend vom Jahre 1548. Man vergleiche R. A. 1548. Tit. 34. §. 1. 2. 2) Polizey= Ordnung 1577. Tit. 35. §. 1. 3) Patent Carls VI. vom 18. Jul. 1715 in corp. jur. publ. S. 1265 flg. 4) K. Franz des I. General= Patent vom 10. Febr. 1746. Das Bücherwesen im h. R. Reich und die hirübergesetzte Kaiserliche Commission betreffend, in der Samml. der R. A. in der Zugabe S. 114. flg.

§. 334.

§. 334.

3) In wie ferne die Gewalt des Kaisers und der Reichsgerichte eingeschränkt ist.

Uebrigens verordnen die Reichsgesetze insbesondere, daß I) der Kaiser keine Privilegien in Polizeysachen zum Nachtheil des landesherrlichen Polizeyrechts ertheilen soll [a]. Nicht minder sollen II) die Reichsgerichte sich nicht leicht in Polizeysachen mischen, besonders in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen [b]. Ueberdem ist III) durchgehends in den meisten Gegenständen der Polizey, zumahl in geringfügigen und in die Sinne fallenden, auch keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten, den Polizey-Bedienten überlassen, an Ort und Stelle den Augenschein einzunehmen, worauf denn sofort, wenn es erforderlich ist, weitere Untersuchung und Vollstreckung erfolget. Es müssen daher überhaupt IV) Justizsachen von Polizeyfällen billig unterschieden werden, so, daß in letztern eine gerichtliche Erörterung, es sey nun vor den Landes- oder Reichsgerichten nicht wohl Statt finden kann. Wenn jedoch V) bey Erörterung von Polizeysachen, Fälle vorkommen, die von mehrerer Bedeutung sind, und die sich nur durch die bloßen Sinnen, wenigstens nicht hinreichend, entscheiden lassen, oder wenn sich jemand darüber beschweret, daß er durch eine Polizeyverfügung an seinem wohlerworbenen Rechte gekränkt werde; so kann in solchen Fällen der Zutritt an die ordentlichen Gerichte nicht wohl verwehret werden; hauptsächlich was alsdann die Devolutivwirkung betrifft, als welche ordentlicher Weise in solchen Fällen nur allein Statt findet (1), es sey denn,

daß

daß außerordentliche, eintretende Umstände eine Inhibition nöthig machen.

a) Man vergleiche W. C. (1653) Art. 7. §. 3: „Keineswegs auch jemanden einige privilegia auf monopolia, es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, abthun und aufheben;" (Hiezu kam die weitere Verordnung 1742) §. 4. in den Worten: „keinerley — privilegia, so der Stände in Dero territoriis zustehenden Polizeywesen — in einerley Wege vorgreifen rc. Man sehe oben §. 229. a.

b) J. R. A. §. 106: „Wenn Sachen, die den, bey einem Stande insgemein eingeführten, guten Polizey-Zunft- und Handwerks-Ordnungen anhangen, durch Appellation an unser Kaiserl. und des heil. Reichs-Cammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Processe erkennt, jedes Orts Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwäge, vornehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige und den Reichsconstitutionen nicht ungemäße Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung läuft, zu Abschneidung des, in Reichsconstitutionen so hoch verbothenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das die Gewalt haben, dergleichen statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeit zu widerrufen und zu ändern, verweise." Man vergleiche *Mevius*. part. 3. decis. 154.

(1) Ohne daß also gewöhnlicher Weise eine Suspensivwirkung statt findet.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

500.-
Febr. 84

BUCHBINDEREI
LEO HOFNAGEL
MÜNCHEN 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan, 1725-1807 / Hohenthal, Carl Anton Friedrich von, 17
75-1800 / Grimm, Friedrich Wernhard, 1757-1804

Herrn Johann Stephan Pütters Königlich-Großbrittanischen Churfürstlich-
Braunschweig- Lüneburgischen geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers
des Staatsrechts zu Göttingen Anleitung zum Teutschen Staatsrechte
Bd.: 2,1

Bayreuth (1792)

J.publ.g. 604-1/2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560783-6
VD18 80289592-001